UC-NRLF
B 2 886 697

BERKELEY
LIBRARY
UNIVERSITY OF
CALIFORNIA

DOCUMENTS
DEPT.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für

Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

1873.

№ 1 — 47 incl.

Neustrelitz.

Unter Redaction der Großherzoglichen Regierungs-Registratur.

J366
A15
1873
DOCUMENTS
DEPT.

Systematisches Inhalts-Verzeichniß.

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen ꝛc. Tag.	Monat.	Jahr.	Der officiellen Anzeiger Nr.	Pag.
I. Staatsrecht und Landes-Verfassung.					
Verordnung, betr. die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit	28.	December	1872.	5.	29.
Bekanntmachung, betr. den Landtag in Sternberg . . .	14.	October	1873.	35.	195.
Angelegenheiten des Deutschen Reichs.					
Bekanntmachung, betr. die Einlösung der Norddeutschen Bundes-Anleihe	8.	März	„	11.	53.
Bekanntmachung, betr. die Einberufung des Deutschen Reichstags	1.	„	„	8.	41.
Bekanntmachung, betr. die Eröffnung des Reichstags . .	4.	„	„	8.	42.
Bekanntmachung, betr. die Anleihe des Norddeutschen Bundes	15.	Juli	„	25.	135.
	6.	Novbr.	„	38.	205.
	27.	„	„	40.	216.
Bekanntmachungen, betr. die Reichstagswahl	2.	December	„	41.	220.
	6.	„	„	42.	223.
	27.	„	„	47.	264.
Beziehungen zu auswärtigen Staaten.					
Bekanntmachung, betr. die Ausstellung von Spinn-Gewächsen ꝛc. in St. Petersburg	1.	April	„	15.	74.
Bekanntmachung, betr. den Vertrag mit Italien wegen Unterstützung Hülfsbedürftiger	11.	Septbr.	„	32.	186.

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen ꝛc.			Der officiellen Anzeiger	
	Tag.	Monat.	Jahr.	Nr.	Pag.
II. Kirche und Schule.					
Bekanntmachung, betr. die Gestattung von Erndtearbeiten an drei Sonntagen	5.	August	1873.	27.	141.
Bekanntmachung, betr. die Seminar-Aspiranten	5.	Februar	"	7.	39.
Verordnung, zur Abänderung der Schulordnung für die Domainen	4.	August	"	31.	177.
Verordnung, betr. die Erhöhung des Schulgeldes in den Domainen	26.	Juni	"	23.	125.
Bekanntmachung, betr. die Führung der Kirchenrechnungen nach der Reichsmarkrechnung	3.	December	"	42.	237.
Bekanntmachung, betr. die Führung der Schulkassenrechnungen nach der Reichsmarkrechnung	17.	"	"	46.	252.
III. Justizsachen.					
Revidirte Hypotheken-Ordnung für den Privatgrundbesitz in den Domainen und im Cabinetsamt	24.	"	1872.	1.	1.
Bekanntmachung, betr. das Hypothekenbuch über Wittenhagen	18.	Januar	1873.	7.	38.
Bekanntmachung, betr. das Hypothekenbuch über Tornowhof	18.	"	"	7.	38.
Verordnung, betr. die Erstreckung der revidirten Hypotheken-Ordnung für Landgüter auf das Allodialgut Kl.-Miltzow	11.	März	"	14.	67.
Verordnung, betr. die Anwendbarkeit der Hypotheken-Ordnung für Grundstücke ritterschaftlicher Hintersassen vom 3. Februar 1855 auf die Kroppmühle . . .	22.	"	"	15.	71.

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen ꝛc.			Der officiellen Anzeiger	
	Tag.	Monat.	Jahr.	Nr.	Pag.
Verordnung, betr. die Aufhebung der Privilegien der Vorschußanstalten zu Neustrelitz und Fürstenberg und der Darlehnskasse zu Neubrandenburg	26.	Juni	1873.	23.	126.
Bekanntmachung, betr. die Anerkennung des Gewerbevereins hieselbst als juristische Person	8.	April	"	17.	87.
Verordnung, betr. die Todeserklärung der im Kriege 1870 und 1871 vermißten Personen	24.	Juni	"	25.	133.
Bekanntmachung, betr. die Publication von Eintragungen in das Handelsregister durch den Reichsanzeiger . .	20.	Novbr.	"	40.	216.
Bekanntmachung, betr. die strafrechtliche Ausweisung von Ausländern	14.	Juni	"	22.	123.
Bekanntmachung, betr. die Ermächtigung des Generalconsuls in Peru zur Abhörung von Zeugen ꝛc.	22.	April	"	17.	88.
IV. Steuer- und Zollsachen.					
Landes-Steuern.					
Contributions-Edict pro 1. Juli $18^{73}/_{74}$	16.	Januar	"	4.	25.
Verordnung, betr. Zusätze zum Contributions-Edicte . .	15.	Mai	"	22.	121.
Bekanntmachung, betr. die Normalpreise für das Steuerjahr $18^{73}/_{74}$	24.	"	"	21.	117.
Steuer-Edict pro 1. Juli $18^{74}/_{75}$	13.	December	"	45.	247.
Revidirte Verordnung, betr. die Erhebung einer Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen	19.	"	"	47.	255.

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen ꝛc.			Der officiellen Anzeiger	
	Tag.	Monat.	Jahr.	Nr.	Pag.
Reichs-Steuern.					
Bekanntmachung, betr. die Aufhebung des Steueramts Mirow und der Steuerrecептur Fürstenberg . . .	19.	März	1873.	13.	65.
Verordnung, betr. die Kraftloserklärung von Zollniederlageſcheinen	16.	April	„	19.	93.
Bekanntmachung, betr. die Beſteuerung der Zuckercouleur als Malzſurrogat	12.	Auguſt	„	30.	173.
Verordnung, zur Ausführung des Wechſelſtempelſteuer-Geſetzes	29.	März	„	15.	73.
V. Allgemeine Verwaltung und Landes-Polizei.					
Verordnung, betr. die Mecklenburgiſche Staatsangehörigkeit	28.	December	1872.	5.	29.
Zuſatzverordnung, betr. die Ausführung des Freizügigkeitgeſetzes	10.	Juli	1873.	29.	169.
Verordnung, betr. die Competenz zur Ausſtellung von Heimathſcheinen	10.	Juli	„	29.	170.
Bekanntmachung, betr. die Berichterſtattung über Anträge auf Auswanderungsconſenſe	27.	Novbr.	„	41.	219.
Bekanntmachung, betr. die Einlieferung von Individuen in das Landarbeitshaus	4.	März	„	9.	43.
Publicandum, betr. die Auslieferung des Franz Tedeſchi	14.	Januar	„	5.	31.
Bekanntmachung, betr. die Verfolgung des Fälſchers Warren	24.	März	„	14.	68.
Bekanntmachung, betr. die Verfolgung des Soſronius Njagul	1.	Juli	„	24.	131.

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen ꝛc.			Der officiellen Anzeiger	
	Tag.	Monat.	Jahr.	Nr.	Pag.
Bekanntmachung, betr. Nachforschungen nach dem Knaben Paolo Lupo aus Catania	14.	Juni	1873.	22.	122.
Sanitäts-Polizei.					
Verordnung, zur Publication der Taxe für Medicinalpersonen und der revidirten Taxe für gerichtliche Aerzte und Wundärzte	1.	Juli	„	28.	145.
Bekanntmachung, betr. das Auftreten der asiatischen Cholera in Bredereich	5.	August	„	27.	142.
Bekanntmachung, betr. die Erstattung von Cholera-Berichten	6.	„	„	27.	142.
Bekanntmachung, betr. die Einsetzung der Cholera-Commission in Berlin	13.	„	„	30.	174.
Bekanntmachung, betr. den Ausbruch der Cholera im hiesigen Lande	19.	„	„	30.	175.
Bekanntmachung, betr. die Schemata für die Anzeigen über Cholerafälle	6.	Septbr.	„	32.	183.
Bekanntmachung, betr. Abänderungen der Pharmacopoea Germanica	26.	Juli	„	26.	138.
Bekanntmachung, betr. die Prüfung der Apotheker . . .	19.	August	„	31.	179.
Bekanntmachung, betr. die Taxirung von Recepten und Dispensirung von Arzneien	16.	December	„	46.	251.
Feuer-Polizei, Assecuranzen.					
Verordnung, betr. den Transport von Sprengöl . . .	28.	März	„	16.	75.

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen ꝛc.			Der officiellen Anzeiger	
	Tag.	Monat.	Jahr.	Nr.	Pag.
Verordnung, betr. die Anlage und den Betrieb von Dampfkesseln	18.	April	1873.	20.	97.
Verordnung, betr. die Beiträge zu den städtischen Lösch-Anstalten	1.	Mai	"	18.	89.
Bekanntmachung, betr. die Statuten der Mecklenburgischen Hagel- und Mobiliar- sowie Immobiliar-Brandversicherungsgesellschaft zu Neubrandenburg	26.	April	"	18.	91.
Bekanntmachung, betr. die Berlin-Kölnische Feuerversicherungs-Actiengesellschaft	30.	August	"	32.	182.
Bekanntmachung, betr. den Feuerversicherungsverein Mecklenburgischer Lehrer zu Parchim	8.	Novbr.	"	40.	215.
Bekanntmachung, betr. die Lebensversicherungsgesellschaft Nationale zu Berlin	25.	Septbr.	"	34.	193.
Wege-Polizei, Eisenbahnen, Wasserstraßen.					
Bekanntmachung, betr. die Vereidigung der Beamten der Berliner Nord-Eisenbahn	14.	October	"	38.	203.
Bekanntmachung, betr. die Vorarbeiten für die Eisenbahnlinie Stettin-Hannover	11.	März	"	11.	54.
Bekanntmachung, betr. Entschädigungsansprüche auf die Caution für die Vorarbeiten der Eisenbahnlinie Stettin-Hannover	30.	October	"	38.	204.
Bekanntmachung, betr. die Vorarbeiten für eine Eisenbahn von Neustrelitz nach Rostock	27.	März	"	14.	68.
Bekanntmachung, betr. die Vorarbeiten für eine Eisenbahn von Stargard resp. Neubrandenburg nach Wolgast .	1.	Septbr.	"	32.	182.

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen ꝛc.			Der officiellen Anzeiger	
	Tag.	Monat.	Jahr.	Nr.	Pag.
Bekanntmachung, betr. die Vorarbeiten für die Eisenbahnlinie Neustadt-Eberswalde — Neustrelitz	4.	December	1873.	43.	239.
Bekanntmachung, betr. die Vorarbeiten für den Rostock-Berliner Schifffahrtskanal	13.	Septbr.	"	33.	189.
Bekanntmachung, betr. die in der Polizeiordnung für die Elde, Havel und Stör vom 26. Mai 1860 enthaltenen Maßbestimmungen	8.	Februar	"	7.	37.
Verordnung, betr. die Vermessung der Flußfahrzeuge . .	5.	April	"	16.	79.
Verordnung, betr. die Ermäßigung der Schleusengelder. .	1.	Novbr.	"	39.	207.
Bekanntmachung, betr. die Schleusengelder für den Cammerkanal	11.	December	"	44.	244.
Gewerbesachen.					
Verordnung, betr. die Entschädigung für die aufgehobenen Gewerbeberechtigungen und die Ablösung der für ablösbar erklärten Rechte	23.	"	1872.	3.	9.
Bekanntmachung, betr. die Einsetzung der Abschätzungs-Commission für aufgehobene gewerbliche Berechtigungen ꝛc.	12.	Juni	1873.	24.	129.
Verordnung, betr. den Wegfall der für den Betrieb eines Gewerbes entrichteten Abgaben	9.	Septbr.	"	32.	181.
Münzwesen.					
Verordnung, betr. die Zahlung der Goldschulden in Courant	10.	Januar	"	2.	5.
Bekanntmachung, betr. die Ausgabe von Pfennig-Kupfermünzen nach dem Reichsmarksystem	8.	März	"	.	44.

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen ꝛc.			Der officiellen Anzeiger	
	Tag.	Monat.	Jahr.	Nr.	Pag.
Bekanntmachung, betr. die Einziehung der Landesgoldmünzen Deutscher Bundesstaaten	10.	April	1873.	17.	88.
Bekanntmachung, betr. das Verbot der österreichischen, ungarischen und niederländischen Guldenstücke	16.	August	„	30.	174.
Verordnung, betr. die Einführung der Reichsmarkrechnung	29.	October	„	39.	209.
Bekanntmachung, betr. die Aufstellung der Etats der Großherzoglichen Cassen in der Reichsmarkrechnung . .	29.	„	„	39.	212.
Bekanntmachung, betr. die Einziehung der Mecklenburgischen Schillinge	9.	December	„	44.	244.
Paß-Polizei.					
Bekanntmachung, betr. die Aufhebung des Paßzwanges in Frankreich	21.	Januar	„	6.	33.
VI. Lehn- und Fideicommißsachen.					
Einforderung der Kosten der Fideicommißbehörde pro 1873	9.	Mai	„	19.	95.
VII. Forst- und Jagdsachen.					
Bekanntmachung, betr. die Aufhebung der Convention mit Preußen über die Forstfrevel in den Grenzwaldungen	6.	December	„	44.	243.
Bekanntmachung, betr. die neue Wildtaxe	22.	„	„	46.	252.
VIII. Post-Sachen.					
Bekanntmachung, betr. die Errichtung eines Postamts am Weltausstellungsplatz in Wien	26.	April	„	19.	95.

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen ꝛc.			Der officiellen Anzeiger	
	Tag.	Monat.	Jahr.	Nr.	Pag.
Bekanntmachung, betr. die Personenpost zwischen Neubrandenburg und Treptow	30.	December	1872.	1.	3.
Bekanntmachung, betr. die Personenposten zwischen Berlin und Neustrelitz	20.	Januar	1873.	6.	34.
Bekanntmachung, betr. Postcoursveränderungen	12.	Juni	"	22.	123.
desgleichen	16.	"	"	22.	124.
Bekanntmachung, betr. die Personenpost zwischen Mirow und Röbel	29.	Septbr.	"	34.	194.
Bekanntmachung, betr. die Postagentur in Schillersdorf .	27.	October	"	36.	199.
Bekanntmachung, betr. die Botenpost zwischen Mirow und Schillersdorf	29.	"	"	37.	201.
Bekanntmachung, betr. die Aufhebung der Personenpost zwischen Mirow und Neustrelitz	5.	December	"	43.	241.
Bekanntmachung, betr. Abänderungen des Postreglements .	11.	März	"	12.	57.
desgleichen	1.	Juli	"	24.	130.
Bekanntmachung, betr. das Porto nach Italien	27.	October	"	36.	198.
Bekanntmachung, betr. das Porto für Postkarten nach Nordamerika	22.	Novbr.	"	40.	217.
Bekanntmachung, betr. den Portotarif für Packet- und Werthsendungen	3.	December	"	43.	240.
Bekanntmachung, betr. das Personengeld bei den Posten .	27.	"	"	47.	265.
Bekanntmachung, betr. die Postkarten mit bezahlter Rückantwort	23.	Septbr.	"	33.	191.

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen ꝛc.			Der officiellen Anzeiger	
	Tag.	Monat.	Jahr.	Nr.	Pag.
Bekanntmachung, betr. die Postmandate	27.	October	1873.	36.	198.
Bekanntmachung, betr. Postmandate mit beigefügten Anweisungen	22.	December	"	47.	264.
Bekanntmachung, betr. die Adressirung von Postsendungen nach Orten ohne Postanstalt	6.	Februar	"	7.	40.
Bekanntmachung, betr. die Adressirung von Sendungen nach Frankfurt, Oder und Frankfurt, Main	7.	April	"	16.	85.
Bekanntmachung, betr. die Ortsbriefbestellung in Berlin .	5.	August	"	29.	171.
Bekanntmachung, betr. die Ausfüllung der Postanweisungen	20.	Januar	"	6.	35.
Bekanntmachung, betr. den Verschluß der Briefe mit Werthangabe	24.	"	"	6.	35.
Bekanntmachung, betr. den Verschluß von Werthbriefen nach dem Ausland	8.	April	"	16.	85.
Bekanntmachung, betr. die Werthbriefe nach Belgien . .	17.	Juli	"	25.	136.
Bekanntmachung, betr. Werthsendungen nach Großbritannien	30.	August	"	32.	188.
Bekanntmachung, betr. die Feldpost-Privatpäckereien . .	21.	Juli	"	26.	140.
Bekanntmachung, betr. die Postsendungen an die Besatzungstruppen in Frankreich	12.	Septbr.	"	33.	191.
Bekanntmachung, betr. die Signirung der Postpackete . .	8.	"	"	33.	190.
Bekanntmachung, betr. Formulare zu Packetadressen . .	24.	Novbr.	"	40.	217.
desgleichen	18.	December	"	46.	254.
Bekanntmachung, betr. die Weihnachtssendungen	5.	"	"	43.	242.

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen ꝛc. Tag.	Monat.	Jahr.	Der officiellen Anzeiger Nr.	Pag.
Bekanntmachung, betr. die Beibehaltung der Thalerwährung im Postanweisungs-Verkehr	20.	December	1873.	47.	264.
IX. Telegraphen-Sachen.					
Bekanntmachung, betr. die Beschädigung der Telegraphen-Anstalten	4.	Januar	„	2.	6.
X. Militaria.					
Bekanntmachung, betr. die Militairconvention mit Preußen vom 23. December 1872	4.	März	„	10.	45.
Bekanntmachung, betr. den Landesverein für deutsche Invaliden	14.	Juli	„	26.	137.
Bekanntmachung, betr. die außerordentliche Berücksichtigung von Hinterbliebenen der Militair-Unterklassen aus dem Kaiserlichen Dispositionsfond	29.	Novbr.	„	41.	220.
Bekanntmachung, betr. die Anmeldung unabkömmlicher Beamten	13.	Mai	„	20.	116.
desgleichen	6.	Novbr.	„	38.	204.
Bekanntmachung, betr. die Geburtslisten zu den Militairstammrollen	15.	August	„	30.	175.
Bekanntmachung, betr. die Abhaltung von Remonte-Märkten	25.	März	„	15.	74.
Bekanntmachung, betr das Departement-Ersatzgeschäft . .	14.	Mai	„	21.	118.
Bekanntmachung, betr. die Aushebung der seemännischen Militairpflichtigen	26.	Novbr.	„	44.	245.

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen ꝛc.			Der officiellen Anzeiger	
	Tag.	Monat.	Jahr.	Nr.	Pag.
XI. Varia.					
Bekanntmachung, betr. die Notizen zum Hof- und Staatshandbuch	28.	October	1873.	36.	197.
XII. Dienst- und Personal- ꝛc. Nachrichten.					
Bachmann, Premierlieutenant, versetzt.	15.	Novbr.	„	42.	237.
Becker, Familienname des Joh. Köster in Stargard . .	18.	März	„	14.	69.
Bendschneider, Familienname der Minna Schnelle in Neubrandenburg	27.	Februar	„	8.	42.
Benzin, Familienname des Colonisten Johann Christ. Fr. Schär zu Kl. Trebbow	18.	October	„	37.	202.
Bergholz, Alb., zum Amtsschreiber in Feldberg ernannt .	24.	Mai	„	21.	119.
Bock, Emil Julius, als 5. Lehrer am hiesigen Gymnasium angestellt	11.	März	„	13.	66.
Bollow, Stadtsecr. zum Secretair beim Stadt- und Amtsgericht in Fürstenberg ernannt.	8.	„	„	12.	64.
von Bose, Frh., Herzoglich Nassauischer Kammerherr, zum Comthur des Hausordens der Wendischen Krone ernannt	14.	„	„	11.	55.
Brunswig, Herm., Rechtscandidat, als Advokat und Notar beeidigt	26.	Juni	„	23.	127.
von Bülow, Detlev, Rittmeister a. D. zum Oberstallmeister ernannt	31.	Mai	„	31.	180.

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen ꝛc.			Der officiellen Anzeiger	
	Tag.	Monat.	Jahr.	Nr.	Pag.
von Bülow, Staatsminister ꝛc. in Berlin, aus dem landesherrlichen Dienste geschieden	8.	October	1873.	36.	200.
Burchard, L., Rechtscandidat, als Notar beeidigt . . .	14.	Januar	„	5.	32.
Conow, Candidat der Theologie, zum 4. Lehrer an der Real- und Bürgerschule in Schönberg	25.	August	„	33.	192.
von Dewitz, Fr., Amtsauditor zum Assessor beim Justizamte und zum Mitgliede der Landvogtei in Schönberg bestellt	17.	October	„	36.	200.
Dulitz, Secondelieutenant, versetzt	15.	Novbr.	„	42.	238.
Freitag, Familienname der Anna Zell aus Friedland . .	30.	Mai	„	22.	124.
Friedlieb, Dr. Geh. Sanitätsrath in Homburg v. d. H., Ritterkreuz des Hausordens der Wendischen Krone .	10.	October	„	36.	200.
Fritscheshof, Name des Gehöftes des H. Fritsche in Neubrandenburg	28.	Juli	„	27.	143.
Gartz, Familienname der Henriette Lindow aus Mechow	15.	März	„	14.	69.
Giehrke, Adv. in Schönberg, zum Richteramte qualificirt	24.	Juli	„	27.	143.
Grabert, Hautboist, zum Hofmusicus ernannt	25.	Januar	„	6.	36.
Gräf, zum Hofmusicus ernannt	13.	Februar	„	8.	42.
Granier, Premierlieutenant, versetzt	31.	December	1872.	1.	4.
Grapow, Secondelieutenant von der Reserve, zum Secondelieutenant im stehenden Heere ernannt	31.	„	„	1.	4.
Grapow, Forstpractikant, zum Oberförster in Lüttenhagen ernannt.	6.	October	1873.	36.	199.
Griebel, Secondelieutenant, versetzt	31.	December	1872.	1.	4.
Heucke, Familienname der Martha Zell aus Friedland .	22.	April	1873.	17.	88.

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen ꝛc.			Der officiellen Anzeiger	
	Tag.	Monat.	Jahr.	Nr.	Pag.
Horn, Alfred, cand. theol., Erlaubniß zum Predigen . .	11.	Februar	1873.	7.	40.
Horn, Ulrich, Adv. in Woldegk, zum Richteramte qualificirt	30.	October	"	38.	206.
Hoth, Vicewachtmeister, zum Secondelieutenant der Reserve befördert	31.	December	1872.	1.	4.
Jacobowsky, Max, zum Hofmusicus ernannt	17.	April	1873.	17.	88.
Jacoby, Herm., cand. theol., Erlaubniß zu predigen . .	22.	October	"	37.	202.
Janell, Wilh. cand. theol., Erlaubniß zum Predigen .	11.	Februar	"	7.	40.
Jürgens, Vicefeldwebel, zum Secondelieutenant in der Reserve ernannt	31.	December	1872.	1.	4.
Kelling, Hülfslehrer, zum 10. Lehrer an der Real- und Bürgerschule in Schönberg ernannt	29.	März	1873.	16.	86.
Klughardt, Aug., Musikdirector, zum Hofcapellmeister ernannt	2.	Septbr.	"	33.	192.
Knebusch, Carl, zum Amtsschreiber in Strelitz ernannt .	27.	Mai	"	21.	119.
Kober, Gottlieb, Postmeister in Woldegk, zum Postdirector ernannt	16.	October	"	36.	200.
König, Otto Gustav Georg Amandus in Neubrandenburg, Familienname Störzer	1.	April	"	15.	74.
Köster, Joh. Friedr. Otto in Stargard, Familienname Becker	18.	März	"	14.	69.
Kort, Ottilie Caroline Christiane, Familienname Schmidt .	13.	Februar	"	8.	42.
Lagemann, Familienname des Herm. Warncke zu Schwanbeck	30.	October	"	38.	206.
Lehmann, Aug., definitiv zum Gegenschreiber bei der hiesigen Stadtkasse ernannt	23.	Septbr.	"	36.	199.
Lehmann, Alb., Landesexecutor, bei der Commission für das Heimathswesen als Executor bestellt	23.	December	"	47.	266.

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen ꝛc.			Der officiellen Anzeiger	
	Tag.	Monat.	Jahr.	Nr.	Pag.
Lindow, Henriette, aus Mechow, Familienname Gartz .	15.	März	1873.	14.	69.
von Löben l., Secondelieutenant, verſetzt	31.	December	1872.	1.	4.
Löper, G. Adv., als Auditor in Stargard entlaſſen . .	11.	Januar	1873.	5.	32.
von Malotki, Major, Ritterkreuz vom Hausorden der Wendiſchen Krone verliehen	17.	October	„	37.	202.
von Matthieſſen l., Hauptm., zum überzähligen Major ernannt	31.	December	1872.	1.	3.
von Matthieſſen, Major, verſetzt	13.	März	1873.	11.	55.
Mayer, Achim, Pfarramtscandidat, als Paſtor in Friedland eingeführt	19.	„	„	14.	70.
von Meibom, Premierlieutenant, verſetzt	13.	„	„	11.	55.
von Michael, Carl Otto Chriſtian, als Mitbeſitzer von Gaukow anerkannt	1.	October	„	36.	199.
von Mutius, Rittmeiſter in Potsdam, Ritterkreuz des Hausordens der Wendiſchen Krone verliehen . . .	26.	April	„	19.	96.
von Oertzen, Carl, Kammerjunker, zum Droſt in Mirow ernannt	5.	Juni	„	22.	124.
von Oertzen, Carl, Droſt in Mirow, zum Kammerherrn ernannt	17.	October	„	36.	200.
von Oertzen, Oberhauptmann auf Lübbersdorf, Director beim Creditverein	9.	December	„	44.	246.
von Oertzen, Kammerherr auf Kotelow, 1. Deputirter bei der Direction des Creditvereins	9.	„	„	44.	246.
Oldenburg, Joach., zum 5. Lehrer an der hieſigen Realſchule ernannt	13.	Septbr.	„	34.	194.
Pankow, Familienname der Emilie Wendt zu Godendorf	16.	December	„	47.	265.
von Petersdorf, Kammerherr, Hofcavalier der Herzogin Caroline, Hoheit	31.	„	1872.	1.	3.

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen ꝛc.			Der officiellen Anzeiger	
	Tag.	Monat.	Jahr.	Nr.	Pag.
Plath, Banquier, zum Hofagenten ernannt	31.	December	1872.	1.	3.
von Plato, Rittmeister, zum Flügeladjutanten Sr. K. H. des Großherzogs ꝛc. ernannt	4.	Januar	1873.	11.	54.
Plümecke, Familienname der Johanne Trampe in Feldberg	6.	März	„	12.	64.
Praast, Hautboist, zum Hofmusicus ernannt	25.	Januar	„	6.	36.
Progowsky, Hofmundschenk, zum Hofkellermeister ernannt	23.	Septbr.	„	34.	194.
——, silbernes Verdienstkreuz vom Hausorden der Wendischen Krone	23.	„	„	34.	194.
Radloff, Otto, cand. theol., Erlaubniß zu predigen . .	22.	October	„	37.	202.
Reith, Gustav, zum Hofsattler ernannt	2.	Septbr.	„	33.	192.
Richter, G., Postsecretair, zum Postmeister in Fürstenberg ernannt	25.	August	„	33.	191.
von Rieben, Stadtgerichts-Assessor, zum Civilvorsitzenden der Kreisersatzcommission hieselbst ernannt	23.	Septbr.	„	33.	192.
von Rieben, Landrath auf Galenbeck, Mitglied der Hauptdirection des Creditvereins	9.	December	„	44.	246.
Riemann, Vicefeldwebel, zum Secondelieutenant ernannt	31.	„	1872.	1.	4.
Rußwurm, Peter, cand. theol., Erlaubniß zu predigen .	22.	October	1873.	37.	202.
Sandrock, Bernh. in Schwerin, zum Hofapotheker ernannt	2.	December	„	42.	283.
Schär, Joh. Christ. Fr. Colonist zu Kl. Trebbow, Familienname Benzin	18.	October	„	37.	202.
Scharenberg, Vicefeldwebel, zum Secondelieutenant der Reserve befördert	31.	December	1872.	1.	4.
Scharenberg, Rath, zum Kirchenvisitations-Secretair bestellt	10.	März	1873.	21.	119.

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen ꝛc.			Der officiellen Anzeiger	
	Tag.	Monat.	Jahr.	Nr.	Pag.
Scharff, Klempnergeſelle, Familienname Schwartz . . .	26.	Auguſt	1873.	32.	188.
Scheel, Carl, Regiſtrator, zum Hofmarſchallamts-Secretair ernannt	24.	April	„	18.	92.
Schmidt, Familienname der Otti'ie Carol. Chr. Kort . .	13.	Februar	„	8.	42.
Schmidt, Herm. cand. theol. aus Feldberg, wahlfähig zum Pfarramt	17.	März	„	13.	66.
Schnelle, Minna Marie Eliſe in Neubrandenburg, Familienname Bendſchneider	27.	Februar	„	8.	42.
Schubert, Concertmeiſter in Dresden, Ritterkreuz des Hausordens der Wendiſchen Krone verliehen	1.	Mai	„	19.	96.
von Schultz, Hauptm., zum überzähligen Major ernannt	31.	December	1872.	1.	4.
von Schultz, Major, als etatsmäßiger Stabsofficier zum Schlesw. Holſt. Feldartill. Reg. Nr. 9 commandirt	13.	März	1873.	11.	55.
Schreiner, Adolf, zum Hofmuſicus ernannt	22.	Novbr.	„	41.	221.
Schröder, Vicefeldwebel, zum Secondelieutenant der Reſerve befördert	31.	December	1872.	1.	4.
von Schröter, Hauptm., zum Batteriechef ernannt. . .	13.	März	1873.	11.	55.
Schwartz, Familienname des Klempnergeſellen Scharff .	26.	Auguſt	„	32.	188.
Seip, Stadtrichter in Friedland, zum Großh. Commiſſarius bei der Commiſſion für die Entwäſſerung der Ländereien beſtellt	29.	April	„	19.	95.
Spieckermann, Amtsſchreiber, zum Regiſtrator bei der Landvogtei ꝛc. in Schönberg ernannt	10.	Mai	„	21.	119.
Stamer, Vicefeldwebel, zum Secondelieutenant der Reſerve befördert	31.	December	1872.	1.	4.
von Steuber, Kammerherr, zum Reiſemarſchall ernannt .	15.	Mai	1873.	25.	136.

Bezeichnung des Inhalts.	Datum der Bekanntmachungen ꝛc.			Der officiellen Anzeiger	
	Tag.	Monat.	Jahr.	Nr.	Pag.
Störzel, Justizrath, zum Oberappellationsrath in Rostock ernannt	14.	Januar	1873.	5.	32.
Störzer, Familienname des Otto König in Neubrandenburg	1.	April	„	15.	74.
von Tettau, Frh., Hauptmann, versetzt	31.	December	1872.	1.	4.
Trampe, Johanne zu Feldberg, Familienname Plümecke .	6.	März	1873.	12.	64.
von Uechtritz, Secondelieutenant, versetzt	31.	December	1872.	1.	4.
von Voß, Secondelieutenant, versetzt	31.	„	„	1.	4.
von Voß, Kammerpräsident, zum Großkreuz vom Hausorden der Wendischen Krone ernannt	3.	October	1873.	35.	196.
Warncke, Herm. zu Schwanbeck, Familienname Lagemann	30.	„	„	38.	206.
Wendt, Emilie, in Godendorf, Familienname Pankow .	16.	December	„	47.	265.
Winkel, Hülfslehrer, als Lehrer an der öffentl. Knaben-Elementarschule hieselbst angestellt	25.	März	„	16.	86.
Wohlfahrt, Unterofficier, zum Portepéefähnrich, später zum Secondelieutenant ernannt	31.	December	1872.	1.	3.
von Wussow, Secondelieutenant, versetzt	31.	„	„	1.	4.
Zell, Martha aus Friedland, Familienname Heucke . .	22.	April	1873.	17.	88.
Zell, Anna Henriette Elisabeth aus Friedland, Familienname Freitag	30.	Mai	„	22.	124.

Hierbei: Inhalts- und Sachregister des Reichs-Gesetzblattes 1873.

(Hofbuchdruckerei und Lith. Anstalt von H. Hellwig.)

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 1. Neustrelitz, den 10. Januar. **1873.**

Inhalt:

I. Abtheilung. (№ 1.) Revidirte Hypotheken-Ordnung für den Privatgrundbesitz in den Domainen und im Cabinetsamt.

II. Abtheilung. Bekanntmachung, betr. die Personenpost zwischen Neubrandenburg und Treptow a. T.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 1.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Um die Hypothekengesetzgebung für Unser Domanium und Unser Cabinetsamt nicht hinter der das ritterschaftliche und das städtische Hypothekenwesen betreffenden vaterländischen Legislation zurückbleiben zu lassen und in den Grundprincipien der

einen und der andern die möglichste Uebereinstimmung herzustellen, haben Wir die Verordnung vom 24. März 1832 wegen Anlegung von Hypothekenbüchern für Privatgrundbesitzungen in den Domainen und im Cabinetsamte einer umfassenden Revision unterziehen lassen, und publiciren Wir nunmehr die in der Anlage abgedruckte

revidirte Hypothekenordnung für den Privatgrundbesitz in den Domainen und im Cabinetsamte

zur Nachachtung für alle betreffenden Behörden und für Jedermann, den es sonst angeht.

Außer der vorerwähnten Verordnung vom 24. März 1832 werden zugleich hiemit aufgehoben:

1. das auf den §. 36 derselben bezügliche Publicandum vom 17. Mai 1836,
2. die auf den §. 40 derselben bezügliche Erweiterungsverordnung vom 4. December 1841, und
3. die die §§. 7 und 26 betreffende Erläuterungs- und Ergänzungsverordnung vom 28. November 1853.

Dahingegen bleiben bis auf Weiteres bei Bestand:

1. die der Verordnung vom 24. März 1832 beigefügte Taxordnung,
2. die Circularverordnung vom 23. März 1837, betreffend die Eintragungen in die erste Hauptabtheilung ꝛc., und
3. die den §. 8 dieser letzteren Verordnung betreffende Erläuterungsverordnung vom 28. März 1838.

Auf Unsere Residenzstadt Neustrelitz leidet die gegenwärtige Verordnung keine Anwendung; es verbleibt dieserhalb vielmehr auch für die Folge bei der betreffenden Hypothekenordnung vom 13. November 1866 (Offic. Anz. von 1866, S. 81 ff.).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 24. December 1872.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

A. Piper.

II. Abtheilung.

Die Personenpost zwischen Neubrandenburg und Treptow a/T.

aus Neubrandenburg	. . . . .	7¾ Uhr Abends
aus Treptow	. . . . .	7 „ früh

wird am 1. Januar 1873 aufgehoben.

Mit dem zwischen beiden gedachten Orten in ähnlicher Weise gehenden Privat-Personenfuhrwerk werden Postsendungen aller Art befördert.

Schwerin, den 30. December 1872.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
H. von Pritzbuer.

III. Abtheilung.

(1.) Mit Allerhöchster Genehmigung versieht der Kammerherr von Petersdorff von heute ab die Functionen eines Hofcavaliers bei Ihrer Hoheit der Herzogin Caroline.

Neustrelitz, den 31. December 1872.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Banquier Carl Plaht hieselbst zum Hofagenten zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 31. December 1872.

(3.) Im Großherzoglichen Contingente haben nachstehende Veränderungen stattgefunden:

1. Bei dem diesseitigen 2. Bataillon Mecklenburgischen Grenadier-Regiments Nr. 89 sind
   1. der Hauptmann von Matthiessen I. am 15. October d. J. zum überzähligen Major ernannt,
   2. der Unterofficier Wohlfahrt am 14. December 1871 zum Portepéefähnrich, am 12. d. M. zum Seconde-Lieutenant ernannt, am 21. d. M. aber zum 3. Bataillon desselben Regiments versetzt;

3. der Hauptmann Freiherr von Tettau am 15. October d. J. und die Seconde-Lieutenants von Wussow und von Loeben I. am 10. v. M. hierher, der Seconde-Lieutenant von Voß dagegen zum 1. Bataillon desselben Regiments versetzt.

II. Bei der diesseitigen 6. schweren Batterie Schleswig-Holsteinschen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 9 sind

1. der Hauptmann und Batterie-Chef von Schultz unterm 23. v. M. zum überzähligen Major ernannt,
2. die Seconde-Lieutenants von Uechtritz und Gribel resp. am 26. März und 26. October d. J. versetzt.

III. Beim diesseitigen 2. Bataillon (Neustrelitz) 1. Mecklenburgischen Landwehr-Regimentes Nr. 89 sind

1. der Vice-Feldwebel Riemann am 18. October 1871 zum Seconde-Lieutenant der Infanterie dieses Bataillons,
2. der Vice-Feldwebel Jürgens am 9. Januar 1872 zum Seconde-Lieutenant der Reserve des 4. Pommerschen Infanterie-Regiments Nr. 21 ernannt,
3. der Seconde-Lieutenant Grapow von der Reserve des Kaiser Alexander Garde-Grenadier-Regiments Nr. 1 im stehenden Heere und zwar im dritten Magdeburgischen Infanterie-Regimente Nr. 66 als Seconde-Lieutenant mit seinem Patente vom 12. December 1870 angestellt,
4. der Vice-Feldwebel Stamer zum Seconde-Lieutenant der Reserve des 2. Garde-Regiments zu Fuß, der Vice-Feldwebel Scharenberg zum Seconde-Lieutenant der Reserve des Mecklenburgischen Grenadier-Regiments Nr. 89, der Vice-Feldwebel Schröder zum Seconde-Lieutenant der Reserve des Mecklenburgischen Füsilier-Regiments Nr. 90 und der Vice-Wachtmeister Hoth zum Seconde-Lieutenant der Reserve des 2. Pommerschen Ulanen-Regiments Nr. 9, resp. unterm 13. Juli und 15. August d. J. befördert und endlich
5. der Premier-Lieutenant Granier zum 2. Bataillon (Rostock) 2. Mecklenburgischen Landwehr-Regiments Nr. 90 versetzt.

Neustrelitz, den 31. December 1872.

Revidirte

Hypotheken-Ordnung

für den

Privat-Grundbesitz

in den Domainen und im Cabinetsamte.

Inhalts-Uebersicht.

I. Einleitendes. Einrichtung und Inhalt der Hypothekenbücher . §§. 1 — 2.

II. Allgemeine Grundsätze.

1. über die Wirkung der Hypothekenbücher hinsichtlich der Entstehung dinglicher Rechte . . . . . §§. 3 — 4.
2. über die Unumstößlichkeit des gesammten Inhalts der Hypothekenbücher . . . . . §. 5.

III. Eintragung.

1. Erfordernisse derselben . . . . . §§. 6 — 11.
2. Rechtliche Natur des Intabulats . . . . . §§. 12 — 14.
3. Wirkungen der Eintragung
   a) hinsichtlich des Umfanges des durch dieselbe erworbenen Rechts §§. 15 — 17.
   b) hinsichtlich der Sicherheit und der Priorität . . . . . §§. 18 — 21.
   c) sonstige Wirkungen . . . . . §§. 22 — 24.

IV. Umschreibung.

1. Des Folii 2 der ersten Hauptabtheilung.
   a) Erfordernisse derselben . . . . . §§ 25.
   b) Nothwendigkeit derselben . . . . . §. 26.
   c) Wirkungen derselben . . . . . §. 27.
2. der in die zweite Hauptabtheilung eingetragenen Pöste.
   a) Erfordernisse . . . . . §§. 28 — 31.
   b) Wirkungen . . . . . §§. 32 — 34.

V. Tilgung.

1. Erfordernisse derselben . . . . . §§. 35 — 37.
2. Wirkungen derselben . . . . . §§. 38 — 40.

VI. Mortificationen . . . . . §. 41.

VII. Gerichtliches Verfahren aus Hypothekenscheine . . . . . §§. 42 — 46.

VIII. Concurs . . . . . §§. 47 — 52.

IX. Allgemeine Vorschriften.

Requisitionen. — Hemmung des Verfahrens. — Gütergemeinschaft. — Erblegitimationen. — Vollmachten. — Echtheit der Urkunden. — Einsicht und Aufbewahrung der Hypothekenbücher . §§. 53 — 60.

X. Recurs. Haftung der Behörde . . . . . §§. 61 — 62.

XI. Transitorische Bestimmungen . . . . . §§. 63 — 75.

I. Einleitendes. — Einrichtung und Inhalt der Hypothekenbücher.

§. 1.

Ueber die in Unserm Domanio, mit Einschluß der Flecken Feldberg und Mirow, sowie über die in Unserm Cabinetsamte belegenen Grundstücke, welche vor der Landesherrschaft oder von Kirchen und Pfarren in Nutzeigenthum (Erbpacht-, Erbzins-, Büdner-, Häusler-Recht u. s. w.) gegeben sind oder in der Folge gegeben werden, — oder welche sich als ungetheiltes Eigenthum im Privatbesitze befinden, sind, soweit solches nicht bereits geschehen, bei den zuständigen Amtsgerichten Hypothekenbücher niederzulegen und zu führen.

In den Fällen des getheilten Eigenthums wird das Hypothekenbuch nur dem Nutzeigenthümer, nicht auch der Grundherrschaft eröffnet.

Die in Gemäßheit der Verordnung vom 24. März 1832 bereits niedergelegten Hypothekenbücher sind nach Maßgabe der gegenwärtigen Verordnung fortzuführen.

§. 2.

Jedes Hypothekenbuch besteht aus zwei Hauptabtheilungen.

A. Die erste Hauptabtheilung

enthält auf vier getrennten Folien mit Bezeichnung des Datums der Eintragung:

1. die Angabe und nähere Bezeichnung des Grundstückes und seiner Pertinenzen, sowie derjenigen dem Grundstücke bleibend und unwiderruflich beigelegten Gerechtigkeiten, deren Realität und Umfang außer Zweifel ist und welche auf den Ertrag und den Werth des Grundstückes Einfluß haben;
2. den Vor- und Zunamen des zeitigen Eigenthümers (Nutzeigenthümers) und dessen — allemal urkundlich nachzuweisenden — Besitztitel, sowie auch die etwanigen, von demselben verwillkürten, durch eine letztwillige

Verfügung ihm auferlegten, oder durch gerichtliche Inhibitorien angeordneten, temporären Dispositionsbeschränkungen in Bezug auf Veräußerung oder Verschuldbarkeit des Grundstückes;

3. alle dauernden Belastungen des Grundstückes — insonderheit die darauf haftenden Abgaben an Canon, Erbpacht, Grundheuer, und andere derartige — in bestimmten Summen terminlich wiederkehrende — Leistungen, sowie die etwanigen Realservituten;
4. die grundbriefmäßigen dauernden Beschränkungen des Besitzers vermöge der Fideicommißqualität, Unveräußerlichkeit, Unverschuldbarkeit des Grundstückes, sowie durch Vorkaufs-, Retracts- und Näherrechte.

Ausgenommen von der Eintragung sind alle Landes-, Communal- und Parochial-Abgaben und Leistungen, sowie Brand- und Hagel-Assecuranz-Cassenbeiträge an Mecklenburgische, von Uns landesherrlich bestätigte, Institute.

B. Die zweite Hauptabtheilung

enthält auf getrennten Folien:

alle Belastungen des Grundstückes, welche nicht in die erste Hauptabtheilung verwiesen sind, insonderheit die Schuldforderungen, die Personal-Servituten und alle nur temporären Rechte auf wiederkehrende Leistungen.

Sämmtliche Eintragungen in das Hypothekenbuch sind vom Amtsrichter und vom Actuar (oder von deren resp. Vertretern) zu unterzeichnen.

II. Allgemeine Grundsätze.

1. über die Wirkung der Hypothekenbücher hinsichtlich der Entstehung dinglicher Rechte.

§. 3.

Es behält auch für die Zukunft bei nachstehenden Vorschriften der früheren Hypothekenordnung vom 24. März 1832 sein Bewenden, nämlich:

1. bei der Vorschrift des §. 7, wornach vom 1. October 1832 an dingliche Rechte jeder Art an einem der im §. 1 erwähnten Grundstücke, mit Ausnahme der im §. 2, A. beregten Landes-Abgaben u. s. w. nur durch Eintragung in das Hypothekenbuch zur Existenz gelangen können;

2. bei der Vorschrift ebendesselben Paragraphen, daß in insonderheit auch bei Veräußerungen des Grundstückes der Käufer oder der sonstige Acquirent ein dingliches Recht nur durch erfolgte Umschreibung des Fol. 2 der ersten Hauptabtheilung erwerben kann;

3. bei der Bestimmung des §. 10, wornach die vor dem 1. October 1832 bestellten oder gesetzlich existent gewordenen General-Hypotheken die nach diesem Zeitpunkte vom Schuldner erworbenen Grundstücke nicht ergreifen.

Desgleichen bewendet es

4. bei dem Ausschlusse jeder Restitution gegen die Präclusion derjenigen dinglichen Rechte, welche bei Niederlegung der bereits bestehenden Hypothekenbücher auf desfalls ergangene Edictalien nicht angemeldet worden sind.

§. 4.

Die im §. 3 sub 2 erwähnte frühere Vorschrift wird jedoch dahin hiedurch erweitert, daß fortan überhaupt in allen Fällen einer Veränderung der Person des Besitzers das Eigenthum (Nutzeigenthum) an dem betreffenden Grundstücke

1. falls über dasselbe bereits ein Hypothekenbuch niedergelegt ist, nur durch die Umschreibung des Folii 2 der ersten Hauptabtheilung auf den Namen des neuen Erwerbers — Verlassung (cfr. §§. 25—27) —,

2. in Ermangelung der sub 1 erwähnten Voraussetzung aber nur durch Eintragung seines Namens auf das Folium 2 des nunmehr zu errichtenden Hypothekenbuches erworben werden kann.

Im Falle Nr. 2 ist der Erwerber verpflichtet, binnen sechs Monaten nach dem Eintritte des Rechtsgrundes, auf welchem sein Erwerb des Grundstückes beruht, die Niederlegung des Hypothekenbuches zu beantragen. — Ist eine Erbschaft getheilt oder eine sonstige Gemeinschaft aufgehoben worden, so beginnt diese Frist erst mit dem Zeitpunkte der erfolgten Auseinandersetzung (cfr. §. 26 Nr. 1).

3. Ebendieselbe Verpflichtung (Nr. 2) findet auch schon für den ersten Erwerber eines Grundstückes statt, welchem dasselbe nach Publication

der gegenwärtigen Verordnung von der Grundherrschaft in Nutzeigenthum gegeben wird.

Dahingegen sollen

4. der vorgedachten Verpflichtung (Nr. 2, Nr. 3) diejenigen Grundbesitzer nicht unterworfen sein, welchen von der Grundherrschaft bereits vor Publication dieser Verordnung das Nutzeigenthum verliehen worden ist, indem für sie schon durch solche Verleihung allein der volle Erwerb des bezeichneten Rechts als geschehen betrachtet werden soll.

2. über den Rechtsbestand und die Unumstößlichkeit des gesammten Inhalts der Hypothekenbücher.

§. 5.

1. Das Hypothekenbuch ist in Streitfällen unbedingt, sogar gegen solche abstimmige Vorverhandlungen, welche ausdrücklich darin in Bezug genommen sind, sowie gegen unrichtige Ausfertigung von Hypothekenscheinen entscheidend.
2. Für Diejenigen, welchen Rechte durch irgend eine Einzeichnung in das Hypothekenbuch erworben oder gesichert worden, steht Dasjenige, was dasselbe zur Zeit dieser Einzeichnung bereits enthält, unumstößlich fest, und sind diese ihre Rechte gegen eine jede Anfechtung von Seiten Dritter aus bereits entstandenen oder später entstehenden Rechten völlig gesichert, es mag eine solche Anfechtung aus dem Grunde eines früheren Versehens der Behörde, einer Unechtheit früherer Ausstellungen, einer ursprünglichen Nichtigkeit, einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, einer Verjährung, oder aus irgend einem sonstigen erdenklichen Rechtsgrunde geschehen.
3. Durch den Beweis des bösen Glaubens Dessen, welcher diese gesetzlichen Vorschriften (unter Nr. 1 und 2) in Bezug nimmt, wird die Anwendung derselben ausgeschlossen.

   Auch treten die Erben sowohl in dieser, als auch in allen sonstigen rechtlichen Beziehungen an die Stelle ihres Erblassers.
4. Wer durch irgend einen Act im Hypothekenbuche verletzt worden ist, insonderheit Derjenige, zu dessen Nachtheil eine Verlassung, Eintragung, Umschreibung oder Tilgung widerrechtlich geschehen ist, kann seine Rechte gegen alle Diejenigen, welche mit ihm in vertragsmäßigen oder in un-

mittelbaren gesetzlichen Rechtsbeziehungen stehen, sowie gegen die Erben derselben, gerichtlich geltend machen, insoweit nicht nach §. 44 einzelne Einreden ausdrücklich ausgeschlossen sind, deren Geltendmachung mittelst Klage gleichfalls hinwegfällt.

Zur Abwendung derjenigen Nachtheile, welche aus der Vornahme eines ihn verletzenden Actes im Buche hervorgehen möchten, kann der Betheiligte eine Vormerkung in demselben bewirken, welche jedoch — mit alleiniger Ausnahme des Falles im §. 30 — nur auf Antrag des in seinem Rechte zu Beschränkenden oder auf gerichtliche Inhibition (§. 54) einzutragen ist.

Sobald in Grundlage eines widerrechtlichen Actes weiter zu Hypothekenbuch verfahren, namentlich eine Verlassung, Eintragung, Umschreibung oder Tilgung erfolgt ist, bleibt dem in seinem Rechte Verletzten nur der Anspruch gegen den ihm vermöge Vertrags oder Gesetzes unmittelbar Verpflichteten, sowie gegen dessen Erben, und zwar gegen Letztere ungeachtet einer auf ihren Namen erfolgten Verlassung oder Umschreibung.

III. Eintragung.

1. Erfordernisse derselben.

§. 6.

1. Eintragungen von Realrechten jeder Art geschehen, mit Vorbehalt der Bestimmung über rückständige Kaufgelder und ähnliche Leistungen (cfr. §. 25, Nr. 5), nur auf Antrag des aus dem Hypothekenbuche erhellenden Eigenthümers (Nutzeigenthümers) oder seines gesetzlichen Vertreters.
2. Sind aus dem Buche mehrere Miteigenthümer ersichtlich, so kann nur auf deren gemeinschaftlichen Antrag eingetragen werden.
3. Vormünder und Curatoren bedürfen des obervormundschaftlichen Consenses zu Eintragungen.
4. Ein gleichzeitiger Antrag auf mehrere Eintragungen muß sich zugleich auf die den einzelnen Posten zugedachte Priorität erstrecken.

§. 7.

Ein Klagerecht auf Eintragung ist begründet:

1. wenn der Eigenthümer sich durch Vertrag zur Eintragung verpflichtet, oder aber in einer nach dem 1. October 1832 ausgestellten Urkunde das Grundstück speciell verpfändet hat;
2. wenn das gegen einen früheren Eigenthümer nach der vorstehenden Bestimmung (Nr. 1) begründete Klagerecht auf Eintragung durch den Inhalt des Hypothekenbuches vorläufig gesichert worden.

§. 8.

Die Eintragung eines und desselben Postens in mehrere Hypothekenbücher ist unstatthaft.

Dagegen kann es dem Eigenthümer (Nutzeigenthümer) mehrerer Grundstücke von der Hypothekenbehörde gestattet werden, dieselben zu einem gemeinsam zu belastenden Gütercomplexe zu vereinigen. Solche Vereinigung ist jedoch überall nur dann zulässig, wenn entweder

a) noch über keines der zu vereinigenden Grundstücke ein Hypothekenbuch niedergelegt ist, — oder wenn
b) zuvor die Tilgung der in dem bereits über das eine oder das andere dieser Grundstücke bestehenden Hypothekenbuche enthaltenen Intabulate bewirkt worden ist.

§. 9.

Jede Eintragung in die zweite Hauptabtheilung erfordert eine das rechtliche Verhältniß der zu intabulirenden Belastung angebende Urkunde.

§. 10.

Die Eintragungen in die zweite Hauptabtheilung müssen enthalten:

1. den Namen des Berechtigten;
2. die nähere Bezeichnung des eingetragenen Rechts (z. B. Forderung, Nießbrauch, Altentheil, Caution), mit jedesmaliger Angabe des Betrages in einer bestimmten Capitalsumme — wenn letztere auch nur als Ultimat für den Concursfall (§. 52) dienen soll;
3. den Zinsfuß oder die Bemerkung „zinsenlos“;
4. die etwanigen, das hypothekarische (durch die Eintragung zu begründende) Recht betreffenden, Bedingungen oder Zeitbestimmungen, das Wegfallen

der Befugniß zur Cession und sonstige ungewöhnliche Nebenberedungen, welche die Befugnisse des Berechtigten erheblich mindern;

5. den Tag der Eintragung;
6. — eventuell — die Vermerkung der mit dem eingetragenen Posten zu gleichen Rechten stehenden Folien.

§. 11.

Ueber jede Eintragung in die zweite Hauptabtheilung ist ein Hypothekenschein unter dem Siegel der Hypothekenbehörde, sowie mit der Unterschrift des Richters und des Actuars (oder deren resp. Vertreter) auszufertigen.

Dieser Schein — welchem die betreffende Urkunde (§. 9) anzuheften ist — muß enthalten:

1. Die Bezeichnung des Grundstückes,
2. die Angabe der Nummer des betreffenden Folii,
3. dasjenige, was auf diesem Folio (§. 10, 1 — 5) eingetragen ist,
4. die Angabe Dessen, was dem eingetragenen Posten in der zweiten Hauptabtheilung vorgeht und gleichsteht.

Der Hypothekenschein ist nur dem Schuldner selbst, oder dem von ihm zur Empfangnahme speciell Legitimirten, auszuliefern.

2. Rechtliche Natur der Intabulate.

§. 12.

Das Hypothekenbuch gehört nicht der Person des zeitigen Eigenthümers, vielmehr dem Grundstücke an, ohne alle Rücksicht auf die solcherhalb vorgehenden Veränderungen, und es wird durch den Inhalt desselben nur das Grundstück (§. 15) ergriffen.

Demnach werden

1. durch die Eintragung keine bloßen Sicherheitsrechte für eine persönliche Verhaftung des die Eintragung Beantragenden, vielmehr selbstständige dingliche Belastungen des Grundstücks existent; und es ist
2. der Antrag auf Eintragung durch eine solche persönliche Verhaftung nicht nothwendig bedingt, vielmehr solcherhalb Alles einer Vereinbarung der Betheiligten überlassen.

3. Ein späterer Eigenthümer des Grundstückes ist als solcher für seine Person nicht verhaftet (cfr. §. 44, Nr. 2, §. 45, Nr. 4).
4. Der zeitige Eigenthümer kann für sich selbst und auf seinen eigenen Namen intabuliren lassen; auch dürfen bereits eingetragene Forderungen auf ihn cedirt und umgeschrieben werden.

§. 13.

Mit Ausnahme derartiger (im §. 12, Nr. 4 erwähnter) Eintragungen und Umschreibungen für Miteigenthümer haben jedoch solche Acte, außer der Conservation der Priorität der auf den Eigenthümer eingetragenen oder cedirten Pöste, ihre volle rechtliche Wirksamkeit, auch hinsichtlich des Laufes der auf sie eingetragenen Zinsen, selbstverständlich erst von dem Zeitpunkte an, wo das Grundstück auf einen neuen Eigenthümer übergegangen oder ein solcher Posten auf einen Dritten übertragen worden ist.

Gehen Beide, das Grundstück und der Posten, auf den Erben oder einen sonstigen Universalsuccessor des Eigenthümers über, so besteht das Verhältniß aus der Eintragung auf den eigenen Namen in der Person des Nachfolgers so fort, wie es in der Person des Vorgängers bestanden hat.

§. 14.

Bei denjenigen, zur Eintragung in die zweite Hauptabtheilung verwiesenen Ansprüchen, welche an sich nicht auf eine Geldsumme gehen, und hinsichtlich deren die eingetragene Capitalsumme nach §. 10, Nr. 2 nur die Bedeutung eines Ultimats für den Concursfall hat, gewährt die Intabulation dem Gläubiger das Recht, im Falle des Concurses aus dem Ultimatscapitale, soweit dasselbe prioritätsmäßig zur Hebung kommt (cfr. §. 52, Nr. 3), statt der ihm ursprünglich gebührenden Leistungen die Gewährung seines festzustellenden Interesses zu verlangen.

3. Wirkung der Eintragung.

a) hinsichtlich des Umfanges des durch dieselbe erworbenen Rechts.

§. 15.

Das durch die Eintragung erworbene Recht ergreift das Grundstück, auf welches dieselbe geschehen ist, nebst seinen Accessionen und Pertinenzen — auch

den später hinzugekommenen —, sowie die Gerechtigkeiten und sonstigen realen Gerechtsame desselben, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben nach §. 2, A. 1 in die Beschreibung des Grundstückes mit aufgenommen sind oder nicht, — jedoch die mitaufgenommenen zu der besonderen Rechtsfolge, daß dieselben nur mit Zustimmung der sämmtlichen in die zweite Hauptabtheilung Eingetragenen wieder aufgehoben oder beschränkt werden können.

Die vorhandenen Vorräthe an Heu, Stroh und Dung sollen allemal als Pertinenzen des Grundstückes angesehen werden.

§. 16.

Wird von einem Grundstücke ein Theil seines Flächeninhalts abgetrennt, so erlöschen rücksichtlich der abgetrennten Grundfläche die in die zweite Hauptabtheilung eingetragenen Belastungen von selbst.

Solche Abtrennung setzt jedoch — abgesehen von dem in Fällen des Nutzeigenthums erforderlichen Consense der Grundherrschaft — regelmäßig die Einwilligung der in die zweite Hauptabtheilung eingetragenen Gläubiger voraus.

Nur die von Unserm Cammer- und Forst-Collegio oder von Unserm Cabinetsamte angeordneten oder noch anzuordnenden Regulirungen ganzer Dorfschaften, — sowie solche von der genannten Behörde im öffentlichen Interesse angeordnete oder noch anzuordnende Permutationen von einer, nach dem Ermessen der Hypothekenbehörde nur untergeordneten, Bedeutung, in Folge deren Areal der Grundherrschaft ein- und resp. umgetauscht wird, sind von der Zustimmung der intabulirten Gläubiger der einzelnen Grundbesitzer unabhängig. Was durch eine solche Regulirung oder durch eine Permutation der bezeichneten Art zu dem einzelnen Grundstücke hinzukommt, wird von den auf dem Grundstücke haftenden Realrechten mit ergriffen, wohingegen auch der von dem Grundstücke abgehende Flächenraum von allen darauf lastenden Realrechten — mit alleiniger Ausnahme der Realservituten — ohne Weiteres liberirt wird.

Diese Bestimmung gilt auch hinsichtlich aller derjenigen Veränderungen, welche in Folge stattgehabter und vollständig durchgeführter Regulirungen bereits vor Publication der gegenwärtigen Verordnung eingetreten sind.

§. 17.

Die Theilung eines Grundstückes erfordert allemal die Einwilligung der in die zweite Hauptabtheilung eingetragenen Gläubiger und deren Zustimmung zu

der Feststellung der künftigen Prioritätsrechte; außerdem aber in den Fällen des Nutzeigenthums den Consens der Grundherrschaft.

b) Hinsichtlich der Sicherheit und der Priorität.

§. 18.

1. Durch eine erfolgte Eintragung wird — in Folge der allgemeinen Grundsätze des §. 5 — der rechtliche Bestand des eingetragenen Rechts in unumstößliche Gewißheit für die Fälle gesetzt, wenn der Besitzer des Grundstückes dem besseren Rechte eines Anderen weichen muß, sowie wenn Beschränkungen der Dispositionsbefugniß aus der besonderen Eigenschaft des Grundstückes (§. 2, A. 4) oder aus der Person des Schuldners (§. 2, A. 2 und §. 54) geltend gemacht werden, und zwar ohne Unterschied, ob dieselben bereits vor der Eintragung im Hypothekenbuche vermerkt sind, oder nicht.
2. Dasselbe gilt von dem Vorzugsrechte, welches durch den ursprünglichen Inhalt des Hypothekenbuches oder durch eine in demselben später eingetragene Veränderung gesichert ist; namentlich unterliegt dasselbe keiner Anfechtung aus dem Grunde einer, nicht aus dem Hypothekenbuche erhellenden (vergl. §. 19), von einem früheren Inhaber geschehenen Postposition, oder einer früher erfolgten widerrechtlichen Tilgung (cfr. §. 40, Nr. 1).

§. 19.

1. Die Erstigkeit der eingetragenen Pöste wird durch die Reihenfolge der Folien bestimmt, sofern nicht bei einem Posten ausdrücklich bemerkt ist, daß derselbe mit einem oder mit mehreren andern zu gleichen Rechten steht.
2. Zwei oder mehrere Pöste dürfen aber nur dann zu gleichen Rechten eingetragen werden, wenn dieselben unmittelbar aufeinander folgen.

   Ist hiervon Gebrauch gemacht, so ist jede fernere Gleichstellung einzelner dieser Pöste mit andern unbedingt ausgeschlossen.
3. Postpositionen sind in der Regel unstatthaft.
4. Nur dann, wenn ein Folium, welches mit keinem andern gleichsteht, getheilt wird (Nr. 5), sind die einzelnen Theile desselben unter sich

postpositionsfähig, sobald die Postposition sogleich bei der Theilung geschieht.

5. Jeder einzelne Posten kann nur einmal, und zwar ohne Beschränkung der hiebei zu bildenden Theile, getheilt werden.

§. 20.

1. Sowohl auf Capitalien, welche mit niedrigeren Zinsen, als fünf Procent, intabulirt sind, als auch auf bisher zinsenlose Pöste dürfen Zinsen bis zu fünf Procent eingetragen werden, ohne daß es einer Zustimmung der gleich- oder nachstehenden Gläubiger bedarf.
2. Höhere Zinsen, als fünf Procent dürfen als Nebenforderungen des Capitals auf einem und demselben Folio mit letzterem niemals eingetragen werden.
3. Dagegen steht es dem Eigenthümer frei, als Sicherheit für den über fünf Procent hinausgehenden Zinsbetrag eine bestimmte Capitalsumme auf einem andern, besonderen Folium eintragen zu lassen.

§. 21.

Die Aufnahme einer neuen Belastung oder einer neuen Dispositionsbeschränkung in die erste Hauptabtheilung kann den in die zweite Hauptabtheilung betreits eingetrageuen Gläubigern nicht nachtheilig werden. Letztere dürfen eine unfreiwillige Veräußerung des Grundstückes nicht blos gegen eine später eingetragene Dispositionsbeschränkung, sondern auch frei von einer später eingetragenen Belastung verlangen, wenn nicht actenmäßig vorliegt, daß dieselbe in Bezug auf ihre Befriedigung ohne alles Interesse ist. — Derjenige, für welchen solche Belastung oder Dispositionsbeschränkung eingetragen worden, hat aber das Recht, durch Abfindung des widersprechenden Gläubigers an dessen Stelle zu treten.

Dagegen müssen diejenigen Gläubiger zweiter Hauptabtheilung, welche zu der Eintragung der neuen Belastung oder Dispositionsbeschränkung ihre Zustimmung gegeben haben, eine solche Belastung oder Dispositionsbeschränkung ebensowohl anerkennen, wie die später eingetragenen Gläubiger.

c) Sonstige Wirkungen.

§. 22.

Gegen die durch die Eintragung erworbenen Rechte findet keine Verjährung statt.

§. 23.

Die eingetragenen Rechte werden von keiner Edictalladung ergriffen, mit Ausnahme der rückständigen Geld- und Natural-Abgaben und Leistungen, der rückständigen Zinsen, sowie der Schäden und Kosten.

§. 24.

Zu Stundungs- und Remissions-Verträgen kann der eingetragene Gläubiger nicht gezwungen werden; auch werden die Intabulate von Special-Indulten nicht ergriffen.

IV. Umschreibung.

1. Des Folii 2 der ersten Hauptabtheilung.

a) Erfordernisse derselben.

§. 25.

Die Umschreibung des Folii 2 der ersten Hauptabtheilung auf einen neuen Erwerber — Verlassung — (cfr. §. 4, Nr. 1) erfolgt

1. bei Geschäften unter Lebenden nur auf Grund der darüber beizubringenden Urkunde und auf Grund der ausdrücklichen, mündlichen oder schriftlichen, der Hypothekenbehörde gegenüber abzugebenden, Erklärung des aus dem Hypothekenbuche erhellenden Eigenthümers oder Nutzeigenthümers (oder dessen Vertreters), daß er sein Eigenthum dem neuen Erwerber auflasse, und des Letzteren, daß er solches annehme. Steht das Eigenthum oder Nutzeigenthum Mehreren zu, so müssen sie sämmtlich solche Erklärung abgeben.

   Für den Fall des Kaufes aus einem Concurse normiren die betreffenden Bestimmungen der §§. 22, Nr. 6 und 24, Nr. 3 der Executionsordnung vom 30. September 1857.

2. In Verlassenschaftsfällen wird an den Erwerber auf dessen einseitigen Antrag — auf Grund der Production des von der competenten Behörde ausgestellten Erbenzeugnisses — verlassen, jedoch ohne Weiteres nur an den alleinigen Erben oder an sämmtliche Miterben.

Einer von mehreren Miterben hat zum Zwecke der Umschreibung auf ihn allein die Zustimmung der übrigen Erben; der Legatar die Zustimmung des Erben, resp. sämmtlicher Miterben, nachzuweisen.

Auf Denjenigen, welcher aus einem Nachlasse ein Grundstück erstanden hat, wird auf die ausdrückliche Erklärung (Nr. 1) des alleinigen oder der sämmtlichen Erben umgeschrieben, ohne daß es einer vorgängigen Verlassung auf die Veräußerer bedarf.

3. Wird die ausdrückliche Erklärung (Nr. 1) verweigert, so muß sie in der Regel erst im Wege der Klage erwirkt werden. Ist dieselbe aber deshalb nicht zu erreichen, weil der bisherige Eigenthümer oder dessen Erben nicht zugänglich — namentlich wegen Unbekanntschaft ihres Aufenthaltsortes, oder weil eine Rechtsverfolgung gegen sie an ihrem bekannten Aufenthaltsorte des Auslandes entweder thatsächlich unausführbar, oder mit unverhältnißmäßigen Schwierigkeiten, Kosten oder Weitläufigkeiten verbunden sein würde — so kann, wenn die vollständige Befriedigung des bisherigen Eigenthümers oder seiner Erben nachgewiesen ist, es sich mithin nur noch um die Förmlichkeit jener Erklärung handelt — Der, welcher die letztere zu geben hat, auf Antrag Dessen, welcher sie zu verlangen berechtigt ist, von der Hypothekenbehörde durch die zur Zeit mit der Neustrelitzer Zeitung verbundenen Mecklenburgischen Anzeigen, oder dasjenige Blatt, welches künftig an deren Stelle treten wird, und durch Anschlag an die Gerichtstafel öffentlich aufgefordert werden, dieselbe binnen einer der Sachlage entsprechenden peremtorischen Frist, unter dem Nachtheile, daß sie sonst als erfolgt werde angenommen werden, zu ertheilen.

Außerdem hat der neue Erwerber zum Zwecke der Umschreibung:

4. insofern das Grundstück sich nicht im freien Eigenthume befindet, die Einwilligung der Grundherrschaft durch Beibringung der dem neuen Erwerber ertheilten Confirmationsurkunde nachzuweisen.

Endlich muß bei der Verlassung

5. wenn sie nicht auf einen alleinigen Erben oder auf sämmtliche Miterben erfolgt, eine bestimmte und vollständige Erklärung der Betheiligten darüber vorliegen: ob und welche Kaufgelder oder Dem ähnliche, für den Uebergang des Grundstückes festgesetzte, Leistungen und Beschränkungen (vorbehaltener Altentheil, Alimente und Abfindung der Angehörigen, Schuld oder Nießbrauch aus letztwilliger Verfügung oder aus Erb-

auseinandersetzung u. s. w.) zu entrichten sind. Im Falle übereinstimmender Angaben werden solche Belastungen, wenn nicht eine entgegenstehende Erklärung des Berechtigten vorliegt, vor allen neuen Intabulationen auf die betreffenden Folien eingetragen (cfr. §. 6 Nr. 1) — wobei jedoch hinsichtlich solcher Leistungen, welche nicht von vorn herein auf eine bestimmte Capitalsumme gerichtet sind, vorausgesetzt wird, daß das als Ultimat (§. 10, Nr. 2) einzutragende Capital bereits zwischen den Interessenten vereinbarungsmäßig festgestellt ist.

b) Nothwendigkeit derselben.

§. 26.

1. Jeder neue Erwerber eines Grundstückes, über welches bereits ein Hypothekenbuch niedergelegt worden (cfr. §. 4, Nr. 1), ist verpflichtet, die Umschreibung binnen sechs Monaten nach dem Eintritte des Rechtsgrundes, wodurch die Veränderung veranlaßt worden, nachzusuchen.

   Ist eine Erbschaft getheilt, oder eine sonstige Gemeinschaft aufgehoben worden, so beginnt die Frist erst mit dem Zeitpunkte der erfolgten Auseinandersetzung.

2. Der neue Erwerber ist verpflichtet, binnen 4 Wochen nach erfolgter Umschreibung die letztere jedem in die zweite Hauptabtheilung eingetragenen Gläubiger anzuzeigen.

3. Vor erfolgter Umschreibung können in keinem Falle Eintragungen auf Antrag des neuen Erwerbers erfolgen.

c) Wirkungen derselben.

§. 27.

Derjenige, auf welchen ein Grundstück verlassen worden, ist (cfr. §. 5) gegen den Anspruch auf Abtretung des Eigenthums von Seiten Derer gesichert, welche durch eine frühere Verlassung in ihren Rechten verletzt sind, oder einen Anspruch auf Verlassung, sowie den auf eine Eintragung und aus einer anzufechtenden Tilgung gegen seinen Vorgänger geltend zu machen befugt waren, wenn nicht bereits vor der Verlassung der darauf gerichtete Anspruch mittelst einer in Vorschrift des §. 5, Nr. 4 bewirkten Einzeichnung in das Hypothekenbuch gekommen ist.

2. Umschreibung der in die zweite Hauptabtheilung eingetragenen Pöste.

a) Erfordernisse derselben.

§. 28.

Die Umschreibung eines in die zweite Hauptabtheilung eingetragenen Postens erfordert die Beibringung des Original-Hypothekenscheins mit seinen Anschlüssen.

Daneben muß der Uebergang der Forderung auf Denjenigen, auf dessen Namen die Umschreibung erfolgen soll, genügend nachgewiesen werden, wobei für Verlassenschaftsfälle die Bestimmungen des §. 25 Nr. 2 maßgebend sind.

§. 29.

Der Inhaber eines Hypothekenscheins ist verpflichtet, gegen vollständige Befriedigung wegen seiner Forderung, auf Verlangen des Schuldners und auf dessen Kosten, seine Rechte ohne Gewährleistung zu cediren, wenn das Capital zahlfällig und die allgemeine Verbindlichkeit zur Cession, oder auch die Befugniß des Gläubigers zu derselben, nicht durch besondere Rechtsverhältnisse beschränkt ist.

§. 30.

Der Cedent kann eine Umschreibung nicht blos durch ein bewirktes gerichtliches Inhibitorium (§. 54), sondern auch dadurch hindern, daß er seine Einwendungen gegen den Rechtsbestand der Cession der Hypothekenbehörde anzeigt, welche solches auf dem betreffenden Folium vorzumerken, auch dem Schuldner, sowie dem Cessionar zu notificiren hat. Binnen dreißig Tagen, von der Zeit der geschehenen Anzeige an gerechnet, muß der Cedent nachweisen, daß er diese seine Einwendungen gerichtlich geltend gemacht habe; sonst wird die Vormerkung auf Antrag des Betheiligten sofort getilgt.

§. 31.

1. Die erfolgte Umschreibung wird unter dem Hypothekenscheine attestirt.
2. Bei einer Abzweigung ist dem Cessionar eine beglaubigte Abschrift des Hypothekenscheins und seiner Anschlüsse rücksichtlich seines Antheils an der Forderung zuzustellen, auf dem Original-Hypothekenscheine sowohl, als auf dem Zweigdocumente die geschehene partielle Umschreibung zu

vermerken und auf dem letzteren zugleich zu atteſtiren, daß die Abzweigung auf dem Original-Hypothekenſcheine vermerkt worden ſei.

b) Wirkungen derſelben.

§. 32.

Durch die Umſchreibung der Forderung auf einen neuen Inhaber wird (cfr. §. 5) die Anfechtung des rechtlichen Beſtandes der voraufgegangenen Umſchreibung von Seiten Derer ausgeſchloſſen, welche dadurch auf irgend eine Weiſe verletzt ſind.

§. 33.

Dagegen iſt der genügend legitimirte Ceſſionar, welcher ſich im Beſitze des Hypothekenſcheins befindet, ſelbſt ohne eine auf ihn erfolgte Umſchreibung,

1. gegen alle Anſprüche Dritter geſichert, welche ſich auf frühere Handlungen ſeines Cedenten, namentlich auf anderweitige Ceſſionen deſſelben gründen (vergl. jedoch §. 34, Nr. 3).

   Nicht minder ſind gegen denſelben, unter gleicher Vorausſetzung — und ohne Unterſchied, ob die Forderung auf ihn umgeſchrieben iſt, oder nicht —

2. alle Einreden wider den urſprünglichen Rechtsbeſtand des Intabulats — mithin nicht blos die im §. 44 bezeichneten, mit alleiniger Ausnahme der rechtsgehörig ſalvirten Einrede des nicht gezahlten Geldes — ſowie auch

3. die gegen den früheren Inhaber der Forderung begründeten Einreden gegen den fortwährenden Beſtand der Schuld, ausgeſchloſſen.

§. 34.

Den vorſtehenden Beſtimmungen (§. 33) zufolge darf mithin

1. der Schuldner zur vollen Sicherheit nur die Zinſen an den ihm bekannten bisherigen Inhaber der eingetragenen Forderung ſo lange zahlen, als ihm der Uebergang derſelben auf einen Andern nicht angezeigt iſt.

   Gegen eine Zahlung des Capitals muß er dagegen die Aushändigung des Hypothekenſcheins oder eine bewirkte Mortification, ſowie im

Falle theilweiser Zahlung eine Bemerkung derselben auf dem Hypothekenscheine verlangen.

2. So lange dem Schuldner kein gerichtliches Inhibitorium insinuirt, oder ihm keine aus dieser, sowie aus sonstiger Veranlassung (§. 30) erfolgte Vormerkung gegen die Umschreibung von der Hypothekenbehörde notificirt ist, zahlt derselbe gegen die Auslieferung des Hypothekenscheins oder eine bewirkte Mortification rechtsgültig an Denjenigen, welcher sich als den Inhaber desselben legitimirt, ohne daß eine Umschreibung auf denselben erfolgt zu sein braucht.
3. Im Falle theilweiser Uebertragung erlangt der Cessionar, welchem eine beglaubte Abschrift des Hypothekenscheins zugestellt wird, die mit dem Besitze des Original-Hypothekenscheins verbundenen Rechte nur alsdann, wenn eine solche theilweise Uebertragung auf dem Original-Hypothekenscheine vermerkt worden ist (§. 31, Nr. 2), und kann nur, wenn dies geschehen, der Schuldner mit Sicherheit an ihn Zahlung leisten.

V. Tilgung.

1. Erfordernisse derselben.

§. 35.

Zur Tilgung eines Postens ist — mit Ausnahme der Fälle einer erfolgten Mortification des eingetragenen Rechts (§. 41, Nr. 1) —

1. die Beibringung des Hypothekenscheins, wenn auch ohne dessen Anschlüsse; und
2. die Nachweisung der einen oder der andern der nachstehenden Voraussetzungen erforderlich:
   a) daß das Rechtsgeschäft, aus dessen Veranlassung die Eintragung geschehen, nicht zu Stande gekommen ist, mithin Derjenige, auf dessen Namen der Posten im Buche steht, kein Recht aus derselben erlangt hat;
   b) daß der Berechtigte seine Zustimmung zu der Tilgung gegeben oder sein Recht aus der Eintragung aufgegeben hat;
   c) daß auf irgend eine sonstige Weise, namentlich durch Zahlung, in Folge gerichtlicher Deposition, durch die Vereinigung der eingetragenen

Rechte und Verbindlichkeiten in Einer Hand u. s. w. ein Recht auf Tilgung erworben ist.

3. Bei eingetragenen Altentheilen, Personalservituten, Alimenten und anderen an eine bestimmte Person gebundenen Rechten genügt es jedoch, wenn neben Beibringung des Hypothekenscheins, das Ableben des Berechtigten nachgewiesen wird und seit dem Todestage ein Jahr verflossen ist.

§. 36.

Einreden gegen den ursprünglichen Rechtsbestand, sowie gegen den Fortbestand des Intabulats, können mittelst Klage auf Tilgung geltend gemacht werden.

§. 37.

Im Falle einer theilweisen Tilgung wird dieselbe auf dem Hypothekenscheine bemerkt.

Bei gänzlicher Tilgung wird der Hypothekenschein cassirt zu den Acten genommen. — Die sonstigen Urkunden sind dem Producenten nur auf dessen besonderen, zulässig befundenen, Antrag zurückgegeben.

2. Wirkungen derselben.

§. 38.

1. Mit Ausnahme der Fälle des Concurses (vergl. §. 47), sowie der Abtrennung einzelner Theile der Grundfläche in Vorschrift des §. 16, erlischt die Wirkung der Eintragung nur durch Tilgung. Alle Aufhebungs- oder Erlöschungsgründe solcher Rechte begründen nur einen Anspruch auf Tilgung. Namentlich werden ohne eine solche die eingetragenen Rechte und Verbindlichkeiten durch Vereinigung in derselben Person, z. B. durch den Erwerb des dienstbaren oder herrschenden Grundstückes, nicht aufgehoben; sie treten vielmehr aufs Neue in Wirksamkeit, sobald jene Vereinigung aufhört. Eine in die zweite Hauptabtheilung eingetragene Forderung nimmt durch den Erwerb des Grundstückes von Seiten des Gläubigers die rechtliche Natur einer auf den eigenen Namen eingetragenen Forderung (§. 13) an.
2. Aus Veranlassung einer Veräußerung des Grundstückes Seitens der Beneficialerben ist jedoch selbst ein solcher Anspruch auf Tilgung für

den Käufer nicht begründet, indem die gemeinrechtlichen Bestimmungen über die Zuständnisse der Erben aus einer Antretung mit der Wohlthat des Inventars zum Nachtheile der eingetragenen Gläubiger überall keine Anwendung finden.

§. 39.

1. Auf diejenigen Folien, welche bis zur Publication der gegenwärtigen Verordnung ohne Offenhaltung getilgt sind, dürfen keine neuen Eintragungen erfolgen.
2. Dagegen bedarf es für die Zukunft keines Antrags auf Offenhaltung, indem die Wirkung derselben in jeder gewöhnlichen Tilgung von selbst enthalten ist. An Stelle der getilgten Forderung darf daher jederzeit eine gleiche oder geringere Summe eingetragen werden.
3. Die Berechtigung zur Wiedereintragung ist durch die Art und den Inhalt der intabulirt gewesenen Belastung nicht beschränkt. Solches gilt namentlich von eingetragenen Altentheilen, Renten, Cautionen u. s. w.
4. Eine Tilgung zu der Rechtsfolge des gänzlichen oder theilweisen Ausschlusses einer Wiedereintragung der getilgten Summe — mithin eines Aufrückens der späteren Intabulate in der Priorität — tritt künftig nur auf Antrag des Eigenthümers ein. Etwaige Rechte auf eine solche Tilgung haben sich die Betheiligten durch Inhibitorien oder eingetragene Verwillkürungen (§. 54) zu sichern.

§. 40.

1. Für die durch eine widerrechtliche Tilgung Benachtheiligten ist (cfr. §. 5, §. 18, 2 a. E.) ein Antrag auf Wiedereintragung ausgeschlossen, wenn auf dem betreffenden Folium bereits von Neuem intabulirt ist, oder auf eine andere Weise, in Folge von Eintragungen oder Umschreibungen, entgegenstehende Erstigkeitsrechte neu erworben sind.
2. Ebenso wenig kann ein Recht auf eine solche Wiedereintragung gegen einen späteren Eigenthümer des Grundstückes, welcher nicht als Erbe in die Stelle seines Vorgängers im Besitze getreten ist, geltend gemacht werden, wenn nicht bereits vor dem Uebergange des Grundstückes auf denselben ein darauf gerichteter Anspruch vermittelst einer in Vorschrift des §. 5, Nr. 4 bewirkten Einzeichnung in das Hypothekenbuch gekommen ist.

VI. Mortificationen.

§. 41.

Ein Proclama auf die Mortification

1. des eingetragenen Rechts ist auf Antrag des Schuldners zulässig, wenn derselbe entweder
   a) das eine oder das andere der im §. 35, Nr. 2, a, b, c angegebenen Erfordernisse darlegt, oder
   b) den Hypothekenschein beibringt. Vermag er solches nicht, so wird er zu einer Vormerkung im Hypothekenbuche zugelassen, wenn er an Eidesstatt versichert, daß er angemessene Nachforschungen zur Ausmittelung des gegenwärtigen Inhabers oder dessen gesetzlichen Vertreters ohne genügendes Resultat angestellt habe. Die Ausbringung des Mortificationsproclama ist erst alsdann zulässig, wenn seit dieser Vormerkung zehn Jahre und, mit Einrechnung derselben, dreißig Jahre seit der letzten den Posten betreffenden Einschreibung in das Buch verflossen sind.
2. Ein Proclama auf die Mortification des verlorenen Hypothekenscheins darf der aus dem Hypothekenbuche erhellende Gläubiger, sowie Derjenige, welcher den Uebergang des Intabulats auf sich vollständig nachweist, ohne ein weiteres Erforderniß sofort ausbringen.

VII. Gerichtliches Verfahren aus Hypothekenscheinen.

§. 42.

Für die Klage aus einem Hypothekenscheine — oder aus einem Interims-Scheine (cfr. §. 47 der V. v. 24. März 1832) — ist dasjenige Niedergericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk das belastete Grundstück liegt.

§. 43.

1. Auf die aus einem Hypothekenscheine erhobene, genügend begründete, Klage des Inhabers eines solchen ist ein bedingter Zahlungsbefehl mit einer Frist von vierzehn Tagen zu erlassen, und demnächst im Falle

des Ungehorsams, ohne wiederholten Zahlungsbefehl, die Execution mit achttägiger Verwarnungsfrist zu verfügen.

2. Wenn es gleich in Bezug auf die Decretur und Entscheidung bei den allgemeinen Vorschriften in Betreff der Ferien bewendet, so sind doch alle Fristen im Laufe einer solchen Klagesache in Bezug auf ihren Anfang und Fortgang ohne Rücksicht auf Ferien zu berechnen, obgleich solches in dem gerichtlichen Erlasse nicht ausgesprochen worden ist.
3. Hat der Beklagte kein bekanntes Domicil im Lande, oder ist kein im Lande wohnhafter Vertreter desselben bei dem zuständigen Gerichte legitimirt, so können die Insinuationen im Hause oder an das Haus desselben geschehen.
4. Unter derselben Voraussetzung ist auf Antrag eines eingetragenen Gläubigers von dem Niedergerichte, in dessen Bezirk das Grundstück liegt, für das letztere ein Sequester zu bestellen, gegen welchen die Anträge, auch zur Fortsetzung eines bereits eingeleiteten Verfahrens, gerichtet werden können.

   Die Bestellung eines Sequesters kann der Gläubiger, wenn der Schuldner kein bekanntes Domicil im Lande hat, schon zur Anbringung der etwa erforderlichen Kündigung bewirken.
5. In Beziehung auf Nr. 3 und 4 gilt das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin nicht als Ausland.
6. Mittelst der aus dem Hypothekenscheine erhobenen Klage dürfen, von Zeit der Fälligkeit des Capitals an, Verzugszinsen zu fünf Procent beigetrieben werden.

§. 44.

Wider die Klage aus dem Hypothekenscheine sind, selbst gegen den ursprünglichen Gläubiger und dessen Erben (vgl. §. 33, Nr. 2), die nachstehenden Einreden gänzlich ausgeschlossen:

1. die Einrede der Minderjährigkeit, sowie des Macedonianischen Rathschlusses;
2. die Einrede der Vorausklage eines für seine Person Verhafteten (§. 12, Nr. 2) von Seiten eines späteren Eigenthümers;
3. die Einrede, daß das eingetragene Capital ganz oder zum Theil aus angewachsenen Zinsen gebildet sei;

4. bei eingetragenen Bürgschaften die Einrede der Theilung, des Hof- und Landgerichtsgebrauchs und der Landesreversalen.

Auch ist

5. jeder Bezug auf die Beschränkungen der Interceſſionen der Frauenzimmer gegen den Inhalt des Hypothekenbuchs unbedingt ausgeschlossen.

Dagegen ist

6. die Einrede des nicht empfangenen Geldes zwar zulässig, jedoch nur unter nachstehender Beschränkung:

Es muß der Schuldner seine Behauptung, daß das Capital nicht gezahlt worden, innerhalb dreißig Tage nach geschehener Intabulation der Hypothekenbehörde anzeigen, welche darüber eine Vormerkung im Hypothekenbuche zu machen, solches dem Gläubiger zu notificiren und darüber dem Schuldner eine Bescheinigung zu ertheilen hat. Binnen dreißig Tagen, von der Zeit der geschehenen Anzeige an gerechnet, muß der Schuldner nachweisen, daß er seine Einwendungen gerichtlich geltend gemacht hat; sonst wird die Vormerkung auf Antrag des Gläubigers sofort getilgt und dadurch die Einrede gänzlich ausgeschlossen.

§. 45.

Das Verfahren wird nicht gehemmt:

1. durch illiquide Einreden, indem dieselben zur besonderen Verhandlung zu verweisen sind;
2. durch ausgebrachten Arrest, indem der Schuldner zum gerichtlichen Depositum zahlen muß;
3. durch eine angestellte Widerklage — welche nur den Gerichtsstand begründet, jedoch nicht mit der Vorklage, vielmehr besonders zu verhandeln ist;
4. nicht dadurch, daß im Laufe des Processes das belastete Grundstück von dem Beklagten auf einen anderen Eigenthümer übergegangen ist; es kann vielmehr wider den Letzteren eine bereits angestellte Klage wegen der Hauptforderungen und wegen sämmtlicher Nebenforderungen ohne Unterbrechung fortgesetzt werden; ferner
5. nicht dadurch, daß der Beklagte die Echtheit der Urkunden, in Folge derer die Eintragung geschehen ist, gegen den ursprünglichen Gläubiger

oder dessen Erben bestreitet, indem er, unnachtheilig der Entscheidung über die Echtheit, zum gerichtlichen Depositum zahlen muß; endlich

6. nicht durch den Tod des zeitigen Eigenthümers des Grundstückes.

Eine bereits angestellte Klage darf, nach vorgängiger Bewirkung der Bestellung eines Sequesters (§. 43, Nr. 4), gegen dessen Erben und Nachfolger ohne specielle Benennung derselben und ohne eine Nachweisung der passiven Legitimation fortgesetzt und die Vollstreckung mittelst unfreiwilligen Verkaufs des Grundstückes beantragt werden.

7. Auf gleiche Weise ist die Kündigung und die Anstellung neuer Klagen nach dem erfolgten Ableben des zeitigen Eigenthümers zulässig.

§. 46.

Auch dann, wenn die Klage aus einem Hypothekenscheine nur auf die Zahlung rückständiger Zinsen gerichtet ist, darf der Gläubiger verlangen, daß die Execution sofort in das Grundstück vollstreckt werde, — indem die im §. 10, Nr. 3 der Executions- und Subhastations-Ordnung vom 30. September 1857 angeordnete Beschränkung dieses Rechts auf den Fall der Einklagung einer eingetragenen Capital-Forderung für das Bereich des Domanii und des Cabinetsamtes hiedurch aufgehoben wird.

VIII. Concurs.

§. 47.

1. Das zuständige Gericht hat die Hypothekenbehörde von der Eröffnung eines General- oder Specialconcurses von Amtswegen in Kenntniß zu setzen. Ein Verkauf nach der Verordnung vom 8. April 1836 ist einem Specialconcurse gleich zu achten, und ebenso ein Verkauf in vim executionis.

Auf eine solche Anzeige ist das Hypothekenbuch zu schließen und demnächst über das betreffende Grundstück ein neues Hypothekenbuch niederzulegen.

2. Die in der zweiten Hauptabtheilung enthaltenen Eintragungen, sowie die auf Fol. 2 der ersten Hauptabtheilung eingetragenen temporären Dispositionsbeschränkungen, erlöschen durch die Schließung des Buches und können durch die Agnition des neuen Eigenthümers ihre frühere Existenz nicht wiedererlangen.

Wird jedoch ein bereits eröffnetes Concursverfahren später, z. B. durch vergleichsweise Abfindung der Gläubiger, wieder aufgehoben, so treten die durch die Schließung des Buches erloschenen Intabulate und Dispositionsbeschränkungen von selbst wieder in Kraft. Die an den betreffenden Pösten etwa inzwischen eingetretenen Veränderungen sind dann entsprechend zu berichtigen.

Dagegen bleiben die auf Fol. 3 und 4 der ersten Hauptabtheilung enthaltenen Eintragungen bei Bestand, insoweit keine concursgerichtliche Requisition auf eine Tilgung derselben erfolgt oder die anderweitigen gesetzlichen Erfordernisse zu der letzteren vorliegen.

3. Die zu den Acten gekommenen Hypothekenscheine hat das Concursgericht, sobald sie entbehrlich sind, zu cassiren, die nicht zu den Acten gekommenen aber durch eine öffentliche Bekanntmachung für ungültig zu erklären.

§. 48.

Im Concurse bildet das Grundstück mit seinen Pertinenzen und mit sämmtlichen ihm zur Zeit angehörigen Gerechtigkeiten und sonstigen realen Gerechtsamen (§. 15, Abs. 1) eine besondere Masse, aus welcher die eingetragenen Gläubiger vorzugsweise zu befriedigen sind. Etwanige Ueberschüsse gehören zur Generalmasse.

Erhält ein eingetragener Gläubiger, vermöge eines anderweitigen Vorzugsrechts, seine Befriedigung früher aus der Generalmasse, so tritt die letztere ohne Weiteres in das ihm aus der Eintragung zuständige Recht.

Die auf den Namen des Eigenthümers eingetragenen, cedirten, oder umgeschriebenen Pöste gehören zu der aus dem Grundstücke c p. gebildeten Specialmasse.

§. 49.

Den in die zweite Hauptabtheilung eingetragenen Pösten geht im Concurse nichts Anderes vor, als:

1. die Concurskosten, insoweit die Separatmasse dazu beizutragen hat;
2. alle nicht eingetragenen, das Grundstück betreffenden Landes-, Communal- und Parochialabgaben, sowie Brand- und Hagel-Assecuranzbeiträge an Mecklenburgische, von Uns landesherrlich bestätigte Institute, — und zwar sowohl die während der Dauer des Concurses laufenden, als

auch die früheren, insofern dieselben in dem Kalenderjahre, in welchem der Concurs eröffnet worden, und in den beiden vorhergehenden Jahren fällig geworden sind;

3. die in die erste Hauptabtheilung Fol. 3 eingetragenen laufenden Abgaben und Erlegnisse nebst den Rückständen derselben, soweit sie nicht über anderthalb Jahre, von dem der Concurseröffnung oder dem verfügten Zwangsverkaufe des Grundstückes zunächst voraufgehenden Fälligkeitstermine, hinausgehen;

4. eventuell — nämlich für den Fall der Unzulänglichkeit der Generalmasse — das laufende und das auf ein Jahr rückständige Lohn und Deputat der Dienstleute.

Die vorstehend Nr. 2—4 erwähnten Forderungen rangiren in der angegebenen Reihenfolge. — Diejenigen ad Nr. 3 haben jedoch die Priorität vor den Intabulatis der zweiten Hauptabtheilung nur nach Maßgabe des §. 21 zu beanspruchen, rangiren aber unter sich nach der Zeitfolge der Eintragung der betreffenden Belastungen.

§. 50.

Von dem letzten landesüblichen Termine vor der Hemmung der Dispositionsbefugniß des Gemeinschuldners an laufen die intabulirten Vertrags- und die Verzugszinsen unter gleichem Range mit dem Capitale auch während des Concurses, und haben außerdem anderthalbjährige Zinsen, von jenem Termine an rückwärts gerechnet, gleiche Prioritätsrechte mit dem Capitale.

Nach dem letzten Capitalposten und den demselben anhängigen Zinsen folgen in der Priorität die weiteren Rückstände der im §. 49, Nr. 2 und 3 erwähnten Erlegnisse und Abgaben, desgleichen die weiter rückständigen Zinsen, sowie die etwanigen Schäden und Kosten — und zwar in der Reihenfolge derjenigen Belastungen und resp. Capitalien, deren Theile oder Zubehör sie sind, — und endlich der etwa noch nicht zur Hebung gekommene Betrag der im §. 49, Nr. 4 bezeichneten Forderungen.

§. 51.

Die Bestimmungen der §§. 49 und 50 kommen auch in allen bereits vor Publication dieser Verordnung eröffneten Concursen, in welchen bisher noch nicht über die Priorität erkannt worden ist, zur Anwendung.

§. 52.

1. Bei eingetragenen Altentheilen, Personalservituten und anderen Rechten, welche an sich auf keine Capitalsumme gehen, kann durch concursrechtlichen Beschluß, Falls nicht ein Anderes im Buche bemerkt ist, die Veräußerung des Grundstückes mit dem Altentheile u. s. w. einer Befriedigung des Berechtigten nach Maßgabe der als Ultimatum eingetragenen Capitalsumme (§. 10, Nr. 2) vorgezogen werden. Das Gericht hat dann die Wiedereintragung, welche mindestens zu der früheren Priorität erfolgen muß, zu bewirken.

   Zu solchem Zwecke ist der Käufer des Grundstückes zu verpflichten, sofort nach der Tradition vorläufig ante lineam das Ultimat in der ursprünglichen Höhe an der betreffenden Stelle eintragen zu lassen, jedoch vorbehältlich der definitiven Feststellung desselben, wie solche demnächst der Hypothekenbehörde vom Concursgerichte zu notificiren ist.

2. Es sind nämlich, im Falle des Verkaufs des Grundstückes mit der Belastung (Nr. 1, Abs. 1) etwanige angemeldete desfallsige Rückstände, sowie die während der Dauer des Concurses bis zur Tradition des Grundstückes entstehenden bezüglichen Ansprüche, soweit erforderlich, nach ihrem Geldwerthe durch zwei vom Concursgerichte zu ernennende Sachverständige abzuschätzen und ist der so ermittelte Werthbetrag nach der dem Ultimate zustehenden Priorität zu lociren.

   Dieser Betrag ist auf das Ultimat selbst in An- und Abrechnung zu bringen, so daß das letztere um so viel gekürzt wird; und hat das Concursgericht von dem nunmehrigen abgeminderten Bestande desselben die Hypothekenbehörde Zwecks definitiver Eintragung der verbliebenen Summe (Nr. 1, Abs. 2 a. E.) in Kenntniß zu setzen.

3. Erfolgt der Verkauf des Grundstückes ohne die Belastung, so wird der gesammte Betrag des Ultimats prioritätsmäßig locirt.

IX. Allgemeine Vorschriften.

§. 53.

1. Requisitionen von Seiten des Niedergerichts, in dessen Bezirk das Grundstück liegt, der Justizcanzleien und des Oberappellationsgerichts ersetzen allenthalben den Antrag oder die Einwilligung der betheiligten Person

und müssen, insoweit als ein Antrag gleichen Inhalts gewährlich sein würde, von der Hypothekenbehörde ausgerichtet werden.

Es steht zum Ermessen der Letzteren, den Requisitionen anderer Gerichte gleiche Folge zu geben.

2. Vor der Erledigung einer jeden auf Eintragung gerichteten Requisition darf kein anderer Posten auf die betreffenden Folien intabulirt werden.

§. 54.

Außer den Fällen einer Verfügung der Recursbehörde (§. 61) wird das Verfahren der Hypothekenbehörde nur gehemmt:

1. durch eigene, zu Hypothekenbuch eingetragene Verwilligung des in seinem Rechte zu Beschränkenden, oder
2. durch ein gerichtliches, der Hypothekenbehörde notificirtes Inhibitorium, welches von derselben auf dem betreffenden Folium zu notiren ist.

Eines solchen bedarf es auch in den Fällen gehemmter Dispositionsbefugniß des Eigenthümers.

Bloße Protestationen und Anmeldungen behaupteter Rechte sind ohne alle Wirkung, mit alleiniger Ausnahme des Falles im §. 30.

§. 55.

Bei obwaltender Gütergemeinschaft genügen keine einseitigen Ausstellungen und Zugeständnisse zur Verlassung und zur Belastung von Grundstücken, welche auf den Namen der Frau oder beider Ehegatten im Hypothekenbuche stehen.

Dasselbe gilt für die Umschreibungen und für die Tilgungen solcher Forderungen.

§. 56.

Wegen der Legitimation in Erbfällen normirt der §. 12 der Verordnung vom 25. Mai 1857.

§. 57.

Die Bevollmächtigten Derjenigen, welche Verbindlichkeiten übernehmen, als bestehend anerkennen, oder Rechte aufgeben, müssen zu der Vornahme des Geschäftes vollständig legitimirt sein und ihre Vollmacht der Regel nach im Original beibringen.

§. 58.

1. Die Unterschrift von Privaturkunden, welche zum Hypothekenbuche beigebracht werden, namentlich von Contracten, Schuldverschreibungen, Cessionsacten, Quittungen u. s. w. erfordert keine Beglaubigung.
2. Ausnahmsweise darf jedoch von der Behörde eine Nachweisung der Echtheit verlangt, oder es dürfen sonstige zweckmäßige Einleitungen getroffen werden, wenn nach ihrem Ermessen besondere Gründe dazu vorhanden sein sollten.

§. 59.

Die Einsicht des Hypothekenbuches steht dem Eigenthümer (Nutzeigenthümer) des Grundstückes frei; jedem Andern nur insofern, als er dessen Zustimmung oder ein rechtliches Interesse darlegt.

Einem Jeden, für welchen irgend ein Recht in das Hypothekenbuch eingetragen ist, hat die Hypothekenbehörde auf seinen desfallsigen Antrag ein Zeugniß über die Eintragung zu ertheilen.

§. 60.

Die Hypothekenbücher und die dazu gehörenden Acten sind stets im Locale der Behörde, und zwar in einem verschließbaren Behältnisse oder in einer abgesonderten verschließbaren Räumlichkeit aufzubewahren.

X. Recurs. Haftung der Behörde.

§. 61.

1. Beschwerden über das Verfahren der Hypothekenbehörden führen im Wege des Recurses an die Justizcanzlei, — nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 44 des Rechtsmittel-Gesetzes vom 15. Januar 1861.
2. Bei der Entscheidung der Justiz-Canzlei in der Recurs-Instanz behält es sein Bewenden.
3. Die Verfolgung etwaniger Schadensansprüche gehört vor das zuständige Gericht.

§. 62.

1. Für die genaue Befolgung der in dieser Verordnung enthaltenen, das amtliche Verfahren betreffenden Vorschriften, insbesondere für die ord-

nungsmäßige Führung der Bücher und für die Richtigkeit der daraus ertheilten Atteſte, ſind die Mitglieder der Hypothekenbehörde, alſo der Richter und der Actuar (reſp deren Vertreter), dergeſtalt verhaftet, daß ſie den durch ihr Verſchulden erweislich verurſachten Schaden den Betheiligten zu erſetzen verbunden ſind.

2. Sobald die Mitglieder gleiche Schuld trifft, haften dieſelben ſolidariſch, im Uebrigen haftet Jeder ſelbſtſtändig für das ihm zur Laſt fallende Verſchulden.
3. Die Haftungspflicht iſt jedoch nur eine ſubſidiariſche, indem dieſelbe nur eintritt,
   a) wenn das Geſchäft, aus welchem die Verletzung entſtanden, weder überhaupt, noch inſoweit Rechte Dritter dadurch verletzt worden, aufgehoben, auch kein Schadenserſatz, weder von dem Verletzenden und deſſen Erben, noch von Demjenigen, welcher widerrechtlich dadurch bereichert iſt, erlangt werden kann; und wenn
   b) der Beſchädigte nicht ſelbſt auf betrügliche Weiſe oder durch eigene Fahrläſſigkeit den Schaden veranlaßt hat.
4. Gänzlich ausgeſchloſſen iſt die Haftungspflicht der Behörde
   a) für Dasjenige, was geſetzlich zu ihrer rechtlichen Beurtheilung und zu ihrem Ermeſſen ſteht; — vielmehr iſt ſie ſolcherhalb nur dienſtverantwortlich —;
   b) für die Rechtsgültigkeit der Geſchäfte, in Folge deren eine Eintragung u. ſ. w. geſchieht, indem es lediglich Sache der Betheiligten iſt, ſich davon die Ueberzeugung zu verſchaffen.

XI. Tranſitoriſche Beſtimmungen.

§. 63.

Ein Hypothekenbuch kann nicht eher angelegt werden, als bis

1. der Antragſteller ſeinen Beſitztitel nachgewieſen hat (§. 64).
2. Edictalladungen voraufgegangen ſind und der Präcluſiv-Abſchied erlaſſen worden (§. 65 — 69), auch
3. der Rechtsbeſtand und die Rangordnung der einzutragenden Forderungen regulirt iſt (§. 71 — 73), und
4. Die beweiſenden Urkunden eingereicht ſind (§. 74).

§. 64.

1. Der Besitztitel ist als berichtigt anzunehmen, wenn der zeitige Besitzer den von der competenten Grundherrschaft — also resp. von Unserm Cammer- und Forst-Collegio, Unserm Cabinetsamte, bei Kirchen- und Pfarrgrundstücken aber von Unserm Consistorio — ihm ertheilten Grund- Haus- Erbpacht- oder Bestätigungsbrief beigebracht hat.
2. Hat eine Naturaltheilung eines Grundstückes unter mehreren Mitbesitzern desselben stattgefunden, so ist der Besitztitel für einen jeden derselben erst dann als berichtigt anzunehmen, wenn ihm über seinen Antheil ein besonderer, auf seinen Namen lautender, Grundbrief ertheilt und derselbe beigebracht worden ist.
3. Hinsichtlich derjenigen im freien Eigenthume stehenden — verhältnißmäßig nicht zahlreichen — Grundstücke, über welche zur Zeit etwa noch keine Hypothekenbücher niedergelegt sind, bleibt zwar die Frage, ob im einzelnen Falle in dem vom Antragsteller in Bezug genommenen Rechtsacte, auf Grund dessen er den Besitz seines Grundstückes erworben, ein ausreichlicher Titel zu befinden sei, — wie bisher, so auch ferner — zur jedesmaligen Beurtheilung der Hypothekenbehörde verstellt; — doch ist allemal die Vorlegung der auf den Erwerb des titulirten Besitzes bezüglichen Urkunden unerläßlich.

§. 65.

1. Edictalladungen sind nur auf Antrag des — nach Maßgabe des §. 64 genügend legitimirten und auch im Uebrigen dispositionsberechtigten — Besitzers oder seines gesetzlichen Vertreters von der Hypothekenbehörde zu erlassen.

   Sind mehrere Mitbesitzer vorhanden, so bedarf es ihres gemeinschaftlichen Antrags.
2. Vor deren Erkennung ist der Besitzer verpflichtet, die ihm bekannten, auf dem Grundstücke haftenden, zur Eintragung geeigneten Realrechte der Hypothekenbehörde anzuzeigen und zugleich an Eidesstatt zu versichern, daß er keine wissentlich verschwiegen habe.
3. Die vom Besitzer angemeldeten dinglich berechtigten Gläubiger sind mit ihren Capitalforderungen nebst dem Zinsfuße auf einem Postenzettel zu verzeichnen, welcher dem Schuldner in beglaubigter Form zum Zwecke

der Vorlegung an die in demselben aufgeführten Gläubiger, zu übergeben ist. Der Postenzettel ist von den Gläubigern zu unterzeichnen und im Liquidationstermine von dem Schuldner zu reproduciren.

4. Hinsichtlich derjenigen Gläubiger, welche des Schreibens unkundig sind, genügt es, wenn dieselben in Gegenwart der Ortsbehörde, also des Pächters oder des Schulzen, den Postenzettel zur Anerkennung der Richtigkeit ihrer darin angegebenen Forderungen unterkreuzen und, daß solches geschehen, von der Ortsbehörde ausdrücklich dabei bemerkt wird.

§. 66.

Durch die Edictalladungen werden alle Diejenigen, welche Realrechte an dem proclamirten Grundstücke zu haben vermeinen und deren Eintragung in das anzulegende Hypothekenbuch verlangen, zu deren Anmeldung peremtorisch und unter dem Nachtheile aufgefordert, daß alle nicht angemeldeten und von der Anmeldungspflicht nicht ausgenommenen Realrechte an dem proclamirten Grundstücke sowohl gegen den jetzigen als künftigen Besitzer desselben erloschen sein sollen.

Gegen den auf die erlassenen Proclamata erkannten Präclusiv-Abschied findet keine Restitution aus irgend einem erdenklichen Rechtsgrunde statt.

§. 67.

Von der Anmeldungspflicht sind ausgenommen:

1. alle Landes-Communal- und Parochial-Abgaben und Leistungen, sowie die Beiträge an Mecklenburgische von Uns landesherrlich bestätigte Assekuranz-Institute;
2. die auf dem Grundstücke haftenden Abgaben an Canon, Erbpacht, Grundheuer u. s. w., insoweit solche aus etwa vorhandenen, in beweisender Form producirten Urkunden (Erb- Grund- Hausbrief u. s. w.) ersichtlich sind;
3. die in ein nach der Verordnung vom 24. März 1832 errichtetes interimistisches Protocollbuch eingetragenen Forderungen;
4. diejenigen Forderungen, welche von den betreffenden Gläubigern auf dem ihnen zeitig vor dem Liquidationstermine vorgelegten und von ihnen unterzeichneten Postenzettel (§. 65 Nr. 3. 4) richtig und vollständig aufgeführt befunden sind.

Die von der Meldungspflicht ausgenommenen Creditoren haben, falls sie sich dennoch melden, auf Erstattung der Liquidationskosten keinen Anspruch zu machen.

§. 68.

Es genügt die Bekanntmachung der Edictalladungen durch öffentlichen Anschlag und durch Insertion in die zur Zeit mit der Neustrelitzer Zeitung verbundenen Mecklenburgischen Anzeigen, oder dasjenige Blatt, welches künftig an deren Stelle treten wird, Falls die Hypothekenbehörde nicht aus besondern Umständen Veranlassung findet, das Vorhandensein auswärtiger, unbekannter dinglich berechtigter Gläubiger zu vermuthen.

Eine außerdem noch stattfindende Bekanntmachung durch Anschlag an die Gebäude des proclamirten Grundstückes darf nur mit Genehmigung des Grundbesitzers geschehen.

§. 69.

Auf Antrag mehrerer Grundbesitzer desselben Amtes kann eine gemeinschaftliche Edictalladung erlassen werden.

Die Amtsgerichte und das Cabinets-Amtsgericht sind ermächtigt, von Zeit zu Zeit öffentliche Aufforderungen zu erlassen, damit diejenigen Grundbesitzer, welche in die gemeinschaftlichen Ladungen aufgenommen zu werden wünschen, sich dieserhalb bis zu einem bestimmten Termine melden.

§. 70.

In dem Falle, wenn nach dem 1. October 1832 ein Grundstück von Unserm Cammer- und Forst-Collegio oder von Unserm Cabinetsamte in Nutzeigenthum gegeben, oder aus einem General- oder Specialconcurse gekauft ist, bedarf es keiner Edictalien zur Niederlegung eines Hypothekenbuches.

Es macht hiebei auch keinen Unterschied, ob das Grundstück seit den bezeichneten Vorgängen sich noch in der Hand des ersten Erwerbers befindet, oder ob inzwischen schon — einmal oder öfter — ein Wechsel in der Person des Besitzers stattgefunden hat.

§. 71.

Es steht zur Pflicht der Hypothekenbehörden, im Liquidationstermine das Zustandekommen einer gütlichen Vereinbarung zwischen dem Schuldner und den bekannt gewordenen Gläubigern, sowohl über die Liquidität, als über die Priorität der einzutragenden Rechte zu veranlassen.

Ist solche Vereinbarung unter sämmtlichen Interessenten nicht vollständig zu erreichen, so sind die betreffenden Acten, auf Antrag des Schuldners, brevi manu an das

competente Amtsgericht als solches zum Zwecke der gerichtlichen Entscheidung über die Liquidität und Priorität abzugeben.

Ein schriftliches Verfahren findet dabei in der Regel nicht Statt.

§. 72.

Wenn die Priorität der einzutragenden Pöste durch richterliche Bestimmung oder durch Vereinbarung unter den Gläubigern bereits im Allgemeinen festgestellt ist, und nur einzelne Gläubiger sich um den Vorrang streiten, ohne die Priorität der ihnen vorgehenden Pöste anzufechten, so kann die Eintragung der letzteren in das Hypothekenbuch unbedenklich geschehen. Wenn die Priorität der vorgehenden Gläubiger unter sich zwar bestritten ist, dagegen unter den ihnen nachstehenden Creditoren die Erstigkeit feststeht, Letztere auch den Ersteren den Vorrang einräumen, so ist die Anlegung des Hypothekenbuches ebenfalls nicht aufzuhalten; es sind jedoch in diesem Falle die vorgehenden, unter sich über die Priorität streitenden, Gläubiger entweder ante lineam einzutragen, oder es sind auf den Betrag der streitigen Pöste einzelne Folien offen zu halten.

§. 73.

Wenn einzelne Originalien fehlen, die Priorität der einzutragenden Pöste aber durch richterliche Bestimmung feststeht, so sind diejenigen Pöste, über welche die Originalien noch nicht beigebracht, ante lineam zu notiren.

§. 74.

Wer bei den Verhandlungen zum Zwecke der Niederlegung von Hypothekenbüchern als Mandatar, Vormund, Testaments-Executor oder sonst für einen Andern auftritt; oder als Erbe, Legatar, Cessionar u. s. w. ein ursprünglich fremdes Recht für sich in Anspruch nimmt, muß sich in solcher Eigenschaft gehörig legitimiren. Zu dieser Legitimation genügt auch der Präclusiv-Abschied, welcher auf die Edictalladung zum Zwecke des einzurichtenden Hypothekenbuchs erlassen ist, wenn das Anerkenntniß des Schuldners hinzukommt und kein Anderer dieselbe Forderung ganz oder zum Theil liquidirt hat.

Wegen mangelnder Legitimation einzelner Gläubiger ist die Anlegung der Hypothekenbücher nicht aufzuhalten; vielmehr sind in diesem Falle entweder die Hypothekenscheine zurückzuhalten, oder es ist rücksichtlich solcher Gläubiger mit der Eintragung ante lineam einstweilen zu verfahren.

§. 75.

In Betreff des Verfahrens bei Einrichtung der ersten Hauptabtheilung normiren die Bestimmungen der Circular-Verordnung vom 23. März 1837 und der, den §. 8 der letzteren betreffenden, Erläuterungs-Verordnung vom 28. März 1838.

Die in den §§. 2 und 3 der erstgenannten Verordnung enthaltenen Bestimmungen werden jedoch dahin hiedurch erweitert, daß Unser Cammer- und Forst-Collegium befugt und verpflichtet sein soll, überhaupt die Richtigkeit und Vollständigkeit der gesammten Beschreibung des Grundstückes — soweit dieselbe die Interessen der Grundherrschaft berührt — zu prüfen, und daß das bezügliche Attest des betreffenden Domanialamtes sich über das Ergebniß dieser Prüfung auszusprechen hat.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 2. Neustrelitz, den 12. Januar. **1873.**

Inhalt:

I. Abtheilung. (№ 2.) Verordnung, betr. die Zahlung der Goldschulden in Courant.
II. Abtheilung. Bekanntmachung, betr. die Beschädigung der Telegraphen-Anstalten.

I. Abtheilung.

(№ 2.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Da diejenigen Goldmünzen, welche bisher in Unserm Lande bei der Erfüllung auf Thaler Gold lautender Zahlungsverbindlichkeiten benutzt worden sind, nach dem Reichsgesetze vom 4. December 1871, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen, eingezogen werden sollen und schon jetzt im Verkehre sehr selten

geworden sind, so verordnen Wir, um etwaigen desfallsigen Verlegenheiten vorzubeugen, nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen hiemit:

daß bis zur anderweitigen Regelung dieses Gegenstandes durch die Reichsgesetzgebung alle Zahlungen, welche in Unserm Lande in Thalern Gold, die einfache Pistole zu fünf Thalern gerechnet, zu leisten sind oder geleistet werden dürfen, in Courant nach dem 30-Thaler-Fuße zum Course von 111 1/24 Procent (5 Thlr. 26 1/2 Schillinge für den Louisd'or) geleistet werden können.

Auf die in Preußischen Friedrichsd'or zu leistenden Zahlungen erstreckt sich jedoch diese Freilassung nicht.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 10. Januar 1873.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

A. Piper.

II. Abtheilung.

Nachstehende Bekanntmachung der Kaiserlichen Telegraphen-Direction zu Hamburg vom 28. v. M., betreffend die Beschädigung der Telegraphen-Anstalten, wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz, den 4. Januar 1873.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

A. Piper.

Bekanntmachung.

Die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen betreffend.

Die längs der Chausseen und anderen Landstraßen angelegten Reichs-Telegraphen-Linien sind häufig vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfe ꝛc. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder

gestört wird, so wird hierdurch auf die durch das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich festgesetzten Strafen wegen dergleichen Beschädigungen aufmerksam gemacht.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß Demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphen-Anlagen der Art ermittelt und zur Anzeige bringt, daß dieselben zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Belohnungen bis zur Höhe von 5 Thlrn. in jedem einzelnen Falle aus den Fonds der Reichs-Telegraphen-Verwaltung werden gezahlt werden. Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt werden, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Ersatze herangezogen werden können; desgleichen wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Person verhindert worden ist, der gegen die Telegraphen-Anlage verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung des Schuldigen erfolgen kann.

Die Bestimmungen in dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich lauten:

§. 317. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphen-Anstalt vorsätzlich Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu Drei Jahren bestraft.

§. 318. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphen-Anstalt fahrlässiger Weise Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu Dreihundert Thalern bestraft.

Hamburg, den 28. December 1872.

Kaiserliche Telegraphen-Direction.

Krüger.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 3. Neustrelitz, den 15. Januar. **1873.**

Inhalt:

I. Abtheilung. (№ 3.) Verordnung, betr. die Entschädigung für die vom 1. Januar 1873 ab durch §. 7 der deutschen Gewerbe-Ordnung aufgehobenen Berechtigungen, und betr. die Ablösung der durch §. 8 der Gewerbe-Ordnung von demselben Zeitpunkte ab für ablösbar erklärten Rechte.

I. Abtheilung.

(№ 3.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, in Betreff der Entschädigung für die vom 1. Januar 1873 ab durch §. 7 der deutschen Gewerbe-Ordnung vom

21. Juni 1869 aufgehobenen Berechtigungen, sowie in Betreff der Ablösung der durch §. 8 derselben Gewerbe-Ordnung für ablösbar erklärten Rechte, das Folgende:

I. Entschädigungspflicht in Betreff der durch §. 7 der Gewerbe-Ordnung aufgehobenen Berechtigungen.

1. Umfang derselben.

§. 1.

Für den Verlust der in Folge des §. 7 der deutschen Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 mit dem 1. Januar 1873 wegfallenden Berechtigungen findet nach Maßgabe der gegenwärtigen Verordnung eine Entschädigung statt, wenn dieselben zu den in §. 7 unter 1, 2 und 4 der deutschen Gewerbe-Ordnung bezeichneten Berechtigungen gehören und als wohlerworbene Rechte für immer oder auf Zeit unwiderruflich bestanden haben. Insbesondere steht dem Erbpächter einer solchen Berechtigung ein Anspruch auf Entschädigung nach den Grundsätzen dieser Verordnung zu.

Auch Berechtigungen, welche mit dem Vorbehalt der Minderung verliehen worden sind, sollen als unwiderruflich verliehen gelten, wenn sie ohne Widerspruch der verleihenden Obrigkeit veräußerlich und vererblich geworden sind.

§. 2.

Eine Entschädigung wird nicht gewährt:

1. für die nach §. 7 unter 3, 5 und 6 der deutschen Gewerbe-Ordnung wegfallenden Berechtigungen;
2. wegen der in §. 1 dieser Verordnung bezeichneten, nach Maßgabe des §. 7 unter 1, 2 und 4 der deutschen Gewerbe-Ordnung wegfallenden Berechtigungen, wenn dieselben Uns, einer Gutsherrschaft innerhalb des Gutsbezirks oder einer Gemeinde innerhalb des Gemeindebezirks, beziehungsweise der Bannmeile zustehen, sollten sie gleich in diesem letzten Falle nach ihrem Zwecke oder nach statutarischer Anordnung einzelnen Mitgliedern der Gemeinde Vermögensvortheile gewähren;
3. dem Zeitpächter wegfallender Berechtigungen. Für den Zeitpächter erlischt jedoch, wenn die wegfallende Berechtigung für sich allein verpachtet

war, mit dem Wegfall auch die Pflicht zur weiteren Pachtzinszahlung, und war sie in Verbindung mit Grundstücken in Pacht gegeben, so kann der Pächter, falls nicht schon im Pachtvertrage für die Eventualität der gesetzlichen Aufhebung des fraglichen Rechts ein Anderes stipulirt worden ist, auf Grund des Wegfalls wählen, ob er das Pachtverhältniß für das dem Wegfall unter Hinzurechnung einer sechsmonatlichen Kündigungsfrist nächstfolgende Pachtjahr kündigen, oder unter Fortsetzung des Pachtverhältnisses den Verpächter auf eine der Nutzung des wegfallenden Rechts entsprechende Abminderung des Pachtzinses belangen will.

Streitigkeiten darüber, ob eine Berechtigung zu den durch die §§. 7 und 8 der deutschen Gewerbe-Ordnung aufgehobenen oder für ablösbar erklärten gehört, sind im Rechtswege zu entscheiden.

2. Entschädigungspflichtige.

§. 3.

Die Entschädigung ist, vorbehältlich des Regresses nach den §§. 22 bis 24 dieser Verordnung, von derjenigen obrigkeitlichen Stelle zu leisten, von welcher in Ausübung eines ihr bisher zugestandenen Rechts die betreffende Berechtigung dem betheiligten Privaten oder dessen Rechtsvorgänger unmittelbar ist verliehen worden, oder im Falle des Erwerbs durch unvordenkliche Verjährung als demselben unmittelbar verliehen anzusehen ist.

3. Gegenstand der Entschädigung.

§. 4.

Gegenstand der Entschädigung ist lediglich das wegfallende Verbietungsrecht, beziehungsweise das wegfallende Zwangs- und Bannrecht.

Die Gewerbeberechtigungen an sich, sowie die zum Gewerbebetriebe bestimmten Grundstücke, Geräthschaften u. s. w. kommen nur in Frage, soweit ihr Werth durch den Wegfall des aufgehobenen Rechtes geschmälert wird.

Abgaben und Leistungen, welche dem Berechtigten mit Bezug auf seine wegfallende Berechtigung obliegen, auch wenn dieselben auf einem Erbpachtverhältniß beruhen, hören zwar mit dem 1. Januar 1873 auf, ihr Werth ist aber bei der zu ermittelnden Entschädigung in Abrechnung zu bringen.

Sind solche Abgaben und Leistungen dem Entschädigungs-Berechtigten von dem Entschädigungspflichtigen zu Gunsten Dritter auferlegt worden, so können diese den ihnen nach privatrechtlichen Grundsätzen etwa zustehenden Entschädigungsanspruch nur gegen den Entschädigungspflichtigen geltend machen.

Wenn einem Gewerbetreibenden eine Beschränkung der Concurrenz, ohne damit Dritten gegenüber ein Verbietungsrecht zu geben, zugesichert ist, und die zusichernde Obrigkeit sich in der Lage befindet, die Zusicherung auch nach dem 1. Januar 1873 aufrecht zu erhalten, so soll, so lange die Zusicherung aufrecht erhalten wird, ein Anspruch auf Entschädigung nicht stattfinden. Wird aber dennoch eine der ertheilten Zusicherung widerstreitende Concurrenz zugelassen oder begründet, so kann dann der Gewerbetreibende die nach dieser Verordnung zu ermittelnde Entschädigung, jedoch nur von der zusichernden Obrigkeit verlangen.

4. Berechnung des Entschädigungsbetrages.

§. 5.

Die Entschädigung geschieht mit Vorbehalt der für gewisse Berechtigungen in dieser Verordnung getroffenen besonderen Normen nach dem Werthe, welchen das wegfallende Verbietungsrecht, beziehungsweise das wegfallende Zwangs- und Bannrecht zur Zeit seines Wegfalles hat.

Dieser Werth bestimmt sich nach dem jährlichen Reinertrage, welchen der Berechtigte in nothwendiger Folge des Wegfalles seines Rechtes nach Abrechnung der ihm mit Bezug auf seine Berechtigung obliegenden und wegfallenden Abgaben und Leistungen verliert. (Vgl. §. 4 Abs. 1 bis 3.)

Soweit bei der Werthsermittelung Kaufpreise, Pachtpreise oder Reinerträge aus der Vergangenheit zum Anhalt genommen werden, ist regelmäßig auf die letzten zwanzig Jahre vor dem Erlaß der deutschen Gewerbe-Ordnung zurückzugehen.

Sind innerhalb der Zeit vom Beginn dieses Zeitraums bis zum Wegfalle der Berechtigung Veränderungen in der Gesetzgebung oder anderweitige Umstände eingetreten, welche die Vergleichbarkeit der Kaufpreise, Pachtpreise oder Reinerträge beeinträchtigen, so ist darauf bei Ermittelung des Werthes, welchen die wegfallende Berechtigung zur Zeit des Wegfalles hatte, die entsprechende Rücksicht zu nehmen. In dieser Beziehung kommen insbesondere auch die durch die deutsche Gewerbe-Ordnung selbst herbeigeführten Veränderungen in Betracht.

Für die Durchschnittspreise von Getreide und anderen Naturalien normiren die Jahre von 1853 bis 1872 incl.

Die Durchschnittspreise für Getreide und sonstige Naturalien sind nach den Preisen des Marktortes Neubrandenburg in dem bezeichneten Zeitraum zu bestimmen.

Bei Abrechnung des Werthes der wegfallenden Abgaben und Leistungen von dem Werthe, den das wegfallende Recht hat, sind die auf Getreidepreise gegründeten Werthe allemal auf die Preise dieses Zeitraums zu reduciren. Fällt dabei der Werth der Abgaben und Leistungen ebenso hoch oder höher aus, als der Werth des wegfallenden Rechts, so wird eine Entschädigung nicht gewährt.

Wenn bei in Verbindung mit Grundstücken verliehenen Berechtigungen aus den Bedingungen der Verleihung nicht hervorgeht, welcher Theil der Abgaben und Leistungen für das verliehene Verbietungsrecht, beziehungsweise das verliehene Zwangs- und Bannrecht und welcher für die Grundstücke und etwa sonst daneben verliehene besondere Berechtigungen zu erlegen ist, und darüber auch nicht durch Vergleich eine Einigung unter den Parteien erreicht wird, so muß behufs jener Abrechnung dieses Verhältniß seitens der mit der Feststellung der Entschädigung zu betrauenden Commission zuvor durch Entscheidung festgestellt werden. (Vgl. §. 9 Abs. 2 der deutschen Gewerbe-Ordnung.) Dabei dienen der Werth des wegfallenden Verbietungsrechts beziehungsweise des wegfallenden Zwangs- und Bannrechts einerseits und die Größe und der Werth der Grundstücke mit Einschluß des Werths der etwa sonst daneben verliehenen Berechtigungen andererseits zu Anhaltspunkten.

§. 6.

Für Mühlen-, Krug- und Schmiedegerechtigkeiten und die mit denselben verbundenen Zwangs- und Bannrechte besteht die Entschädigung in dem Wegfalle der mit Bezug auf diese Berechtigungen dem Berechtigten auferlegten Abgaben und Leistungen, beziehungsweise, wenn die Voraussetzungen im letzten Absatze des §. 5 vorliegen, in einer verhältnißmäßigen Abminderung der dem Berechtigten obliegenden Abgaben und Leistungen.

In letzterem Falle soll bei Mühlengerechtigkeiten behufs entsprechender Abminderung der Abgaben und Leistungen der Werth des wegfallenden Mahlzwangs folgendermaßen bestimmt werden:

Der durch den Wegfall des Mahlzwanges für den Berechtigten entstehende jährliche Verlust wird,

a) wenn der Berechtigte den Mahlzwangspflichtigen nur anhalten kann, sein Korn nicht anders als auf der berechtigten Mühle mahlen zu lassen,

für je 25 bis 35 Köpfe,

dagegen:

b) wenn der Berechtigte den Mahlzwangspflichtigen anhalten kann, seinen Bedarf an Mühlenfabrikaten nur von der berechtigten Mühle zu entnehmen,

für je 12 bis 18 Köpfe

der seinem Mahlzwange unterworfenen Personen, deren Anzahl nach der letzten allgemeinen Volkszählung vor dem Wegfalle der Berechtigung zu ermitteln ist, als dem Werthe eines früheren Berliner Scheffels Roggen gleichkommend angenommen.

Innerhalb der vorstehend bezeichneten Grenzen ist im einzelnen Falle der Werth des wegfallenden Mahlzwangsrechts durch die mit der Feststellung der beanspruchten Entschädigungen zu betrauende Commission nach officieller summarischer Prüfung der einschlagenden concreten Verhältnisse und unter entsprechender Berücksichtigung derselben womöglich im Einverständnisse mit den Parteien arbiträr zu bestimmen, — wobei eine die gewählte Normalzahl nicht erreichende Ueberzahl von Köpfen unberücksichtigt bleibt. —

Das hiernach sich ergebende Roggenquantum ist nach dem Durchschnitte der Neubrandenburger Martini-Marktpreise aus den Jahren 1853 bis 1872 incl. als Jahresrente in Geld zu berechnen, und das Zwanzigfache dieser Rente als der Werth des Mahlzwangs gegenüber dem Werthe der Grundstücke mit Einschluß des Werthes der etwa sonst daneben verliehenen Berechtigungen zu behandeln.

Die Bestimmung des Werthes des Mahlzwangs nach vorstehenden Normen unterbleibt, wenn der eine oder der andere Theil auf eine förmliche Abschätzung anträgt. Alle Kosten des Abschätzungsverfahrens treffen jedoch den Antragsteller allein, wenn die Taxe für den Berechtigten nicht höher, beziehungsweise für den Verpflichteten nicht niedriger ausfällt, als dies bei Anwendung der oben bezeichneten höchsten, beziehungsweise niedrigsten Normalzahlen überhaupt möglich gewesen wäre.

§. 7.

Für die übrigen Berechtigungen besteht die Entschädigung, wenn dieselben auf immer verliehen sind, in dem zwanzigfachen Betrage des nach dem zweiten Absatze des §. 5 zu bestimmenden jährlichen Reinertrages, der für den Berechtigten verloren geht.

Dieses Entschädigungscapital ist dem Berechtigten in den dem nächsten landesüblichen Termine nach endgültiger Feststellung der Entschädigung folgenden fünf Jahren auszuzahlen und bis zur erfolgenden Zahlung mit 5 % pro anno vom Wegfall der Berechtigung an in den landesüblichen Terminen zu verzinsen.

Wenn solche Berechtigungen auf bestimmte Zeit oder auf Lebenszeit unwiderruflich verliehen sind, so besteht die Entschädigung in einer dem verloren gehenden jährlichen Reinertrage (Vgl. §. 5 zweiter Abs.) gleichkommenden Jahresrente, welche dem Berechtigten vom Wegfalle der Berechtigung an für den Rest der Zeit, beziehungsweise bis zu seinem Tode in halbjährigen Raten postnumerando zu gewähren ist.

Diejenigen Zinsbeträge für das Entschädigungscapital, sowie diejenigen halbjährigen Raten der zu gewährenden Jahresrente, welche hienach sich für die der Feststellung der Entschädigung vorangehenden Termine berechnen, sind in dem nächsten Termine nach erfolgter Feststellung ohne Verzugszinsen nachzuzahlen.

Hat der zu einer Rente auf Lebenszeit Berechtigte den Zahlungstermin einer Rate nicht mehr erlebt, so wird in demselben nur der pro rata temporis bis zu seinem Tode sich berechnende Betrag gezahlt.

Wo die Berechtigung mehrere Gemeinden oder Ortschaften ergreift, ist mit Rücksicht auf den im §. 3 vorbehaltenen Regreß der Entschädigungsbetrag für jede Gemeinde, beziehungsweise Ortschaft besonders zu bestimmen.

§. 8.

Zur Erleichterung der nach §. 5 vorzunehmenden Werthsermittelung sollen folgende Grundsätze gelten:

1. Bei den nach §. 7 unter 1 der deutschen Gewerbe-Ordnung wegfallenden Verbietungsrechten wird angenommen, daß den gleichartigen und auf denselben Bezirk gleichmäßig sich erstreckenden Verbietungsrechten desselben geschlossenen Gewerbes in demselben Orte der gleiche Werth zukommt.
2. Zum Anhalte dient hierbei insbesondere der Durchschnitt der Preise, welche bei Veräußerungen gezahlt, bei Erbtheilungen angenommen, sowie bei Verpachtungen, den Pachtbetrag nach Abzug der Lasten zu Capital berechnet, erlangt worden sind.

Bei dieser Ermittelung des Werthes der Berechtigungen ist derjenige Ertrag des Gewerbebetriebes auszusondern, welcher nach wohlbegründeten Annahmen, in Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, auch für die Zukunft durch den Fortbetrieb des ehemals bevorrechteten Gewerbes ohne Aufwendung besonderer Mittel und Anstrengungen erzielt werden kann. Ebenso ist der Werth der Grundstücke, Baulichkeiten, Geräthschaften und sonstiger Gegenstände, welche bei der Ausübung

der Berechtigung benutzt, bei deren Ueberlassung an Andere mit überlassen worden sind, oder welche anderweit mit der Berechtigung in Verbindung gestanden haben, bei der Ermittelung des Werthes außer Ansatz zu lassen oder in Abzug zu bringen.

5. Sicherstellung dritter Interessenten.

§. 9.

Eine Berücksichtigung dinglicher Ansprüche Dritter findet bei Anwendung dieser Verordnung, wenn durch die Ansprüche Grundstücke ergriffen werden, in Verbindung mit denen die in Wegfall gebrachte Berechtigung bestanden hat, sowohl rücksichtlich der intabulirten Gläubiger, als auch der Fideicommißfolger statt.

Bei den vererblich und verkäuflich gewordenen Berechtigungen, welche nicht in Verbindung mit Grundstücken bestanden haben, hat diejenige Obrigkeit, welche die Entschädigungs-Capitalien an die betreffenden Gewerbetreibenden auszuzahlen hat, vor der Auszahlung eine öffentliche Bekanntmachung zu erlassen, wodurch etwaige dinglich Berechtigte aufgefordert werden, binnen peremtorischer Frist, und unter dem Nachtheile der an den Entschädigungsberechtigten zu verfügenden Auszahlung, solche Rechte bei der Obrigkeit anzumelden. Wird nach erfolgter Anmeldung eine gütliche Vereinbarung der Interessenten nicht erreicht und nachgewiesen, so sind dieselben auf den Rechtsweg zu verweisen, und ist bis zur ausgemachten Sache das Entschädigungs-Capital in deposito zu behalten.

§. 10.

Wenn nach §. 9 Absatz 1 creditorische Ansprüche in Berücksichtigung kommen, und der Entschädigungsberechtigte nicht etwa nachzuweisen vermag, daß die intabulirten Gläubiger in die Auszahlung der Entschädigung an ihn consentirt haben, so ist die Entschädigungssumme nicht an den Entschädigungsberechtigten auszuzahlen, sondern, soweit nöthig, zur Befriedigung der intabulirten Gläubiger zu verwenden und nur der etwaige Rest dem Entschädigungsberechtigten zu zahlen. In solchen Fällen ist die Entschädigungssumme an die competente Gerichtsbehörde des belasteten Grundstückes, in den Städten aber an den Magistrat auszuzahlen, und haben diese von Amtswegen darauf zu wachen, daß die intabulirten Gläubiger, insofern selbige nicht in die Auszahlung an den Entschädigungsberechtigten consentirt haben, nach Ordnung der Priorität ihrer Forderungen aus der Entschädigungssumme, soweit solche reicht, bezahlt werden. Die durch solche Zahlung ge-

tilgten Forderungen sind in den Hypothekenbüchern zur Wirkung der Nichtwiedereintragung zu löschen.

Die Kosten dieses Verfahrens sind von dem Entschädigungsberechtigten zu tragen. Diejenigen Gläubiger, welche der Auszahlung der Entschädigungssumme an den Entschädigungsberechtigten widersprochen haben, sind zur Zahlungsannahme auch ohne voraufgegangene Kündigung und auch dann verpflichtet, wenn der auf sie fallende Betrag der Entschädigungssumme nur einen Theil ihrer Forderung ausmacht. Bei Auszahlung zinstragender Forderungen ohne voraufgegangene Kündigung müssen jedoch die Zinsen des laufenden halben Jahres mit berichtiget werden.

§. 11.

Wenn nach §. 9 Absatz 1 Ansprüche von Fideicommißfolgern zu berücksichtigen sind, so sind die gezahlt werdenden Entschädigungsgelder als Fideicommiß-Object anzusehen und zu behandeln, so daß der zeitige Fideicommiß-Besitzer nur die Zinsen des Entschädigungscapitals zu genießen hat. Es gehört bei Fideicommißgütern zum Ressort der Fideicommiß-Behörde, mit Genehmigung der Großherzoglichen Landes-Regierung die Art und Weise zu bestimmen, in welcher dies in jedem einzelnen Falle zweckmäßig zu realisiren ist.

§. 12.

Vereinbaren in den Fällen, wo nach den §§. 9 bis 11 dingliche Ansprüche Dritter zu berücksichtigen sind, die Interessenten statt der gesetzlichen Capitalentschädigung sich über eine Aequivalentleistung, so ist dazu die Einwilligung der dinglich Berechtigten erforderlich.

§. 13.

In Fällen, wo eine Gutsherrschaft nach §. 3 die Entschädigung zu leisten hat, ist die Verpflichtung zur Zahlung des Entschädigungscapitals ebenso wie die Verpflichtung zur Zahlung der Entschädigungsrente eine der Obrigkeit als solcher, also einem jeden Besitzer des Guts obliegende Last, mit welcher demselben übrigens auch die etwa begründete Regreßberechtigung in gleichem Umfange zufällt.

6. Verfahren zur Feststellung der Entschädigung.

§. 14.

Ist das Vorhandensein einer dem Entschädigungsanspruch zum Grunde liegenden, in Folge des §. 7 der deutschen Gewerbe-Ordnung mit dem 1. Januar 1873 wegfallenden Berechtigung, beziehungsweise der Umfang derselben streitig, so ist darüber im Rechtswege zu entscheiden. Auch ist im Streitfalle die Frage, ob und in welchem Falle der Entschädigungsberechtigte zu Gegenleistungen verpflichtet ist,

ist, im Rechtswege auszumachen. Für die Feststellung des Entschädigungsbetrages gelten die in den §§. 15 bis 20 enthaltenen Vorschriften.

§. 15.

Den Betheiligten steht es frei, sich unter einander über Höhe der Entschädigung, sei es unmittelbar oder unter Vermittelung eines zu solchem Zwecke gemeinschaftlich angerufenen Dritten, gütlich zu vereinbaren.

Die erfolgte Vereinbarung ist von den Betheiligten gemeinschaftlich der Abschätzungs-Commission anzuzeigen, welche zur Feststellung der Entschädigung für die wegfallenden Berechtigungen zu Neustrelitz bestellt werden soll. Sie erlangt erst durch die nach dieser Anzeige von der gedachten Commission erfolgte Bestätigung für die Parteien bindende Kraft und zugleich die Wirkungen eines rechtskräftigen gerichtlichen Urtheils.

Ist eine gütliche Vereinbarung unter den Betheiligten nicht errreicht worden, so erfolgt die Feststellung des Entschädigungsbetrages durch die Abschätzungs-Commission.

§. 16.

Die Abschätzungs-Commission (§. 15.) soll aus drei Mitgliedern bestehen. Den Vorsitzenden derselben ernennen Wir nach Unserer Wahl, die übrigen Mitglieder Wir auf Vorschlag Unserer getreuen Stände. Der Vorsitzende soll die Qualification zum Richteramte besitzen. Die Honorirung sämmtlicher Commissions-Mitglieder geschieht aus allgemeinen Landesmitteln.

Die Commission hat unter Ausschluß des Rechtsweges sowohl die Verhandlungen über die Feststellung der Entschädigungen, einschließlich der dabei vorkommenden Nebenfragen und namentlich auch der Frage, ob und wieweit die dabei in Betracht kommenden Abgaben als Grundabgabe oder als Gewerbsabgabe anzusehen sind, (siehe oben §. 5) zu führen, als auch darüber endgültig zu entscheiden (siehe jedoch §. 19). Nur dann, wenn die dem Entschädigungsanspruch zum Grunde liegende Berechtigung, beziehungsweise deren Umfang nach darüber vor der Commission stattgehabter Verhandlung und vergeblich von derselben versuchtem Vergleich streitig bleibt, (§.14) sowie dann, wenn Streit entsteht, ob eine Berechtigung durch die §§. 7 und 8 der deutschen Gewerbe-Ordnung aufgehoben oder für ablösbar erklärt worden (siehe §. 2) ist diese Streitigkeit im Wege Rechtens auszumachen, wohin sie, falls die Parteien diesen Weg nicht freiwillig betreten, unter Verschreibung einer präjudiciellen Frist für die Erhebung des Rechtsstreites von der Commission zu verweisen ist.

Ist eine dem gerichtlichen Verfahren zugewiesene Rechtsfrage streitig geworden, so ruht bis zur erfolgten endgültigen Erledigung dieses Streitpunktes das Commissionsverfahren allemal, falls und insoweit nicht die Parteien und die Commission über die Fortsetzung des Commissions-Verfahrens einverstanden sind.

Der vom Berechtigten zu stellende Antrag muß unter Bezeichnung des Imploraten den geltend zu machenden Entschädigungsanspruch genau bestimmen und denselben durch geeignete Thatsachen begründen, auch die in Bezug genommenen Urkunden im Original oder in Abschrift enthalten. Der Antrag ist sammt den Urkunden in duplo einzureichen.

Den diesen Anforderungen entsprechenden Antrag theilt die Abschätzungs-Commission dem Imploraten unter der Auflage mit, sich binnen einer vierwöchentlichen Frist bei den Rechtsnachtheilen des Eingeständnisses und der Ausschließung über denselben zu erklären.

Nach Ablauf dieser Frist hat die Commission die Parteien unter den entsprechenden Rechtsnachtheilen zu einem Termine zu laden, in welchem die Sache durch Verhandlung zur Entscheidung vorzubereiten ist.

§. 17.

Die Abschätzungs-Commission verfährt collegialisch, auch soll das Verfahren in der Regel ein mündliches sein und in allen seinen Theilen von Amtswegen geleitet werden. Jedoch besteht dabei die Verpflichtung zur Führung eines Protocolls.

Nachdem der Thatbestand und die gegenseitigen Behauptungen und Ansprüche thunlichst klar gestellt sind, hat die Commission ihr Bestreben auf eine gütliche Vereinbarung unter den Parteien, sowohl in der Hauptsache, als auch, wenn dieses nicht zu erreichen, in Ansehung der einzelnen einer weiteren Erörterung bedürfenden Punkte zu richten. Dieselbe hat, wenn die Betheiligten zu jenem Zwecke keine zureichenden Vorschläge machen, solche selbst vorzulegen und durch Darlegung der dafür sprechenden Gründe, der Berechnungen u. s. w. die Annahme derselben möglichst zu befördern. Auch ist die Commission, wenn beide Parteien die schiedsrichterliche Entscheidung solcher Streitigkeiten, welche in den Rechtsweg gehören, durch sie selbst wünschen, verpflichtet, sich dieser Entscheidung zu unterziehen, insofern die Parteien auf alle Rechtsmittel und Recurse gegen deren Entscheidung verzichten.

Im Uebrigen kann die Commission bei den auf Grundlage des Antrages des Imploranten und der Erwiederung des Imploraten (§. 16) vorzunehmenden Ermittelungen Termine anberaumen, den Parteien peremtorische Auflagen machen, von denselben die Benennung ihrer Beweismittel fordern, Zeugen und Sachverständige laden, beeidigen und vernehmen und auch ohne Antrag alle zur Feststellung des zu gewährenden Entschädigungsbetrages geeigneten Mittel in Anwendung bringen. Insbesondere ist dieselbe befugt, die für erforderlich erachteten Techniker und sonstigen Sachverständigen, wie sie jedesmal die Natur der Sache fordert, sich für die einzelnen einschlagenden Geschäfte beizuordnen.

Die förmliche Feststellung eines Beweissatzes (Beweisthemas) findet nicht statt.

Die im Laufe des Verfahrens erforderlich werdende executivische oder sonstige Hülfe ist der Abschätzungs-Commission auf Requisition von allen dazu angegangenen Behörden und Gerichten des Landes zu leisten.

§. 18.

Die Abschätzungs-Commission kann das Verfahren fortsetzen und ihren Ausspruch erlassen, auch wenn die Unzulässigkeit des Abschätzungsverfahrens behauptet wird. Bei den durch Vergleich unter den Parteien, sei es vor dem Verfahren oder in dem Verfahren festgestellten Entschädigungen (siehe §. 15 und §. 17) hat die Commission, ehe sie die Bestätigung des Vergleichs ausspricht, zu prüfen:

1. ob der Legitimationspunkt in Ordnung ist;
2. ob die Fassung gehörig vollständig und deutlich ist;
3. ob die Rechte Dritter beachtet sind.

Eventl. hat sie Modification des Vergleichs zu veranlassen und, wenn solche nicht gelingt, nöthigenfalls die Bestätigung zu versagen. Ist eine gütliche Vereinbarung, welche bestätigt werden kann, nicht gelungen, so hat die Commission ihren Ausspruch nach Mehrheit der Stimmen zu erlassen. Derselbe ist unter Angabe des Tages der Abfassung von den Mitgliedern zu unterschreiben und den Parteien zu verkünden.

Der Ausspruch erlangt für die Parteien mit dem Ablauf der Repräsentationsfrist (§. 19.) die Wirkungen eines rechtskräftigen gerichtlichen Urtheils.

§. 19.

Gegen das Verfahren der Commission und gegen die Entscheidung derselben steht sowohl dem Implorauten wie dem Imploraten das Rechtsmittel der Repräsentation zu und zwar innerhalb einer vom Tage der Publication der beschwerenden Verfügung oder Entscheidung Mittags 12 Uhr an zu rechnenden zweiwöchentlichen (14-tägigen) peremtorischen Frist. Die Commission hat, nachdem die Beschwerde gerechtfertigt ist und nach Anhörung der Gegenpartei der Beschwerde abzuhelfen oder dieselbe als unbegründet zu verwerfen. Der auf die Repräsentation ergehende Bescheid ist unanfechtbar.

Auch kann im Falle sich zeigender Unvollständigkeiten oder Undeutlichkeiten in den Entscheidungen oder Verfügungen der Commission jede Partei innerhalb der Repräsentationsfrist auf Ergänzung oder Erläuterung bei der Commission antragen. Die Commission ist befugt, auf solchen rechtzeitig gestellten Antrag ihre betreffende Verfügung oder Entscheidung zu vervollständigen oder zu erläutern.

§. 20.

Das Verfahren nach den §§. 15 bis 19 ist gebührenfrei. Eine Verurtheilung zum Kostenersatz findet nicht statt, außer soweit durch die Versäumnisse einer Partei

besondere Kosten verursacht worden sind, oder wenn die Bestimmungen in den beiden letzten Sätzen des §. 6 Anwendung finden. Für die Repräsentationsinstanz gelten bezüglich der Kostenerstattung die civilprocessualischen Normen. Die der Abschätzungs-Commission erwachsenden baaren Auslagen werden, insofern sie nicht unmittelbar durch Anträge der einen oder der anderen Partei veranlaßt sind, als von jeder Partei zur Hälfte geschuldet angesehen. Dasselbe gilt von der den Mitgliedern der Abschätzungs-Commission zukommenden Vergütung für Auslagen. Zwecks Deckung dieser Kosten haben beide Parteien einen von der Commission zu bestimmenden und bei derselben zu deponirenden Vorschuß zu leisten. Auch hat die Abschätzungs-Commission die bei ihr erwachsenen Auslagen unter analoger Anwendung der Bestimmungen des geltenden Proceßrechtes festzustellen.

§. 21.

Der Entschädigungsanspruch wegen einer in Folge des §. 7 der deutschen Gewerbe-Ordnung mit dem 1. Januar 1873 wegfallenden Berechtigung verjährt binnen einer dreijährigen Frist vom Wegfalle der Berechtigung an.

Im Falle eines Rechtsstreites nach §. 14 läuft für die Geltendmachung des Entschädigungs-Anspruches eine einjährige Frist von dem Tage der Publikation des die Rechtskraft beschreitenden Erkenntnisses an.

Durch den Antrag auf Eröffnung des Abschätzungsverfahrens wird der Lauf der vorstehend bestimmten Verjährungsfristen unterbrochen.

Ist durch Verjährung oder in Folge sonstiger Versäumung präjudicieller Fristen der Anspruch auf Entschädigung für den Berechtigten verloren gegangen, so können binnen einer weiteren einjährigen Frist dritte Interessenten, sofern ihre Ansprüche nach §. 9 zu berücksichtigen sind, den Entschädigungsanspruch Zwecks Wahrung ihrer Interessen geltend machen.

Auch soll in Fällen, in welchen der für den Berechtigten durch den Wegfall seines Rechts entstehende Nachtheil erst nach Verlauf eines längeren Zeitraums sich übersehen läßt, dem Berechtigten auf dessen genügend motivirten und vor Eintritt der Verjährung gestellten Antrag durch die Commission eine weitere Aussetzung des zur Entschädigungs-Ermittelung eintretenden Verfahrens, jedoch nie über den Zeitraum von fünf Jahren nach Wegfall der Berechtigung hinaus, dem Befinden nach gewährt werden.

7. Regreß der zur Leistung der Entschädigung Verpflichteten.

§. 22.

Diejenigen obrigkeitlichen Stellen, welche zur Leistung einer Entschädigung nach §. 3 dieser Verordnung für den Verlust der in Folge des §. 7 der deutschen Ge-

werbe-Ordnung weggefallenen Berechtigungen verpflichtet sind, haben, sofern es sich nicht um eine der im §. 6 bezeichneten Berechtigungen handelt, einen Regreß bis zur Höhe des durch Vergleich oder Ausspruch der Abschätzungs-Commission festgestellten Betrages der Entschädigungscapitalien, beziehungsweise Entschädigungsrenten an die Gewerbetreibenden, beziehungsweise die Einwohner der Orte oder Bezirke, in denen die weggefallenen Berechtigungen bestanden haben.

Dieser Regreß ergreift:

1. Alle, welche das früher beschränkte Gewerbe betreiben, mit Einschluß der Entschädigten, sofern sie das Gewerbe fortsetzen;
2. soweit mit der aufgehobenen ausschließlichen Gewerbeberechtigung ein Zwangs- und Bannrecht verbunden war, neben den sub 1. gedachten Gewerbetreibenden auch die Einwohner, welche als solche dem Zwangs- und Bannrechte unterworfen waren.

§. 23.

Das Recht des Regresses besteht in der Erhebung einer jährlichen Abgabe von den nach §. 22 Regreßpflichtigen.

Diese Abgabe darf wegen sämmtlicher für einen Ort oder Bezirk geleisteter Entschädigungen für keinen Gewerbetreibenden die Höhe des von ihm für die betreffenden Gewerbe zu entrichtenden Simplum und für keinen Einwohner wegen der ihn als solchen treffenden Regreßpflicht den 6. Theil des Simplum der edictlichen Steuer übersteigen.

Auch darf der Regreßberechtigte an solchen Abgaben wegen der durch §. 7 der deutschen Gewerbe-Ordnung aufgehobenen Berechtigungen aus dem betreffenden Orte oder Bezirke in keinem Jahre mehr erheben als sechs Procent der von ihm für diesen Ort oder Bezirk gezahlten Entschädigungs-Capitalien nebst dem Betrage der von ihm für denselben noch zu zahlenden Entschädigungs-Renten.

Die Vertheilung und Erhebung dieser Abgaben, welchen die Eigenschaft öffentlicher Abgaben zukommt, geschieht auf Grund eines für den betreffenden Ort oder Bezirk mit Landesherrlicher Genehmigung zu erlassenden Statuts durch die Ortsobrigkeit.

In den Fällen, wo der Regreßberechtigte nicht im unmittelbaren Besitze obrigkeitlicher Rechte über die Regreßpflichtigen ist, hat die Obrigkeit der letzteren demselben den höchst hienach zulässigen Betrag dieser Abgaben jährlich zu gewähren.

Die Vertheilung und Erhebung dieser Abgaben, welchen die Eigenschaft öffentlicher Abgaben zukommt, geschieht auf Grund eines für den betreffenden Ort oder Bezirk zu erlassenden Statuts durch die Ortsobrigkeit.

§. 24.

Die in §. 23 bezeichneten Abgaben fallen mit dem 1. Januar 1903 fort.

§. 25.

Will die obrigkeitliche Stelle, welche nach §. 3 die Entschädigung zu leisten hat, von dem in den §§. 22 bis 24. zugestandenen Regreß gegen solche Regreßpflichtige Gebrauch machen, welche ihrer obrigkeitlichen Gewalt nicht unterworfen sind, so ist die Obrigkeit der Regreßpflichtigen zur Wahrnahme deren Rechte sowohl in dem Verfahren zur Feststellung der Entschädigung, als auch bei den zur gerichtlichen Entscheidung stehenden Streitigkeiten zuzuziehen, und hat der Regreßberechtigte bei Verlust seines Anspruchs solche Zuziehung auf dem geeigneten Wege rechtzeitig zu bewirken. Vergleiche und Vereinbarungen mit dem Entschädigungsberechtigten bedürfen unter der obigen Voraussetzung der Zustimmung der Obrigkeit der Regreßpflichtigen.

II. Die durch §. 8 der Gewerbe-Ordnung für ablösbar erklärten Rechte.

§. 26.

Die Ablösung der im §. 8 der deutschen Gewerbe-Ordnung bezeichneten, vom 1. Januar 1873 an der Ablösung unterliegenden Rechte findet nur auf Antrag der Gesammtheit der Zwangs- und Bannpflichtigen, beziehungsweise wenn die Bewohner eines Orts oder Districts als solche die Pflichtigen sind, auf Antrag ihrer obrigkeitlichen Vertreter statt.

Wenn die Zwangs- und Bannrechte auf Grundbesitz haften, jedoch nicht alle zu einer Gemeinde oder zu einem Gutsbezirke gehörigen Besitzungen umfassen, so steht die Befugniß zur Ablösung einem jeden einzelnen Verpflichteten zu.

Gleichzeitig mit der Ablösung der betreffenden Rechte müssen auch die von deren Inhabern in Beziehung auf dieselben zu entrichtenden Abgaben und Leistungen aufgehoben werden.

§. 27.

Die Entschädigung für den Verlust eines zur Ablösung gebrachten Rechtes wird nach den in §. 5 enthaltenen Grundsätzen unter Abrechnung der auf demselben etwa haftenden Abgaben und Leistungen (§. 26, Abs. 3) in einer Jahresrente bestimmt, welche vom Wegfall des Rechtes an beginnt und dem Berechtigten von Seiten des Verpflichteten in halbjährigen Raten postnumerando zu zahlen ist.

Soweit dabei zum Zwecke der Werthsermittelung auf die Vergangenheit zurückgegangen wird, ist der maßgebende 20jährige Zeitraum von dem Schlusse des letzten Kalenderjahres an zu rechnen, welcher vor dem Antrage auf Ablösung abgelaufen ist.

Hat das zur Ablösung gebrachte Recht für immer unwiderruflich bestanden, so ist die Jahresrente eine immerwährende. Dem Verpflichteten steht es jedoch zu jeder Zeit frei, dieselbe durch Zahlung des zwanzigfachen Betrages abzulösen.

§. 28.

Streitigkeiten darüber, ob der Antragsteller zu dem Antrage auf Ablösung legitimirt ist, sind im Rechtswege zu entscheiden. (Vgl. übrigens auch §. 2, letzter Absatz.)

Rücksichtlich der Feststellung der Höhe der Entschädigung finden die Bestimmungen in den §§. 15 bis 21 mit der Maaßgabe entsprechend Anwendung, daß der Antrag auf Ablösung, beziehungsweise Einleitung des Abschätzungsverfahrens von Seiten der Zwangs- und Bannpflichtigen auszugehen hat.

Die Entscheidung der Abschätzungs-Commission über die Höhe der Entschädigung hat sich auch auf die Feststellung des von jedem einzelnen Pflichtigen aufzubringenden Antheils zu erstrecken.

Besteht die Entschädigung in einer immerwährenden Jahresrente, so hat jeder einzelne Pflichtige das Recht, durch Zahlung des Zwanzigfachen seines Antheils sich von der ferneren Zahlungspflicht zu befreien.

§. 29.

Das zur Ablösung gebrachte Recht kommt, sofern die Parteien etwas Anderes nicht vereinbaren, mit dem Beginne des nächsten auf die Feststellung der Entschädigung folgenden landesüblichen Zahlungstermines im Wegfall.

Die festgestellte Entschädigung tritt nach Maßgabe der §§. 9 bis 11 an die Stelle des in Wegfall gebrachten Rechtsobjects.

In den Fällen, wo das abgelöste Zwangs- und Bannrecht auf Grundbesitz haftete, kann der Berechtigte die Eintragung eines mit 5 Procent zu verzinsenden Capitals verlangen, welches dem Zwanzigfachen der von dem Besitzer des Grundstücks ihm zu zahlenden Jahresrente gleichkommt. Der Verpflichtete kann diese Eintragung durch Zahlung des entsprechenden Capitals statt Zahlung der Rente abwenden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 23. December 1872.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

Chr. Graf von Bernstorff.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 4. Neustrelitz, den 18. Januar. **1873.**

Inhalt:

I. Abtheilung. (№ 4.) Contributions-Edict für das Jahr vom 1. Juli 1873 bis Ende Juni 1874.

I. Abtheilung.

(№ 4.)

Wir Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Fügen resp. unter Entbietung Unsers gnädigsten Grußes denen von der Ritterschaft, auch Bürgermeistern, Richtern und Räthen in den Städten und sonst allen Unsern Unterthanen und Landeseingesessenen, welche von diesem Unserm Edicte ergriffen werden, hiemit zu wissen:

Nachdem Wir auf dem gegenwärtigen Landtage in Malchin die ordentliche Contribution und den Landesbeitrag zu den Bundesmatricularbeiträgen

für das Etatsjahr vom 1. Juli 1873 bis Ende Juni 1874 in vereinbarter Weise Unserer getreuen Ritter- und Landschaft verkündiget, hat diese zur Erlegung derselben, in Gemäßheit der bezüglichen Bestimmungen der unterm 28/29. Juli 1870 über die Revision der innern Steuergesetzgebung und Regelung der ordentlichen Contribution, sowie über die Leistung eines Landesbeitrags zu den Bundesmatricularbeiträgen abgeschlossenen Vereinbarung, sich bereit erklärt, auch in die Erhebung der ritterschaftlichen Hufensteuer und der erbvergleichsmäßigen Steuer von Häusern und Ländereien in den Städten für das obgedachte Etatsjahr, sowie in die Erhebung der Landessteuer nach dem Contributions-Edicte vom 30. Juni 1870 in dessen vollem edictmäßigen Betrage für das Jahr vom 1. Juli $18^{73}/_{74}$ gewilligt.

Gleichzeitig sind auch die ordentlichen Necessarien für das Jahr vom 1. Juli $18^{72}/_{73}$, deren Erhebung und Einzahlung in bisheriger Weise geschieht, und zwar in der Art bewilligt worden, daß von der contribuablen ritterschaftlichen Hufe 2 Thlr. 24 Schill. Cour. und von der steuerpflichtigen Pfarrhufe 1 Thlr. 12 Schill. Cour. erhoben werden sollen, wogegen über die Höhe der Necessarien pro 1. Juli $18^{73}/_{74}$ weitere Bestimmung vorbehalten bleibt.

Diesemnach verordnen Wir hiedurch im Einverständniß mit Unseren getreuen Ständen

1. die Erhebung der Hufensteuer von den ritterschaftlichen, auch städtischen Kämmerei- und Oeconomie-Gütern und Dörfern für das Jahr vom 1. Juli 1873 bis Ende Juni 1874.

   Die Hufensteuer soll nach dem rectificirten bisherigen Hufenkataster erhoben und mit neun Thalern N 2/3, jetzt 10 Thlr. 24. Schill. Cour., erlegt, auch von den oben gedachten Gütern und Dörfern zu Weihnachten 1873 in den Landkasten gebracht und darauf in zwei Terminen nämlich zu Weihnachten 1873 und zu Fastnacht des folgenden Jahres an Unsere Rentei, jedoch vermöge des Vergleichs vom 16. December 1762 §. 4 nach der darin verglichenen und garantirten Hufenzahl, baar bezahlt werden.

   In den ritterschaftlichen, sowie in den städtischen Kämmerei- und Oeconomie-Gütern und Dörfern sollen jedoch

Ein Baumann . . .	12 Thlr.	32 Schill.	Cour.
Ein Halbpflüger . . .	6 „	16 „	„
Ein Cossate	3 „	8 „	„

   mit Einschluß der Necessarien nur zu berichtigen haben;

2. die Erhebung der erbvergleichsmäßigen Steuer von Häusern und Ländereien in den Landstädten in Gemäßheit Unserer Verordnung vom 15. October 1870 durch die Magistrate für das Jahr vom 1. Juli 1873 bis Ende Juni 1874. Diese Steuer ist zu Martini 1873 zu erheben und in ihrem ganzjährigen Betrage spätestens bis zum 1. Februar 1874 an Unsere Rentei einzuzahlen.
3. die Erhebung der Landessteuer nach dem Modus des Contributions-Edictes vom 30. Juni 1870 in dem vollen edictmäßigen Betrage für das Jahr vom 1. Juli 1873 bis Ende Juni 1874. Diese Steuer ist zur einen Hälfte im October 1873, zur andern Hälfte aber im April 1874 nach Vorschrift des §. 54 des Edicts zu erheben und an die Centralsteuerkasse abzuführen.

In Ansehung Unserer Domainen sollen der §. 70 des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs und der Art II. der Vereinbarung vom $^{28}/_{29}$. Juli 1870, womit Unsere bezügliche Verordnung vom 1. August 1870 übereinstimmt, hiemit wörtlich wiederholt sein.

Wir gebieten und befehlen demnach hiemit, daß ein Jeder das Seinige, und zwar bei Strafe der auf des Säumigen Schaden und Kosten unfehlbar ergehenden Execution, vorgeschriebenermaßen entrichten solle.

Urkundlich haben Wir dies Contributions-Edict unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel gewöhnlichermaßen zu publiciren befohlen.

Gegeben Neustrelitz, den 16. Januar 1873.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

A. Piper.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 5. Neustrelitz, den 21. Januar. **1873.**

Inhalt:

I. Abtheilung. (№ 5.) Verordnung, betr. die Mecklenburgische Staatsangehörigkeit.
II. Abtheilung. Publicandum, betr. die Auslieferung des Franz Tedeschi aus Castelnuovo Scrivia.
III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 5.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Da in einigen Beziehungen Zweifel über den Einfluß obwalten, welchen das am 1. Juni 1871 in Kraft getretene Reichsgesetz vom 1. Juni 1870, den Erwerb und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit betreffend, auf einzelne in der bisherigen Landes-Gesetzgebung enthaltene besondere Vorschriften über zu der Staatsangehörigkeit in Beziehung stehende Verhältnisse ausübt, so verordnen Wir nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

§. 1.

Die Bestimmung des §. 5 der Verordnung vom 1. Juni 1853, den Erwerb und Verlust der Eigenschaft eines Mecklenburgschen Unterthans betreffend, nach welcher landesfremden Personen ein beschränktes Gemeindebürgerrecht ertheilt werden konnte, wird aufgehoben.

§. 2.

Bürger, beziehungsweise Mitglieder einer städtischen und ländlichen politischen Ortsgemeinde können nur Personen werden, welche dem Staatsverbande Unsers Großherzogthums angehören. Daher können an allen dem öffentlichen Rechte angehörigen Befugnissen innerhalb des Gemeinde-Verbandes einer städtischen oder ländlichen politischen Ortsgemeinde nur Personen Theil nehmen, welche dem Staatsverbande Unsers Großherzogthums angehören, und sind Landesfremde von denselben ausgeschlossen.

§. 3.

Wenn landesfremde Personen zu einer Ortsgemeinde in ein Verhältniß treten, auf Grund dessen sie nach den Landes- und Ortsgesetzen zum Eintritt in den Gemeinde-Verband angehalten werden können, so erstreckt sich die ihnen obliegende Pflicht auch auf den Erwerb der Staatsangehörigkeit.

§. 4.

Die Anstellung im landständischen Dienste ist als Anstellung im mittelbaren Staatsdienste anzusehen.

§. 5.

Der Wegfall der bisherigen Vorschrift, nach welcher durch den Erwerb eines ritterschaftlichen Gutes und die Ableistung des Lehn- und Homagial-Eides die Staatsangehörigkeit erworben wurde, hat zur Folge, daß für Gutsbesitzer, welche keine Mecklenburger sind, die Landstandschaft so lange ruhet, bis sie die Aufnahme in den Staatsverband Unsers Großherzogthums erwirken.

Auch sind bis dahin Landesfremde, welche ein ritterschaftliches Gut erwerben, von allen dem öffentlichen Rechte angehörigen Befugnissen eines Mecklenburgschen Gutsbesitzers, namentlich von der Ausübung obrigkeitlicher, polizeilicher oder gerichtsherrlicher Rechte ausgeschlossen, und hat Unsere Landes-Regierung dem Befinden nach für die Ausübung solcher Befugnisse einen Vertreter zu bestellen.

Die Kosten der angeordneten Vertretung fallen dem betreffenden Gutsbesitzer zur Last.

Sie werden in jedem einzelnen Falle von Unserer Landes-Regierung festgestellt, und im Falle nicht auf Erfordern geleisteter Zahlung im Wege von derselben

anzuordnender administrativer Execution, gleich den öffentlichen Abgaben, beigetrieben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 28. December 1872.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

A. Piper.

II. Abtheilung.

Auf Grund des mit Italien abgeschlossenen Auslieferungs-Vertrages vom 31. October 1871 (Art. 8) hat der Königlich Italienische Gesandte die Verhaftung und resp. Auslieferung des Einnehmers Franz Tedeschi aus Castelnuovo Scrivia, welcher wegen Unterschlagung ꝛc. gerichtlich verfolgt wird und sich mit einem auf den Namen Carl Panizzardi ausgestellten Passe zunächst nach der Schweiz geflüchtet hat, beim Reichskanzler-Amte nachgesucht. Sämmtliche Polizei-Behörden des Landes werden deshalb hiedurch aufgefordert, auf den Franz Tedeschi zu vigiliren, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und solches sofort anher zu berichten.

Das Signalement folgt nachstehend.

Neustrelitz, den 14. Januar 1873.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

A. Piper.

Signalement.

Alter: 50 Jahre.
Größe: 1,65 Meter.
Statur: mager.
Haare: schwarz und lang.
Augen: blau.
Nase: spitz.
Bart: schwarz.
Gesicht: oval.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Advokaten Georg Löper zu Stargard auf sein Ansuchen von dem Auditorate bei dem dortigen Amtsgerichte in Gnaden zu entlassen geruht.

Neustrelitz, den 11. Januar 1873.

(2.) Nachdem der Justizrath Störzel zu Rostock von Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin zum Ober-Appellationsrathe bei dem Großherzoglichen Ober-Appellationsgerichte in Rostock ernannt worden, ist derselbe am 4. d. M. in sein neues Amt eingeführt.

Neustrelitz, den 14. Januar 1873.

(3.) Der Candidat der Rechte Ludwig Burchard zu Neubrandenburg ist nach bestandener vorschriftsmäßiger Prüfung in die Zahl der bei Großherzoglicher Justiz-Canzlei hieselbst immatriculirten Notarien aufgenommen, auch in dieser seiner Eigenschaft am 10. v. M. beeidigt worden.

Neustrelitz, den 14. Januar 1873.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 6. Neustrelitz, den 1. Februar. **1873.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Aufhebung des Paßzwanges für Deutsche in Frankreich. (2.) Bekanntmachung, betr. die Personenposten zwischen Berlin und Neustrelitz. (3.) Bekanntmachung, betr. die Ausfüllung der Postanweisungen. (4.) Bekanntmachung, betr. den Verschluß der Briefe mit Werthangabe.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Nach einer zwischen dem deutschen Reichskanzler-Amte und der französischen Regierung getroffenen Vereinbarung werden fortan die Angehörigen beider genannten Nationen zum Eintritte, Austritte und zum Aufenthalte in Deutschland und Frankreich ohne Pässe zugelassen, jedoch unter dem Vorbehalte, sich über Namen und Nationalität ausweisen zu müssen.

Neustrelitz, den 21. Januar 1873.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

A. Piper.

(2.) Die Personenposten zwischen Berlin und Neustrelitz coursiren vom 1. Februar d. J. an in folgender veränderter Weise:

I. Personenpost.

Aus	Berlin	6^{30}	Vorm.		
durch	Oranienburg	10^{15}	bis	10^{25}	Vorm.
„	Löwenberg	12^{10}	„	12^{20}	Nachm.
„	Gransee	1^{30}	„	1^{45}	„
„	Fürstenberg	3^{55}	„	4^{5}	„
in	Neustrelitz	6^{10}	Nachm.		
Aus	Neustrelitz	6	Vorm.		
durch	Fürstenberg	8^{5}	bis	8^{15}	Vorm.
„	Gransee	10^{25}	„	10^{40}	„
„	Löwenberg	11^{50}	„	12	„
„	Oranienburg	1^{45}	„	1^{55}	Nachm.
in	Berlin	5^{40}	Nachm.		

II. Personenpost.

Aus	Berlin	6^{30}	Nachm.		
durch	Oranienburg	10^{15}	bis	10^{25}	Nachm.
„	Löwenberg	12^{10}	„	12^{20}	Vorm.
„	Gransee	1^{30}	„	1^{50}	„
„	Fürstenberg	4	„	4^{15}	„
in	Neustrelitz	6^{25}	Vorm.		
Aus	Neustrelitz	6^{25}	Nachm.		
durch	Fürstenberg	8^{35}	bis	8^{50}	Nachm.
„	Gransee	11	„	11^{25}	„
„	Löwenberg	12^{35}	„	12^{45}	Vorm.
„	Oranienburg	2^{30}	„	2^{40}	„
in	Berlin	6^{25}	Vorm.		

Schwerin, den 20. Januar 1873.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

H. von Pritzbuer.

(3.) Daß auf den Post-Anweisungen die Angabe des Namens und des Wohnorts des Absenders unterlassen wird, hat häufig Anlaß zu Weiterungen zwischen den Absendern und den Adressaten gegeben. Es wird daher darauf aufmerksam gemacht, daß die Nennung des Absenders nebst Angabe seines Wohnorts auf den Coupons der Post-Anweisungen zwar im postdienstlichen Interesse nicht erforderlich, für den geschäftlichen Verkehr zwischen Absender und Empfänger aber vielfach wichtig ist, um die Contoberichtigung ꝛc. zu ermöglichen, und daß aus diesem Grunde die Benutzung der Coupons im eigenen Interesse der Betheiligten sich empfiehlt.

Schwerin, den 20. Januar 1873.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

H. von Pritzbuer.

(4.) Für den Verkehr innerhalb des Reichs-Postgebiets ist in Bezug auf den Verschluß der Briefe mit Werthangabe die Aenderung getroffen, daß fortan statt der bisherigen fünfmaligen Versiegelung auch eine Versiegelung mit zwei (bz. mit drei oder vier) Siegeln für ausreichend erachtet werden soll, wenn nach der Einrichtung des verwendeten Couverts durch die zweimalige (bz. drei- oder viermalige) Versiegelung der Inhalt des Briefes vollständig gesichert ist. Nach näherer Anordnung des Kaiserlichen General-Postamts angefertigte Muster-Couverts, welche zu einer zweimaligen Versiegelung sich eignen, sind bei sämmtlichen Reichs-Postanstalten ausgelegt und werden dem Publikum auf Verlangen zur Ansicht vorgezeigt. Die betreffenden Muster-Couverts gelten in Bezug auf Form und Schnitt als Maßstab; in Bezug auf die Größe nur insofern als wesentlich größere Couverts zu einer zweimaligen Versiegelung nicht mehr geeignet sind, indem der innere Schutzstreifen dann für den Zweck der Sicherung nicht mehr ausreicht. Die Art und Stärke des Papiers oder sonstigen Stoffes zu den Couverts bleibt nach wie vor dem freien Ermessen der Correspondenten überlassen.

Nach Orten außerhalb des Reichs-Postgebiets gerichtete Briefe mit Werthangabe müssen bis auf Weiteres noch in der bisher vorgeschriebenen Weise verschlossen werden.

Schwerin, den 24. Januar 1873.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

H. von Pritzbuer.

III. Abtheilung.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben die bisherigen Hautboisten Friedrich Grabert und Wilhelm Praast hieselbst zu Hofmusicis bei Allerhöchstihrer Hofcapelle zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 25. Januar 1873.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 7. Neustrelitz, den 18. Februar. **1873.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die in der Polizeiordnung für die Elde, Havel und Stör vom 26. Mai 1860 enthaltenen Maaßbestimmungen. (2.) Bekanntmachung, betr. das Hypothekenbuch über Wittenhagen. (3.) Bekanntmachung, betr. das Hypothekenbuch über Tornowhof. (4.) Bekanntmachung, betr. die Seminar-Aspiranten. (5.) Bekanntmachung, betr. die Adressirung von Postsendungen nach Orten ohne Postanstalt.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Zur Erleichterung der Anwendung der in der Polizei-Ordnung für die Elde, Havel und Stör ꝛc. vom 26. Mai 1860 (Offic. Anz. S. 39) enthaltenen Maaßbestimmungen wird mit Rücksicht auf die jetzt geltenden Maaße der Deutschen Maaß- und Gewichts-Ordnung hiedurch Folgendes bestimmt:

1. Der erste Absatz des §. 10 der genannten Polizei-Ordnung lautet fortan:
„Für die auf der Elde und auf der Stör, sowie auf den sie verbin-
„denden Kanälen zulässigen Fahrzeuge gilt die Regel, daß dieselben

„nicht über 31,7 Meter lang und nicht über 4,29 Meter breit sein, „auch nicht über 0,89 Meter tief gehen dürfen. Auf den Gewässern „von Plau bis Fürstenberg sind Fahrzeuge zuzulassen bis zu einer „Länge von 40,8 Metern und einer Breite von 4,7 Metern, bei „gleichem Tiefgange. Flöße dürfen ebenfalls nicht über 0,89 Meter „tief gehen, dürfen nicht über 3 Meter breit und müssen die sie bildenden „Stämme, Balken oder andere Materialien unter sich fest und dauerhaft „verbunden sein.

2. Die Bestimmung in §. 12 sub. a soll fortan lauten:
„Beim Durchschleusen haben die Schiffer und Flößer:
a) mindestens 12 Meter vor der Schleuse anzulegen und die Schleuse nicht eigenmächtig zu öffnen."

3. Der §. 21 erhält die Fassung:
„Vor den Brücken und Schleusen müssen die Segel in einer Entfernung von 190 Metern und die Trödelleinen in einer Entfernung „von 75 Metern niedergelegt werden."

Neustrelitz, den 8. Februar 1873.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
A. Piper.

(2.) In Veranlassung der Abtrennung der bisherigen Pertinenz Tornowhof des Lehngutes Wittenhagen ist das bisherige Hypothekenbuch über Wittenhagen c. p. Tornowhof cassirt und ein neues Hypothekenbuch über Wittenhagen allein bei Großherzoglicher Hypothekenkammer niedergelegt worden.

Neustrelitz, den 18. Januar 1873.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsche Hypothekenkammer.
E. von Blücher.

(3.) Ueber das jetzige Hauptgut Tornowhof, bisherige Pertinenz von Wittenhagen ist bei Großherzoglicher Hypothekenkammer ein Hypothekenbuch niedergelegt worden.

Neustrelitz, den 18. Januar 1873.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsche Hypothekenkammer.
E. von Blücher.

(4.) Nachdem Se. Königliche Hoheit der Großherzog vorläufig auf zwei Jahre zu genehmigen geruht haben, daß fünf jungen Leuten, welche zum Zwecke ihrer Vorbildung zur Aufnahme in das Großherzogliche Seminar die Mirower Ortsschule besuchen wollen, von Ostern d. J. an freier Mittags- und Abendtisch im Großherzoglichen Seminar unter den nachstehenden Bedingungen gewährt werden soll, so werden diese Bedingungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und es wird etwaigen Bewerbern anheimgegeben, ihre betreffenden Gesuche, unter Beifügung eines selbstgeschriebenen Lebenslaufes, sowie eines Zeugnisses ihres competenten Pastors über ihr sittliches Verhalten, rechtzeitig an den Seminardirector Beckström in Mirow zu richten.

Bedingungen

unter welchen Seminar-Aspiranten freier Mittags- und Abendtisch im Großherzoglichen Seminar in Mirow gewährt werden soll.

Die Aspiranten haben einen von Eltern oder Vormündern unterzeichneten Revers beizubringen, wodurch sich dieselben verpflichten, für jedes Jahr des genossenen Freitisches 50 Thaler an die Kasse des Großherzoglichen Seminars zurückzuzahlen, wenn die jungen Leute ohne zwingende Gründe ihrerseits die Absicht, ins Großherzogliche Seminar einzutreten, nicht zur Ausführung bringen. Die Aspiranten müssen eingesegnet sein, dürfen aber das 16. Lebensjahr noch nicht überschritten haben und müssen in einer mit ihnen anzustellenden Prüfung zur Aufnahme in die erste Klasse der Mirower Ortsschule fähig befunden, unbescholten und körperlich gesund sein. Der Nachweis ihrer Unbescholtenheit ist durch ein Zeugniß des competenten Pastors zu führen; ihre körperliche Gesundheit ist durch eine ärztliche Untersuchung, wie sie bei der Aufnahme ins Großherzogliche Seminar erforderlich ist, zu erweisen. Die Benefiziaten müssen für ihr Unterkommen in Mirow die Zustimmung des Seminardirectors nachsuchen und erhalten haben.

Der Freitisch wird immer nur für ein Jahr verliehen und kann jeder Zeit zurückgezogen werden, was namentlich dann geschehen soll, wenn der Aspirant Mangel an Befähigung zum Lehrerberufe zeigt oder in seinem Betragen Anlaß zum ernsten Tadel giebt.

Neustrelitz, den 5. Februar 1873.

Großherzoglich Mecklenburgisches Consistorium.

Ohl.

(5.) Den Correspondenten, welche ihren Wohnsitz in Orten ohne Postanstalt haben, ist gestattet, ihre Postsachen auch von solchen Postanstalten abholen zu lassen, zu deren Landbestellbezirk der Wohnort des Empfängers nicht gehört.

In Folge dieser Verkehrserleichterung muß die Spedition der Postsendungen für solche Orte, an welchen eine Postanstalt sich nicht befindet, nach Maßgabe der von dem Absender auf der Adresse bezeichneten Abgabe-Postanstalt bewirkt werden. Durch die unrichtige Bezeichnung dieser Postanstalt oder durch das gänzliche Fehlen einer bezüglichen Angabe können leicht Verzögerungen in der Ueberkunft der Postsendungen herbeigeführt werden.

Es ist daher im eigenen Interesse der Correspondenten nothwendig, daß die Absender solcher Postsendungen, welche nach Ortschaften ohne Postanstalt gerichtet sind, auf der Adresse außer dem eigentlichen Bestimmungsorte noch diejenige Postanstalt angeben, von welcher aus die Bestellung der Sendung an den Adressaten bewirkt werden, bezw. die Abholung erfolgen soll.

Zur Förderung dieses Zwecks wird es beitragen, wenn Correspondenten, an deren Wohnsitz sich eine Postanstalt nicht befindet, diejenigen Personen, mit welchen sie im Briefwechsel stehen, auf das gedachte Erforderniß aufmerksam machen und denselben mittheilen, durch Vermittelung welcher Postanstalt sie ihre Postsachen beziehen.

Insbesondere wird es sich empfehlen, wenn die auf dem Lande wohnenden Correspondenten in den von ihnen abzusendenden Briefen bei der Orts- und Datumsangabe den Namen des Postorts hinzufügen, durch welchen sie ihre Postsachen empfangen.

Schwerin, den 6. Februar 1873.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
H. von Pritzbuer.

III. Abtheilung.

Vom Großherzoglichen Consistorio ist den Candidaten der Theologie Alfred Horn aus Groß-Daberkow und Wilhelm Janell aus Neubrandenburg auf Grund der von ihnen bestandenen ersten theologischen Prüfung die Erlaubniß zu predigen ertheilt worden.

Neustrelitz, den 11. Februar 1873.

Hierbei: Nr. 2, 3 und 4 des Reichs-Gesetzblattes 1873.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 8. Neustrelitz, den 7. März. **1873.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Einberufung des Deutschen Reichstages.
(2.) Bekanntmachung, betr. die Eröffnung des Reichstages.
III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Durch Kaiserliche Verordnung vom 26. v. Mts., welche durch das Reichs-Gesetzblatt veröffentlicht werden wird, ist der Reichstag des Deutschen Reiches berufen, am 12. März d. J. in Berlin zusammen zu treten.

Neustrelitz, den 1. März 1873.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
A. Piper.

(2.) Nachdem durch Kaiserliche Verordnung vom 26. v. M. der Reichstag berufen ist, am 12. März d. J. in Berlin zusammen zu treten, wird auf den Antrag des Reichskanzlers hiedurch bekannt gemacht, daß die Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Büreau des Reichstags, Leipziger Straße Nr. 4, am 11. März in den Stunden von 9 Uhr Morgens bis 3 Uhr Abends und am 12. März Vormittags von 8 Uhr ab offen liegen wird. In diesem Büreau werden auch die Legitimationskarten für die Eröffnungssitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Neustrelitz, den 4. März 1873.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
A. Piper.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Musikus Gebhard Graf aus Waal in Bayern zum Hofmusikus und Violoncellisten bei Allerhöchst-Ihrer Hofcapelle zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 13. Februar 1873.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben der von dem Handelsmann Johann Chr. D. Schmidt hieselbst an Kindes Statt angenommenen Ottilie Caroline Christiane Kort den Familiennamen „Schmidt“ beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 13. Februar 1873.

(3.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben der von dem Sattlermeister Carl Bendschneider zu Neubrandenburg an Kindes Statt angenommenen Minna Marie Elise Schnelle den Familiennamen „Bendschneider“ beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 27. Februar 1873.

Hierbei: Nr. 5 und 6 des Reichs-Gesetzblattes 1873.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 9. Neustrelitz, den 12. März. **1873.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Einlieferung von Individuen in das Landarbeitshaus. (2.) Bekanntmachung, betr. die Ausgabe von Pfennig-Kupfer-Münzen nach dem Reichsmarksystem.

II. Abtheilung.

(1.) Wie bereits unterm 12. Januar 1870 an die Großherzoglichen Aemter und die Magistrate der Städte rescriptlich verfügt ist, daß sie mit Ungeziefer behaftete Personen, welche in das Landarbeitshaus zu Strelitz einzuliefern sind, vor der Ablieferung einer gründlichen Reinigung zu unterwerfen haben, so werden auch sämmtliche Gerichte des Landes zur Befolgung dieser zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten in jener Anstalt durchaus nothwendigen Vorschrift hiedurch angewiesen.

Neustrelitz, den 4. März 1873.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

A. Piper.

(2.) Nachdem zur Abhülfe des Mangels an kleiner Münze vorlängst eine Quantität Ein-, Zwei- und Fünf-Pfennigstücke in Kupfer ausgeprägt worden und vorräthig bei der Großherzoglichen Rentei hieselbst niedergelegt ist, konnte doch mit Ausführung der Verordnung vom 23. December 1871, betreffend die Rechnung nach Mark und Pfennigen, (Officieller Anzeiger von 1872, S. 5), nicht vorgeschritten werden, weil der Bedarf an Zehn-Pfennigstücken, den man in Silber ausprägen zu lassen beabsichtigte, nicht zu beschaffen war. Inzwischen ist nun aber die aus dem Mangel an Scheidemünze entstandene Verlegenheit gestiegen, und da die Anträge auf Abhülfe dringend erneuert worden, insbesondere abseiten des hiesigen Local-Handelsvereines, auch die Verwendbarkeit gedachter kleiner Kupfermünze bei der lange geschehenen Aufnahme von Silbergroschen in den diesseitigen Verkehr keinem Zweifel unterliegt, so soll nunmehr jene Kupfermünze, wovon 100 Pfennige auf die Mark Reichsmünze und 10 Pfennige auf den Silbergroschen gehen, dem Verkehre übergeben werden. Wie deshalb die Großherzogliche Rentei hieselbst mit entsprechender Anweisung wird versehen werden, so wird hiemit bekannt gemacht, daß jene Kupfermünze in Posten von fünf Thalern an dieser Stelle eingewechselt werden kann und von derselben gegen Einzahlung des Werthbetrages verabreicht werden wird. Dabei wird jedoch bemerkt, daß bis auf Weiteres eine Verpflichtung zur Annahme dieser Scheidemünze nicht eintritt, solche vielmehr einstweilen freier gegenseitiger Verständigung vorbehalten bleibt.

Neustrelitz, den 8. März 1873.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

A. Piper.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 10. Neustrelitz, den 13. März **1873.**

Inhalt:

II. Abtheilung. Bekanntmachung, betr. die Militair-Convention mit Preußen vom 23. December 1872.

II. Abtheilung.

Auf Allerhöchsten Befehl wird die zwischen Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge und Sr. Majestät dem Deutschen Kaiser und Könige von Preußen am 23. December v. J. durch beiderseitige Commissarien über eine anderweite Regelung der Verwaltung des Großherzoglichen Mecklenburg-Strelitzschen Contingents abgeschlossene Convention, nachdem dieselbe ratificirt und die Ratificationen am 20. Januar d. J. zu Berlin ausgewechselt worden, hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz, den 4. März 1873.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

A. Piper.

Behufs anderweiter Regelung der Verwaltung des Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Contingents haben

Seine Majestät der Deutsche Kaiser und König von Preußen einerseits und

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz andererseits

zu Bevollmächtigten ernannt und zwar

Seine Majestät der Deutsche Kaiser und König von Preußen:

Allerhöchst Seinen Obersten und Abtheilungschef im Kriegsministerium Eberhard von Hartmann und

Allerhöchst Seinen Wirklichen Geheimen Kriegsrath und vortragenden Rath im Kriegsministerium Carl Hammer,

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Strelitz:

Allerhöchst Seinen Hauptmann im Militaircollegium Heinrich Dehne,

welche, nachdem sie ihre Vollmachten vorgezeigt und in guter und gehöriger Form befunden haben, vorbehaltlich der Allerhöchsten Ratification die nachstehende

Convention

geschlossen haben.

Artikel 1.

Das Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzsche Contingent tritt vom 1. Januar 1873 ab in den Etat und in die Verwaltung der Königlich Preußischen Armee und zwar speciell des 9. Armeecorps. Die von diesem Zeitpunkt ab nach dem Reichs-Militair-Etat zur Unterhaltung des Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Contingents bestimmten Beträge werden daher der Königlich Preußischen Militair-Verwaltung zur Verfügung gestellt, wogegen diese die Verpflichtung übernimmt, sämmtliche Bedürfnisse des Mecklenburg-Strelitzschen Contingents nach den Preußischen Normen und Verwaltungsgrundsätzen zu bestreiten, ohne daß ihr daraus der Großherzoglichen Regierung gegenüber irgend ein Anspruch auf weitere Leistungen erwächst, als in dieser Convention etwa besonders erwähnt sind.

Demgemäß werden sämmtliche Ausgaben, welche bisher aus den, dem Großherzoglichen Contingent überwiesenen Mitteln des Reichs-Militair-Etats bestritten

worden sind, namentlich auch die Pensionen, ständigen Unterstützungen ꝛc., vom genannten Tage ab von der Preußischen Militair-Verwaltung übernommen.

Artikel 2.

Die aus Mecklenburgischen Mitteln beschafften auf die Militair-Verwaltung übergegangenen und in der Anlage aufgeführten Garnisoneinrichtungen an Gebäuden und Grundstücken verbleiben, so lange nicht durch ein Reichsgesetz abändernde Bestimmungen getroffen werden, Mecklenburgisches Staats-, beziehungsweise Gemeindeeigenthum und sind nur als im Nießbrauch der Truppen befindlich anzusehen. Mit dem Nießbrauch übernimmt die Preußische Verwaltung die Erhaltungspflicht, die auf den Gebäuden ruhenden Lasten sowie sonstige vertragsmäßige Verpflichtungen.

Sobald die in der Anlage verzeichneten Gebäude und Grundstücke für militairische Zwecke entbehrlich werden, ohne daß ein Ersatz für dieselben nothwendig ist, gehen sie vorbehaltlich der obengedachten anderweiten Regelung durch ein Reichsgesetz an die Großherzogliche Staatsverwaltung resp. an die betreffende Garnisonsgemeinde zurück. Wo der Besitz auf Miethsverträgen beruht, tritt die Preußische Verwaltung in diese Verträge ein.

Die Großherzoglich Mecklenburgische Regierung verpflichtet sich hierbei, diejenigen Gebäude und Grundstücke, welche Eigenthum des Großherzoglichen Domaniums sind, unter denselben Bedingungen, wie seither der eigenen Militair-Verwaltung, fernerhin auch der Preußischen Militair-Verwaltung so lange zu überlassen, als für die letztere das Bedürfniß hierzu vorhanden ist.

Artikel 3.

Die sämmtlichen nach den Rechnungsabschlüssen ꝛc. ultimo December 1872 vorhandenen etatsmäßigen Materialbestände der Truppen und Behörden des Contingents, als: Bekleidung, Bewaffnung, Munition, Feldequipage, Fahrzeuge, Pferde und Utensilement, gehen auf die Preußische Verwaltung über, welche dagegen die Beschaffung der etwa noch fehlenden Gegenstände und Einrichtungen zu übernehmen hat.

In laufende Lieferungs-, Leistungs- und sonstige Verträge, welche zur Zeit des Inkrafttretens der gegenwärtigen Convention noch in Geltung sind, tritt die Preußische Militair-Verwaltung ein; ebenso werden die bereits angefangenen Bauten und Anlagen für militairische Zwecke von derselben weiter, wie auch alle angemeldeten Bauprojecte, soweit Mittel vorhanden, ausgeführt.

Für die Zukunft werden etwaige Wünsche Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs bezüglich Neu- und Umbauten in der Garnison thunlichst Berücksichtigung finden.

Die sonst noch außer dem Etat vorhandenen Bestände, welche dem Reichs-Militair-Fiscus nicht gehören, verbleiben Mecklenburgisches Staatseigenthum.

Sollte die Preußische Verwaltung dieselben ganz oder theilweise zu kaufen beabsichtigen, so ist auch darüber ein besonderer Vertrag zu schließen.

Nur was die Bestände des Großherzoglichen Militair-Tuch-Depots anbelangt, so liegt der Preußischen Verwaltung die Verpflichtung ob, dieselben gegen Erstattung des Selbstkostenpreises zu übernehmen.

Artikel 4.

Die gegenwärtig im Dienst und in der Besoldung des Reichs stehenden Beamten und Angestellten der Mecklenburgischen Militair-Verwaltung werden, unter Beibehaltung ihres Ranges und ihrer Anciennetät, in den Verband der Königlich Preußischen Armee eingereiht, wobei das Anciennetätsdatum der factisch zuletzt innegehabten Charge maßgebend sein soll. Diejenigen dem Militair-Etat bereits angehörigen Beamten, welche nicht geneigt und nicht verpflichtet sind, in den Verband der Preußischen Armee einzutreten, scheiden aus ihrem bisherigen Dienstverhältniß und werden, falls sie pensionsberechtigt sind, nach der ihnen günstigsten Preußischen resp. Reichs- oder von der Großherzoglichen Landes-Regierung adoptirten Norm pensionirt. Die Zahlung dieser Pensionen geht auf den Reichs-Militair-Etat über.

Artikel 5.

Die Beamten des Großherzoglichen Militaircollegiums und der Großherzoglichen Militairkasse werden, insofern sie es wünschen und gegen ihre Brauchbarkeit keine gegründeten Einwendungen zu erheben sind, ohne daß sie noch eine Staatsprüfung zu bestehen haben, unter Beibehaltung ihres Ranges und unter besonderer Feststellung ihrer Anciennetät nach Maßgabe der für die betreffende Preußische Beamtenkategorie geltenden Norm in den Reichs- resp. Preußischen Staats- oder Militairdienst übernommen und erhalten ihrer bisherigen Dienstleistung und ihrer Befähigung entsprechende Stellen.

Artikel 6.

Die nach den Artikeln 4 und 5 in den Verband und in die Verwaltung der Königlich Preußischen Armee resp. in den Reichs- oder Preußischen Staatsdienst

eintretenden Beamten verbleiben in dem Genuß ihres gesammten Diensteinkommens, auch wenn dasselbe die Competenzen ihrer Charge und Anciennetät nach Preußischem Etat übersteigt, bis dahin, wo sie in eine höhere etatsmäßige Einnahme einrücken oder pensionirt werden.

Bei demnächst eintretender Invalidität werden sie nach den jeweilig bestehenden Preußischen resp. Reichsnormen pensionirt. Beträgt die darnach berechnete Pension weniger als diejenige, welche die betreffenden Personen am 1. Januar 1873 nach Mecklenburgischen Normen erworben haben, so sollen dieselben den letzteren Betrag als Pension erhalten.

Artikel 7.

Den zur Preußischen Militair-Verwaltung übertretenden Beamten, welche Mitglieder der Großherzoglichen Wittwenpensions-Anstalt sind, bleibt das Recht der weiteren Mitgliedschaft und des Vorrückens in höhere Klassen bei diesem Institut nach den gegenwärtig gültigen Statuten desselben gewahrt, insofern sie nicht ihr Ausscheiden aus demselben selbst wünschen. Neue Wittwenpensions-Versicherungen dürfen nur bei der Königlich Preußischen Militair-Wittwenpensions-Anstalt nach deren Statuten erfolgen, und sind hierzu diejenigen verheiratheten Beamten verpflichtet, welche nicht Mitglieder der Großherzoglichen Wittwenpensions-Anstalt verbleiben.

Artikel 8.

Die Staatsangehörigkeit der im Großherzogthum Mecklenburg garnisonirenden Beamten der Militair-Verwaltung richtet sich unter Anwendung des im §. 9 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 (Bundes-Gesetzblatt S. 355) bezeichneten Vorbehalts nach den Bestimmungen dieses Gesetzes. Ihr eheliches Güterrecht, die Erbfolge in ihre Verlassenschaft und Bevormundung ihrer Hinterbliebenen richtet sich nach den Rechtsnormen ihrer Heimath. Das Gleiche gilt für die dem Großherzogthum Mecklenburg angehörigen Personen, welche bei einer außerhalb des Großherzogthums stationirten Behörde angestellt werden.

Artikel 9.

Die gesammten Rechte Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs in Bezug auf das Contingent, soweit sie nicht durch specielle Bestimmungen der gegenwärtigen oder früheren Conventionen modificirt worden sind, bleiben unverändert bei Bestande. Insbesondere gilt dies von den Artikeln 63 und 66 der Reichsverfassung. Se.

Königliche Hoheit der Großherzog wird von den Allerhöchstihnen in Betreff der Bekleidung und Ausrüstung der Truppen des Mecklenburg-Strelitzschen Contingents in den Grenzen des bisherigen Mecklenburgischen Etats zustehenden Verfügungen jedesmal derjenigen Verwaltungsbehörde, welcher das Bekleidungs- und Ausrüstungswesen dieser Truppen unterstellt ist, Mittheilung machen, damit bei Aufstellung der Bekleidung-Geldetats, resp. bei Abhaltung der ökonomischen Musterungen die Allerhöchsten Bestimmungen Berücksichtigung finden. Eine Abschrift der jedesmaligen Musterungsberichte ist Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzog durch das Contingentskommando zu überreichen.

Auch sollen die Mecklenburgischen Hoheitszeichen in Wappen und Farben an den, der Preußischen Militair-Verwaltung eingeräumten Localitäten, bezw. sämmtlichen Garnisoneinrichtungen innerhalb des Großherzogthums beibehalten resp. eingeführt werden.

Truppentheile und Militairbehörden führen das Prädikat „Großherzoglich."

Artikel 10.

Abweichend von den für die Preußische Armee bestehenden Vorschriften wird der für die Großherzogliche Batterie erforderliche Bedarf an Remonten nicht aus Königlich Preußischen Depots überwiesen, sondern wie bisher durch eine aus Großherzoglichen Officieren zusammengesetzte Remonte-Ankaufskommission im Lande angekauft und zwar in Grenzen der in dem bisherigen Reichs-Militair-Etat für das Mecklenburg-Strelitzsche Contingent angesetzten Preise unter eventueller Zuhülfenahme der durch Rückeinnahmen erzielten Ersparnisse und Ueberschüsse nach den bisherigen Normen. Reichen diese Etat- ꝛc. Mittel, über deren Status am Anfang eines jeden Jahres von dem Contingentskommando, bei welchem der Remontirungsfonds zu verwalten ist, dem in dieser Beziehung zuständigen Großherzoglichen Militaircollegium Mittheilung gemacht wird, zu qu. Zweck nicht aus, so werden die Mehrkosten aus Mecklenburgischen Mitteln bestritten. Uebrigens behalten Se. Königliche Hoheit der Großherzog sich das Recht vor, hiervon zurückzutreten und der Preußischen Militair-Verwaltung die Gestellung der Remonten zu überlassen.

Die Beschaffung des Tuchbedarfs für das Großherzogliche Contingent ist ausschließlich Sache der Preußischen Verwaltung. Dieselbe wird jedoch die Mecklenburgischen Tuchfabrikanten und Tuchmachergewerke in gleicher Weise wie die Preußischen zur Betheiligung an den Tuchlieferungen auffordern und bei gleichen Leistungen vorzugsweise mit Bestellungsordres berücksichtigen.

Artikel 11.

Die für die Adjutantur Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs im Reichs-Militair-Etat ausgeworfenen Beträge an Gehalt, Servis und Rations-Vergütigungsgeld werden vom 1. Januar 1873 ab an das Großherzogliche Militaircollegium in solle, übrigens in halbjährlichen Raten postnumerando ausgezahlt und übernehmen dagegen Se. Königliche Hoheit im Frieden die eigenen Besoldungen ꝛc. Allerhöchstihrer Adjutanten. Außerordentliche Bezüge in Folge von Dienstreisen, Versetzungen ꝛc. werden jedoch den Adjutanten von der Preußischen Militair-Verwaltung ausgezahlt.

Artikel 12.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog werden dem Königlich Preußischen Kriegsministerium denjenigen Geistlichen namhaft machen, dem Allerhöchstdieselben die Militairseelsorge des Contingents übertragen wollen.

Die Remunerirung dieses Geistlichen bestreitet die Königlich Preußische Militair-Verwaltung nach den für die Militairseelsorge in der Königlichen Armee gültigen Normen. Ein Zurückführen der bisher aus den Mitteln des Contingents-Etats (Tit. 7, 8) für diesen Zweck gewährten Remunerationen ꝛc. auf diese Normen findet jedoch erst bei eintretendem Personalwechsel statt.

Der betreffende Geistliche tritt durch seine Verwendung in der Militairseelsorge des Contingents in keinerlei Beziehung weder zum Königlich Preußischen Kultusministerium resp. dem Ober-Kirchenrath, noch im Frieden zum Feldprobst der Königlichen Armee resp. dem Oberpfarrer 9. Armeecorps.

Artikel 13.

In Betreff der Militair-Justizpflege wird durch diese Convention nichts geändert.

Artikel 14.

Die Weiterbewilligung der in dem Schreiben des Großherzoglichen Militaircollegiums an das Königliche Kriegsministerium vom 27. Februar 1870 ausgeworfenen Pensionsbeträge für Wittwen, ferner die Neubewilligung von Pensionen an Unterofficiere und Beamte mit Unterofficiersrang und deren Wittwen und Kinder steht auch künftighin Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge in den durch die Correspondenz zwischen dem Königlichen Kriegsministerium, Abtheilung für das

Invalidenwesen, und dem Großherzoglichen Militaircollegium früher vereinbarten Grenzen zu.

Anlangend die an Veteranen aus den Feldzügen bis 1815 zu bewilligenden Pensionen, so verbleibt es ebenfalls bei der dieserhalb getroffenen Vereinbarung (Erlaß des Königlichen Kriegsministeriums, Abtheilung für das Invalidenwesen, vom 7. April 1869, Nr. 1295 3 69 A. f. J.). Der Preußischen Militair-Verwaltung, welcher die Zahlungsvermittelung obliegt, wird sowohl eine Liste der gegenwärtigen Pensionsempfänger mitgetheilt, als auch von allen künftigen Bewilligungen Anzeige gemacht werden.

Artikel 15.

Hinsichtlich der Anstellung von Militairanwärtern im Großherzoglichen Mecklenburgischen Staatsdienst verbleibt es, vorbehaltlich etwaiger weiterer Regelung von Reichs wegen, bei dem bisherigen Verfahren.

Artikel 16.

In Betreff der durch das Pensionsgesetz vom 27. Juni 1871 — §§. 3, 17, 20, 25, 26, 27, 39, 44, 45, 60, 94, 96, 97, 98 u. 116 — der obersten Militair-Verwaltungs-Behörde übertragenen Befugnisse wird dem Großherzoglich Mecklenburgischen Militaircollegium eine Mitwirkung insofern vorbehalten, als Recursgesuche von nicht dem activen Dienststande angehörigen Personen der Unterklassen des Mecklenburgischen Contingents, welche sich bei der Entscheidung der betreffenden Generalkommandos nicht beruhigen wollen, an das qu. Militaircollegium behufs Vermittelung der Erledigung einzureichen sind.

Artikel 17.

Vorstehende Uebereinkunft soll Allerhöchsten Orts ratificirt und sollen die Ratificationsurkunden sobald als möglich zu Berlin ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten gegenwärtige Convention in zwei Exemplaren unterzeichnet und besiegelt.

Berlin, den 23. December 1872.

Hierbei: Nr. 7 des Reichs-Gesetzblatts 1873.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 11. Neustrelitz, den 18. März. **1873.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Einlösung der fünfprocentigen Norddeutschen Bundes-Anleihe. (2.) Bekanntmachung, betr. die Vorarbeiten zum Bau einer über Prenzlau, Neustrelitz und Wittenberge führenden directen Eisenbahn Stettin-Hannover.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Die nachstehende Bekanntmachung der Königlich Preußischen Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 19. v. M., betreffend die Einlösung der fünfprocentigen Norddeutschen Bundes-Anleihe, wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz, den 8. März 1873.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
A. Piper.

Von den durch unsere vielfach verbreitete Bekanntmachung vom 25. September v. J. (Reichsanzeiger Nr. 228) zur baaren Einlösung am 1. Januar d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der 5-procentigen Anleihe des vormaligen Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 ist ein nicht unerheblicher Theil bisher noch nicht zur Einlösung eingereicht.

Mit Rücksicht darauf, daß eine Verzinsung der fraglichen Schuldverschreibungen seit dem 1. Januar d. J. nicht mehr stattfindet, werden die Inhaber solcher Schuldverschreibungen aufgefordert, dieselben nach Anleitung der gedachten Bekanntmachung schleunigst zu realisiren.

Berlin, den 19. Februar 1873.

Königlich Preußische Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

(2.) Dem Bankdirector Baumann in Berlin und dem Baumeister Bohne in Jena ist die nachgesuchte Erlaubniß zur Vornahme von Vorarbeiten zu einer von Stettin über Prenzlau, Feldberg, Neustrelitz, Wesenberg, Mirow und Wittenberge nach Hannover zu erbauenden Eisenbahn auf der innerhalb des hiesigen Landes belegenen Strecke bewilligt worden, nachdem dieselben eine Caution wegen etwaiger Ersatz-Ansprüche für Beschädigung von Grundeigenthum, Feldfrüchten ꝛc. erlegt haben.

Demzufolge werden alle Obrigkeiten, in deren Amtsbezirken die Vorarbeiten werden vorgenommen werden, hiedurch aufgefordert und angewiesen, selbige nicht nur zuzulassen, sondern auch nach Thunlichkeit zu befördern, namentlich den damit beauftragten Technikern und deren Gehülfen das Betreten der Ländereien ꝛc. zu gestatten und dieselben bei Ausführung ihrer Arbeiten thunlichst zu unterstützen.

Neustrelitz, den 11. März 1873.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

A. Piper.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Rittmeister von Plato, bis dahin Escadron-Chef im ersten Schlesischen Husaren-Regimente Nr. 4, mittelst

Patentes vom 1. December v. J. zu Allerhöchſt-Ihrem Flügel-Adjutanten, ſowie zum Mitgliede des Großherzoglichen Militair-Collegii hieſelbſt zu ernennen geruht.

Neuſtrelitz, den 4. Januar 1873.

(2.) Im Großherzoglichen Contingente haben nachſtehende Veränderungen ſtattgefunden:

I. Von dem diesſeitigen 2. Bataillon Großherzoglich Mecklenburgiſchen Grenadier-Regiments Nr. 89 iſt der Major von Matthieſſen in das 5. Rheiniſche Infanterie-Regiment Nr. 65 verſetzt.

II. Bei der diesſeitigen 6. ſchweren Batterie 3. (Großherzoglich Mecklenburgiſcher) Feld-Abtheilung Schleswig-Holſteinſchen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 9, Diviſions-Artillerie, ſind

1. der Major von Schultz als etatsmäßiger Stabsofficier zum Schleswig-Holſteinſchen Feld-Artillerie-Regiment Nr. 9, Diviſions-Artillerie, commandirt,
2. der Hauptmann von Schröter von der 4. leichten Batterie zum Chef der diesſeitigen 6. ſchweren Batterie ernannt, und
3. der Premier-Lieutenant von Meibom von der diesſeitigen Batterie zur 4. leichten Batterie nach Mölln verſetzt.

Neuſtrelitz, den 13. März 1873.

(3.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Herzoglich Naſſauiſchen Kammerherrn Freiherrn von Boſe zum Comthur des Hausordens der Wendiſchen Krone zu ernennen geruht.

Neuſtrelitz, den 14. März 1873.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 12. Neustrelitz, den 21. März. **1873.**

Inhalt:

II. Abtheilung. Bekanntmachung, betr. Abänderungen des Postreglements vom 30. November 1871.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

Nachstehende Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 2. März d. J., betreffend Abänderungen des Postreglements vom 30. November 1871, wird in Gemäßheit des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871 hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz, den 11. März 1873.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

A. Piper.

Das unterm 30. November 1871 erlassene Postreglement erfährt einzelne Abänderungen, welche auf Grund der Vorschrift im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871 nachstehend veröffentlicht werden:

A. Im §. 11, die Verpackung und den Verschluß der Sendungen mit Werthangabe betreffend, erhält der Absatz I. folgende Fassung:

I. Briefe mit Werthangabe (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapieren u. s. w.) müssen mit einem haltbaren Couvert versehen und mit mehreren, durch dasselbe Petschaft in gutem Lack hergestellten Siegelabdrücken dergestalt verschlossen sein, daß eine Verletzung des Inhalts ohne äußerlich wahrnehmbare Beschädigung des Couverts oder des Siegelverschlusses nicht möglich ist.

B. Im §. 15, die Drucksachen betreffend, erhält der Absatz XII. folgende Fassung:

XII. Bei Preiscouranten, Courszetteln und Handels-Circularen ist, außer den nach Absatz IX. anwendbaren Zusätzen, die handschriftliche oder auf mechanischem Wege bewirkte Eintragung und Aenderung der Preise, sowie des Namens des Reisenden gestattet.

C. In demselben Paragraphen erhält der Absatz XIX folgende Fassung:

XIX. Jeder Versendung extraordinairer Beilagen mit Zeitungen und Zeitschriften, welche durch die Post debitirt werden, muß seitens des Verlegers eine Anmeldung dieser Beilagen bei der Postanstalt des Aufgabeorts und die Entrichtung des tarifmäßigen Portos für so viele Exemplare, als der betreffenden Zeitung ꝛc. beigelegt werden sollen, vorhergehen. Das Einlegen in die einzelnen Zeitungs- ꝛc. Exemplare ist Sache des Verlegers.

D. Der Absatz XXI. des §. 15 ist zu streichen.

E Im §. 25, den Ort der Einlieferung betreffend, erhalten der Absatz I. und der erste Satz des Absatz II. folgende Fassung:

I. Die Einlieferung der mit der Post zu befördernden Sendungen muß, soweit dieselben nicht in die Briefkasten zu legen sind (Abs. II.), bei den Postanstalten an der Annahmestelle geschehen.

II. Insofern der Umfang und die sonstige Beschaffenheit der betreffenden Gegenstände nicht ein Anderes bedingen, sind gewöhnliche Briefe, gleichviel, ob frankirt oder unfrankirt, ferner Postkarten, Drucksachen, die unter der Adresse bestimmter Empfänger abgesandt werden, und Waarenproben vermittelst der Briefkasten zur Einlieferung zu bringen.

F. Im §. 35, die Festsetzungen betreffend, an wen die Bestellung geschehen muß, tritt zwischen dem Absatz III und dem Absatz IV. folgender neue Absatz hinzu:

Hat der Adressat oder dessen legitimirter Bevollmächtigter (Abs. I.) an seiner Wohnung einen Briefkasten anbringen lassen, so werden gewöhnliche frankirte Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben durch die bestellenden Boten insoweit in den Briefkasten gelegt, als dessen Beschaffenheit solches gestattet.

G. Im §. 37, die Berechtigung des Adressaten zur Abholung der Briefe u. s. w. betreffend, erhält der Absatz III folgende Fassung:

III. Insoweit die Postverwaltung die Bestellung von Packeten ohne Werthangabe, oder von Sendungen mit Werthangabe, oder von baaren Geldbeträgen zu Postanweisungen übernommen hat, sind bezüglich der Bestellung

a) die gewöhnlichen Packete und die dazu gehörigen Begleitbriefe,

b) die recommandirten Packete nebst den dazu gehörigen Begleitbriefen und Ablieferungsscheinen,

c) die Sendungen mit Werthangabe nebst den etwaigen Begleitbriefen und die dazu gehörigen Ablieferungsscheine,

d) die Postanweisungen nebst den dazu gehörigen Geldbeträgen

je als eine zusammengehörige Sendung anzusehen.

H. Im §. 42, die Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren betreffend, erhält der Absatz II. folgende Fassung:

II. Insofern das Gegentheil nicht ausdrücklich bestimmt ist, können die Postsendungen nach der Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt zur Post eingeliefert werden. Zur Frankirung der durch die Briefkasten einzuliefernden Gegenstände (§. 25 Abs. II) müssen Postwerthzeichen benutzt werden. Ueber die Höhe des im Einzelfalle zu verwendenden Betrages ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

In der Anlage zu §. 43 des Postreglements, Zusammenstellung der Tarifbestimmungen, treten folgende Aenderungen ein:

J. Der erste Absatz des §. I., die Postkarten betreffend, erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für Postkarten beträgt ohne Unterschied der Entfernung pro Stück ½ Sgr. bz. 2 Kr. Für Postkarten mit bezahlter Rückantwort kommt der Satz von 1 Sgr. bz. 4 Kr. in Anwendung.

K. Der erste Absatz des §. II., die Drucksachen betreffend, erhält folgende Fassung:

Das Porto für Drucksachen, welche unter der Adresse bestimmter Empfänger zur Post gegeben werden, beträgt bis zum Gewichte von 250 Grammen ohne Unterschied der Entfernung für je 50 Grammen oder einen Theil davon: 1/3 Sgr. bz. 1 Kr., für derartige Drucksachen über 250 Grammen bis 1 Pfund kommt, ohne Unterschied der Entfernung und des Gewichts, der Satz von 3 Sgr. bz. 11 Kr. in Anwendung.

L. In demselben Paragraphen erhält der letzte Absatz folgende Fassung:

Das Porto für Drucksachen, welche in den durch das Reglement vorgeschriebenen Formen als extraordinaire Beilagen solcher Zeitungen und Zeitschriften, die durch die Post debitirt werden, zur Einlieferung gelangen, beträgt für jedes einzelne Beilage-Exemplar 1/2 Pfennig bz. 7/48 Kr., mit der Maßgabe, daß, wenn bei Berechnung des Gesammtbetrages dieser mit kleineren Bruchgroschen als 1/3 abschließt, dafür 1/3 Sgr., und wenn bei Berechnung des Gesammtbetrages dieser mit Bruchkreuzern abschließt, dafür 1 Kr. erhoben wird.

Bei Sendungen in großen Partien kann die Postverwaltung einen Rabatt bis zu 50 Procent dieses Satzes eintreten lassen.

M. Im §. III., die Waarenproben (Waarenmuster) betreffend, erhält der erste Absatz folgende Fassung:

Für Waarenproben (Waarenmuster), welche entweder für sich allein oder mit gedruckten Sachen versandt werden, beträgt das Porto ohne Unterschied der Entfernung für je 50 Grammen oder einen Bruchtheil davon 1/3 Sgr. bez. 1 Kr.

N. Im §. VIII., die Postmandate betreffend, erhält der erste Satz folgende Fassung:

Die Gebühr für die Einziehung von Geldern durch Postmandate beträgt, einschließlich des Portos und der Recommandationsgebühr, ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages 3 Sgr. bz. 11 Kr.

O. Im §. XII., das Zeitungsbestellgeld betreffend, erhält der letzte Absatz folgende Fassung;

Das Zeitungsbestellgeld wird für denjenigen Zeitraum im Voraus erhoben, für welchen die Vorausbezahlung für die betreffende Zeitung ꝛc. berichtigt ist. Die Zahl der Bestellungen richtet sich danach, wie oft Gelegenheit zur Bestellung vor-

handen ist. Die bei Berechnung des Bestellgeldes sich ergebenden Beträge sind eintretendenfalls auf Viertelgroschen bz. auf ganze Kreuzer aufwärts abzurunden.

P. Zwischen den §§. XII. und XIII. tritt hinzu:

§. XII a.

Bestellgeldsätze für das Abtragen der von weiterher eingegangenen Briefe mit Werthangabe ꝛc. sowie der Postanweisungen nebst den zugehörigen Geldbeträgen.

Für das Abtragen der von weiterher bei den Postanstalten eingegangenen Briefe mit Werthangabe bis zum Betrage von 500 Thalern bz. 1000 Gulden im Ortsbestellbezirke werden allgemein ½ Sgr. bz. 2 Kr. erhoben.

An Orten, wo gemäß den früheren Einrichtungen auch Briefe mit Werthangabe mit höheren Werthbeträgen und Packete mit Werthangabe durch die bestellenden Boten ausgetragen werden, kommt

für Briefe mit Werthangabe über 500 Thaler bez. 1000 Gulden eine Gebühr von 1 Sgr. bz. 3 Kr.,

für Packete mit Werthangabe: der Tarif für Briefe mit Werthangabe (½ Sgr. und 1 Sgr. bez. 2 Kr. und 3 Kr.), wenn aber der an dem betreffenden Orte bestehende Tarif für die Bestellung der gewöhnlichen Packete im Einzelnen höhere Gebührensätze ergiebt, dieser letztere Tarif in Anwendung.

Für die Ueberbringung von Postanweisungen nebst den dazu gehörigen Geldbeträgen wird für jede Postanweisung eine Gebühr von ½ Sgr. bz. 2 Kr. erhoben.

Gebührenfreie Bestellungen von Briefen mit Werthangabe und von baaren Geldbeträgen zu Postanweisungen finden nicht statt.

Für das Abtragen der von weiterher bei den Postanstalten eingegangenen Briefe mit Werthangabe, Packete mit oder ohne Werthangabe, recommandirten Packete und Postanweisungen nebst den zugehörigen Geldbeträgen nach dem Landbestellbezirke wird ohne Rücksicht auf das Gewicht oder den Werth der bestellten Gegenstände ein Bestellgeld von 1 Sgr. bz. 3 Kr. erhoben.

Q. Im §. XIII., das Expreßbestellgeld betreffend, erhält der letzte Absatz folgende Fassung:

Bei der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Gegenstände an denselben Adressaten durch Expressen ist nur für einen Gegenstand das Bestellgeld zu entrichten, bei Verschiedenartigkeit der Gegenstände für denjenigen, welcher dem höchsten Satze unterliegt; ist das Bestellgeld vorausbezahlt, so tritt eine Erstattung nicht ein. Im Falle der Vorausbezahlung des Bestellgeldes durch den Absender ist dasselbe

ebenfalls nur für einen Gegenstand zu entrichten, wenn mehrere Sendungen für einen und denselben Adressaten gleichzeitig eingeliefert werden und sich bei der Einlieferung voraussehen läßt, daß auch die Bestellung der Sendungen am Bestimmungsorte gleichzeitig erfolgen werde. Die Einlieferung muß in diesem Falle nicht durch die Briefkasten, sondern an der Annahmestelle der Postanstalt erfolgen.

R. Der §. XVII., die Nebengebühr für die von den Landbriefträgern eingesammelten, zur Weitersendung bestimmten Gegenstände betreffend, erhält folgende Fassung:

§. XVII.

Nebengebühr für die von den Landbriefträgern eingesammelten, zur Weitersendung bestimmten Gegenstände.

Für die von den Landbriefträgern auf ihren Bestellungsgängen eingesammelten portopflichtigen recommandirten Briefpostsendungen, sowie für Packete, Postanweisungen und Briefe mit Werthangabe kommt, wenn diese Gegenstände zur Weitersendung durch die Postanstalt des Stationsorts des Landbriefträgers nach einer andern Postanstalt bestimmt sind, außer dem tarifmäßigen Porto und sonstigen Gebühren, eine Nebengebühr von ½ Sgr. bz. 2 Kr, welche im Voraus entrichtet werden muß, zur Erhebung.

S. Der §. XVIII., den Verkauf von Postwerthzeichen betreffend, erhält folgende Fassung:

§. XVIII.

Verkauf von Postwerthzeichen:

a) Freimarken.

Die Freimarken werden zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publikum abgelassen.

b) Franco-Couverts.

Der Verkaufspreis der Franco-Couverts à 1 Sgr. stellt sich allgemein, ohne Rücksicht auf die besondere landesübliche Münzwährung, auf 13 Silberpfennige pro Stück; die in der Guldenwährung rechnenden Postanstalten erheben für je 3 Stück Franco-Couverts à 3 Kr. den Betrag von 10 Kr.

c) Gestempelte Postkarten.

Die mit dem Francostempel von ½ Sgr. bz. 2 Kr. versehenen Postkarten werden zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publicum abgelassen.

d) Gestempelte Streifbänder.

Bei einzelnen größeren Postanstalten werden gestempelte Streifbänder zu 1/3 Sgr. bz. zu 1 Kr. zum Verkaufe gestellt. Der Absatz findet nur in Partien zu 100 Stück statt, und zwar mit einem Zuschlage von 4 Sgr. bz. 14 Kr. pro 100 Stück. Der Preis beträgt hiernach:

für 100 Streifbänder à 1/3 Sgr. . . 37 Sgr. 4 Pf.
für 100 Streifbänder à 1 Kr. . . . 1 Gulden 54 Kr.

e) Abstempelung fertiger Briefcouverts, Streifbänder und Postkarten mit dem Postfrankirungszeichen für Privatpersonen durch die Königlich Preußische Staatsdruckerei in Berlin.

Die Königlich Preußische Staatsdruckerei in Berlin übernimmt die Abstempelung fertiger Briefcouverts, Streifbänder und Postkarten mit dem Postfrankirungszeichen (Freimarkenstempel) vom Publicum unter folgenden Bedingungen:

1) Die zur Abstempelung bestimmten Briefcouverts, Streifbänder und Postkarten müssen in der zur Benutzung bei Postbeförderungen geeigneten Beschaffenheit bei einer Ober-Postcasse dergestalt verpackt eingeliefert werden, daß das Verpackungsmaterial sowohl zur Beförderung an die Staatsdruckerei, als auch zur demnächstigen Rückbeförderung benutzt werden kann.

2) Die Einlieferung hat unter Beigabe eines Verzeichnisses zu geschehen, welches die Stückzahl, und zwar hinsichtlich der Couverts die Stückzahl für jedes Format (falls verschiedene Formate vorgelegt werden), hinsichtlich der Streifbänder und Postkarten aber, welche je von übereinstimmendem Format sein müssen, die Stückzahl nur einfach enthält und bei jeder Classe genau den Werthstempel (Francobetrag) angiebt, mit welchem die Abstempelung erfolgen soll.

3) Die Ober-Postcasse erhebt bei der Einlieferung das Porto für die Hin- und Hersendung den durch die demnächstige Abstempelung sich darstellenden Werthbetrag der Postfrankirungszeichen und eine Abstempelungsgebühr, welche einzeln bei jedem Format der Couverts, bei den Streifbändern und bei den Postkarten, ferner einzeln für jede durch den Stempel darzustellende Werthstufe, mit je 17 1/2 Sgr. für 1000 Stück oder für jedes angefangene Tausend berechnet wird.

4) Die Abstempelung erfolgt an derselben Stelle, wie bei Couverts ꝛc., welche, mit Francostempeln versehen, von der Post verkauft werden. Die zur Abstempelung bestimmte Stelle darf nicht bedruckt sein.

5) Die beim Abstempeln beschädigten Couverts ꝛc. werden, soweit nicht der Sendung zum Zwecke der Aushülfe überschüssige Exemplare beigefügt sind, seitens der Postverwaltung in Höhe des erlegten Portobetrages durch entsprechende andere Werthzeichen ergänzt.

Die Abstempelung der Briefcouverts darf nur mit solchen Francozeichen erfolgen, welche bereits durch die an das Publicum zum Verkauf kommenden Werthsorten von Freimarken dargestellt werden. Es können danach Briefcouverts zu den Werthbeträgen von 1/4, 1/3, 1/2, 1, 2, 2 1/2, 5 Gr. bz. 1, 2, 3, 7, 9 und 18 Kr. für das Publicum hergestellt werden. Postkarten dürfen nur mit den Werthbeträgen von 1/2 Gr. bz. 2 Kr, Streifbänder nur mit den Werthbeträgen von 1/3 Gr. bz. 1 Kr. abgestempelt werden.

T. Im §. XIX., den Verkauf der Formulare zu Postkarten, zu Postanweisungen, zu Postmandaten oder zu Postbehändigungsscheinen betreffend, erhält der erste Absatz folgende Fassung:

Ungestempelte Formulare zu Postkarten oder nicht mit Freimarken beklebte Formulare zu Postanweisungen werden nur in der nachbezeichneten Anzahl verabfolgt.

Berlin, den 2. März 1873.

Der Reichskanzler.
Fürst von Bismarck.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben der von dem Thierarzt Heinrich Plümecke zu Feldberg an Kindes Statt angenommenen Johanne Antonie Elisabeth Trampe den Familienname „Plümecke“ beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 6. März 1873.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben nach dem Ableben des Gerichtssecretairs Reyer in Fürstenberg den Stadtsecretair Bollow daselbst wiederum zum Secretair bei dem Großherzoglichen Stadt- und Amtsgerichte in Fürstenberg zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 8. März 1873.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 13. Neustrelitz, den 22. März. **1873.**

Inhalt:

II. Abtheilung. Bekanntmachung, betr. die Aufhebung des Steuer-Amts Mirow und der Steuer-Receptur Fürstenberg.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

In Abänderung der unter dem 2. August 1868 festgestellten Organisation der Verwaltungs- und Hebestellen für die Zölle und indirecten inneren Steuern in den Großherzogthümern Mecklenburg (Officieller Anzeiger von 1868 Nr. 31) werden das Großherzogliche Steuer-Amt zu Mirow und die Großherzogliche Steuer-Receptur zu Fürstenberg vom 1. April d. J. an hiedurch aufgehoben und die Bezirke derselben dem Bezirke des Großherzoglichen Steuer-Amtes zu Neustrelitz hinzugelegt, auf welches letztere die Geschäfte der aufgehobenen beiden Steuerstellen übergehen. An das Großherzogliche Steuer-Amt zu Neustrelitz sind

daher für die mit dem bezeichneten Tage beginnende Zeit insbesondere auch alle Betriebs-Erklärungen der Branntweinbrenner und Bierbrauer der bisherigen Steuer-Bezirke Mirow und Fürstenberg zu richten, desgleichen die Anmeldungen der in den letzteren belegenen Tabacksplanzungen.

Neustrelitz, den 19. März 1873.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
A. Piper.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben nach der zu Ostern d. J. in Gnaden erfolgten Entlassung des Gymnasiallehrers Dr. Müller hieselbst den bisherigen Lehrer an der Realschule zu Spremberg Emil Julius Bock aus Finsterwalde wiederum zum fünften Lehrer am hiesigen Gymnasium Carolinum zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 11. März 1873.

(2.) Vom Großherzoglichen Consistorium ist dem Candidaten der Theologie Hermann Schmidt aus Feldberg auf Grund der von ihm bestandenen zweiten theologischen Prüfung das Zeugniß der Wahlfähigkeit zum Pfarramte ertheilt worden.

Neustrelitz, den 17. März 1873.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 14. Neustrelitz, den 30. März. **1873.**

Inhalt:

I. Abtheilung. (№ 6.) Verordnung, betr. die Erstreckung der Revidirten Hypotheken-Ordnung für Landgüter vom 18. October 1848 auf das Allodialgut Kl. Miltzow.

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Verfolgung des Fälschers Warren. (2.) Bekanntmachung, betr. die Vorarbeiten zum Bau einer von Neustrelitz über Waren und Laage nach Rostock führenden Eisenbahn.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 6.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Auf den Antrag der Vormundschaft des minorennen U. O. von Dewitz auf Groß-Miltzow, Klein-Miltzow und Krumbeck c. p. verordnen Wir hiemit:

daß die Revidirte Hypotheken-Ordnung für Landgüter vom 18. October 1848 (Beilage zu Nr. 38 des Officiellen Anzeigers von 1848) nebst Tax-Ordnung und den dazu erlassenen und noch etwa zu erlassenden Zusätzen und Abänderungen auf das zum Domanio gehörige Allodialgut Klein-Miltzow hiemit erstreckt und die Vorschriften dieser Hypotheken-Ordnung ꝛc. bei der Führung des auf Grund einer Landesherrlichen Confirmations-Urkunde vom 6. April 1819 bei Unserer Justizcanzlei über das Gut Klein-Miltzow niedergelegten Hypothekenbuchs fortan maaßgebend sein sollen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 11. März 1873.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

A. Piper.

II. Abtheilung.

(1.) In Veranlassung eines Antrags des Großbritanischen Botschafters zu Berlin werden sämmtliche Polizeibehörden des Großherzogthums hiedurch angewiesen, auf den einer sehr beträchtlichen Fälschung gegen die Bank von England verdächtigen Amerikaner Frederick Albert Warren (alias Pearce, A. B. Bidwell, Frederick Alderick, Nelson, Horton, Bidwell Bingham ꝛc.) zu vigiliren und im Entdeckungsfalle sofort anher Anzeige zu machen.

Neustrelitz, den 24. März 1873.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

A. Piper.

(2.) Nachdem der Direction der Berliner Nord-Eisenbahn-Gesellschaft die Anfertigung der Vorarbeiten zu einer von Neustrelitz über Granzin, Waren, Lalendorf und Laage nach Rostock zu erbauenden Eisenbahn auf der innerhalb des hiesigen Landes belegenen Strecke gestattet, auch von derselben eine Caution wegen etwaiger

Ersatz-Ansprüche für Beschädigung von Grund-Eigenthum, Feldfrüchten ꝛc. geleistet worden ist, wird Solches mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Betrieb der Vorbereitungs-Arbeiten auf Veranlassung der obgedachten Direction durch ein Comité geschieht, welches aus

1. dem Oberstlieutenant von Tiele-Winckler auf Blücher als Vorsitzendem,
2. dem Director der Berliner Nord-Eisenbahn, Regierungsrath a. D. Schück in Berlin als Stellvertreter des Vorsitzenden und
3. dem Hofrath Schlaaff in Waren

gebildet ist.

Die Ausführung der technischen Arbeiten ist dem Baumeister Marcks, unter specieller Oberleitung des technischen Directors der Berliner Nord-Eisenbahn Baumeisters Wächter übertragen.

Demzufolge werden alle Obrigkeiten, in deren Amtsbezirken die Vorarbeiten werden vorgenommen werden, hiedurch aufgefordert und angewiesen, selbige nicht nur zuzulassen, sondern auch nach Thunlichkeit zu befördern, namentlich den damit beauftragten Technikern und deren Gehülfen das Betreten der Ländereien ꝛc. zu gestatten und dieselben bei Ausführung ihrer Arbeiten thunlichst zu unterstützen.

Neustrelitz, den 27. März 1873.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
A. Piper.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben der von dem Eigenthümer Johann Gartz zu Triepkendorf an Kindes Statt angenommenen Henriette Lindow aus Mechow den Familiennamen „Gartz“ beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 15. März 1873.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den von dem Kaufmann Eduard Becker zu Stargard an Kindes Statt angenommenen Johann Friedrich Otto Köster daselbst den Familiennamen „Becker“ beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 18. März 1873.

(3.) Der durch Stimmenmehrheit der Gemeinde zum Pfarrer an der St. Marienkirche zu Friedland erwählte Candidat des Pfarramtes Achim Hartwig Mayer aus Ratzeburg ist am 9. März d. J. — Dom. Reminiscere — in der Marienkirche zu Friedland der Kirchenordnung und Observanz gemäß ordinirt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Neustrelitz, den 19. März 1873.

Hierbei:
Nr. 8 des Reichs-Gesetzblatts 1873.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 15. Neustrelitz, den 10. April. **1873.**

Inhalt:

I. Abtheilung. (№ 7.) Verordnung, betr. die künftige Anwendbarkeit der Hypotheken-Ordnung für Grundstücke ritterschaftlicher Hintersassen vom 3. Februar 1855 auf die Krappmühle. (№ 8.) Verordnung zur Ausführung des §. 20 des Reichsgesetzes über die Wechselstempelsteuer.

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Abhaltung von Remonte-Märkten im hiesigen Herzogthum. (2.) Bekanntmachung, betr. die im Frühjahre 1874 in St. Petersburg stattfindende Ausstellung von Spinn-Gewächsen ꝛc.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 7.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Nachdem die bisher obwaltenden Streitigkeiten in Betreff der rechtlichen Natur der bei Neubrandenburg belegenen Krappmühle als eines im freien Eigenthum des Besitzers stehenden selbstständigen Landgutes oder einer von demselben lediglich zu

Erbpachtrecht beseſſenen ritterſchaftlichen Pertinenz im letzteren Sinne ihre definitive Erledigung nunmehr gefunden haben, verordnen Wir nach verfaſſungsmäßiger Berathung mit Unſeren getreuen Ständen hiedurch, was folgt:

§. 1.

Die Beſtimmung des §. 1 sub 2 der Hypothekenordnung für Grundſtücke ritterſchaftlicher Hinterſaſſen vom 3. Februar 1855, wornach die gedachte Hypotheken-Ordnung auf die Krappmühle keine Anwendung finden ſoll, wird hiedurch aufgehoben.

§. 2.

Das für die Krappmühle nach Vorſchrift der Hypotheken-Ordnung für Grundſtücke ritterſchaftlicher Hinterſaſſen anzulegende neue Hypothekenbuch ſoll bei Unſerm Amtsgerichte zu Stargard niedergelegt werden, und hat letzteres auch die Aufbewahrung und Führung dieſes Hypothekenbuchs in Gemäßheit der Vorſchriften der gedachten Hypotheken-Ordnung bis auf Weiteres zu übernehmen.

§. 3.

An die Stelle des im §. 7 der mehrcitirten Hypotheken-Ordnung beſtimmten Normaltages tritt für die Krappmühle der Publicationstag der gegenwärtigen Verordnung.

§. 4.

Das für die Krappmühle in Gemäßheit dieſer Verordnung insbeſondere unter Beobachtung der in den §§. 35 u. flg. daſelbſt enthaltenen Vorſchriften zu errichtende neue Hypothekenbuch iſt erſt dann zu eröffnen, wenn genügend nachgewieſen iſt, entweder daß die aus dem bei Unſerer Juſtizcanzlei auf Grund der Hypotheken-Ordnung für ritterſchaftliche Landgüter vom Jahre 1819 für die Krappmühle niedergelegten Hypothekenbuche ſich ergebenden Gläubiger, reſp. deren legitimirte Rechtsnachfolger ihre Zuſtimmung erklärt haben oder daß deren etwaiger Widerſpruch auf rechtlichem Wege definitiv beſeitigt iſt. Nach ſolchergeſtalt geſchehener Erledigung der fraglichen Anſprüche iſt das bei Unſerer Juſtizcanzlei niedergelegte Hypothekenbuch zu caſſiren.

Urkundlich unter Unſerer Höchſteigenhändigen Unterſchrift und beigedrucktem Großherzoglichen Inſiegel.

Gegeben Neuſtrelitz, den 22. März 1873.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

A. Piper.

(№ 8.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Zur Ausführung des §. 20 des Reichsgesetzes vom 10. Juni 1869, betreffend die Wechselstempelsteuer, verordnen Wir nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen hiedurch, was folgt:

Die im §. 20 des Reichsgesetzes vom 10. Juni 1869, betreffend die Wechselstempelsteuer, den in den einzelnen Bundesstaaten mit der Beaufsichtigung des Stempelwesens beauftragten Behörden und Beamten auferlegten Verpflichtungen und Befugnisse werden, da es in Folge der Nichtexistenz einer Stempelsteuer in Unserm Lande an solchen Officianten fehlt, sämmtlichen mit richterlicher oder Polizei-Gewalt bekleideten und daneben mit einem Executionszwange versehenen Beamten und Behörden dahin übertragen und resp. beigelegt, daß dieselben, so oft bei ihnen unverstempelte, nicht genügend verstempelte oder nicht vorschriftsmäßig (§. 14 des Gesetzes) verstempelte Wechsel producirt werden, zunächst und vor der Anzeige bei dem zur Bestrafung der Contravention competenten Hauptsteueramte die nachträgliche Einziehung der verabsäumten Stempel-Abgabe mittelst Kassirung der gesetzlich erforderlich gewesenen Stempelmarken auf dem betreffenden Wechsel zu beschaffen haben. Die nach dem Publicandum vom 1. Februar 1870 zur Anzeige der zu ihrer Kenntniß gelangenden Wechselstempel-Contraventionen verpflichteten Behörden und Beamten, welche mit einem Executionszwange nicht versehen sind, haben es bei der vorschriftsmäßigen Denunciation bei dem zuständigen Hauptsteueramte, welchem in solchem Falle neben der Bestrafung der Contravention auch die nachträgliche Wahrnahme der Stempelsteuer obliegt, bewenden zu lassen.

Diese Verordnung tritt mit dem Datum ihrer Publication in Kraft.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzolichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 29. März 1873.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

A. Piper.

II. Abtheilung.

(1.) Es wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Großherzogliche Landes-Regierung den Preußischen Militair-Behörden gestattet hat, im hiesigen Herzogthume Remonte-Ankaufs-Märkte abzuhalten.

Neustrelitz, den 25. März 1873.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
A. Piper.

(2.) Auf Ersuchen des Kaiserlich Russischen Gouvernements wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß im Frühjahre 1874 zu St. Petersburg eine Ausstellung von Spinngewächsen (Flachs, Hanf ꝛc.), sowie von Stühlen, Maschinen und Werkzeugen, welche bei der Fabrikation der Gewebe zur Anwendung kommen, stattfinden wird. Die deutsche Industrie wird gleichzeitig zur Betheiligung an dieser Ausstellung eingeladen.

Neustrelitz, den 1. April 1873.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
A. Piper.

III. Abtheilung.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem von dem Rentier C. Störzer in Neubrandenburg an Kindes Statt angenommenen Otto Gustav Georg Amandus König den Familiennamen „Störzer“ beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 1. April 1873.

Hierbei:
Nr. 9 des Reichs-Gesetzblatts 1873.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 16. Neustrelitz, den 20. April. **1873.**

Inhalt:

I. Abtheilung. (№ 9.) Verordnung, betr. den Transport von Sprengöl. (№ 10.) Verordnung, betr. die Vermessung der Flußfahrzeuge.

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Adressirung von Sendungen nach Frankfurt, Oder und Frankfurt, Main. (2.) Bekanntmachung, betr. den Verschluß der nach dem Auslande bestimmten Briefe mit Werthangabe.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 9.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Zur Verhütung der mit der Beförderung von Sprengöl verbundenen Gefahren verordnen Wir nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. König-

lichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und Berathung mit Unſern getreuen Ständen, was folgt:

§. 1.

Das geſetzlich beſtehende Verbot der Verſendung und des Transports von Sprengöl (Nitroglycerin) auf Eiſenbahnen und Poſten wird auf die Beförderung von Sprengöl auf Dampfſchiffen ausgedehnt. Auf anderen Landfuhrwerken und Schiffen darf der Transport nur ſtattfinden, wenn dieſelben nicht zugleich zur Perſonenbeförderung dienen.

§. 2.

Das Sprengöl muß beim Transport in Gefäßen aus Blech oder aus ſtarkem Glaſe mit höchſtens 25 Pfund Inhalt verpackt ſein, der Verſchluß der Gefäße iſt durch Korkſtöpſel zu bewirken, welche bei methyliſirtem Nitroglycerin mit einer Blaſen-Umhüllung zu verſehen ſind. Die Gefäße müſſen mit einer korbartigen Hülle, welche eine Einlage von Stroh oder Kieſelguhr enthält, umgeben und mittelſt Stroh, Heu und dergl. in Holzkiſten feſt verpackt ſein. Sägeſpäne, Werg, Zeugſtücke oder Papier-Abfälle dürfen bei der Umhüllung und Verpackung der Gefäße nicht angewandt werden. Die Holzkiſten, deren Deckel nur loſe befeſtigt ſein darf, müſſen mit der Aufſchrift: „Sprengöl, Vorſicht“ verſehen ſein. Das Gewicht einer ſolchen Kiſte darf im Ganzen nicht mehr als 40 Pfund betragen.

§. 3.

Der Führer eines jeden Sprengöl-Transports iſt verpflichtet, den Ortsobrigkeiten, in deren Bezirke der Transport in weniger als 1000 Schritt Entfernung von bewohnten Gebäuden vorübergeführt werden ſoll, von der bevorſtehenden Ankunft deſſelben unter Angabe des einzuſchlagenden Weges zeitige Meldung zu machen, und hat alsdann den im Intereſſe der öffentlichen Sicherheit außer den nachſtehenden Vorſchriften von ihnen etwa nöthig erachteten beſonderen Weiſungen Folge zu leiſten.

§. 4.

Behufs des Transports mittelſt Landfuhrwerks müſſen die das Sprengöl enthaltenden Holzkiſten auf dem Wagen unten und oben mit einer dicken Strohdecke umgeben und ſo feſt verpackt ſein, daß ein Scheuern nicht ſtattfinden kann. Der Wagen muß an der Vorderſeite in einer ſchon von Weitem erkennbaren Weiſe

mit einer schwarzen Tafel versehen sein, welche in weißer deutlicher Schrift die Worte: „Sprengöl, Vorsicht“ trägt. Es ist unstatthaft, Sprengöl mit anderen Gütern auf demselben Wagen zusammen zu verladen.

§. 5.

Im Uebrigen ist beim Land-Transport Folgendes zu beachten:

a) Wagen, welche Sprengöl geladen haben, dürfen nur im Schritt fahren. Während der Zeit von Sonnen-Untergang bis Sonnen-Aufgang muß die Fahrt ganz eingestellt werden. Anderes Fuhrwerk und Reiter dürfen dieselben nur im Schritt passiren.

b) Die Begleiter eines solchen Wagens haben sich des Tabackrauchens und jedes Gebrauchs von Feuer während der Fahrt zu enthalten.

c) Die Wagen müssen, wenn sie anhalten, vom nächsten bewohnten Gebäude mindestens 1000 Schritt entfernt bleiben. Ist ein langer Aufenthalt, insbesondere zum Nachtquartier erforderlich, so darf die Aufstellung der Wagen nur an einer von der Ortsobrigkeit auf desfallsiges Ansuchen dazu anzuweisenden Stelle erfolgen. Ein solcher Platz muß mindestens 1000 Schritt von dem nächsten bewohnten Gebäude entfernt sein.

d) Sind zusammenhängend gebaute Ortschaften zu berühren, so hat der Wagen in einer Entfernung von mindestens 1000 Schritt von demselben zu halten, bis von der Ortsobrigkeit über den einzuschlagenden Weg und sonstige Vorsichtsmaßregeln Bestimmung eingeholt ist. Die Durchfahrt durch einen solchen Ort selbst darf nur ausnahmsweise gestattet werden, wenn dieselbe auf einem ungepflasterten und hinreichend ebenen Wege geschehen kann, ein Umfahren des Ortes nach den Localverhältnissen aber nicht thunlich ist.

§. 6.

Soll der Transport des Sprengöls auf Schiffen erfolgen, so muß der Einladeplatz mindestens 1000 Schritt von bewohnten Gebäuden entfernt sein. Die Sprengöl-Kisten sind mit einer Unterlage von Stroh fest zu verstauen, dürfen jedoch nicht in mehreren Lagen über einander geschichtet werden. Sind auf dem Schiffe zugleich andere Güter befindlich, so muß das Sprengöl in einem besonders abgesperrten Raume verladen sein. Das Schiff muß mit einer schon von Weitem

bemerkbaren stets ausgespannt zu haltenden schwarzen Flagge versehen sein, welche in weißer deutlicher Schrift mit den Buchstaben Sp. bezeichnet ist.

§. 7.

Im Uebrigen ist beim Transport von Sprengöl auf Schiffen Folgendes zu beachten:

a) Auf dem Schiffe darf kein Feuer angemacht, auch nicht Taback geraucht werden.

b) Andere Schiffe, welche an einem mit Sprengöl beladenen Schiffe vorbeifahren, müssen dasselbe, wenn dies nicht durch die Umstände unmöglich gemacht wird, unter dem Winde passiren.

c) Sind zusammenhängend gebaute Ortschaften zu berühren, so ist wie bei Landtransporten zu verfahren. Die Durchfahrt ist von der Ortsobrigkeit nur zu gestatten, nachdem die Passage von anderen Schiffen frei gemacht und Anordnung getroffen ist, daß Brücken ꝛc. ohne jeden Aufenthalt passirt werden können. In größeren Städten und bei beengten Wasserstraßen ist die Ortsobrigkeit befugt, die Durchfahrt zeitweise zu untersagen.

d) In Beziehung auf die beim Anlegen einzuhaltende Entfernung von Gebäuden, sowie auf die Tageszeit, wo die Weiterbeförderung stattfinden darf, kommen die für Landfuhrwerk gegebenen Vorschriften auch bei Schiffen zur Anwendung.

§. 8.

Die im Vorstehenden in Betreff des Sprengöls gegebenen Vorschriften gelten, wo nichts Anderes bestimmt worden ist, in gleicher Weise auch für methylisirtes Nitroglycerin und Dynamit.

§. 9.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung sind nach Maßgabe des §. 367 Nr. 5 des Deutschen Strafgesetzbuchs zu beahnden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 28. März 1873.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

A. Piper.

(№ 10.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen wegen der Vermessung der Flußfahrzeuge, unter Aufhebung der Instruction zur Vermessung der Schiffsgefäße in Anlage B zu §. 7 der Verordnung vom 10. October 1868, betreffend die Erhebung der Schleusengelder auf der Elde, Stöhr und Havel, was folgt:

§. 1.

Die Vermessung der Flußfahrzeuge geschieht fortan für die Zwecke des Verkehrs auf der Elde, Stöhr und Havel und den dazu gehörigen Wasserstraßen nach der in der Anlage I. abgedruckten

Instruction zur Vermessung der Flußfahrzeuge und Ermittelung ihrer Tragfähigkeit

durch die Verordnung vom 10. October 1868 dafür competenten Behörden und Beamten.

§. 2.

Dabei werden als neu nur diejenigen Fahrzeuge vermessen, welche nach dem 1. Juli 1873 zum ersten Male zur Vermessung gestellt werden, wogegen bis zu diesem Tage sämmtliche Vermessungen nach den für die Wiedervermessnug alter Fahrzeuge gegebenen Vorschriften (§. 7 und §. 10 der Instruction in Anlage I) erfolgen. Bei Wiedervermessungen werden alle Fahrzeuge, welche vor dem 1. Juli 1873 zum ersten Male vermessen worden, als alte, alle übrigen als neue vermessen.

§. 3.

Die bisher vorgeschriebene Wiedervermessnng der Fahrzeuge von fünf zu fün Jahren findet in Zukunft nicht mehr statt. Dagegen muß jedes Schiff zur Wiedervermessung gestellt werden, sobald mit demselben eine Reparatur vorgenommen ist, welche eine Veränderung der Tragfähigkeit herbeigeführt hat.

§. 4.

Die Flußbau-Commission kann auf Antrag von in den hiesigen Landen wohnenden Schiffsinhabern auch deren zunächst nicht zum Verkehr auf der Elde, Stöhr und Havel, sowie den dazu gehörigen Canälen bestimmte Flußfahrzeuge nach den Vorschriften der Instruction in Anlage I. durch die Officianten der Flußbau-Verwaltung oder durch andere geeignete Techniker vermessen lassen und für solche Fahrzeuge Meßbriefe ausstellen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 5. April 1873.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

A. Piper.

Anlage I.

Instruction

zur

Vermessung der Flußfahrzeuge und Ermittelung ihrer Tragfähigkeit.

I. Allgemeine Erfordernisse.

§. 1.

Schiffsgefäße, welche vermessen werden sollen, müssen:

a) sich im leeren Zustande befinden, d. h. keine Frachtstücke oder Handelsgüter, auch keinen Ballast oder Wasser an Bord haben,

b) mit dem vollständigen Inventario, zu welchem die Bodenbretter, sofern solche vorhanden, mitgerechnet werden, und der nöthigen Mannschaft versehen sein,

c) frei im Wasser schwimmen, ohne daß sie irgendwo aufliegen oder das Ufer berühren,

d) so gestellt sein, daß wenigstens eine Seite derselben gegen die Strömung und den Wellenschlag möglichst geschützt ist.

II. Ausführung der Messung.

§. 2.

Bei jeder Vermessung sind nachstehende Dimensionen des Schiffsgefäßes festzustellen:

a) die ganze Länge,

b) die größeste Breite,

c) die Höhe der Schiffswand an der niedrigsten Stelle des Bordes über dem Wasser,

d) die Lehnung über dem Wasserspiegel in der Mitte der Länge.

Außerdem bei alten Fahrzeugen, welche zur Wiedervermessung gelangen:

e) der Tiefgang des Schiffes im leeren Zustande an derselben Stelle, an welcher die Höhe der Schiffswand gemessen wurde.

§. 3.

Die Länge wird von Kaffe zu Kaffe, einschließlich der Kaffenklötze oder von Steven zu Steven, einschließlich der Steven, gemessen.

Bei Klappkaffen rechnet das Klappstück nicht mit, dagegen bildet bei Steven, welche nach obenhin zurückgekrümmt sind, die am meisten nach außen vorspringende Kante den Anfangs- oder Endpunkt der Messung. Letztere erfolgt in der Mittellinie des Schiffes, so, daß die Maßstäbe in horizontaler Lage abwechselnd einer hinter den andern gelegt und die Enden entweder unmittelbar an einander gestoßen, oder, falls sie sich in verschiedener Höhe befinden, abgelothet werden. Das gefundene Längenmaß wird in Zehntel-Metern notirt.

§. 4.

Die Messung der Breite erfolgt an der breitesten Stelle des Schiffskörpers von Außenkante zu Außenkante. Bei gekrümmten Schiffswänden gilt der am meisten nach außen vorspringende Punkt, auch wenn er unterhalb des Bordes liegt. Ebenso zählen die Berghölzer, wenn solche am Schiffe befestigt sind, mit. Die breiteste Stelle ist, wenn sie nicht sofort mit Sicherheit aufgefunden werden kann, durch Versuchsmessungen zu ermitteln. Zur Ausführung der Messung werden, wenn ein Maßstab nicht ausreicht, zwei Maßstäbe, wie nebenstehend

angedeutet, horizontal neben einander gelegt, auch wohl zusammen gebunden oder mittelst angebrachter Hülsen zusammen geschoben, ihre äußere Enden aber mit denjenigen Punkten, deren Abstand gemessen werden soll, in's Loth gebracht. Das gefundene Breitenmaß wird in Centimetern notirt.

§. 5.

Die Höhe der Schiffswand wird von der Unterkante des Bodens bis zur Oberkante des Bordes gemessen und zwar an derjenigen Stelle des Schiffskörpers, an welcher die Bordhöhe über dem Wasser am geringsten ist. Die Aufsuchung der betreffenden Stelle erfolgt nöthigenfalls durch Versuchsmessungen. Zur Messung dient der Winkel, dessen kürzerer Schenkel fest unter den Schiffsboden geschoben wird, während der längere Schenkel nach allen Richtungen hin sorgfältig einzulothen ist. Das gefundene Höhenmaß, welches an der Theilung des längeren Schenkels unmittelbar abgelesen werden kann, wird in Centimetern notirt.

§. 6.

Die Messung der Lehnung geschieht in der Mitte der Schiffslänge auf beiden Seiten des Schiffes, zu welchem Behuf der Winkel nach §. 5 angelegt, eingelothet und gehörig festgehalten wird. Vom Anhängekahn aus wird alsdann unmittelbar über dem Wasserspiegel der Abstand der Schiffswand von der Innenkante des Winkels durch Anlegen des kleinen Maßstabes gemessen und, sofern die Messungen auf beiden Seiten ungleiche Ergebnisse zeigen, das mittlere Maß in Centimetern notirt.

§. 7.

Der Tiefgang des Schiffes im leeren Zustande wird nur bei Schiffen, welche als alt zur Wiedervermessung gelangen, durch Messung festgestellt. Diese erfolgt an derselben Stelle, an welcher die Höhe der Schiffswand genommen wurde, jedoch an beiden Seiten des Schiffes, zu welchem Behuf der Winkel wie in §. 5 anzulegen ist. Auch hier wird das mittlere Maß aus beiden Messungen in vollen Centimetern notirt.

III. Zahlen für die Berechnung.

§. 8.

Für die Berechnung der Tragfähigkeit werden aus den Ergebnissen der Vermessung zunächst folgende Zahlen bestimmt:

a) die wasserfreie Bordhöhe,
b) der Tiefgang des leeren Schiffes,
c) die Tiefe der Einsenkung d. h. dasjenige Maß, um welches das Schiff einsinkt, wenn es seine volle Ladung erhält;

Ferner

d) das Lehnungs-Verhältniß,
e) die Reductionszahl.

§. 9.

Die wasserfreie Bordhöhe ergiebt sich, wenn man von der Höhe der Schiffswand (§. 5) 26 Centimeter abzieht und den Rest durch 3 theilt.

§. 10.

Der Tiefgang des leeren Schiffes wird:

1. bei denjenigen Schiffsgefäßen, welche als neue zur Vermessung gestellt werden, durchweg auf 31 Centimeter,
2. bei den alten zur Wiedervermessung gelangenden Schiffsgefäßen nach der laut §. 7 ermittelten Größe,

in Ansatz gebracht.

§. 11.

Die Tiefe der Einsenkung erhält man, wenn man die wasserfreie Bordhöhe (§. 9) und den Tiefgang des leeren Schiffes (§. 10) zusammen addirt, und die Summe von der ganzen Höhe der Schiffswand (§. 5) abzieht.

§. 12.

Das Lehnungsverhältniß wird gefunden, indem man an das für die Lehnung ermittelte Maß (§. 6) zwei Nullen anhängt und die also entstehende Zahl durch die Breite des Schiffes (§. 4) dividirt.

§. 13.

Die Reductionszahl ergiebt sich aus der nachstehenden Tabelle in der Weise, daß man in deren ersten Spalte das nach §. 12 ermittelte Lehnungsverhältniß aufsucht und aus der zweiten Spalte die daneben stehende Zahl herausnimmt.

Lehnungs-Verhältniß.	Reductions-Zahl.	Lehnungs-Verhältniß.	Reductions-Zahl.
0	165	9	135
1	162	10	133
2	159	11	129
3	155	12	126
4	152	13	123
5	149	14	119
6	145	15	116
7	142	16	113
8	139	17	109

IV. Ausführung der Berechnung.

§. 14.

Man multiplicire:

die Länge (§. 3) mit

der Breite (§. 4)

und ſtreiche vom Product die beiden letzten Ziffern ab. Die gefundene Zahl multiplicire man mit

der Reductionszahl (§. 13)

und ſtreiche vom Product abermals die beiden letzten Ziffern ab. Was alsdann heraus kommt, iſt:

die Tragfähigkeit für den Centimeter Einſenkung in Pfunden.

§. 15.

Man multiplicire:

die Tragfähigkeit für den Centimeter Einſenkung in Pfunden (§. 14) mit

der Tiefe der Einſenkung (§. 11)

und ſtreiche vom Product nochmals die beiden letzten Stellen ab, ſo erhält man:

die ganze Tragfähigkeit in Centnern.

§. 16.

Zum Meſſen dienen folgende Geräthſchaften:

a) zwei Maßſtäbe, jeder von 5 Metern Länge, in $1/10$ Meter getheilt,

b) ein Maßstab von 1 Meter Länge, in $^1/_{100}$ Meter (Centimeter) getheilt,
c) ein Winkelmaß, der kürzere Schenkel 1 Meter, der längere 2 Meter lang, letzterer von der inneren Kante des kürzeren Schenkels aus in $^1/_{100}$ Meter getheilt,
d) ein Loth.

Anmerkungen.

Zu §§. 3—7. Die bei den Messungen über ein Zehntel-Meter, beziehungsweise ein Centimeter überschießenden Längen, bleiben, wenn sie weniger als $^1/_2$ betragen, fort und werden, wenn sie gleich oder größer als $^1/_2$ sind, für voll gerechnet.

Zu §§. 9 und 12. Ist bei der Division der Bruch, welcher sich hinter dem Quotienten ergiebt, gleich oder größer als $^1/_2$, oder ist (bei Anwendung der Decimal-Rechnung) die Ziffer hinter dem Komma gleich oder größer als 5, so wird der Quotient um 1 vergrößert, andernfalls bleibt der Ueberschuß fort.

Zu §§. 14 und 15. Bilden die abzustreichenden zwei Ziffern eine Zahl, die gleich oder größer ist, als 50, so wird die letzte der zurückbleibenden Ziffern um 1 vergrößert.

II. Abtheilung.

(1.) Bei dem Postamte in Frankfurt an der Oder sind vielfach Sendungen erheblich verspätet eingegangen, weil dieselben in Folge ungenügender Adresse und namentlich undeutlicher Buchstaben bei den Zeichen a./O. und a./M. zunächst nach Frankfurt am Main geleitet worden waren. Zur Vermeidung ähnlicher Versäumnisse empfiehlt es sich, auf den Adressen der nach Frankfurt am Main bz. Frankfurt an der Oder gerichteten Sendungen den Zusatz „Main bz. Oder“ stets vollständig auszuschreiben, und also statt der Zusätze a./O. und a./M. künftig zu setzen Frankfurt, Oder und Frankfurt, Main.

Schwerin, den 7. April 1873.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
H. von Pritzbuer.

(2.) Bei Briefen mit Werthangabe nach Schweden, Norwegen, den Niederlanden, Luxemburg und der Schweiz soll fortan ebenso, wie im innern Verkehr

Deutschlands, eine Versiegelung mit zwei (bz. drei oder vier) Siegeln für ausreichend erachtet werden, wenn nach der Einrichtung des verwendeten Couverts durch die zweimalige (bz. drei- oder viermalige) Versiegelung der Inhalt des Briefes vollständig gesichert ist. Zur Verpackung solcher Briefe geeignete Geldbrief-Couverts können auch zur Verpackung der recommandirten Briefe nach Italien, sowie derjenigen recommandirten Briefe benutzt werden, welche zur Beförderung im Einzeltransit durch Italien oder durch Frankreich nach fremden Ländern bestimmt sind.

Dagegen müssen Briefe mit Werthangabe nach Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Rußland, Dänemark und Italien bis auf Weiteres auch ferner in ein Kreuzcouvert mit fünf Siegeln verschlossen werden.

Schwerin, den 8. April 1873.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
H. von Pritzbuer.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Hülfslehrer Friedrich Winkel in Mirow zum Lehrer an der öffentlichen Knaben-Elementarschule allhier zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 25. März 1873.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Hülfslehrer Wilhelm Kelling in Schönberg zum zehnten Lehrer an der Real- und Bürgerschule daselbst zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 29. März 1873.

Druckfehler-Berichtigung:

Die Seitenzahlen der vorigen Nummer 15 müssen anstatt 81—84 heißen: **71—74**; auch ist pag. 73 Zeile 11 v. u. verpflichteten statt verpflichtenden zu lesen.

Hierbei: Nr. 10 des Reichs-Gesetzblatts 1873.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 17. Neustrelitz, den 29. April. **1873.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Anerkennung des Gewerbevereins in Neustrelitz als juristische Person. (2.) Bekanntmachung, betr. die Einziehung der Landesgoldmünzen Deutscher Bundesstaaten. (3.) Bekanntmachung, betr. die Ermächtigung des Generalconsuls in Peru zur Abhörung von Zeugen ꝛc.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem in Grundlage der Landesherrlich bestätigten Statuten seit dem 15. April 1846 in hiesiger Residenzstadt bestehenden Gewerbe-Vereine die Rechte einer juristischen Person zu verleihen geruhet.

Neustrelitz, den 8. April 1873.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

A. Piper.

(2.) Alle Behörden und Beamten, welche Landesherrliche Kassen zu verwalten haben, auch die Stadtmagistrate werden hiedurch aufgefordert und angewiesen, die etwa zur Zeit in ihren Kassen sich befindenden oder ferner sich ansammelnden Landesgoldmünzen Deutscher Bundesstaaten, welche einen gesetzlich feststehenden, keinen Schwankungen unterworfenen Kassen-Kurs und das Passirgewicht haben, zwecks Weiterbeförderung zur Reichshauptkasse an die Großherzogliche Rentei hieselbst, welche den gesetzlich feststehenden Werth nach Eingang derselben aus der Reichshauptkasse erstatten wird, einzusenden.

Bemerkt wird dabei, daß außerdeutsche Goldmünzen, sowie die neuen Reichsgoldmünzen hievon nicht betroffen werden.

Neustrelitz, den 10. April 1873.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
A Piper.

(3.) Auf Grund des §. 20 des Consular-Gesetzes vom 8. November 1867 ist der General-Consul des Deutschen Reiches für Peru, Dr. Lührsen in Lima zur Abhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden generell ermächtigt worden.

Neustrelitz, den 22. April 1873.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
A. Piper.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben nach dem Ableben des Hofmusikus Grabert den bisherigen Accessisten Max Jacobowsky hieselbst wiederum zum Hofmusikus bei Allerhöchst Ihrer Hofkapelle zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 17. April 1873.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben der von den Advokat Otto Heuckeschen Eheleuten zu Parchim an Kindesstatt angenommenen Martha Zell aus Friedland den Familiennamen „Hencke“ beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 22. April 1873.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 18. Neustrelitz, den 4. Mai. **1873.**

Inhalt:

I. Abtheilung. (№ 11.) Verordnung zur Abänderung der Normen für die nach §. 4 der Verordn. v. 1. März 1859 von Gebäude- und Mobiliar-Versicherungen zu entrichtenden Beiträge für die städtischen Löschanstalten und zur Ausdehnung der bezüglichen Beitragspflicht auf nicht versicherte Gebäude.

II. Abtheilung. Bekanntmachung, betr. Abänderungen der Statuten der Mecklenburgischen Hagel- und Mobiliar-, sowie Immobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaften zu Neubrandenburg.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 11.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unsern getreuen Ständen:

1. in Betreff des §. 4 der Verordnung vom 1. März 1859, betreffend die Versicherungen insbesondere von Gebäuden gegen Feuersgefahr, unter Aufhebung der im letzten Absatze jenes §. 4 ausgesprochenen Befreiung inländischer von Uns bestätigter Versicherungs-Anstalten:

   daß die nach Einführung der Rechnung nach Mark und Pfennigen fällig werdenden Beiträge zur Erhaltung und Verbesserung der städtischen Löschanstalten für alle in den Städten bei anderen Versicherungs-Anstalten als der Brandversicherungs-Gesellschaft für die Städte der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz versicherten Gebäude 2 Pfennige und für alle in den Städten versicherten Mobilien 1 Pfennig pro 100 Mark der Versicherungssumme betragen sollen;

und

2. in Betreff der nicht versicherten Gebäude in den Landstädten und in den zur Brandversicherungs-Gesellschaft für die Städte der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz recipirten Vorstädten, daß die Besitzer solcher Gebäude von dem in Nr. 1 bezeichneten Zeitpunkte an zu den im §. 4 der Verordnung vom 1. März 1859 bestimmten Fälligkeitsterminen, insofern die Gebäude in denselben mindestens ein Jahr lang im Baue vollendet gewesen sind, ebenmäßig zu einem Beitrage von 2 Pfennig pro 100 Mark des durch magistratliche kostenfreie Taration nach §. 14 sub 2 der Neuen Gesetze der Brandversicherungs-Gesellschaft für die Städte der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Strelitz vom 12. Juli 1866 zu ermittelnden wahren Werthes solcher Gebäude verpflichtet sein und hiervon nur befreit sein sollen:

   a) die Gebäude, welche dazu bestimmt sind, von Uns oder einem Mitgliede Unsers Großherzoglichen Hauses bewohnt zu werden;
   b) Militair-Kasernen und andere Militairgebäude;
   c) diejenigen Gebäude, welche zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauch bestimmt sind, ohne Rücksicht auf deren Eigenthumsverhältnisse, insonderheit also die zum Gebrauch von Behörden bestimmten;
   d) zum öffentlichen Unterricht bestimmte Gebäude, Bibliotheken und Museen;

e) Armen-, Waisen- und Krankenhäuser, Besserungs-, Aufbewahrungs- und Gefängniß-Anstalten, sowie Gebäude, welche milden Stiftungen angehören und für deren Zwecke unmittelbar benutzt werden;

f) Kirchen, Kapellen und andere dem öffentlichen Gottesdienste gewidmete Gebäude; Leichenhäuser;

g) Gebäude, welche kraft bestehender Exemtionen zur Tragung von Communal-Abgaben nicht herangezogen werden können,

mit der näheren Bestimmung, daß die etwa zu Dienstwohnungen bestimmten Theile der unter c, d und e bezeichneten Gebäude nach dem ihnen verhältnißmäßig zukommenden Werthe zu dem vorbestimmten Beitrage mit heranzuziehen sind.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 1. Mai 1873.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

A. Piper.

II. Abtheilung.

Die in den ordentlichen General-Versammlungen der Mecklenburgischen Hagel- und Mobiliar-, sowie Immobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaften zu Neubrandenburg am 3. März d. J. in Anlaß der Verordnung vom 23. December 1871, betreffend die Rechnung nach Mark und Pfennigen ꝛc., angenommenen Beschlüsse, welche für alle drei Societäten gleichmäßig also lauten:

„Von demjenigen Zeitpunkte an, welcher von diesseitiger Landes-Regierung für den Eintritt der Mark als Münz-Einheit bestimmt werden wird, treten die Bestimmungen der Statuten — §. 2 der Vereinbarung der Hagel-, Art. 5 der Vereinbarung der Mobiliar-Brand- und §. 2 der Vereinbarung der Immobiliar-Brand-Assecuranz-Societät — über die bisherige Münzsorte außer Kraft und Anwendung, und ist sodann die Mark mit ihrer Eintheilung in 100 Pfennige, ebenfalls die Münzsorte derselben."

„Alle übrigen in der bisherigen Münzsorte angegebenen Geldbestimmungen der Statuten resp. Versicherungs-Bedingungen und Anlagen bleiben unverändert, validiren aber sodann, gleich wie die Versicherungs-Ansätze der Policen ohne Weiteres in der Markwährung nach der Norm,

wonach 1 Thaler gleich 3 Mark und 1 Silbergroschen gleich 10 Pfennigen.

„Die hinsichtlich der Geschäftsführung durch den Uebergang aus der bisherigen in die neue Münzsorte etwa noch erforderlichen Bestimmungen bleiben dem Directorium überlassen."

und ferner die in derselben ordentlichen General-Versammlung der Mecklenburgischen Hagel- und Mobiliar-Versicherungs-Gesellschaft zwecks Abänderung, beziehungsweise Ergänzung der bezüglichen Bestimmungen in der gegenwärtig geltenden 11. Auflage der Statuten der Mecklenburgischen Hagelschadens-Versicherungs-Gesellschaft gefaßten Beschlüsse, denen zufolge

1. der Schlußsatz des §. 34 fortan, wie folgt, lauten soll:

„Sind aber von den versicherungsfähigen Früchten bereits einzelne Theile abgeerndtet oder abgeweidet, so kommen diese Theile in Abzug."

2. zum §. 41 folgender Zusatz treten soll:

„Entschädigungen, welche innerhalb 10 Jahren vom Datum ihrer Repartition nicht erhoben werden, verfallen der Anstalt."

und endlich

3. der §. 45 nachstehenden Zusatz erhalten soll:

„Diejenigen Legegelder, welche von dem Berechtigten innerhalb 10 Jahren, vom Tage der Aufhebung der Versicherung angerechnet, nicht erhoben werden, verfallen der Anstalt."

sind heute von Großherzoglicher Landes-Regierung genehmigt worden.

Neustrelitz, den 26. April 1873.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
A. Piper.

III. Abtheilung.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Registrator Carl Scheel in Schönberg zum Hofmarschallamts-Secretair zu ernennen geruhet.

Neustrelitz, den 24. April 1873.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 19. Neustrelitz, den 16. Mai. **1873.**

Inhalt:

I. Abtheilung. (№ 12.) Verordnung, betr. die Kraftloserklärung von Zollniederlagescheinen.

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Errichtung eines Postamts am Weltausstellungsplatz in Wien. (2.) Einforderung der Kosten der Fideicommiß-Behörde pro 1873.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 12.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Unter Bezugnahme auf §. 14 des Niederlage-Regulativs vom 6. Januar 1870 (Officieller Anzeiger 1870 Nr. 8) und zur Ausführung desselben verordnen Wir, daß für die Herbeiführung der zur Ausfertigung von Duplicaten erforderlichen Kraftloserklärung verlorener Niederlagescheine nachstehendes Aufgebots-Verfahren maßgebend sein soll.

§. 1.

Das Aufgebots-Verfahren ist bei dem zuständigen Hauptsteueramte von dem Niederleger oder demjenigen, welcher das Recht aus dem Niederlageschein geltend machen kann, zu beantragen.

§. 2.

Der Antragsteller hat zur Begründung des Antrags den Verlust der Urkunde, sowie diejenigen Thatsachen darzulegen, von welchen seine Berechtigung, das Aufgebots-Verfahren zu beantragen, abhängt, sich auch zur eidlichen Versicherung der Wahrheit seiner Angaben zu erbieten.

§. 3.

Nach zulässig befundenem Antrage ist der Inhaber der Urkunde öffentlich aufzufordern, binnen 3 Monaten vom Tage der Erlassung des Aufgebots seine Rechte bei dem Hauptsteueramte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen werde.

§. 4.

Die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots erfolgt durch dreimalige Einrückung in die Neustrelitzer Zeitung, geeigneten Falles auch in andere in- oder ausländische Blätter.

§. 5.

Wird die Urkunde in der bestimmten Frist nicht vorgelegt, und sind vom Tage der ersten Einrückung des Aufgebots in die Neustrelitzer Zeitung 10 Wochen verflossen, so hat das Hauptsteueramt die Urkunde für kraftlos zu erklären und die Kraftloserklärung durch Einrückung in dieselben Blätter, in welchen das Aufgebot veröffentlicht ist, bekannt zu machen.

§. 6.

Die Kosten der Bekanntmachungen und des sonstigen Verfahrens trägt der Antragsteller.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 16. April 1873.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

A. Piper.

II. Abtheilung.

(1.) Seitens der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Postverwaltung wird für die Dauer der Weltausstellung in Wien am Ausstellungsplatze daselbst ein Postamt errichtet werden, welches sich mit dem Verkaufe aller Oesterreichischen Postwerthzeichen sowie mit der Annahme von Briefen, Postkarten, Drucksachen, Waarenproben, Geldbriefen und Packeten mit oder ohne Werthangabe bis zum Einzelgewicht von 5 Pfund, ferner mit der Abgabe und Bestellung von Postsendungen befaßt.

Die Postsendungen, welche von dem Kaiserlich Königlichen Postamte am Weltausstellungsplatze bestellt oder bei demselben abgeholt werden sollen, müssen auf der Adresse in hervortretender Weise mit der Bezeichnung „am Weltausstellungsplatze“ versehen sein.

Schwerin, den 26. April 1873.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
H. von Pritzbuer.

(2.) Zur Bestreitung der Kosten der Fideicommiß-Behörde während des Jahres 1873 wird eine Aufbringung von zwei Thaler Courant für jede Hufe derjenigen Fideicommißgüter, welche der Aufsicht derselben unterworfen sind, erforderlich.

In Gemäßheit der Landesherrlichen Verordnung vom 16. Junius 1842, §. 18, fordern wir sämmtliche Besitzer dieser Fideicommißgüter hierdurch auf, diese Einzahlung zum 1. Julius dieses Jahres in Rostock an den Secretair Zielstorff, welcher zur Entgegennahme derselben und zur Ertheilung der Quittungen beauftragt ist, zu leisten.

Rostock, den 9. Mai 1873.

Großherzogliche Fideicommiß-Behörde.
v. Scheve. v. Rieben. v. Stralendorff. v. Stenglin. Gr. v. Pleffen.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben, nachdem der Hofrath Oesten in Stargard auf seinen Wunsch von dem ihm bei der Commission für die Ent-

wässerung der Ländereien ertheilten Commissorio in Gnaden entbunden worden, den Stadtrichter Seip in Friedland wiederum zum Landesherrlichen Commissarius bei der gedachten Commission zu bestellen geruhet.

Neustrelitz, den 29. April 1873.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Königlich Preußischen Rittmeister von Mutius im Regimente Garde du Corps zu Potsdam das Ritterkreuz des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruhet.

Neustrelitz, den 26. April 1873.

(3.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Königlich Sächsischen Concertmeister Franz Schubert in Dresden das Ritterkreuz des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruhet.

Neustrelitz, den 1. Mai 1873.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 20. Neustrelitz, den 20. Mai. **1873.**

Inhalt:

I. Abtheilung. (№ 13.) Verordnung, betr. die Anlage und den Betrieb von Dampfkesseln.
II. Abtheilung. Bekanntmachung, betr. die Anmeldung unabkömmlicher Beamten.

I. Abtheilung.

(№ 13.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Um die in Unseren Verordnungen vom 28. Mai 1863 und vom 3. Februar 1868 in Betreff der Anlage und des Betriebes von Dampfkesseln und transportabeln Dampfmaschinen enthaltenen Vorschriften mit den vom Bundesrathe auf Grund des §. 24 der Deutschen Gewerbeordnung erlassenen, in der Anlage A. hieneben abgedruckten Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln vom 29. Mai 1871 in Einklang zu bringen, verordnen Wir, nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger

Berathung mit Unseren getreuen Ständen, unter Aufhebung Unserer genannten Verordnungen vom 28. Mai 1863 und 3. Februar 1868, für Unsere Lande was folgt:

I. Bau- und feuerpolizeiliche Bestimmungen.

§. 1.

Wenn Dampfkessel, welche für mehr als vier Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, oder solche, bei welchen das Product aus der feuerberührten Fläche in Quadratmetern und der Dampfspannung in Atmosphären-Ueberdruck mehr als zwanzig beträgt, in geringerer Entfernung als 10 Meter von öffentlichen Straßen oder von Nachbargrundstücken in Gebäuden aufgestellt werden sollen, so sind die nach der Straße, beziehungsweise nach dem Nachbargrundstücke gerichteten Wände solcher Gebäude massiv und 1½ Mal so stark als die übrigen Wände, mindestens aber 36 Centimeter stark zu bauen.

Die Entscheidung darüber, ob in solchem Falle auch die übrigen Wände der bezeichneten Gebäude, beziehungsweise ob die nach der Straße oder nach Nachbargrundstücken gerichteten Wände derselben bei größerer Entfernung des Dampfkessels von der Straße ꝛc. als vorstehend angegeben, massiv zu bauen sind, bestimmt sich nach den für den Ort der Anlage normirenden sonstigen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften. Dasselbe gilt von den Umfassungswänden der Gebäude, in welchen andere als die im ersten Absatze bezeichneten Dampfkessel aufgestellt und in Betrieb genommen werden sollen.

§. 2.

Eine bestimmte Minimalhöhe der Schornsteine bei Dampfkessel-Anlagen soll nicht weiter allgemein vorgeschrieben sein.

Bei der Einrichtung der Kesselanlage ist aber dafür Sorge zu tragen, daß die benachbarten Grundbesitzer durch Rauch, Ruß u. s. w. Beschädigungen oder Belästigungen nicht erfahren. Treten solche Beschädigungen oder Belästigungen, nachdem der Dampfkessel in Betrieb genommen ist, dennoch hervor, so ist die Obrigkeit befugt, eine Erhöhung des Schornsteins bis zu einer Höhe von 15 Metern, beziehungsweise bis zu einer Höhe von 5 Metern über die First des höchsten innerhalb 30 Meter Entfernung liegenden fremden Gebäudes zu verfügen.

§. 3.

Sollen Dampfkessel in geringerer Entfernung als 100 Meter von Gebäuden, öffentlichen Wegen und fremden Eigenthümern gehörigen brennbaren Gegenständen

im Freien aufgestellt und zur Verrichtung landwirthschaftlicher oder anderer an und für sich nicht feuergefährlicher Arbeiten in Betrieb genommen werden, so müssen sie nicht bloß den „Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln“ entsprechen, sondern auch mit einem zweckentsprechenden Funkenfänger und mit einem gehörig großen Aschenkasten von Eisen versehen sein, welcher so hoch mit Wasser gefüllt werden kann, daß die während des Betriebes durch den Rost fallenden glühenden Theile ganz vom Wasser bedeckt werden.

II. Vorschriften über die obrigkeitliche, beziehungsweise kunstverständige Prüfung von Dampfkesseln.

§. 4.

Die Anträge auf Genehmigung von stehenden und beweglichen Dampfkesseln sind, wenn Inhaber ortsobrigkeitlicher Rechte der nach §. 24 der Gewerbeordnung erforderlichen Genehmigung auf ihrem Gebiete bedürfen, an die Gewerbe-Commission zu Neustrelitz, in allen übrigen Fällen aber an die Obrigkeit des Ortes der Anlage, beziehungsweise die Obrigkeit desjenigen Ortes zu richten, an welchem sich der bewegliche Dampfkessel befindet.

§. 5.

Dem Antrage ist in je zwei Exemplaren beizufügen: eine Beschreibung und eine Zeichnung des Kessels in einfachen Linien, sowie, wenn die Anlegung eines stehenden Dampfkessels beabsichtigt wird, ein Bauriß und eine Situationszeichnung.

In der Beschreibung sind anzugeben: die Fabrik, aus welcher der Kessel bezogen ist, die Dimensionen des Kessels, die Gattung und Stärke des Materials, die Einrichtung der einzelnen Montirungsstücke, ferner die Größe der Rostfläche, sowie der feuerberührten Fläche des Kessels und, sofern §. 2, Absatz 2, der unterm 29. Mai 1871 publicirten „Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln“ des Bundesrathes in Anwendung kommt, auch die Größe der vom Wasser bespülten Kesselfläche, welche von dem Feuer vor Erreichung der vom Dampf bespülten Kesselfläche bestrichen wird, und die Art des Luftzuges, ob natürlich oder künstlich.

Die Zeichnung des Kessels muß so deutlich und durch eingeschriebene Maaße so vollständig sein, daß aus derselben die in der Beschreibung geforderten Angaben der Größenverhältnisse hergeleitet werden können. Auch muß in derselben die

Höhe des niedrigsten Wasserstandes angegeben sein. Aus dem Bauriß muß sich der Standpunkt des Kessels und der Maschine, der Standpunkt und die Höhe des Schornsteins, sowie die Lage gegen die benachbarten Grundstücke deutlich ergeben.

Die Situationszeichnung hat die an den Ort der Aufstellung des Kessels stoßenden Grundstücke, mit Einschluß der etwa angrenzenden öffentlichen Wege, zu umfassen.

Für die Zeichnung des Kessels, den Bauriß und die Situationszeichnung sind Maaßstäbe zu wählen und einzutragen, welche eine deutliche Anschauung gewähren. Alle Dimensionen in der Beschreibung und in den Zeichnungen sind in Metermaaß anzugeben.

§. 6.

Die nach §. 4 zuständige Behörde hat den Antrag nach Maßgabe des §. 24 der Deutschen Gewerbeordnung und, insoweit dabei die „Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln“ und die Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung in Betracht kommen, unter Zuziehung von Kunstverständigen zu beurtheilen.

In den Fällen, für welche die Gewerbe-Commission competent ist, geschieht die kunstverständige Prüfung und Begutachtung durch die nach dem Publicandum vom 28. Sept. 1863 bestellte technische Commission zu Neustrelitz.

Dieselbe hat die erforderliche Besichtigung und Prüfung an Ort und Stelle gemeinschaftlich oder durch eines der beiden Mitglieder, geeigneten Falles durch einen von ihr committirten Kunstverständigen vorzunehmen.

In allen übrigen Fällen bleibt die Wahl der Kunstverständigen insoweit dem Ermessen der competenten Obrigkeit überlassen, daß es ihr freisteht, entweder

1. die technische Commission zu Neustrelitz zur Begutachtung und Prüfung des Kessels zu requiriren, oder
2. selbst zwei Kunstverständige zu bestellen, von denen jedoch mindestens einer ihr zuvor durch die technische Commission entweder für den speciellen Fall oder ein- für allemal für das laufende Kalenderjahr als zur Vornahme solcher Prüfungen qualificirt bezeichnet worden sein muß.

In dem Falle unter 2 hat die Obrigkeit das von den Kunstverständigen abgegebene Erachten spätestens am Schlusse des Jahres, in welchem dasselbe abgegeben ist, der technischen Commission zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

Können sich diese Kunstverständigen über das abzugebende Erachten nicht einigen, so ist durch die Obrigkeit das Obererachten der technischen Commission einzuholen.

Die Kosten der obrigkeitlichen resp. technischen Prüfung fallen, wie auch bei den übrigen nach Maßgabe dieser Verordnung, beziehungsweise der „Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln“ sich vernothwendigenden obrigkeitlichen resp. technischen Prüfungen von stehenden oder beweglichen Dampfkesseln dem Antragsteller zur Last.

Auch liegt dem Antragsteller ob, behufs Vornahme der in den §§. 11 und 12 der „Allgemeinen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln“ vorgeschriebenen Druckprobe für die Gestellung der Druckpumpe, sowie für die Anbringung derselben an dem Kessel zu sorgen, und die erforderlichen Arbeitskräfte zu stellen.

§. 7.

Die Vornahme der Druckprobe (§§. 11 und 12 der „Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln“) ist nicht erforderlich, wenn ein amtliches Zeugniß darüber vorliegt, daß der Kessel bereits in einem anderen Bundesstaate nach den Vorschriften der „Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln“ vom 29. Mai 1871 geprüft und tüchtig befunden ist, sofern derselbe nicht etwa durch den Transport oder aus sonstiger Veranlassung Beschädigungen erlitten hat, welche die Wiederholung der Probe geboten erscheinen lassen.

§. 8.

Die technische Commission kann auch ohne Requisition durch die zur Ertheilung der Genehmigung für eine Dampfkessel-Anlage zuständige Behörde auf einen direct bei ihr angebrachten Antrag der Interessenten, welchem die in §. 5 bezeichnete Beschreibung ꝛc. in zwei Exemplaren beigefügt ist,

1. zur Vornahme der Druckprobe nach Maßgabe der §§. 11 bis 13 der „Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln,“ und
2. zur Prüfung von beweglichen Dampfkesseln (Locomobilen und Locomotiven) nach Maßgabe der „Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln“ und der Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung

schreiten, und dem Antragsteller über den Befund ein Attest ausstellen, wenn der Dampfkessel den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

Dem Atteste ist das eine Exemplar der Beschreibung und Zeichnung anzuheften, das andere ist dem Antragsteller gestempelt zurückzugeben. In dem Atteste ist das Erforderniß der zu erwirkenden obrigkeitlichen Genehmigung auszusprechen.

Hat die Beschaffenheit des Dampfkessels zu Monituren Veranlassung gegeben, so sind dem Antragsteller bei Mittheilung derselben die Zeichnung und Beschreibung ungestempelt zurückzugeben.

Wenn Inhaber ortsobrigkeitlicher Rechte die Genehmigung einer beabsichtigten Dampfkessel-Anlage bei der Gewerbe-Commission zu beantragen haben, so soll es ihnen freistehen, sich zuvor unter Vorlegung der in §. 5 angegebenen Beschreibung ꝛc. an die technische Commission zu wenden, um ein Attest derselben darüber zu erwirken, daß der beabsichtigten Anlage aus den „Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln vom 29. Mai 1871“ und der gegenwärtigen Verordnung ein Hinderniß nicht entgegensteht.

Die Gewerbe-Commission hat, wenn ein solches Attest vorliegt, die Zulässigkeit der Anlage ihrerseits nur noch nach den bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften nach Maßgabe des §. 24 der Gewerbeordnung zu prüfen.

§. 9.

Die in Gemäßheit des §. 24, Absatz 4, der Gewerbeordnung nach ertheilter Genehmigung und vor der Inbetriebnahme des Kessels erforderliche Untersuchung darüber, ob die Ausführung der Genehmigung entspricht, ist in allen Fällen unter Zuziehung der technischen Commission oder eines von ihr committirten Kunstverständigen, beziehungsweise der nach §. 7 unter 2 bestellten Kunstverständigen, wenn diese sich über das abgegebene Erachten geeinigt hatten, vorzunehmen.

Bewegliche Dampfkessel (Locomobilen) können in Betrieb gesetzt werden, sobald sie von der zuständigen Obrigkeit unbedingt genehmigt worden sind.

Locomobilen, deren Inbetriebnahme in anderen Bundesstaaten nach den Vorschriften der Deutschen Gewerbeordnung und den „Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln“ gestattet worden ist, sind, wenn seit ihrer Prüfung in dem betreffenden Bundesstaate weniger als vier Jahre vergangen sind, auf hierüber beigebrachten Nachweis, vorbehältlich der Bestimmungen in den §§. 13 bis 15, unbeanstandet zum Betriebe zuzulassen.

§. 10.

Die Vorschriften der §§. 4 bis 9 finden auch Anwendung, wenn wegen Aenderung der Betriebsstätte einer stehenden Dampfkessel-Anlage eine neue Geneh-

migung, beziehungsweise wenn nach Maßgabe des §. 12 der „Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln“ oder nach den Vorschriften dieser Verordnung eine neue Druckprobe erforderlich wird.

III. Vorschriften über den Betrieb von Dampfkesseln.

§. 11.

Die Besitzer von Dampfkesseln, beziehungsweise die an ihrer Statt zur Leitung des Betriebes bestellten Vertreter sind verpflichtet, die zur Ausrüstung des Dampfkessels nach Abschnitt II. der „Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln vom 29. Mai 1871“ gehörenden Vorrichtungen, wie überhaupt den ganzen Kessel, so lange derselbe im Betriebe bleibt, stets in gutem und gangbaren Zustande zu erhalten und den Betrieb zu unterbrechen, sobald eine dieser Vorrichtungen unwirksam geworden ist.

Dieselben sind insbesondere verpflichtet, die Sicherheitsventile während des Betriebes so regulirt zu halten, daß sie bei Eintritt der für den Kessel festgesetzten Dampfspannung den Dampf entweichen lassen.

Der Dampfkessel muß in angemessenen, von der Beschaffenheit des Speisewassers abhängigen Fristen gereinigt und besichtigt werden.

Die Bewartung des Dampfkessels darf nur nüchternen und zuverlässigen und in diesem Geschäfte wohlbewanderten Leuten anvertraut werden, welche die zur Sicherheit des Betriebes erforderlichen Vorrichtungen kennen und anzuwenden verstehen.

Die mit der Bewartung von Dampfkesseln beauftragten Arbeiter (Kesselwärter) sind verpflichtet, die vorhandenen Sicherheitsvorrichtungen bestimmungsmäßig und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechend zu benutzen.

§. 12.

Wer einen beweglichen Dampfkessel (Locomobile) im Freien in geringerer als der in §. 3 angegebenen Entfernung von Gebäuden ꝛc. zur Verrichtung landwirthschaftlicher oder sonstiger Arbeiten in Betrieb nehmen will, hat der Obrigkeit des Aufstellungsortes davon mindestens 24 Stunden vorher Anzeige zu machen und sich durch Vorlegung der Genehmigungs-Urkunde für die von ihm benutzte Locomobile und eventualiter des Attestes über eine spätere Prüfung derselben nach §. 21 darüber auszuweisen, daß die Locomobile den Anforderungen in §. 3 entspricht.

Der Vorlegung der Genehmigungs-Urkunde bedarf es nicht, wenn dieselbe von der betreffenden Obrigkeit selbst ertheilt worden ist.

Im Uebrigen hat derselbe neben den Vorschriften des §. 11 insbesondere Folgendes zu beobachten:

A) In Betreff der Aufstellung der Locomobile behufs des Betriebes.

1. Von Gebäuden und Miethen auf nachbarlichen Grundstücken muß die Locomobile wenigstens 30 Meter entfernt bleiben.
2. An eigene Gebäude darf sie nicht näher als 5 resp. 15 Meter herangebracht werden, je nachdem dieselben mit feuersicherem Dache versehen sind oder nicht. Diese Entfernungen sind zu verdoppeln, wenn Nachbargebäude von den eigenen nicht durch einen Zwischenraum von mindestens 15 Meter getrennt sind.
3. Von eigenen Miethen muß die Locomobile so weit entfernt gehalten werden, als die Länge der gewöhnlich in Anwendung kommenden Treibriemen gestattet.

B) In Betreff des Betriebes selbst.

1. Der Aschenkasten unter dem Roste muß mit Wasser gefüllt sein.
2. Zur Heizung dürfen nur Cokes oder Steinkohlen genommen werden.
3. Neben der Locomobile muß ein geräumiges mit Wasser gefülltes Gefäß zum Ablöschen brennender Kohlen oder Schlacken bereit stehen; auch müssen zwei mit Wasser gefüllte Löscheimer zur Hand sein.
4. Die Stelle, wo die Locomobile steht, ist ringsum auf 3 Meter von Stroh und anderen leicht brennbaren Stoffen frei zu halten.
5. Soll die Locomobile in der Nähe von Gebäuden von einer Stelle zur andern transportirt werden, so muß zuvor das etwa im Heizraume befindliche glühende Brennmaterial ausgelöscht werden.
6. Ebenso ist unmittelbar nach beendetem Gebrauche der Locomobile das Brennmaterial sogleich auszulöschen und der Zug durch Zustellen des Schornsteinschiebers abzusperren.
7. Der Betrieb ist zu sistiren, wenn stürmische Witterung eintritt, oder wenn der Funkenfänger unwirksam wird.

Für die gehörige Beobachtung der im Vorstehenden unter A. und B. gegebenen Sicherheitsvorschriften haften außer dem Inhaber des betreffenden landwirthschaftlichen und sonstigen Betriebes auch der Wirthschafts- beziehungsweise Werkführer,

unter dessen Leitung die Locomobile aufgestellt ist, oder der die Aufsicht über den Betrieb zu führen hat.

§. 13.

Für die Aufstellung und den Betrieb von Locomobilen in Gebäuden sind die für stehende Dampfkessel-Anlagen geltenden Vorschriften maßgebend.

Eine im Freien gebrauchte Locomobile darf nach Beendigung ihres Gebrauches im Innern von Gebäuden, in welchen sich leicht brennbare Gegenstände befinden, vor eingetretener Abkühlung nicht aufbewahrt werden.

§. 14.

Wenn Inhaber obrigkeitlicher Rechte selbst auf ihrem Gebiete eine Locomobile, für welche sie nicht Inhaber der Genehmigungs-Urkunde sind, in der Nähe von Gebäuden ꝛc. in Betrieb zu nehmen beabsichtigen, so haben sie durch Einsicht der Genehmigungs-Urkunde sich von dem Vorhandensein der materiellen Voraussetzungen für die Zulässigkeit eines solchen Betriebes nach §. 12 zu überzeugen, und finden auf den Betrieb der Vorschriften der §§. 12 und 13 gleichfalls Anwendung.

§. 15.

Die zum Selbsttransport mittelst Dampfkraft eingerichteten Locomobilen oder die Locomotiven unterliegen, was ihre Aufstellung und Verwendung in der Nähe von Gebäuden, öffentlichen Wegen oder fremden Eigenthümern gehörenden brennbaren Gegenständen zur Verrichtung landwirthschaftlicher oder anderer industrieller Arbeiten betrifft, den Vorschriften in den §§. 12 bis 14. Anlangend aber den Selbsttransport dieser Maschinen mittelst Dampfkraft, so unterliegt derselbe innerhalb der Orte der Regelung durch die Ortspolizeibehörde. Außerhalb der Orte ist derselbe auf Chausseen und anderen öffentlichen Wegen nur unter den Voraussetzungen und nach Maßgabe der §§. 16 und 17 statthaft.

§. 16.

Wer außerhalb bewohnter Orte, auf Chausseen und anderen öffentlichen Wegen, mit einer von Dampfkraft getriebenen Locomotive fahren will, muß im Besitz einer Genehmigungs-Urkunde sein, aus welcher hervorgeht, daß die Locomotive

1. allen nach §. 12 an eine Locomobile zu machenden Anforderungen genügt, auch

2. sich leicht und sicher lenken und anhalten läßt; und außerdem in den Fällen, wo es sich um das Befahren einer Chaussee handelt, daß
3. die nicht zur Lenkung der Locomotive, sondern zum Tragen der Last bestimmten Räder den gesetzlichen Vorschriften über die Felgenbreite und sonstige Beschaffenheit der Räder von Lastfuhrwerken zum Befahren der Chausseen entsprechen, und insbesondere ein etwa hervortretender Rand, mittelst dessen dieselben bei übrigens genügender Felgenbreite die Chaussee berühren, nicht unter 10 Centimeter breit ist, sowie daß
4. das Gewicht der Locomotive das Maximum der für vierrädrige Fuhrwerke von derselben Felgenbreite nach der Chaussee-Polizei-Ordnung zulässigen Ladung nicht übersteigt.

Der Unternehmer hat das beabsichtigte Befahren der Chausseen und anderen öffentlichen Wege in jedem einzelnen Falle der Obrigkeit, auf deren Gebiete die zu durchfahrende Strecke liegt, mindestens 24 Stunden vorher, bei Vorlegung der Genehmigungs-Urkunde oder einer beglaubigten Abschrift derselben, anzuzeigen.

Sollen bewohnte Orte auf der Fahrt passirt werden, so ist dazu die Erlaubniß der betreffenden Ortspolizeibehörden zu erwirken.

§. 17.

Der Besitzer resp. Führer der Locomotive ist außerdem während des Transports derselben mittelst Dampfkraft auf den im §. 16 bezeichneten Wegen, und so lange sie zu diesem Zwecke glühendes Brennmaterial im Heizraume enthält, zur Befolgung nachstehender Vorschriften verpflichtet:

1. Die Bestimmungen in §. 12, B. unter 1, 6 und 7 finden auch auf den Transport der Locomotiven mittelst Dampfkraft Anwendung.
2. Die Heizung darf während des Transportes nur mit Cokes geschehen.
3. Die Schnelligkeit der Fortbewegung darf höchstens 120 Meter in der Minute betragen und muß beim Passiren bewohnter Orte oder frequenter Wege bis auf das Maaß von 80 Metern in der Minute verringert werden.
4. An die Locomotive dürfen, mit Ausnahme der Arbeitsmaschinen, welche durch dieselbe in Betrieb gesetzt werden sollen, keine anderen Fuhrwerke angehängt werden.
5. Die Brücken in den Wegen und Chausseen dürfen nicht mit der Locomotive und dem ihr angehängten Werke gleichzeitig belastet werden.

Das Verbindungsmittel derselben muß daher bei dieser Passage in solcher Länge angewendet werden, daß das nachfolgende Werk die Brücke erst erreicht, wenn das voraufgehende dieselbe schon verlassen hat.

6. Der Führer der Locomotive ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß Fuhrwerke oder Reiter auf den befahrenen Wegen den Maschinenzug ohne Nachtheil passiren können und durch das Scheuwerden der Pferde keine Gefahr entstehe.

   Er muß daher allen Fuhrwerken ausbiegen und für deren Vorbeifahrt die Maschine vollständig in Ruhe setzen, bevor das nachfolgende oder begegnende Fuhrwerk bis auf 30 Meter Entfernung nahe gekommen ist. Auf schmalen für eine Ausbiegung nicht geeigneten Wegen ist ein Vorläufer voranzuschicken, welcher das entgegenkommende Fuhrwerk bis zur Annäherung der Maschine an einer paßlichen Stelle zurückhält, Wenn Zug- oder Reitpferde auf den passirten Wegen oder in deren Nähe vor der Maschine scheu werden, so ist dieselbe sofort anzuhalten und die Entfernung der scheuenden Thiere oder deren genügende Beherrschung abzuwarten.

7. Eine Dampfpfeife darf an der Maschine während des Transports nicht ertönen, sondern es muß dafür, wenn nöthig eine Glocke angewendet werden.

8. Der Führer der Locomotive ist endlich verpflichtet, bei dem Transporte die etwanigen besonderen Anordnungen der Obrigkeit der zu passirenden Strecke zu befolgen.

§. 18.

Wenn eine Locomotive mittelst Selbsttransports durch Dampfkraft eine Chaussee-Hebestelle passirt, so ist von derselben und den angehängten Arbeitsmaschinen das volle tarifmäßige Chausseegeld für durchgehendes Lastfuhrwerk in der Art zu entrichten, daß je 20 Centner der Last, als welche hiebei das Gewicht der Locomotive und der ihr angehängten Werke angenommen wird, für ein Zugthier gerechnet werden.

Findet der Transport einer Locomotive oder einer gewöhnlichen transportablen Dampfmaschine (Locomobile) durch Zugthiere statt, so kommen die gesetzlichen Vorschriften für Lastfuhrwerke in Anwendung. Doch gilt auch in diesem Falle das ganze Gewicht der Locomotive resp. der Locomobile und der angehängten Werke als die Schwere der Ladung.

Kann der Führer der Locomotive resp. der Locomobile über dieses Gewicht keine glaubhafte Bescheinigung produciren, so unterwirft er sich rücksichtlich des zu entrichtenden Chausseegeldes der Beurtheilung des Chausseegeld-Einnehmers.

§. 19.

Der Besitzer der Locomotive ist zum Ersatze aller ungewöhnlichen Schäden verpflichtet, welche durch den Selbsttransport der Maschine an den passirten Wegen und deren Umgebung erweislich entstanden sind, ohne daß dawider eine Berufung auf die gefährliche Natur des gebrauchten Transportmittels Statt hat.

Auch ist derselbe, resp. der Führer der Maschine, sowohl bei solchem Transporte, als auch wenn der Transport durch Zugthiere bewirkt wird, den Bestimmungen der Chaussee-Polizei-Ordnung unterworfen. Dasselbe gilt vom Transporte gewöhnlicher Locomobilen.

§. 20.

Wollen Inhaber ortsobrigkeitlicher Rechte selbst innerhalb ihres Bezirks die im §. 16 bezeichneten Wege durch eine als gewöhnlicher Dampfkessel genehmigte Locomotive mittelst Dampfkraft befahren lassen, so muß wie im §. 14 den materiellen Voraussetzungen im §. 16 genügt werden, und finden auf solchen Betrieb die Bestimmungen in den §§. 17 bis 19 gleichfalls Anwendung.

IV. Wiederholte kunstverständige Prüfung in Betrieb genommener Dampfkessel.

§. 21.

Der Besitzer eines im Betriebe befindlichen Dampfkessels ist verpflichtet, bevor seit der letzten nach §. 11 oder §. 12 der „Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln“ vorgenommene Druckprobe sechs Jahre, bei einem beweglichen Dampfkessel vier Jahre verstrichen sind, eine wiederholte kunstverständige Prüfung, die sich auf den äußeren und inneren Zustand des Kessels zu erstrecken hat und mit einer Druckprobe nach §. 11 der „Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln“ zu verbinden ist, bei der zuständigen Obrigkeit zu beantragen, beziehungsweise die technische Commission wegen Vornahme derselben anzugehen. Der Besitzer hat in diesem Falle nur die Kosten der kunstverständigen Prüfung zu tragen.

Unterläßt er den bezüglichen Antrag und setzt er den Betrieb gleichwohl über den bezeichneten Zeitraum hinaus fort, so hat er die im §. 26 3, b. angedrohte Strafe verwirkt.

Die Obrigkeit hat in solchem Falle von Amtswegen die Vornahme der Prüfung anzuordnen, und die Kosten derselben, sowie des obrigkeitlichen Einschreitens von dem Besitzer des Dampfkessels, beziehungsweise dem Unternehmer des Betriebes wahrzunehmen.

§. 22.

Die Ortsobrigkeiten haben in Fällen des §. 12 und §. 16 sich aus den vorgelegten Attesten zu vergewissern, daß die in §. 21 für die wiederholte Prüfung eines beweglichen Dampfkessels vorgeschriebene Frist inne gehalten ist, anderen Falles aber den Betrieb zu inhibiren und gegen den Unternehmer desselben nach §. 21 einzuschreiten, beziehungsweise der zuständigen Obrigkeit behufige Anzeige zu machen.

§. 23.

Die Besitzer von Dampfschiffen sind verpflichtet, in jedem Frühjahr vor Beginn der Fahrten die Anordnung einer kunstverständigen Besichtigung des Dampfkessels bei der zuständigen Obrigkeit zu beantragen. Dem Ermessen der Kunstverständigen (§. 6) bleibt es überlassen, sich darüber zu bestimmen, ob diese Besichtigung auch auf die Prüfung der inneren Beschaffenheit des Kessels zu erstrecken und eventualiter mit einer Druckprobe nach §. 11 der „Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln“ zu verbinden ist.

Vor Ablauf der in §. 21 für bewegliche Dampfkessel bestimmten Frist ist zu einer wiederholten Druckprobe nur dann zu schreiten, wenn sich aus der Besichtigung, beziehungsweise Prüfung der inneren Beschaffenheit des Kessels Zweifel an der fortdauernden Tüchtigkeit desselben ergeben.

Der Besitzer des Dampfschiffes hat in den vorbezeichneten Fällen nur die Kosten der kunstverständigen Prüfung zu tragen.

Beginnt er die Fahrten im Frühjahr, bevor die Besichtigung, beziehungsweise die Prüfung des Dampfkessels stattgefunden hat, so finden auf ihn die Bestimmungen im §. 21, Absatz 2 und 3, Anwendung.

§. 24.

Finden die competenten Ortsobrigkeiten bei Ausübung ihrer obrigkeitlichen Aufsicht an einem im Betriebe befindlichen Dampfkessel solche Mängel, welche von der

längeren Fortsetzung des Betriebes Gefahren besorgen lassen, so haben sie die Besitzer zur Beseitigung der Mängel anzuhalten und in dringenden Fällen den Betrieb bis zur Herstellung eines gefahrlosen Zustandes des Kessels zu sistiren.

V. Vorschriften für den Fall von Kessel-Explosionen.

§. 25.

Tritt eine Kessel-Explosion ein, so ist sofort die Obrigkeit davon zu benachrichtigen und bis auf deren zu erwartende Anordnung, beziehungsweise auf Anordnung der von ihr etwa committirten Kunstverständigen, im Zustande des Kessels und seiner Lage, sowie an den durch die Explosion berührten Bauten und Einrichtungen keinerlei Veränderung vorzunehmen, insofern nicht die Rettung oder Bewahrung von Menschenleben oder die Offenhaltung des Verkehrs auf einer Eisenbahn oder einem öffentlichen Wege dies erfordert.

VI. Strafbestimmungen.

§. 26.

1. Nach Maßgabe des §. 24 und §. 147 unter 2 der Deutschen Gewerbeordnung ist mit Geldbuße bis zu Einhundert Thalern und im Unvermögensfalle mit entsprechender Freiheitsstrafe zu bestrafen, wer eine Dampfkessel-Anlage, zu der nach §. 24 der Gewerbeordnung eine besondere Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung errichtet, oder die wesentlichen Bedingungen, unter welchen die Genehmigung ertheilt ist, nicht inne hält, oder die Anlage ohne neue Genehmigung wesentlich verändert, sowie, wer vor dem Empfange der im §. 24, Absatz 4, der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Bescheinigung darüber, daß die Ausführung der ertheilten Genehmigung entspricht, den Dampfkessel in Betrieb nimmt.

2. Wenn der Besitzer eines Dampfkessels, beziehungsweise der an seiner Statt zur Leitung des Betriebes bestellte Vertreter die zu einem gefahrlosen Betriebe gehörenden Vorrichtungen (§. 11, Absatz 1 und 2) nicht in gutem und gangbarem Zustande erhält und den Betrieb gleichwohl fortsetzt, so ist er mit 25 bis 200 Thalern oder mit entsprechender Freiheitsstrafe zu bestrafen.

Derselben Strafe unterliegt derjenige, welcher die Abwartung eines Dampfkessels übernommen hat (Kesselwärter), wenn er den Vorschriften im letzten Absatze des §. 11 zuwider handelt.

3. Mit Geldstrafe bis zu 50 Thalern oder mit Haft bis zu 6 Wochen wird bestraft:

a) wer in den Fällen des §. 12, Absatz 1 der „Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln vom 29. Mai 1871“ die Anzeige behufs Herbeiführung der wiederholten Druckprobe bei der zuständigen Behörde unterläßt und den Dampfkessel gleichwohl wieder in Betrieb nimmt;

b) wer den in §. 21, Absatz 1, vorgeschriebenen Antrag unterläßt und den Betrieb nach Ablauf des für eine wiederholte kunstverständige Prüfung des Dampfkessels festgesetzten sechs- resp. vierjährigen Zeitraums gleichwohl fortgesetzt;

c) der Besitzer eines Dampfschiffes, wenn er im Frühjahr die Fahrten beginnt, bevor die im §. 23 vorgeschriebene kunstverständige Besichtigung des Dampfkessels stattgefunden hat.

4. Mit Geldstrafe bis zu 20 Thalern oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft:

a) wer in den Fällen des §. 12 oder §. 16 den Betrieb beginnt, ohne den vorschriftsmäßigen Voraussetzungen desselben zu genügen;

b) wer den Bestimmungen im §. 12 unter A. und B., sowie wer den Bestimmungen in §. 17 unter 1 bis 8 oder in §. 18, Absatz 2, zuwiderhandelt;

c) wer den Bestimmungen des §. 25 zuwider unnöthige Veränderungen in dem Zustande eines explodirten Dampfkessels vornimmt.

§. 27.

1. Zur polizeilichen Untersuchung und Bestrafung der im §. 26 gedachten Contraventionen sind, mit alleiniger Ausnahme der nachstehend unter 2 erwähnten Fälle, die Obrigkeiten des Wohnorts der Contravenienten oder desjenigen Ortes, wo die Contravention begangen ist, competent, und regelt sich die Zuständigkeit unter beiden im einzelnen Falle durch die Prävention.

2. Sollten aber wider Erwarten Inhaber ortsobrigkeitlicher Rechte den Vorschriften dieser Verordnung auf ihrem Gebiete selbst entgegenhandeln, so bleibt Unsere Justizcanzlei angewiesen, auf desfallsigen fiscalischen Antrag oder nach vorgängiger Excitation des Fiscals zu verfahren und mit den in §. 26 angedrohten Strafen gegen die Contravenienten einzuschreiten.

VII. Allgemeine Bestimmungen.

§. 28.

Die Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung finden nur auf solche Dampfkessel Anwendung, welche unter die „Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln vom 29. Mai 1871“ fallen. Sie ergreifen daher in Beihalt der §§. 18 und 19 der letzteren die im §. 18 aufgeführten Apparate und in Gemäßheit des §. 19 die Kessel der Eisenbahn-Locomotiven nicht. Dagegen finden sie auf Dampfschiffskessel Anwendung.

Eisenbahn-Verwaltungen sind den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung nur in soweit unterworfen, als es sich um die baulichen Verhältnisse ihrer stehenden Dampfkessel-Anlagen handelt. Im Uebrigen haben dieselben die Ausführung der „Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln“ und der in der gegenwärtigen Verordnung gegebenen Vorschriften rücksichtlich dieser Dampfkessel-Anlagen nach Analogie der für die Beaufsichtigung der Kessel der Eisenbahn-Locomotiven normirenden Vorschriften in §. 79 des Bahnpolizei-Reglements vom 3. Junius 1870 selbst zu veranlassen und zu überwachen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 18. April 1873.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

A. Piper.

Anlage A.

Bekanntmachung,

betreffend

allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln.

Vom 29. Mai 1871.

Auf Grund der Bestimmung im §. 24 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Junius 1859 hat der Bundesrath nachstehende Allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln erlassen.

I. Bau der Dampfkessel.

§. 1. (Kesselwandungen.) Die vom Feuer berührten Wandungen der Dampfkessel, der Feuerröhren und der Siedröhren dürfen nicht aus Gußeisen hergestellt werden, sofern deren lichte Weite bei cylindrischer Gestalt 25 Centimeter, bei Kugelgestalt 30 Centimeter übersteigt.

Die Verwendung von Messingblech ist nur für Feuerröhren, deren lichte Weite 10 Centimeter nicht übersteigt, gestattet.

§. 2. (Feuerzüge.) Die um oder durch einen Dampfkessel gehenden Feuerzüge müssen an ihrer höchsten Stelle in einem Abstand von mindestens 10 Centimetern unter dem festgesetzten niedrigsten Wasserspiegel des Kessels liegen. Bei Dampfschiffskesseln von 1 bis 2 Meter Breite muß der Abstand mindestens 15 Centimeter, bei solchen von größerer Breite mindestens 25 Centimeter betragen.

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Dampfkessel, welche aus Siedröhren von weniger als 10 Centimeter Weite bestehen, sowie auf solche Feuerzüge, in welchen ein Erglühen des mit dem Dampfraum in Berührung stehenden Theiles der Wandungen nicht zu befürchten ist. Die Gefahr des Erglühens ist in der Regel als ausgeschlossen zu betrachten, wenn die vom Wasser bespülte Kesselfläche, welche von dem Feuer vor Erreichung der vom Dampf bespülten Kesselfläche bestrichen wird, bei natürlichem Luftzug mindestens zwanzigmal, bei künstlichem Luftzug mindestens vierzigmal so groß ist, als die Fläche des Feuerrostes.

II. Ausrüstung der Dampfkessel.

§. 3. (Speisung.) An jedem Dampfkessel muß ein Speiseventil angebracht sein, welches bei Abstellung der Speisevorrichtung durch den Druck des Kesselwassers geschlossen wird.

§. 4. Jeder Dampfkessel muß mit zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung versehen sein, welche nicht von derselben Betriebsvorrichtung abhängig sind, und von denen jede für sich im Stande ist, dem Kessel die zur Speisung erforderliche Wassermenge zuzuführen. Mehrere zu Einem Betriebe vereinigte Dampfkessel werden hierbei als ein Kessel angesehen.

§. 5. (Wasserstandszeiger.) Jeder Dampfkessel muß mit einem Wasserstandsglase und mit einer zweiten geeigneten Vorrichtung zur Erkennung seines Wasserstandes versehen sein. Jede dieser Vorrichtungen muß eine gesonderte Verbindung mit dem Innern des Kessels haben, es sei denn, daß die gemeinschaftliche Verbindung durch ein Rohr von mindestens 60 Quadrat-Centimeter lichtem Querschnitt hergestellt ist.

§. 6. Werden Probirhähne zur Anwendung gebracht, so ist der unterste derselben in der Ebene des festgesetzten niedrigsten Wasserstandes anzubringen. Alle Probirhähne müssen so eingerichtet sein, daß man behufs Entfernung von Kesselstein in gerader Richtung hindurchstoßen kann.

§. 7. (Wasserstandsmarke.) Der für den Dampfkessel festgesetzte niedrigste Wasserstand ist an dem Wasserstandsglase, sowie an der Kesselwandung oder dem Kesselmauerwerk durch eine in die Augen fallende Marke zu bezeichnen.

§. 8. (Sicherheitsventil.) Jeder Dampfkessel muß mit wenigstens Einem zuverlässigen Sicherheitsventil versehen sein.

Wenn mehrere Kessel einen gemeinsamen Dampfsammler haben, von welchem sie nicht einzeln abgesperrt werden können, so genügen für dieselben zwei Sicherheitsventile.

Dampfschiffs-, Locomobil- und Locomotivkessel müssen immer mindestens zwei Sicherheitsventile haben. Bei Dampfschiffskesseln, mit Ausschluß derjenigen auf Seeschiffen, ist dem einen Ventil eine solche Stellung zu geben, daß die vorgeschriebene Belastung vom Verdeck aus mit Leichtigkeit untersucht werden kann.

Die Sicherheitsventile müssen jederzeit gelüftet werden können. Sie sind höchstens so zu belasten, daß sie bei Eintritt der für den Kessel festgesetzten Dampfspannung den Dampf entweichen lassen.

§. 9. (Manometer.) An jedem Dampfkessel muß ein zuverlässiges Manometer angebracht sein, an welchem die festgesetzte höchste Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke zu bezeichnen ist.

An Dampfschiffskesseln müssen zwei dergleichen Manometer angebracht werden, von denen sich das eine im Gesichtskreise des Kesselwärters, das andere mit Ausnahme der Seeschiffe, auf dem Verdeck an einer für die Beobachtung bequemen Stelle befindet. Sind auf einem Dampfschiffe mehrere Kessel vorhanden, deren Dampfräume mit einander in Verbindung stehen, so genügt es, wenn außer den an den einzelnen Kesseln befindlichen Manometern auf dem Verdeck ein Manometer angebracht ist.

§. 10. (Kesselmarke.) An jedem Dampfkessel muß die festgesetzte höchste Dampfspannung, der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise angegeben sein.

III. Prüfung der Dampfkessel.

§. 11. (Druckprobe.) Jeder neu aufzustellende Dampfkessel muß nach seiner letzten Zusammensetzung vor der Einmauerung oder Ummantelung unter Verschluß sämmtlicher Oeffnungen mit Wasserdruck geprüft werden.

Die Prüfung erfolgt bei Dampfkesseln, welche für eine Dampfspannung von nicht mehr als fünf Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, mit dem zweifachen Betrage des beabsichtigten Ueberdruckes, bei allen übrigen Dampfkesseln mit einem Drucke, welcher den beabsichtigten Ueberdruck um fünf Atmosphären übersteigt. Unter Atmosphärendruck wird ein Druck von 1 Kilogramm auf den Quadratcentimeter verstanden.

Die Kesselwandungen müssen dem Probedruck widerstehen, ohne eine bleibende Veränderung ihrer Form zu zeigen und ohne undicht zu werden. Sie sind für

undicht zu erachten, wenn das Wasser bei dem höchsten Drucke in anderer Form als der von Nebel oder feinen Perlen durch die Fugen dringt.

§. 12. Wenn Dampfkessel eine Ausbesserung in der Kesselfabrik erfahren haben, oder wenn sie behufs der Ausbesserung an der Betriebsstätte ganz bloß gelegt worden sind, so müssen sie in gleicher Weise, wie neu aufzustellende Kessel, der Prüfung mittelst Wasserdrucks unterworfen werden.

Wenn bei Kesseln mit innerem Feuerrohr ein solches Rohr und bei den nach Art der Locomotivkessel gebauten Kesseln die Feuerbüchse behufs Ausbesserung oder Erneuerung herausgenommen, oder wenn bei cylindrischen und Siederkesseln eine oder mehrere Platten neu eingezogen werden, so ist nach der Ausbesserung oder Erneuerung ebenfalls die Prüfung mittelst Wasserdrucks vorzunehmen. Der völligen Bloßlegung des Kessels bedarf es hier nicht.

§. 13. (Prüfungsmanometer.) Der bei der Prüfung ausgeübte Druck darf nur durch ein genügend hohes offenes Quecksilbermanometer oder durch das von dem prüfenden Beamten geführte amtliche Manometer festgestellt werden.

An jedem Dampfkessel muß sich eine Einrichtung befinden, welche dem prüfenden Beamten die Anbringung des amtlichen Manometers gestattet.

IV. Aufstellung der Dampfkessel.

§. 14. (Aufstellungsort.) Dampfkessel, welche für mehr als vier Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, und solche, bei welchen das Product aus der feuerberührten Fläche in Quadratmetern und der Dampfspannung in Atmosphären Ueberdruck mehr als zwanzig beträgt, dürfen unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, nicht aufgestellt werden. Innerhalb solcher Räume ist ihre Aufstellung unzulässig, wenn dieselben überwölbt oder mit fester Balkendecke versehen sind.

An jedem Dampfkessel, welcher unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, aufgestellt wird, muß die Feuerung so eingerichtet sein, daß die Einwirkung des Feuers auf den Kessel sofort gehemmt werden kann.

Dampfkessel, welche aus Siederöhren von weniger als zehn Centimeter Weite bestehen, und solche, welche in Bergwerken unterirdisch oder in Schiffen aufgestellt werden, unterliegen diesen Bestimmungen nicht.

§. 15. (Kesselmauerung.) Zwischen dem Mauerwerk, welches den Feuerraum und die Feuerzüge feststehender Dampfkessel einschließt und den dasselbe umgebenden Wänden muß ein Zwischenraum von mindestens acht Centimeter verbleiben, welcher oben abgedeckt und an den Enden verschlossen werden darf.

V. Allgemeine Bestimmungen.

§. 16. Wenn Dampfkessel-Anlagen, die sich zur Zeit bereits im Betriebe befinden, den vorstehenden Bestimmungen aber nicht entsprechen, eine Veränderung

der Betriebsstätte erfahren sollen, so kann bei deren Genehmigung eine Abänderung in dem Bau der Kessel nach Maßgabe der §§. 1 und 2 nicht gefordert werden. Dagegen finden im Uebrigen die vorstehenden Bestimmungen auch für solche Fälle Anwendung.

§. 17. Die Centralbehörden der einzelnen Bundesstaaten sind befugt, in einzelnen Fällen von der Beachtung der vorstehenden Bestimmungen zu entbinden.

§. 18. Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung: 1. auf Kochgefäße, in welchen mittelst Dampfes, der einem anderweitigen Dampfentwickler entnommen ist, gekocht wird; 2. auf Dampfüberhitzer oder Behälter, in welchen Dampf, der einem anderweitigen Dampfentwickler entnommen ist, durch Einwirkung von Feuer besonders erhitzt wird; 3. auf Kochkessel, in welchen Dampf aus Wasser durch Einwirkung von Feuer erzeugt wird, wofern dieselben mit der Atmosphäre durch ein unverschließbares, in den Wasserraum hinabreichendes Standrohr von nicht über fünf Meter Höhe und mindestens acht Centimeter Weite verbunden sind.

§. 19. In Bezug auf die Kessel in Eisenbahn-Locomotiven bleiben auch ferner noch die Bestimmungen des Bahnpolizei-Reglements für Eisenbahnen vom 3. Junius 1870 in Geltung.

Berlin, den 29. Mai 1871.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

II. Abtheilung.

Sämmtliche Behörden des Landes werden hiedurch aufgefordert, ein Verzeichniß der bei oder unter ihnen angestellten militairpflichtigen unabkömmlichen Beamten, welche entweder die Einstellung in das Militair zu erwarten haben oder bereits in der Reserve oder Landwehr stehen (§. 40 der Verordnung über die Organisation der Landwehrbehörden im Officiellen Anzeiger von 1868, Nr. 9), unter Darlegung des Grundes ihrer Unabkömmlichkeit bis zum 28. Mai d. J. bei Großherzoglicher Landes-Regierung einzureichen.

Neustrelitz, den 13. Mai 1873.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
A. Piper.

Hierbei: Nr. 11 des Reichs-Gesetzblatts 1873.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 21. Neustrelitz, den 7. Juni. **1873.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Normalpreise für das Steuerjahr $18^{73}/_{74}$.
(2.) Bekanntmachung, betr. das diesjährige Departements-Ersatzgeschäft.
III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Bei Geldberechnung des Korns sind im Steuerjahr $18^{73}/_{74}$ als Normalpreise für

den	Scheffel	Weizen	2	Thlr.	40	ßl.
"	"	Roggen	2	"	4	"
"	"	Gerste	1	"	42	"
"	"	Hafer	1	"	3	"
"	"	Erbsen	1	"	45	"

grundleglich zu machen.

Neubrandenburg, den 24. Mai 1873.

Central-Steuer-Direction.

F. Nicolai. F. v. Dewitz. L. Berlin.

(2) Das Departements-Ersatz-Geschäft im Bezirk der 34. Infanterie-Brigade (Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz) findet statt:

für den Aushebungsbezirk Fürstenthum Ratzeburg, in Schönberg am 16 Juni,
" " " " Neustrelitz, in Neustrelitz am 11. und 12. Juli,
" " " " Neubrandenburg, in Neubrandenburg am 14. und und 15. Juli,

an den bezeichneten Tagen von Morgens 8 Uhr an.

Es wird bemerkt:

1. Die Beorderung der zur Vorstellung gelangenden Militairpflichtigen geschieht durch die Civil-Vorsitzenden der einzelnen Kreis-Ersatz-Commissionen. Die beorderten Mannschaften haben sich an den betreffenden Stationen zur Vermeidung der in der Militair-Ersatz-Instruction angedrohten Strafen und Nachtheile pünktlich einzufinden.
2. Militairpflichtige, welche von der Kreis-Ersatz-Commission noch nicht gemustert sind, können, mit Ausnahme der im §. 98, 7, bezeichneten Kategorien, bei der Aushebung nicht zur Vorstellung gelangen. Dieselben werden zur nächstjährigen Musterung verwiesen und demnächst, je nachdem sie sich wegen ihres Ausbleibens zu entschuldigen vermögen oder nicht, nach §. 21, 6, und 82, 3, respective §. 176 flgd. der Militair-Ersatz-Instruction behandelt werden.
3. Die Vorschriften in §. 59, 2 und 3 der Militair-Ersatz-Instruction, nach welchen Militairpflichtige, welche im Laufe des Gestellungsjahres ihren Wohnort oder Aufenthaltsort in einen andern Aushebungsbezirk verlegen, dies den betreffenden Ortsbehörden zur Vermeidung der vorgeschriebenen Strafen zu melden haben, nicht minder die Vorschriften in §. 92, 2, nach welchen bei Aufenthalts-Veränderungen zwischen dem Kreis- und Departements-Ersatz-Geschäfte die Ortsbehörden den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commissionen die erforderlichen Angaben zu machen haben, werden hierdurch in Erinnerung gebracht.
4. Die Ortsbehörden werden aufgefordert, für die Absendung genügend instruirter Vertreter, welche, insbesondere in Bezug auf Reclamationsgesuche, nicht gleich wahrnehmbare Fehler der Militairpflichtigen ꝛc. Auskunft geben können, Sorge zu tragen.
5. Die Superrevision der Temporair-Invaliden findet statt:
   in Schönberg am 16. Juni,
   in Neustrelitz am 12. Juli,

in Neubrandenburg am 15. Juli.

Die zur Superrevision gelangenden Invaliden werden zu den vorstehend bezeichneten Terminen durch die Landwehr-Bezirks-Commandos geladen werden.

Schwerin und Strelitz, den 14. Mai 1873.

Departements-Ersatz-Commission im Bezirk der 34. Infanterie-Brigade. (Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.)

Der Militair-Vorsitzende
von Manteuffel.

Der Civil-Vorsitzende
G. von Fabrice.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Amtsschreiber Heinrich Spieckermann in Strelitz zum Copiisten bei der Großherzoglichen Landvogtei und dem Großherzoglichen Domainenamte in Schönberg unter Beilegung des Titels als Registrator zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 10. Mai 1873.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Diätar Albert Bergholz in Feldberg zum Amtsschreiber bei dem dortigen Großherzoglichen Amte zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 24. Mai 1873.

(3.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Diätar Carl Kuebusch in Mirow zum Amtsschreiber bei dem Großherzoglichen Amte Strelitz zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 27. Mai 1873.

(4.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst geruht, den Consistorial-Secretair Rath Scharenberg hieselbst auch zum Kirchenvisitations-Secretair in den hiesigen Landen zu bestellen.

Neustrelitz, den 10. März 1873.

Hierbei: Nr. 12 und 13 des Reichs-Gesetzblatts 1873.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 22. Neustrelitz, den 21. Juni. **1873.**

Inhalt:

I. Abtheilung (№ 14.) Verordnung, betr. Zusätze zum Contributions-Edicte vom 30. Juni 1870.

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. Nachforschungen über den Verbleib des Knaben Paolo Lupo aus Catania. (2.) Bekanntmachung betr. die strafrechtliche Ausweisung von Ausländern. (3. und 4.) Bekanntmachungen betr. Postcoursveränderungen.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 14.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir finden uns bewogen, nach stattgehabter hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg Schwerin und Berathung mit Unseren getreuen Ständen, zu dem Contributions-Edicte vom 30. Juni 1870 die nachstehenden ferneren Zusätze und Abänderungen zu verordnen:

§. 1.

Der §. 4 des Contributions-Edicts erhält am Schluß folgenden Zusatz:

Die im Besitz von unbebaueten Grundstücken befindlichen Gemeinden auf dem platten Lande, welche von den Gemeindegliedern Communalsteuern erheben, sind von der Steuer des §. 4 sub 4 befreiet.

§. 2.

Die Bestimmung im §. 55 sub II. 3, betreffend die Steuerfreiheit der vom Deutschen Zoll- und Handelsvereine, jetzt vom Deutschen Reiche angestellten Zollvereins-Bevollmächtigten und Stations-Controleure, wird aufgehoben.

§. 3.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli d. J. in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 15. Mai 1873.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

A. Piper.

II. Abtheilung.

(1.) Dem akrobatischen Künstler Emil Anton Fornaur, welcher zu einer den Namen „Chinesische Gesellschaft" führenden Truppe gehört, ist der etwa achtjährige Knabe Paolo Lupo von seinem Vater Salvatore Lupo aus Catania in Italien anvertraut worden. Die Familie des Paolo Lupo hat inzwischen keinerlei Kunde von dem Knaben erhalten und will nur in Erfahrung gebracht haben, daß die vorgedachte Truppe sich gegenwärtig in Deutschland aufhält.

Um derselben zur Wiederauffindung des Knaben behülflich zu sein, werden die Polizeibehörden des Landes hiedurch angewiesen, auf die bezeichnete Truppe zu achten und, falls der Knabe gefunden werden sollte, anher die bezügliche Anzeige zu machen.

Neustrelitz, den 14. Juni 1873.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

A. Piper.

(2.) Die Gerichte des Landes werden hiedurch angewiesen, in den Fällen, in welchen gegen Ausländer eine rechtskräftige Verurtheilung aus §. 284 des Strafgesetzbuchs erfolgt ist, die Untersuchungs-Acten mit Bericht an die Großherzogliche Landesregierung zur Herbeiführung der landespolizeilichen Entschließung über die Verweisung aus dem Reichsgebiete einzureichen.

Neustrelitz, den 14. Juni 1873.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
A Piper.

(3.) Vom 15. Juni ab treten nachfolgende Coursveränderungen ein:

I. Personenposten zwischen Neubrandenburg und Neustrelitz.

Aus	Neubrandenburg	11^{15} V., 2^{45} N., 8 N.
„	Usadel	12^{50} N., 4^{20} N., 9^{35} N.
in	Neustrelitz	2 N., 5^{30} N., 10^{45} N.
aus	Neustrelitz	6^{45} V., 2^{15} N., 8^{30} N.
„	Usadel	8 V., 3^{30} N., 9^{45} N.
in	Neubrandenburg	9^{30} V., 5 N., 11^{15} N.

II. Personenpost zwischen Neubrandenburg und Demmin.

Aus	Neubrandenburg	2^{30} N.
in	Treptow a/T.	4^{15} N.
aus	Treptow a/T.	4^{30} N.
„	Hohenmocker	6^{25} N.
in	Demmin	7^{45} N.
aus	Demmin	6 V.
„	Hohenmocker	7^{30} V.
in	Treptow a/T.	9^{15} V.
aus	Treptow a/T.	10^{30} V.
in	Neubrandenburg	12^{15} N.

III. Personenposten zwischen Neubrandenburg und Penzlin.

Aus	Neubrandenburg	11^{15} V., 2^{45} N.
in	Penzlin	12^{45} N., 4^{15} N.

aus Penzlin . . . . . 7 V., 3^{30} N.
in Neubrandenburg . . . . . 8^{30} V., 5 N.

Schwerin, den 12. Juni 1873.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
In Vertretung:
C. Rodatz.

(4.) Vom 20. Juni cr. wird abgefertigt werden die Personenpost zwischen Mirow und Röbel:

aus Röbel . . . . . 5^{30} V.
in Mirow . . . . . 8^{30} V.
aus Mirow . . . . . 3^{30} N.
in Röbel . . . . . 6^{30} N.

Schwerin, den 16. Juni 1873.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
In Vertretung:
C Rodatz.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben der von den Pastor Freitagschen Eheleuten zu Gehren an Kindes Statt angenommenen Anna Henriette Elisabeth Zell aus Friedland den Familiennamen „Freitag" beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 30. Mai 1873.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Assessor, Kammerjunker Carl von Oertzen in Schönberg von Johannis d. J. ab zum ökonomischen Beamten im Amte Mirow, unter gleichzeitiger Verleihung des Titels als Drost, zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 5. Juni 1873.

Hierbei:

Abänderung der Statuten des Feuerversicherungs-Vereins für Mecklenburg und Nr. 14 des Reichs-Gesetzblatts 1873.

Bekanntmachung.

Nachdem die in der General-Versammlung des Feuer-Versicherungs-Vereins für Mecklenburg am 17. März d. J. gefaßten Beschlüsse, am 18. April und bez. 8. Mai d. J., die Mecklenburg-Schwerinsche und Meckl.-Strelitzsche Allerhöchste Landesherrliche Bestätigung erhalten, bringen wir dieselben hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Der § 110 des unter dem 14. August 1871 Landesherrlich confirmirten Statuts von 1871 wird seinem ganzen Inhalte nach aufgehoben und treten an Stelle desselben fortan folgende Vorschriften.

3) Bekanntmachung der Repartition.

1) Die Beiträge werden im Frühling und Herbst, unmittelbar nach den Revisionsterminen, für welche die Vorarbeiten binnen acht Wochen nach dem Wechsel der Semester beendet sein müssen, ausgeschrieben.

2) Die Repartition wird in den Mecklenburgischen Anzeigen, den Strelitzschen Anzeigen, der Rostocker Zeitung sowie im Rostocker Tagesblatt durch dreimaligen Abdruck verkündigt.

3) Außerdem sendet der Secretair an alle Mitglieder, in Gütern oder Dörfern, wo mehrere Mitglieder wohnen, an den Gutsherrn oder Ortsvorstand, oder an diejenigen, welche sonst die Beiträge einzusenden pflegen, eine Aufforderung, in welcher der Beitrag berechnet und die Zahlung bestimmt ist. Dieser Aufforderung, deren Druckkosten der Verein trägt, wird ein Auszug aus dem Brandregister und dem Repartitionsplane angehängt und der letztere auch in den unter 2. erwähnten öffentlichen Blättern abgedruckt.

4) Wer nun für Andere die Aufforderung zur Zahlung annimmt und abfertigt, hat darunter zu bemerken, wer von ihnen den Ort etwa verlassen und wo er seinen Aufenthalt genommen habe.

5) Alljährlich einmal, spätestens mit Ende des Jahres befördert der Secretair an jeden Districts-Director eine Liste der in dem Districte beitragspflichtigen Mitglieder.

Die Direction des Vereins.

Güstrow, den 23. Mai 1873.

Druck der Ebertschen Raths-Buchdruckerei in Güstrow.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 23. Neustrelitz, den 29. Juni. **1873.**

Inhalt:

I. Abtheilung. (№ 15.) Verordnung, betr. die Erhöhung des Schulgeldes in den Domainen. (№ 16.) Verordnung, betr. die Aufhebung der Privilegien der Vorschußanstalten zu Neustrelitz und Fürstenberg und der Darlehnskasse zu Neubrandenburg.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 15.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Nachdem in Folge der veränderten Verhältnisse eine umfassende Verbesserung der Domanial-Landschulmeisterstellen hat eintreten müssen, vernothwendigt es sich, auch die bisherigen Schulgeldsätze bei den Domanial-Landschulen einigermaßen zu erhöhen. Wir verordnen demnach nach vernommenem Erachten Unsers Consistorii und Unsers Kammer- und Forstcollegii hiermit:

daß von Johannis d. J. an statt der in der Verordnung vom 9. Juni 1852 §. 3 bestimmten Sätze die folgenden zur Anwendung kommen sollen:

I. für die Winterschule vierteljährlich
statt bisher resp. 32, 24, 16 und 12 ßl. fortan resp. 1 Thlr., 32, 20 und 16 ßl.

II. für die Sommerschule vierteljährlich,
statt bisher resp. 24, 16, 12 und 6 ßl. fortan resp. 32, 24, 16 und 8 ßl.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 26. Juni 1873.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

A. Piper.

(№ 16.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

In Folge wiederholter Anträge Unserer getreuen Stände Stargardschen Kreises finden Wir uns bewogen, in Betreff der einzelnen Credit-Anstalten im hiesigen Lande zustehenden Privilegien zu verordnen, was folgt:

Mit dem 1. Juli d. J. treten außer Wirksamkeit:

1. die §§. 10, 11 und 12 der von Uns unterm 25. Februar 1861 Landesherrlich bestätigten Neuen Statuten für die Vorschuß-Anstalt zu Neustrelitz,
2. die §§. 16 und 17 der von Uns unterm 21. Januar 1862 Landesherrlich bestätigten Revidirten Statuten der Darlehnskasse zu Neubrandenburg, und
3. die §§. 27, 28, 29 und 31 der von Uns unterm 10. Mai 1861 Landesherrlich bestätigten Revidirten Statuten der Vorschuß-Anstalt zu Fürstenberg,

soweit diese statutenmäßigen Bestimmungen sich auf Steuer- und Abgabenfreiheit, auf Gebührenfreiheit bei außergerichtlichen Verhandlungen, auf die Rechte der

sub 1, 2 und 3 genannten Credit-Anstalten hinsichtlich der ihnen bestellten Unterpfänder und bei ihnen deponirten Werthpapiere, desgleichen auf das ihnen verliehene privilegium pii corporis beziehen, unbeschadet jedoch aller derjenigen Rechte, welche die gedachten Anstalten auf Grund vorbezeichneter Paragraphen ihrer Statuten vor dem 1. Juli d. J. bereits erworben haben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 26. Juni 1873.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

A. Piper.

III. Abtheilung.

Der Candidat der Rechte Herman Brunswig hieselbst ist nach bestandener vorschriftsmäßiger Prüfung in die Zahl der bei Großherzoglicher Justizcanzlei immatriculirten Advocaten und Notarien aufgenommen, auch in beiden Eigenschaften am 17. d. M. beeidigt worden.

Neustrelitz, den 26. Juni 1873.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 24. Neustrelitz, den 12. Juli. **1873.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Einsetzung der Abschätzungs-Commission zur Feststellung der Entschädigungen für aufgehobene gewerbliche Berechtigungen ꝛc. (2.) Bekanntmachung, betr. Abänderungen des Postreglements. (3.) Bekanntmachung, betr. den Notarschreiber Sofronius Njagul.

II. Abtheilung.

(1.) In Gemäßheit der Verordnung vom 23. December v. J., betreffend die Entschädigung für die vom 1. Januar 1873 ab durch §. 7 der Gewerbe-Ordnung aufgehobenen Berechtigungen und die Ablösung der durch §. 8 der Gewerbe-Ordnung von demselben Zeitpunkte ab für ablösbar erklärten Rechte, sind zu Mitgliedern der nach §. 16 dieser Verordnung einzusetzenden Abschätzungs-Commission

1. der Canzleirath Dr. jur. Piper in Neubrandenburg,
2. der Kammerherr von Borck auf Möllenbeck und
3. der Bürgermeister Genzken zu Stargard, sowie zum Substituten des Letzteren der Bürgermeister Gundlach zu Strelitz,

und zwar die letzteren drei nach erfolgter ständischer Präsentation, Allerhöchst bestellt worden.

Der Canzleirath Dr. jur. Piper ist zugleich zum Vorsitzenden in der Commission ernannt und ermächtigt worden, die Verhandlungen derselben auch an seinem Wohnsitze in Neubrandenburg zu veranlassen.

Neustrelitz, den 12. Juni 1873.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
A. Piper.

(2.) In Gemäßheit des §. 50 des Reichsgesetzes vom 28. October 1871 werden die nachstehenden Abänderungen des Postreglements vom 30. November 1871 hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz, den 1. Juli 1873.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
A. Piper.

Das unterm 30. November 1871 erlassene Postreglement erfährt vom 1. Juli c. ab in den Absätzen II., III. und VI. des §. 53, das Ueberfrachtporto und die Versicherungsgebühr betreffend, folgende Abänderungen, welche auf Grund der Vorschrift im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871 nachstehend veröffentlicht werden:

II. Für das Mehrgewicht des Reisegepäcks ist bei der Einlieferung Ueberfrachtporto zu entrichten. Dasselbe beträgt, nach Maßgabe derjenigen Entfernung, welche der Personengeld-Erhebung zum Grunde gelegt wird, für jedes Kilogramm oder den überschießenden Theil eines Kilogramms:

1. bei Beförderungen bis 10 Meilen ½ Silbergroschen, als Minimum 2½ Silbergroschen;
2. bei Beförderungen über 10 Meilen 1 Silbergroschen, als Minimum 5 Silbergroschen.

III. Wird der Werth des Passagiergepäcks angegeben, so wird die Versicherungsgebühr für jedes Stücks selbstständig erhoben. Diese Gebühr beträgt ohne Unterschied der Entfernung und zu jeder Höhe der Werthangabe

½ Silbergroschen für je 100 Thaler oder einen Theil von 100 Thalern, mindestens jedoch 1 Silbergroschen.

VI. Der erste Satz fällt fort.

Berlin, den 27. Juni 1873.

Der Reichskanzler.
Fürst v. Bismarck.

(3.) Laut einer durch den Reichskanzler hierher übermittelten Mittheilung des Königlich Ungarischen Ministeriums des Innern ist in der Zeit vom 28. bis 30. März d. J. die gesammte Kassabaarschaft der Gemeinde Dobriza in der Höhe von 752 fl. 85 Kr. OeW. entwendet worden, und erscheint der seither flüchtig gewordene Notarschreiber Sofronius Njagul, dessen Personalbeschreibung unten beigefügt ist, dieses Diebstahls verdächtig.

Sämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden des Landes werden hiedurch aufgefordert, auf den ꝛc. Njagul vigiliren und event. denselben anhalten zu lassen, letzteren Falls auch anher Anzeige zu machen.

Neustrelitz, den 1. Juli 1873.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
A. Piper.

Personalbeschreibung.

Vor- und Zuname: Sofronius Njagul.
Geburtsort: Dobriza in Ungarn-Banat.
Alter: circa 28 Jahre.
Stand: ledig.
Statur: klein, schmächtig.
Augen: grau, kurzsichtig.
Nase: mittelgroß.
Haare: braun.
Bart: trug er vor seiner Flucht Voll- und Backenbart.
Kleidung: anständig civil gekleidet.

Character: degradirter Feldwebel des 29. Linien-Infanterie-Regiments, zuletzt Gemeinde-Notarschreiber in Dobriza.
Sprachen: deutsch, serbisch und rumänisch.
Besondere Kennzeichen: trug gewöhnlich Augengläser.

Hierbei:
Nr. 15, 16, 17 und 18 des Reichs-Gesetzblatts 1873.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 25. Neustrelitz, den 26. Juli. **1873.**

Inhalt:

I. Abtheilung. (№ 17.) Verordnung, betr. die Todeserklärung von Personen, welche an dem in den Jahren 1870 und 1871 mit Frankreich geführten Kriege Theil genommen haben.

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Anleihe des Norddeutschen Bundes von 1870. (2.) Bekanntmachung, betr. die nach Belgien bestimmten Briefe mit Werthangabe.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 17.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

§. 1.

Eine Proclamation auf Todeserklärung derjenigen Personen, welche an dem in den Jahren 1870 und 1871 gegen Frankreich geführten Kriege auf Seiten der Deutschen Truppen Theil genommen haben, kann, ohne daß es eines weiteren Zeitablaufes bedarf, von den für dieselben zuständigen Gerichten erfolgen, wenn sie in dem Kriege vermißt worden sind und seit dem Friedensabschluß von ihrem Leben eine Nachricht nicht eingegangen ist.

§. 2.

Der dem Antragsteller obliegende Nachweis, daß der Vermißte an dem Kriege Theil genommen hat, daß er in demselben vermißt worden, und seit dem Friedensabschluß von seinem Leben eine Nachricht nicht eingegangen ist, kann auf jede nach den allgemeinen Gesetzen zulässige Art, insbesondere auch durch schriftliche, auf Grund amtlicher Nachrichten ausgestellte Zeugnisse einer Militair- oder Civilbehörde, geführt werden.

§. 3.

Hinsichtlich des Nachweises, daß seit dem Friedensschluß von dem Leben des Vermißten eine Nachricht nicht eingegangen ist, hat derjenige, welcher die Todeserklärung beantragt, außerdem eidlich zu bekräftigen:

> daß er von dem Leben des Vermißten keine Nachrichten, beziehungsweise keine anderen als die angezeigten Nachrichten erhalten habe.

§. 4.

Die Ladungsfrist bei der nach §. 1 zu erlassenden Proclamation soll sechs Monate betragen.

§. 5.

Für das Verfahren einschließlich des Erkenntnisses findet Freiheit von Gerichtsgebühren statt.

§. 6.

Ist der Vermißte für todt erklärt, so gilt der Tag der Publication dieser Verordnung als sein Todestag.

§. 7.

Den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliegen nicht allein die zum fechtenden Stande gehörenden Militairpersonen, sondern auch alle diejenigen, welche in einem Amts- oder Dienstverhältniß oder zu Zwecken freiwilliger Hülfsleistung sich bei den Truppen befunden haben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 24. Juni 1873.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

A. Piper.

II. Abtheilung.

(1.) Die nachstehende Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden in Berlin vom 24. v. M., betreffend die Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der 5procentigen Anleihe des Norddeutschen Bundes von 1870, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz, den 15. Juli 1873.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

A. Piper.

Von den durch unsere Bekanntmachung vom 25. September vor. Js. (Reichsanzeiger Nr. 228) zur baaren Einlösung am 1. Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der 5procentigen Anleihe des vormaligen Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 ist ein Theil bisher nicht zur Einlösung eingereicht. Es wird daher an die baldige Einlösung der qu. Schuldverschreibungen mit dem Bemerken erinnert, daß eine Verzinsung dieser Schuldverschreibungen seit dem 1. Januar 1873 nicht mehr stattfindet.

Berlin, den 24. Juni 1873.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

(2.) Vom 1. August ab werden Briefe mit angegebenem Werthe im Verkehr zwischen Deutschland und Belgien unter folgenden Bedingungen durch die Post befördert.

Die Briefe müssen in gleicher Weise verpackt und verschlossen sein, wie Briefe mit Werthangabe im innern Verkehr Deutschlands. Der Werthbetrag muß in Buchstaben und in Zahlen auf der Adresse angegeben sein. Der angegebene Werth darf bei dem einzelnen Briefe 3000 Thaler nicht übersteigen, auch darf der Brief nicht über 250 Grammen schwer sein und weder gemünztes Geld, Pretiosen, noch zollpflichtige Gegenstände enthalten.

Die Briefe müssen frankirt werden.

Für dieselben wird erhoben:

1. das Franco für recommandirte Briefe nach Belgien,
2. eine Versicherungsgebühr von 3 Gr. für jede 300 Thaler oder jeden Theil dieser Summe.

Der Absender kann eine Bescheinigung über den Empfang des Briefes Seitens des Adressaten verlangen. In solchem Falle ist auf der Adresse des Briefes der Vermerk „Gegen Rückschein" niederzuschreiben und bei der Aufgabe eine Gebühr von 2 Gr. für den Rückschein zu entrichten.

Schwerin, den 17. Juli 1873.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
H. von Pritzbuer.

III. Abtheilung.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Reisestallmeister, Kammerherrn von Steuber hieselbst zum Reisemarschalle zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 15. Mai 1873.

Hierbei:
Nr. 19, 20, 21 und 22 des Reichs-Gesetzblatts 1873.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 26. Neustrelitz, den 31. Juli. **1873.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. den Landes-Verein für deutsche Invaliden. (2.) Bekanntmachung, betr. Abänderungen der Pharmacopoea Germanica. (3.) Bekanntmachung, betr. Feldpost-Privatpäckereien.

II. Abtheilung.

(1.) Dem unter dem Patronate Sr. Königlichen Hoheit des Großherzogs bestehenden Mecklenburg-Strelitzschen Landes-Vereine für deutsche Invaliden sind, zugleich bei Landesherrlicher Bestätigung des in der General-Versammlung zu Neubrandenburg am 26. Mai d. J. angenommenen Statuts, die Rechte einer juristischen Person Allerhöchst verliehen worden.

Der Verein, welcher seinen Sitz in Neustrelitz hat, wird durch den aus der Mitte des geschäftsführenden Ausschusses erwählten Vorstand, bestehend aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassier, nach außen vertreten. Der

Vorstand, sowie der Ausschuß werden durch Benennung der betreffenden Personen im Hof- und Staats-Handbuch des hiesigen Großherzogthums legitimirt.

Neustrelitz, den 14. Juli 1873.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
A. Piper.

(2.) Da die vom Bundesrathe nach der bezüglichen Bekanntmachung in Nr. 19 des diesjährigen Reichs-Gesetzblattes beschlossenen und am 1. August d. J. in Kraft tretenden Abänderungen der Pharmacopoea Germanica im Reichs-Gesetzblatt nicht mit abgedruckt sind, so sieht sich die Großherzogliche Landes-Regierung veranlaßt, dieselben im Nachstehenden zur Kenntniß der Apotheker und Districts-Physiker des Landes zu bringen.

Neustrelitz, den 26. Juli 1873.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
A. Piper.

Verzeichniß

der veränderten Bestimmungen, welche für nachstehende starkwirkende, von den übrigen Medicamenten zu trennende Arzneimittel der Pharmacopoea Germanica zu beachten sind.

1. Acidum carbolicum crudum:
   a. im Texte pag. 7, lin. 7. hinzuzufügen: Caute servetur;
   b. in der Tabula C., pag. 395, mit aufzuführen.
2. Aqua Plumbi,
3. Aqua Plumbi Goulardi. } pag. 38;
   beide in der Tab. C., pag. 395. mit aufzuführen.
4. Cadmium sulfuricum:
   im Texte pag. 52. lin. 8 von unten, hinter clausis: caute einzufügen.
5. Chloralum hydratum crystallisatum:

a. der Ueberſchrift, pag. 69. als Synonym hinzuzufügen: Hydras chlorali crystallisatus;
b. im Texte ult. lin. von unten, hinter clausis zu ſetzen: caute;
c. in der Tab. C., pag. 396, mit aufzuführen;
d. in der Tab A., pag. 391, aufzunehmen: mit pro Dosi 4,0 — pro die 8,0.

6. Collodium cantharidatum:
a. im Texte, pag. 74, lin. 11 von oben, hinzuzuſetzen: Caute servetur;
b. in der Tab. C., pag. 396, mit aufzuführen.

7. Electuarium Theriaca:
a. im Texte, pag. 89 am Schluß, hinzuzufügen: Caute servetur;
b. in der Tab. C., pag. 396, mit aufzuführen.

8. Extractum Cannabis Indicae:
im Texte, pag. 111 am Schluß, hinzuzufügen: Caute servetur.

9. Hydrargyrum chloratum mite vapore paratum (p. 187):
in der Tab. C., pag. 397, mit aufzuführen.

10. Hydrargyrum oxidatum via humida paratum (p. 189):
in der Tab. B., pag. 394, mit aufzuführen.

11. Kalium bromatum:
a. im Texte, pag. 198 am Schluſſe, hinzuzufügen: Caute servetur;
b. in der Tab. C., pag. 397, mit aufzuführen.

12. Kalium jodatum:
in der Tab. C., pag. 397, mit aufzuführen.

13. Liquor Hydrargyri nitrici oxydulati (p. 214):
aus der Tab. B., pag. 394, zu ſtreichen, weil es nicht fertig vorräthig gehalten werden ſoll.

14. Minium:
a. im Texte, pag. 227 am Schluſſe des Artikels, hinzuzufügen: Caute servetur;
b. in der Tab. C., pag. 397, mit aufzuführen.

15. Natrum santonicum:
im Texte, pag. 238 am Schluſſe des Artikels, hinzuzufügen: Caute servetur.

16. Pilulae odontalgicae:
    a. im Texte, pag. 260 am Schlusse des Artikels, hinter clauso zu setzen: Caute:
    b. in der Tab. C., pag. 398, mit aufzuführen.
17. Santoninum:
    im Texte, pag. 294 am Schlusse des Artikels, hinter remotum zu setzen: Caute.
18. Tinctura Capsici (p. 343):
    aus der Tab. C., pag. 398. zu streichen.
19. Tinctura Jodi decolorata:
    im Texte, pag. 350 am Schlusse des Artikels, hinzuzufügen: Caute servetur.

(3.) Aus Anlaß der durch die Rückkehr in die Heimath entstehenden Bewegung der Occupationstruppen in Frankreich können Feldpost-Privatpäckereien fortan außer für die Officiere ꝛc. des Ober-Commandos, nur noch für Officiere, Mannschaften ꝛc. der nachbezeichneten, während der letzten Occupationsperiode in Frankreich zurückbleibenden Truppentheile zugelassen werden:

Stab der 12. Infanterie-Brigade,
4. Brandenb. Infanterie-Regiment Nr. 24,
8. Brandenb. Infanterie-Regiment Nr. 64,
1. Escadron 2. Brandenb. Ulanen-Regiments Nr. 11,
Stab, 5. und 6. schwere Batterie der 3. Feld-Abtheilung Brandenb. Feld-Artillerie-Regiments Nr. 3,
6. Compagnie Brandenb. Fuß-Artillerie-Regiments Nr. 3,
2. und 4. Compagnie Hannoversch. Fuß-Artillerie-Bataillons Nr. 10,
3. Feld-Pionier-Compagnie (ohne Brückentrain) Brandenb. Pionier-Bataillons Nr. 3.
Proviant-Colonne Nr. 3 des III. Armee-Corps.

Von der Versendung von Geldbriefen an Officiere, Mannschaften ꝛc. anderer, als der bezeichneten Theile der Occupationstruppen ist so lange Abstand zu nehmen, bis die betreffenden Personen nach ihren Friedensgarnisonorten zurückgekehrt sind.

Schwerin, den 21. Juli 1873.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
H. von Pritzbuer.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 27. Neustrelitz, den 7. August. **1873.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Gestattung von Erndte-Arbeiten an den nächsten drei Sonntagen. (2.) Bekanntmachung, betr. das Auftreten der asiatischen Cholera in Bredereich. (3.) Bekanntmachung, betr. die Erstattung von Cholera-Berichten ꝛc.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Großherzogliche Landes-Regierung will auf mehrseitigen Antrag ausnahmsweise hiemit gestatten, daß an den nächsten drei Sonntagen — am 10., 17. und 24. d. M. — Erndte-Arbeiten nach beendigtem Gottesdienste und mit Einwilligung der Arbeiter vorgenommen werden dürfen.

Neustrelitz, den 5. August 1873.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
A. Piper.

(2.) Nachdem amtlicher Anzeige zufolge in der an der diesseitigen Landesgrenze in der Nähe der Stadt Fürstenberg belegenen preußischen Ortschaft Bredereich ein Fall der asiatischen Cholera mit tödtlichem Ausgange vorgekommen ist, dem Vernehmen nach überhaupt auf der preußischen Havel schon mehrere Schiffer an der Cholera verstorben sein sollen, wird solches hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht und das Publicum nicht nur vor unnöthigem Verkehr mit der Ortschaft Bredereich verwarnt, sondern ihm auch größere diätetische Vorsicht anempfohlen.

Den Obrigkeiten der der Ortschaft Bredereich benachbarten Gebiete, sowie der im diesseitigen Gebiete befindlichen Hafenorte wird zugleich die Ausführung der Vorschriften der Verordnung vom 27. Juni 1863, betreffend die asiatische Cholera, insbesondere derer des §. 2 sub I, II, III, sowie resp. des §. 4 hiedurch aufgegeben, und werden die Canal-Verwaltungen veranlaßt, durch geeignete Weisungen an die Schleusen- und Hafenmeister die strenge Durchführung der Vorschriften des §. 4 der Verordnung vom 27. Juni 1863 ihres Theiles fördern zu helfen.

Schließlich werden überhaupt alle Polizei-Behörden und Medicinal-Personen des Landes znr größten Wachsamkeit aufgefordert und in eventum an die strenge Befolgung der Vorschriften der Verordnungen, betreffend die asiatische Cholera, vom 27. Juni 1863 und 1. Februar 1864 hiedurch erinnert.

Neustrelitz, den 5. August 1873.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
A. Piper.

(3.) Nachdem das Reichskanzleramt hierher das Ersuchen gerichtet hat, von jedem Auftreten der Cholera im diesseitigen Staatsgebiete schleunigst in Kenntniß gesetzt und während des Herrschens der Krankheit allwöchentlich mit zuverlässigen und umfassenden Nachrichten über den Stand derselben versehen zu werden, sieht Großherzogliche Landes-Regierung sich veranlaßt, die gesetzliche Pflicht zur sofortigen Anzeige von jedem Auftreten der Krankheit im hiesigen Lande zur sorgfältigsten Beobachtung hiedurch allgemein in Erinnerung zu bringen.

Zugleich werden sämmtliche Physici hierdurch aufgefordert, im Falle des Ausbruchs der Cholera in ihren Districten am Schlusse jeder Kalenderwoche Großherzoglicher Landes-Regierung Uebersichten über den Stand der Krankheit einzureichen, in welchen für jede inficirte Ortschaft des Districts neben der Einwohnerzahl, dem Tage des Ausbruchs der Krankheit und dem Bestande an Kranken noch in weiteren

vier getrennten Rubriken angegeben wird, wieviele Personen der betreffenden Einwohnerschaft in der verstrichenen Woche an der Cholera erkrankt, daran gestorben, davon genesen und endlich in Behandlung geblieben sind.

Sämmtliche Aerzte des Landes haben den competenten Districts-Physicis durch entsprechende laufende Berichte über den Stand der Krankheit das Material zu den vorgedachten Uebersichten pünktlich und in umfassender Weise zu liefern.

Neustrelitz, den 6. August 1873.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
A. Piper.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem auf der Neubrandenburger Feldmark auf dem Ackerplane Nr. 24 erbauten Gehöfte des Gehöftsbesitzers H. Fritsche den Namen „Fritscheshof“ beizulegen geruhet.

Neustrelitz, den 28. Juli 1873.

(2.) Der Justizamts-Auditor, Advokat Carl Giehrke zu Schönberg ist in den vor dem Großherzoglichen Ober-Appellationsgerichte zu Rostock von ihm bestandenen Richter-Prüfung zum Richteramte qualificirt befunden worden.

Neustrelitz, den 24. Juli 1873.

Hierbei:
Nr. 23 und 24 des Reichs-Gesetzblatts 1873.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 28. Neustrelitz, den 13. August. **1873.**

Inhalt:

I. Abtheilung. (№ 18.) Verordnung zur Publication der Taxe für Medicinal-Personen und der revidirten Taxe für die gerichtlichen Aerzte und Wundärzte.

I. Abtheilung.

(№ 18.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Nach stattgehabter hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach vernommenem rathsamen Bedenken Unserer getreuen Stände verordnen Wir unter Aufhebung der revidirten Taxordnung für die Gerichts-Aerzte und Wundärzte vom 29. November 1858, auch der Taxsätze ad 1 und 2 des §. 39 der Medicinal-

ordnung vom 6. Mai 1840, jedoch unter einstweiliger Aufrechthaltung der Taxe für die Hebammen in den Domainen und Cabinetsgütern vom 10. April 1824, daß die hiernnter abgedruckten beiden Taxen, resp. für die Medicinal-Personen und für die gerichtlichen Aerzte und Wundärzte, mit der Publication dieser Verordnung in Geltung treten sollen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 1. Juli 1873.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

A. Piper.

Taxe
für die Medicinal-Personen.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Die Bezahlung der approbirten Aerzte, Wundärzte, Zahnärzte, Thierärzte, Hebammen bleibt nach §. 80 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 der Vereinbarung überlassen.
2. Als Norm für streitige Fälle im Mangel einer Vereinbarung ist nachstehende Taxe festgesetzt.
3. Innerhalb der Taxgrenzen ist das Honorar im einzelnen Falle nach dem erforderlich gewesenen Aufwand an Zeit und Mühe, nach den örtlichen Verhältnissen und den Vermögensverhältnissen des Zahlungspflichtigen zu bestimmen.

   Haben Orts- oder Landarmenverbände, Landes- oder Landesherrliche Kassen oder Kassen der Gemeinden oder Wohlthätigkeitsstiftungen ärztliche Kosten zu bezahlen, so sind nur die niedrigsten Taxansätze anzuwenden.

   Guts- und Dienstherrschaften haben, insofern sie für ihre Tagelöhner und Dienstleute das ärztliche Honorar zahlen, nur denjenigen Satz zu entrichten, welchen die Tagelöhner und Dienstleute selber zu zahlen haben würden.
4. Wenn in einer acuten Krankheit mehr als zwei Besuche an demselben Tage stattgefunden haben, so kann in streitigen Fällen der Nachweis verlangt

werden, daß die Medicinal-Person zu häufigerem Besuch entweder besonders aufgefordert worden, oder daß die Bedenklichkeit des Krankheitsfalles die Anzahl der Besuche dringend und pflichtgemäß erfordert habe. Derselbe Nachweis ist bei chronischen Krankheiten erforderlich, wenn während einer Reihe von Tagen ein täglicher Besuch gemacht ist.

5. Wird ein längeres Verweilen der Medicinal-Person durch den Krankheitsfall erfordert, oder von dem Kranken oder dessen Angehörigen gewünscht, so darf zu dem im vorliegenden Falle zugestandenen Honorar das Einfache, bei mehrstündigem Aufenthalte das Doppelte des nach dem Krankheitsfall zutreffenden Honorars für eine Rathsertheilung am Wohnorte des Arztes außerhalb seines Hauses hinzu gerechnet werden.
6. Behandelt die Medicinal-Person durch einen Besuch mehrere Mitglieder derselben Familie in demselben Hause, so tritt für die Rathsertheilung die Ermäßigung ein, daß bei einem Kranken das Ganze, bei den übrigen aber nur die Hälfte des an sich zutreffenden Honorars gefordert werden kann.
7. Verlangt an einem Orte, wohin eine Medicinal-Person zu einem Kranken berufen ist, oder wo sie sich sonst zufällig befindet, ein anderer Kranker ihre Hülfe, so darf sie diesem nicht mehr berechnen, als sie an ihrem Wohnort erhalten haben würde.
8. Alle in der Taxe aufgeführten Ansätze, auch die für Meilengelder, sind zu verdoppeln, wenn die Hülfeleistungen der Medicinal-Personen in der Nacht verlangt werden. In den Monaten März bis October incl. gelten die Stunden von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens, in den übrigen 4 Monaten die Stunden von 10 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens als Nachtzeit.
9. Neben dem Honorar für die einzelne Verrichtung darf, abgesehen von dem Falle, wenn nach derselben ein längeres Verweilen der Medicinal-Person erforderlich wird, cf. die Bestimmung sub 5, ein Honorar für Rathsertheilung nicht in Rechnung gestellt werden.

   Ist das Honorar für die einzelne Verrichtung geringer als das Honorar für die Rathsertheilung, so kann nur letzteres gefordert werden.
10. In den Ansätzen für Rathsertheilungen sind die zu verschreibenden Recepte, sowie die erforderlichen leichteren Verbände einbegriffen.
11. Für die in der Taxe nicht besonders bemerkten Bemühungen ist das Honorar nach der Analogie zu bestimmen.

Cap. I.

Taxe für die Aerzte.

A. Rathsertheilungen, Atteste, Leichenuntersuchungen.

		Jetzige Landes-Münze. von Thlr.	Ngr.	bis Thlr.	Ngr.	Reichs-Münze. von Mk.	Pf.	bis Mk.	Pf.
1.	Rathsertheilung im Hause des Arztes an den Kranken selbst oder durch Vermittelung eines Andern	—	8	—	24	—	50	1	50
2.	Rathsertheilung im Wohnorte des Arztes außerhalb seines Hauses								
	das erste Mal	—	16	1	16	1	—	4	—
	jedes folgende Mal	—	16	—	32	1	—	2	—
3.	Sind zwecks einer Rathsertheilung im Wohnorte des Arztes in oder außer seiner Wohnung umfänglichere diagnostische Untersuchungen erforderlich, so ist eine Steigerung des Honorars für die Rathsertheilung bis auf 2 Thlr. (6 Mk.) gestattet	—	—	2	—	—	—	6	—
4.	Rathsertheilung außerhalb des Wohnortes des Arztes	—	24	3	16	1	50	10	—
	Beträgt die Entfernung vom Wohnsitze des Arztes mehr als 1/8 Meile, so hat der Arzt außerdem Anspruch:								
	a. auf freie Beförderung oder Vergütung des Fuhrlohns. Bei Benutzung eigenen Fuhrwerks darf excl. Chaussee-, Dammgeld u. s. w. 1 Thlr. 8 Sgr. (3 Mk. 50 Pf.) pro Meile berechnet werden; erfolgt die Rückreise nicht an demselben Tage, an welchem der Arzt vom Hause wegfuhr, so passirt auch für die Rückreise pro								

	Jetzige Landes-Münze.				Reichs-Münze.			
	von		bis		von		bis	
	Rt.	ß.	Rt.	ß.	Mk.	₰	Mk.	₰
Meile 1 Thlr. 8 ßl. (3 Mk. 50 pf.). Für Reisen auf der Post und Eisenbahn mit Einschluß der Nebenausgaben für Transport der Sachen, Fahrt zum Postgebäude, zur Eisenbahn, Trinkgeld u. s. w. erhält der Arzt eine Vergütung von 16 ßl. (1 Mk.) pro Meile. Außer den Fuhrkosten sind die baaren Auslagen für Beköstigung zu erstatten;								
b. auf Meilengelder; dieselben betragen für jede 1/4 Postmeile Entfernung vom Wohnsitze des Arztes 16 ßl. (1 Mk.). Dabei wird jede Strecke, welche zwischen 1/8 und 1/4 Meile beträgt, gleich 1/4 Meile und jede Strecke unter 1/8 Meile nicht gerechnet. Erfolgt die Rückreise an demselben Tage, so werden dafür keine Meilengelder berechnet; erfolgt sie an dem folgenden oder einem späteren Tage, so werden dieselben Meilengelder berechnet, wie für die Hinreise. Jeder Tag ist dabei von einer Mitternacht bis zur andern zu rechnen. Meilengelder für die Rückreise dürfen also in allen Fällen berechnet werden, wo die Reise ein resp. mehrere Male die Mitternachtszeit überschreitet. Werden jedoch gemäß Nr. 8 der allgemeinen Bestimmungen wegen Hülfeleistung in der Nacht								

		Jetzige Landes-Münze. von Rth.	Sgr.	bis Rth.	Sgr.	Reichs-Münze. von Mk.	Pf.	bis Mk.	Pf.
	doppelte Meilengelder berechnet, so dürfen für die Rückreise am folgenden Tage keine Meilengelder weiter berechnet werden.								
	c. Bei Reisen mit der Eisenbahn fallen die Meilengelder weg und dürfen statt derselben, wenn die Abwesenheit über 6 Stunden beträgt, 3 Thlr. 24 Sgr. (10 Mk. 50 pf.), bei geringerer Dauer der Abwesenheit aber 2 Thlr. (6 Mk.) in Rechnung gestellt werden.								
	d. Muß der Arzt bei Reisen Tage lang bei dem Kranken verweilen, so erhält derselbe für jeden Tag, den Tag der Hin- und Rückreise nicht gerechnet (für welche er durch das Besuchs-Honorar und die Meilengelder entschädigt wird)	3	24	7	—	10	50	21	—
5.	Für die erste Consultation mit einem oder mehreren Aerzten								
	jedem derselben	1	—	2	—	3	—	6	—
	für jede folgende	—	24	1	—	1	50	3	—
	immer einschließlich des Besuchs-Sostrum und der Verordnungen.								
6.	Für einen die Cur betreffenden Brief des Arztes	—	24	1	24	1	50	4	50
	Bezieht der Inhalt des Briefes sich auf mehrere Kranke, so darf nur für einen das Ganze, für jeden anderen aber nicht mehr als die Hälfte des Taransatzes berechnet werden.								

		Jetzige Landes-Münze.				Reichs-Münze.			
		von		bis		von		bis	
		fl.	kr.	fl.	kr.	Mk.	₰	Mk.	₰
7.	Für einen ausführlichen schriftlichen Krankenbericht	1	—	3	—	3	—	9	—
8.	Für die Exploration des Gesundheits- oder Krankheitszustandes einer Person, mag dieselbe gesund oder somatisch oder psychisch krank oder verletzt sein, einerlei, ob eine oder mehrere Untersuchungen stattgefunden haben, mit Ausschluß des Attestes . .	—	24	4	—	1	50	12	—
9.	Für das Attest	—	16	—	—	1	—	—	—
10.	Für ein wissenschaftlich motivirtes Erachten à Bogen	1	8	—	—	3	50	—	—
	Bei Attesten und Erachten sind außer der zwecks ihrer Ausstellung erforderlichen Untersuchung etwaige Copialien besonders zu berechnen.								
11.	Für eine verlangte Leichenschau mit Ausschluß des Attestes	—	24	1	24	1	50	4	50
12.	Für eine verlangte Leichenöffnung mit Einschluß der Bezahlung für den Gehülfen	5	—	10	—	15	—	30	—
13.	Für verlangtes Dictamen eines Sectionsprotocolles	1	—	—	—	3	—	—	—
14.	Für die verlangte Gegenwart eines Arztes bei Section einer Leiche.	1	—	3	—	3	—	9	—
15.	Für die Incision des Herzens, die Durchschneidung der Arterien oder ähnliche an der Leiche zur Sicherung vor einer Beerdigung bei Scheintod ohne weitere Leichenöffnung vorgenommene Operationen . .	—	32	2	—	2	—	6	—
16.	Für Abwartung eines gerichtlichen oder polizeilichen Termins, um Aufschlüsse zu ertheilen, auch wenn die Parteien nicht erscheinen .	2	24	—	—	7	50	—	—

		Jetzige Landes-Münze.				Reichs-Münze.			
		von		bis		von		bis	
		Kr.	H.	Kr.	H.	Mk.	₰	Mk.	₰
	B. Manuelle Hülfsleistungen und kleine chirurgische Verrichtungen.								
17.	Aderlaß	—	24	1	24	1	50	4	50
18.	Scarification	—	16	1	—	1	—	3	—
19.	Application einer Fontanelle oder eines Haarseils	—	16	1	—	1	—	3	—
20.	Oeffnung eines oberflächlichen Abscesses. .	—	16	1	—	1	—	3	—
21.	Für eine Impfung normiren die resp. Ansätze für die Rathsertheilungen, insbesondere auch bei Impfung mehrerer Mitglieder derselben Familie bei demselben Besuche. Die Impfung selbst wird nicht bezahlt, auch nicht der erste Impfschein, wenn er sich auf die von demselben Arzte vollzogene Impfung bezieht.								
22.	Für eine Injection unter die Haut . . .	—	16	1	—	1	—	3	—
23.	Katheterismus (mit Einschluß etwaiger Injectionen in die Blase) oder Einführung von Bougies								
	bei Männern	—	24	4	—	1	50	12	—
	bei Frauen	—	16	1	—	1	—	3	—
24.	Einlegung von Instrumenten in die Scheide	—	16	1	—	1	—	3	—
25.	Anlegung eines Gypsverbandes excl. Material	1	—	5	—	3	—	15	—
26.	Chloroformirung einerlei ob zwecks einer Operation oder nicht	—	32	2	—	2	—	6	—
27.	Der erste Verband einer frischen einfachen Wunde	—	16	1	—	1	—	3	—
	Jeder folgende Verband	—	8	—	24	—	50	1	50
28.	Die Anlegung blutiger Nähte mit Einschluß des Verbandes, einerlei wie groß die Zahl der Nähte	—	24	2	—	1	50	6	—

		Jetzige Landes-Münze.				Reichs-Münze.			
		von		bis		von		bis	
		Kr.	ß.	Kr.	ß	Mk.	₰	Mk.	₰
29.	Application von Blutegeln an den Muttermund	—	24	1	24	1	50	4	50
30.	Anwendung der Electricität oder des Galvanismus	—	24	1	24	1	50	4	50
31.	Bemühungen zur Lebensrettung eines Verwundeten oder Scheintodten	2	—	5	—	6	—	15	—
	C. Größere chirurgische Operationen.								
32.	Für die Assistenz bei einer chirurgischen Operation	1	—	5	—	3	—	15	—
33.	Eine Trepanation	8	—	12	—	24	—	36	—
34.	Eine Resection	5	—	40	—	15	—	120	—
35.	Eine Sequestrotomie	5	—	30	—	15	—	90	—
36.	Eine Amputation	3	—	25	—	9	—	75	—
37.	Eine Exarticulation	3	—	30	—	9	—	90	—
38.	Reposition eines Knochenbruchs mit Einschluß des Verbandes	2	—	15	—	6	—	45	—
	Jeder folgende Verband	—	32	5	—	2	—	15	—
	Verbandmaterial wird extra berechnet.								
39.	Reposition einer frischen Verrenkung	2	—	10	—	6	—	30	—
40.	Reposition einer veralteten Verrenkung	10	—	25	—	30	—	75	—
41.	Unterbindung einer Arterie in der Continuität	5	—	30	—	15	—	90	—
42.	Entfernung fremder Körper aus Cavitäten	—	16	4	—	1	—	12	—
43.	Entfernung oberflächlicher Geschwülste	1	—	5	—	3	—	15	—
44.	Entfernung tiefliegender Geschwülste	10	—	50	—	30	—	150	—
45.	Fistelspaltungen	—	16	5	—	1	—	15	—
46.	Luftröhrenschnitt	5	—	20	—	15	—	60	—
47.	Transfusion	6	—	15	—	18	—	45	—
48.	Punction mittelst des Troicarts	—	32	5	—	2	—	15	—

		Jetzige Landes-Münze.				Reichs-Münze.			
		von		bis		von		bis	
		fl.	kr.	fl.	kr.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
49.	Incision von tiefliegenden Abcessen oder von Körperhöhlen	2	—	8	—	6	—	24	—
50.	Laparotomie und Enterotomie	10	—	25	—	30	—	75	—
51.	Operation des eingeklemmten Bruches durch Taxis	2	—	6	—	6	—	18	—
	durch den Bruchschnitt	10	—	25	—	30	—	75	—
52.	Reposition dislocirter Organe	1	—	5	—	3	—	15	—
53.	Der Steinschnitt	10	—	40	—	30	—	120	—
54.	Die Steinzertrümmerung, erste Sitzung	5	—	15	—	15	—	45	—
	Jede folgende Sitzung	3	—	8	—	9	—	24	—
55.	Operation der Phimose oder Paraphimose	1	—	3	—	3	—	9	—
56.	Einspritzung in den Uterus	1	—	3	—	3	—	9	—
57.	Untersuchung oder Behandlung des Uterus mittelst Einführung von Instrumenten in denselben	—	24	4	—	1	50	12	—
58.	Plastische Operationen	6	—	50	—	18	—	150	—
59.	Tenotomie oder Myotomie	2	—	10	—	6	—	30	—
60.	Neurotomie	10	—	50	—	30	—	150	—
	D. Augen- und Ohr-Operationen.								
61.	Eröffnung der vorderen Augenkammer	1	24	4	—	4	50	12	—
62.	Operation des grauen Staars an jedem Auge	15	—	40	—	45	—	120	—
63.	Excision eines Stückes der Regenbogenhaut (Iridectomie)	8	—	20	—	24	—	60	—
64.	Operation des Staphyloms	2	—	6	—	6	—	18	—
65.	Exstirpation des Augapfels	5	—	15	—	15	—	45	—
66.	Entfernung kleiner im Auge festsitzender Körper	—	16	2	—	1	—	6	—
67.	Einführung von Sonden und Bougies in die Thränenwege	1	—	4	—	3	—	12	—

		Jetzige Landes-Münze.				Reichs-Münze.			
		von		bis		von		bis	
		Rt.	Sgr.	Rt.	Sgr.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
68.	Schieloperation für jedes Auge	6	—	10	—	18	—	30	—
69.	Katheterismus der Tuba	1	—	4	—	3	—	12	—
70.	Anbohrung des Warzenfortsatzes	6	—	8	—	18	—	24	—
71.	Punction des Trommelfells	3	—	5	—	9	—	15	—
72.	Entfernung von Geschwülsten vom Trommelfell	8	—	12	—	24	—	36	—
	E. Geburtshülfliche Leistungen und Operationen.								
73.	Leitung einer einfachen natürlichen Entbindung	2	—	5	—	6	—	15	—
	Bei einer die Zeit von 6 Stunden überdauernden ununterbrochenen Anwesenheit des Arztes	5	—	10	—	15	—	30	—
74.	Leitung einer Zwillingsentbindung	3	—	8	—	9	—	24	—
75.	Leitung einer Gesichts-, Steiß- oder Fußgeburt	4	—	10	—	12	—	30	—
76.	Künstlich eingeleitete Frühgeburt	5	—	10	—	15	—	30	—
77.	Manuelle Extraction des Kindes	3	—	6	—	9	—	18	—
78.	Extraction des Kindes mit der Zange	4	—	12	—	12	—	36	—
79.	Wendung auf den Kopf, den Steiß oder die Füße mit Einschluß der daran sich etwa anschließenden Extractionsoperationen	5	—	15	—	15	—	45	—
80.	Perforationen des kindlichen Kopfes oder Rumpfes	5	—	10	—	15	—	30	—
81.	Kephalotrypsie	5	—	10	—	15	—	30	—
82.	Perforation und Kephalotrypsie zusammen	7	—	12	—	21	—	36	—
83.	Embryotomie	6	—	10	—	18	—	30	—
84.	Kaiserschnitt an einer Lebenden	10	—	25	—	30	—	75	—
85.	Kaiserschnitt an einer Verstorbenen	3	—	8	—	9	—	24	—
86.	Künstliche Lösung und Entfernung der Nachgeburt	2	—	5	—	6	—	15	—
87.	Gewaltsame Entbindung	8	—	16	—	24	—	48	—
88.	Entfernung einer Mole	5	—	10	—	15	—	30	—

		Jetzige Landes-Münze. von Rl.	Sgr.	bis Rl.	Sgr.	Reichs-Münze. von Mk.	Pf.	bis Mk.	Pf.
89.	Entfernung einer unreifen Frucht (Abort)	1	—	3	—	3	—	9	—
90.	Reposition des invertirten Uterus	2	—	5	—	6	—	15	—

Cap. II.

Taxe für die Wundärzte.

Diejenigen Medicinal-Personen, welche bis zum Inkrafttreten der Gewerbe-Ordnung als Wundärzte concessionirt sind, erhalten in den Grenzen ihrer Concession für Rathsertheilungen und Reisen die Hälfte der für die Aerzte festgesetzten Remunerationen, Meilengelder und Diäten, im Uebrigen für ihre Bemühungen und Verrichtungen das ärztliche Honorar.

Bei Rathsertheilungen außerhalb des Wohnorts werden dem Wundarzte die Fuhrkosten nach der ärztlichen Taxe vergütet, doch darf der Wundarzt bei Benutzung eigenen Fuhrwerks pro Meile excl. Chaussee- u. s. w. Geld nur 1 Thlr. (3 Mk.) und bei Benutzung der Eisenbahn pro Meile einschließlich der Nebenausgaben nur 12 Sgl. (75 Pf.) liquidiren.

Cap. III.

Taxe für die Zahnärzte.

1. Für Rathsertheilungen und Reisen treten bei den Zahnärzten die desfallsigen Bestimmungen der Taxe für die Wundärzte ein.

		Jetzige Landes-Münze.				Reichs-Münze.			
		von		bis		von		bis	
		Rt.	S.	Rt.	S.	Mk.	₰	Mk.	₰
2.	Ausziehen eines Zahnes, Zahnstiftes oder einer Zahnwurzel	—	8	1	—	—	50	3	—
3.	Ausbrennen eines Zahnes	—	16	1	—	1	—	3	—
4.	Abfeilen eines Zahnes	—	16	1	—	1	—	3	—
5.	Ausfüllung eines Zahnes (Plombiren) . .	—	32	2	—	2	—	6	—
6.	Die erste Zurichtung und Einfügung eines künstlichen Zahnes	2	—	4	—	6	—	12	—
7.	Befestigung eines lose gewordenen künstlichen Stiftzahnes.		16	1	—	1	—	3	—
8.	Anfertigung eines Gebisses oder einer Reihe von Zähnen (Ersatzstück) à Zahn. . .	2	—	3	—	6	—	9	—
9.	Reparatur künstlicher Gebisse oder Ersatzstücke à Zahn	2	—	3	—	6	—	9	—
10.	Reinigung der Zähne	—	32	2	—	2	—	6	—
11.	Zerstörung der Zahnnerven	—	16	1	—	1	—	3	—
12.	Alles Material von Werth, welches der Zahnarzt zur Ausfüllung von Zähnen oder zur Einfügung künstlicher Zähne oder Herstellung von Gebissen gebraucht, wird demselben besonders vergütet.								

Cap. IV.

Taxe für die Hebammen.

1.	Eine natürliche Entbindung	—	40	2	24	2	50	7	50
2.	Für die im Laufe der ersten 9 Tage nach der Entbindung erforderlichen Besuche, kleine Hülfsleistungen (Klystiere u. s. w. mit einbegriffen) erhält die Hebamme pro Besuch	—	4	—	16	—	25	1	—
3.	Untersuchung der weiblichen Geschlechtsorgane	—	16	1	—	1	—	3	—

		Jetzige Landes-Münze.				Reichs-Münze.			
		von		bis		von		bis	
		Rt.	Sg.	Rt.	Sg.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
4.	Application des Katheters	—	8	—	32	—	50	2	—
5.	Einlegung des Mutterkranzes	—	8	—	32	—	50	2	—
6.	Application von Blutegeln oder Schröpfköpfen	—	8	—	32	—	50	2	—
7.	Application eines Klystiers	—	4	—	16	—	25	1	—
8.	An Diäten erhält die Hebamme, mag die Entbindung an ihrem Wohnorte oder außerhalb stattfinden, à 12 Stunden . . .	1	—	—	—	3	—	—	—
	Dauert die Abwesenheit der Hebamme bei einer Entbindung incl. etwaiger Reisen kürzere Zeit als 12 Stunden, so kommen Diäten nicht in Rechnung.								
9.	Bei Entfernung der Hebamme von ihrem Wohnorte bis zu 1 Meile erhält dieselbe neben freiem Transport für den Besuch	—	24	—	—	1	50	—	—
	Bei Entfernung über 1 Meile neben freiem Transport	1	—	—	—	3	—	—	—
10.	Für speciell verlangte Besuche oder Ausführung ihr gestatteter Operationen hat die Hebamme Anspruch auf 1/4 des ärztlichen Honorars.								

Cap. V.

Taxe für die Thierärzte.

Rathsertheilungen, Atteste, Leichenuntersuchungen.

1.	Eine Rathsertheilung im Hause des Thierarztes	—	8	—	24	—	50	1	50

		Jetzige Landes-Münze.				Reichs-Münze.			
		von		bis		von		bis	
		Rl.	Sg.	Rl.	Sg.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
2.	Eine Rathsertheilung im Wohnort des Thierarztes außer seinem Hause	—	16	—	32	1	—	2	—
3.	Eine Rathsertheilung außerhalb des Wohnorts des Thierarztes	—	16	1	—	1	—	3	—
	Erfolgt die Rathsertheilung an einem Orte, dessen Entfernung vom Wohnsitze des Thierarztes mehr beträgt als 1/8 Meile, so hat derselbe außerdem Anspruch auf freie Beförderung und Meilengelder resp. Diäten nach Maßgabe der für die Wundärzte gegebenen Bestimmungen.								
4.	Bei gleichzeitiger Behandlung mehrerer Thiere desselben Besitzers bei demselben Besuche tritt für die Rathsertheilungen die Ermäßigung ein, daß für ein Thier das Ganze, für jedes andere aber nur die Hälfte des Honorars in Anspruch genommen werden darf, jedoch im Ganzen, selbst bei Behandlung erkrankter Heerden, niemals mehr als 6 Thlr. (18 Mk.).								
5.	Für eine Consultation mit einem anderen Thierarzte	—	16	1	—	1	—	3	—
6.	Für einen die Cur betreffenden Brief des Thierarztes.	—	16	1	—	1	—	3	—
7.	Für die Exploration des Gesundheits- oder Krankheitszustandes eines Thieres mit Ausschluß des Attestes	—	16	—	32	1	—	2	—
	Bei gleichzeitiger Untersuchung mehrerer Thiere desselben Besitzers								

		Jetzige Landes-Münze.				Reichs-Münze.			
		von		bis		von		bis	
		Rt.	Sg.	Rt.	Sg.	Mk.	₰	Mk.	₰
	tritt die Ermäßigung ein, daß nur für ein Thier das Ganze, für jedes andere aber nur die Hälfte des Honorars, in Summa aber, selbst bei Untersuchung erkrankter Heerden, niemals mehr als 6 Thlr. (18 Mk.) berechnet werden darf.								
8.	Für das Atteſt	—	16	—	—	1	—	—	—
9.	Für ein wiſſenſchaftlich motivirtes Erachten à Bogen	1	—	—	—	3	—	—	—
	Bei Atteſten und Erachten ſind außer der zwecks ihrer Ausſtellung erforderlichen Unterſuchung etwaige Copialien beſonders zu berechnen .								
10.	Für eine verlangte Section mit Einſchluß der Remuneration für den Gehülfen . .	—	32	2	—	2	—	6	—
11.	Abwartung eines gerichtlichen Termins, um Aufſchlüſſe zu ertheilen, wenn die Parteien auch nicht erſchienen ſind	1	24	—	—	4	50	—	—
	Operationen bei Pferden.								
12.	Aderlaſſen, Anlegung der blutigen Naht, Application einer Fontanelle oder eines Haarſeils	—	16	1	—	1	—	3	—
13.	Stillung ſtarker Blutungen durch Gefäßunterbindung	—	24	1	24	1	50	4	50
14.	Application des Glüheiſens	—	24	1	24	1	50	4	50
15.	Exſtirpation kleinerer und oberflächlicher Geſchwülſte	—	16	1	—	1	—	3	—

		Jetzige Landes-Münze.				Reichs-Münze.			
		von		bis		von		bis	
		Rt.	ß.	Rt.	ß	ℳ	₰	ℳ	₰
16.	Tenotomie oder Myotomie; der niedrigste Ansatz, wenn sie gleichzeitig an mehreren Körperstellen geschieht	1	—	2	—	3	—	6	—
17.	Trepanation	1	—	1	24	3	—	4	50
18.	Operation des grauen Staars an jedem Auge	5	—	—	—	15	—	—	—
19.	Exstirpation eines Augapfels	1	—	2	—	3	—	6	—
20.	Operation der Speichelfistel	1	—	1	24	3	—	4	50
21.	Entfernung scharfer Zahnspitzen oder Verkürzung eines Backzahns	—	16	—	32	1	—	2	—
22.	Ausziehen eines Backzahns	1	—	2	—	3	—	6	—
23.	Operation der Luftsacköffnung	1	—	1	24	3	—	4	50
24.	Tracheotomie	1	—	1	24	3	—	4	50
25.	Unblutige Entfernung eines fremden Körpers aus dem Schlunde	—	32	1	—	2	—	3	—
26.	Operation einer Aderfistel	—	32	1	—	2	—	3	—
27.	Amputation des Schweifes	2	—	5	—	6	—	15	—
28.	Reposition des Afters oder der Scheide .	—	24	1	—	1	50	3	—
29.	Reposition des Uterus	1	—	1	24	3	—	4	50
30.	Amputation des Penis	1	—	1	24	3	—	4	50
31.	Harnröhrensteinschnitt	1	—	2	—	3	—	6	—
32.	Blasensteinschnitt	1	—	2	—	3	—	6	—
33	Blasenstich	1	—	1	24	3	—	4	50
34.	Operation des Hodensack-Darmbruches . .	1	—	2	—	3	—	6	—
35.	Anwendung des Katheters bei männlichen Thieren	1	—	2	—	3	—	6	—
36.	Anwendung des Katheters bei weiblichen Thieren	—	16	—	24	1	—	1	50
37.	Castration eines Füllens bis zum 2ten Jahre	1	—	1	24	3	—	4	50
38.	Castration eines Hengstes	2	—	3	—	6	—	9	—
39.	Operation einer Samenstrangfistel . . .	1	—	2	—	3	—	6	—

		Jetzige Landes-Münze. von Rt.	ß.	bis Rt.	ß.	Reichs-Münze. von Mk.	₰	bis Mk.	₰
40.	Neurotomie	2	—	3	—	6	—	9	—
41.	Behandlung übel gestalteter Hufe . . .	1	—	2	—	3	—	6	—
42.	Operation der Kronen- oder Huffistel . .	1	—	3	—	3	—	9	—
43.	Reposition von Verrenkungen und Beinbrüchen je nach der Größe der Thiere und Nothwendigkeit des Verbandes	1	—	1	24	3	—	4	50
44.	Behandlung einer erschwerten Geburt mit Einschluß aller Nebenoperationen . . .	2	—	3	—	6	—	9	—
	Beim Rindvieh.								
45.	Bei Ochsen, Bollen und mehr als gewöhnlich werthvollen Kühen treten in den Operationsfällen, die bei ihnen wie bei Pferden vorkommen, die nämlichen Taxansätze ein wie bei diesen. Bei den gewöhnlichen Kühen und bei Kälbern darf aber nur die Hälfte jener Ansätze oder das Besuchssostrum, wenn dieses sich höher als jene beläuft, wahrgenommen werden.								
46.	Operation des Wanststiches		24		32	1	50	2	—
47.	Castration eines Kalbes		16	—	24	1	—	1	50
48.	Beistand beim Kalben	—	24	1	24	1	50	4	50
	Bei Schweinen.								
49.	Bei ungewöhnlich werthvollen Ebern wie bei Pferden. Sonst wie bei gewöhnlichen Kühen und Kälbern.								
50.	Castration bis zum vollendeten ersten Lebensjahre je nach dem Geschlechte	—	8	—	16	—	50	1	—
51.	Castration älterer Thiere	—	16		32	1	—	2	—

		Jetzige Landes-Münze.				Reichs-Münze.			
		von		bis		von		bis	
		Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
	Bei Schafen, Ziegen, Eseln, Hunden und anderen Hausthieren.								
52.	Für die Pockenimpfung in einer Heerde desselben Besitzers								
	bis zu hundert Stück für jedes Thier	—	1	—	—	—	6	—	—
	für jedes Thier über hundert . .	—	½	—	—	—	3	—	—
	jedoch für eine Tagesarbeit niemals mehr als 6 Thlr. (18 Mk.).								
	Im Uebrigen dürfen für Operationen an Schafen, Ziegen, Eseln, Hunden und anderen Hausthieren die für Operationen an gewöhnlichen Kühen und Kälbern zugestandenen Taransätze wahrgenommen werden.								
53.	Diejenigen Thierärzte, welche die von ihnen verordneten Arzneien selbst dispensiren, sind verpflichtet, auf Verlangen dem Besitzer der behandelten Thiere allemal das Recept der verordneten Arzneien mit der Arznei zugleich zuzustellen.								

Revidirte Taxe
für die gerichtlichen Aerzte und Wundärzte.

		Jetzige Landes-Münze.				Reichs-Münze.			
		von		bis		von		bis	
		Rt.	Sg.	Rt.	Sg.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
	A. Gebühren des Districts- und Stadt-Physicus.								
1.	Abwartung eines Termins, um Aufschlüsse zu ertheilen, auch dann, wenn die Parteien nicht erscheinen	2	24	—	—	7	50	—	—
	Die Abwartung eines Termins darf nur dann berechnet werden, wenn die von dem Gerichtsarzt in demselben verlangten Aufschlüsse in der Taxe nicht speciell namhaft gemacht und demgemäß nicht ebenfalls in Rechnung gestellt sind.								
2.	Für die Exploration des Gesundheits- oder Krankheitszustandes einer Person, mag dieselbe gesund oder somatisch oder psychisch krank oder verletzt sein, mit Ausschluß des Attestes	—	24	5	—	1	50	15	—
	Für das Attest	—	24	—	—	1	50	—	—
	Bemerkung. Wo in den Fällen sub Nr. 2 wiederholte Bemühungen, sei es in oder außerhalb der Wohnung des Gerichtsarztes, erforderlich werden, kann der Taxansatz bis auf das Doppelte erhöhet werden.								

		Jetzige Landes-Münze.				Reichs-Münze.			
		von		bis		von		bis	
		Rt.	Sg.	Rt.	Sg.	Mk.	₰	Mk.	₰
3.	Untersuchung einzelner Theile des menschlichen Körpers, Knochen, Nachgeburt ꝛc. nebst dem Berichte	4	—	—	—	12	—	—	—
4.	Besichtigung einer Leiche nebst dem Dictamen ad protocollum	3	—	—	—	9	—	—	—
5	Section einer Leiche nebst dem Dictamen ad protocollum	6	—	—	—	18	—	—	—
6.	Section einer ausgegrabenen Leiche nebst Dictamen ad protocollum	10	—	—	—	30	—	—	—
	Das vorläufige, kurze, zu Protocoll gegebene Erachten ist in die Sätze sub Nr. 4 — 6 mit inbegriffen. Finden Besichtigung und Section einer Leiche an demselben Tage statt, so darf für die erstere nichts berechnet werden.								
7.	Für ein Erachten mit Ausschluß der besonders zu liquidirenden Copialien à Bogen . .	1	8	—	—	3	50	—	—
	Für Acten-Inspection je nach dem Umfang der Acten	1	—	2	—	3	—	6	—
8.	Für chemische oder mikroskopische Untersuchungen, ebenso für experimentelle Beobachtungen physiologischer oder pathologischer Gegenstände sind an Diäten zu berechnen à Tag	5	—	—	—	15	—	—	—
	Das bei derartigen Untersuchungen verbrauchte Material wird besonders berechnet. Die Remuneration des etwa zugezogenen Chemikers bleibt dem Ermessen des Gerichts überlassen.								

		Jetzige Landes-Münze.				Reichs-Münze.			
		von		bis		von		bis	
		Rl.	Sg.	Rl.	Sg.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
9.	Untersuchung epidemischer und epizootischer Krankheiten nebst Dictamen ad protocollum	5	—	—	—	15	—	—	—
10.	Prüfung eines Apothekerlehrlings nach zurückgelegten Lehrjahren nebst Attest . . .	5	—	—	—	15	—	—	—
11.	Prüfung eines Baders oder Heilgehülfen nebst Attest	6	—	—	—	18	—	—	—
12.	Für die Visitation einer Apotheke nebst dem an die Medicinal-Commission zu erstattenden Berichte	7	—	—	—	21	—	—	—
	Auslagen an Copialien und die Gebühren für den zu adhibirenden Notar werden besonders berechnet.								
13.	Bei allen Officialreisen, welche die Entfernung von 1/8 Meile vom Wohnort des Physicus überschreiten, erhält derselbe à Tag außer freier Fuhr noch an Diäten	3	24	—	—	10	50	—	—
	Jeder Tag ist dabei von einer Mitternacht bis zur andern zu rechnen. Ueberschreitet das Geschäft oder die Reise die Mitternachtszeit, so wird dafür ein neuer Diätensatz von 3 Thlr. 24 Sgl. (10 Mk. 50 pf.) in Rechnung gestellt.								
	Fuhrkosten werden dem Physicus wie dem Arzte vergütet.								
	Außerdem erhält er die Auslagen für Beköstigung erstattet.								
14.	Wenn das Geschäft am Wohnort des Physicus länger dauert als 6 Stunden, so darf er dafür die Hälfte der Diäten berechnen.								
15.	Der Physicus hat den an demselben Orte mit ihm wohnenden Physicats- oder gericht-								

	Jetzige Landes-Münze.				Reichs-Münze.			
	von		bis		von		bis	
	fl.	kr.	fl.	kr.	Mk.	Pf.	Mk.	Pf.
lichen Wundarzt unentgeltlich in seinem Fuhrwerke mitzunehmen.								
B. Gebühren für den Physicats- und gerichtlichen Wundarzt.								
Der Physicats- oder gerichtliche Wundarzt erhält an Gebühren und Diäten in allen Fällen, wo seine Thätigkeit bei gerichtlich-medicinischen Untersuchungen erfordert wird, die Hälfte dessen, was für den Districts-physicus festgesetzt ist; für die von letzterem allein abgefaßten Ausarbeitungen, die er blos durchzulesen und zur Beglaubigung mit zu unterschreiben hat, darf er nichts berechnen. Tritt aber der Fall ein, daß auch er an diesen schriftlichen Arbeiten Theil nehmen oder besondere Ausarbeitungen liefern muß, so erhält er hierfür die Hälfte dessen, was dem Physicus zusteht. Bedient er sich, wenn er vom Physicus nicht mitgenommen werden kann, eigenen Fuhrwerks, oder ist die Reise auf der Post oder der Eisenbahn zurückzulegen, so gebührt ihm die dem Arzte zukommende Vergütung.									
Die Bestimmungen dieser Verordnung normiren auch, wenn von dem Districts- oder Stadtphysicus im Behinderungsfalle ein anderer Arzt oder Wundarzt substituirt ist, finden aber keine Anwendung, wenn zwischen einer Behörde und einem Physicus ꝛc. besondere Vereinbarungen getroffen sind.								

	Jetzige Landes-Münze.				Reichs-Münze.			
	von		bis		von		bis	
	Rt.	Sg.	Rt.	Sg.	Mk.	₰	Mk.	₰
Vertritt ein approbirter Arzt die Stelle des gerichtlichen Wundarztes, so wird er als Wundarzt remunerirt.								
Macht die Dringlichkeit des Falles es nöthig, daß der Gerichtsarzt oder Wundarzt zur Ausführung seines Geschäfts in der Nacht reist, so erhält er das Duplum der Diäten.								

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 29. Neustrelitz, den 17. August. **1873.**

Inhalt:

I. Abtheilung. (№ 19.) Zusatzverordnung zur V. O. v. 16. Jan. 1868, betr. die Ausführung des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit. (№ 20.) Verordnung, betr. die Competenz zur Ausstellung von Heimathscheinen.

II. Abtheilung. Bekanntmachung, betr. die Ortsbriefbestellung in Berlin.

I. Abtheilung.

(№ 19.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Die Bestimmungen des §. 1 Unserer Verordnung vom 16. Januar 1868, die Ausführung des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 betreffend, haben in der Anwendung Zweifel und Mißverhältnisse erregt, zu deren

Beseitigung Wir nach hausvertragsmäßiger Communication mit des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin Königlicher Hoheit und verfassungsmäßiger Verhandlung mit Unseren getreuen Ständen verordnen, was folgt:

§. 1.

Personen, welche die im §. 1 des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 begründeten Befugnisse in Anspruch nehmen, haben den Nachweis der Reichsangehörigkeit nur dann zu erbringen, wenn die betreffende Orts-Obrigkeit ihn verlangt.

§. 2.

In diesem Falle genügt der Nachweis der Angehörigkeit an einen der Staaten des Deutschen Reiches für alle neu anziehenden Personen, also auch für Angehörige der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, und kann daher von diesen ein besonderer Nachweis der Orts-Angehörigkeit im Gebiete beider Großherzogthümer nicht verlangt werden.

Im Uebrigen bewendet es bei den Bestimmungen der Verordnung vom 16. Januar 1868.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Homburg v. d. Höhe, den 10. Juli 1873.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

A. Piper.

(№ 20.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Da die in Unserer Neben-Verordnung vom 1. Juni 1853 gegebenen Bestimmungen über die Competenz zur Ausstellung von Heimathscheinen in Folge des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungs-Wohnsitz die ihnen zum Grunde liegenden Voraussetzungen wesentlich verloren haben, so

verordnen Wir nach hausvertragsmäßiger Communication mit des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin Königlicher Hoheit und stattgehabter verfassungsmäßiger Verhandlung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

§. 1.

Die im §. 7 der Neben-Verordnung vom 1. Juni 1853 sub 1 den Orts-Obrigkeiten zugewiesene Berechtigung zur Ausstellung von Bescheinigungen über eine noch bestehende oder vormalige Staats-Angehörigkeit, — Heimathscheinen — wird hiedurch aufgehoben, und soll fortan die Ausstellung solcher Scheine Unserer Landes-Regierung ausschließlich zustehen.

§. 2.

In Folge dessen tritt auch die Vorschrift im ersten Absatze des §. 10 der gedachten Verordnung über die Verpflichtung der Orts-Obrigkeiten zur Ausstellung von Heimathscheinen außer Wirksamkeit.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Homburg v. d. Höhe, den 10. Juli 1873.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

A. Piper.

II. Abtheilung.

Behufs Beschleunigung der Ortsbriefbestellung in Berlin ist der Stadtpostbezirk von Berlin in 9 Bezirke, nämlich in einen mittleren Bezirk, welcher die in unmittelbarer Nähe des Kaiserlichen Stadtpostamtes in der Königsstraße belegenen Straßen umfaßt, und in 8 sich um ersteren gruppirende Bezirke eingetheilt werden.

Die Bezirke erhalten die Bezeichnung:

C. (Central), N. (Nord), NO. (Nordost), O. (Ost), SO. (Südost), S. (Süd), SW. (Südwest), W. (West), NW. (Nordwest).

Durch diese Eintheilung soll ermöglicht werden, die auf den Eisenbahnen eintreffenden Briefpostsendungen den einzelnen Bestellungsrevieren ohne Berührung der Central-Postanstalt zuzuführen und dadurch die Briefbestellung wesentlich zu beschleunigen.

Ueber die zu den einzelnen neun Bezirken gehörigen Straßen und Plätze ist ein Verzeichniß aufgestellt worden, welches bei jeder Kaiserlichen Postanstalt zur Einsicht ausgehängt ist.

Damit die Briefe u. s. w. schon vor der Ankunft auf den Bahnhöfen nach jenen Bezirken sortirt werden können, ist erforderlich,

daß von den Absendern auf den Adressen hinter dem Ortsnamen Berlin die abgekürzte Bezeichnung des betreffenden Postbezirkes angegeben werde.

Die Adresse würde beispielsweise zu lauten haben:

„Herrn Adolph Müller
in
Berlin, NW.,
Albrechtstraße Nr. 6, III. Tr."

Die Angabe der Straße und Hausnummer und wenn möglich auch die Lage der Wohnung im Hause darf nicht fortbleiben, auch wenn der Bezirk angegeben ist.

Im Interesse der beschleunigten Bestellung der nach Berlin bestimmten Briefpostsendungen ergeht an das Publicum die Aufforderung, die Angabe des Bezirks, in welchem sich die Wohnung des Adressaten befindet, auf der Adresse nicht zu unterlassen.

Schwerin, den 5. August 1873.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
H. von Pritzbuer.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 30. Neustrelitz, den 21. August. **1873.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Besteuerung der Zuckercouleur, als Malzsurrogat. (2.) Bekanntmachung, betr. die vom Bundesrathe eingesetzte Cholera-Commission. (3.) Bekanntmachung, betr. das Verbot der Annahme von österreichischen, ungarischen und niederländischen Guldenstücken. (4.) Publicandum, betr. den Ausbruch der asiatischen Cholera im hiesigen Lande. (5.) Bekanntmachung, betr. die Geburtslisten zu den Militairstammrollen.

II. Abtheilung.

(1.) Die nachstehenden, vom Bundesrathe in seiner Sitzung vom 27. Juni d. J. gefaßten Beschlüsse:

1. daß die sogenannte Bier- oder Zuckercouleur als ein Malzsurrogat im Sinne des §. 1 Ziffer 7 des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872 (R. G. Bl. Nr. 16. S. 153) anzusehen und mithin bei der Verwendung zur Bier- oder Essigbereitung dem Steuersatze von 1 Thlr 10 Sgr. vom Ctr. zu unterwerfen ist;
2. daß solchen auf Declaration steuernden Brauern, welche Zucker, Syrup oder nicht besonders benannte Malzsurrogate (§. 1 Ziffer 5 bis 7 des

Brausteuergesetzes) zu dem bereits gekochten Bier, z. B. auf dem Kühlschiffe, den Stellbottichen, den Gährgefäßen, den Lagerfässern oder Flaschen zusetzen (§. 18 Abs. 2 des Gesetzes und Ziffer 9, Abs. 2 der Ausführungs-Bestimmungen), von der Directivbehörde eine besondere Firation der von diesen Stoffen zu entrichtenden Brausteuer nach den Grundsätzen in Anlage I. zu Ziffer 3 der Ausführungs-Bestimmungen gestattet oder auch unter Anordnung geeigneter Controle nachgelassen werden kann, die innerhalb eines bestimmten Zeitabschnittes auf den Lagerfässern oder Flaschen zuzusetzende Menge von Malzsurrogaten der gedachten Art im Ganzen im Voraus zu declariren;

werden zur Nachachtung für die betreffenden Behörden und Gewerbetreibenden hiedurch öffentlich bekannt gemacht. Mit den zur Ausführung der Beschlüsse erforderlichen näheren Anordnungen ist die Steuer- und Zolldirection beauftragt.

Neustrelitz, den 12. August 1873.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
A. Piper.

(2.) Nachdem die zum Zwecke einheitlicher Forschungen über die Verbreitung der Cholera und die Mittel zu ihrer Fernhaltung und Bekämpfung vom Bundesrathe ernannte Commission unter dem Vorsitze des Königlich Bayerischen Ober-Medicinalraths und Universitäts-Professors Dr. von Pettenkofer in Berlin zusammengetreten ist, werden sämmtliche Ortsobrigkeiten des Landes und die Districtsphysici hiedurch angewiesen, den an sie etwa ergehenden Requisitionen dieser Cholera-Commission wegen Vornahme oder Veranlassung von Untersuchungen an Ort und Stelle, oder wegen Ertheilung von Auskunft unverweilt zu entsprechen und die bezüglichen Mittheilungen an die „Cholera-Commission zu Berlin im Reichskanzler-Amte“ unmittelbar zu adressiren.

Neustrelitz, den 13. August 1873.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
A. Piper.

(3.) Nachdem bereits unterm 3. v. M. der Großherzoglichen Rentei hieselbst und der Hauptkasse in Schönberg die fernere Annahme von österreichischen und

ungarischen Silbergulden untersagt worden, sieht Großherzogliche Landes-Regierung in Folge eines Beschlusses des Bundesrathes sich nunmehr veranlaßt, die Annahme der österreichischen und ungarischen Ein- und Zwei-Guldenstücke und der niederländischen Ein- und Zweieinhalb-Guldenstücke bei den Landesherrlichen, den Landes- und allen sonstigen öffentlichen Kassen hiemit zu verbieten.

Neustrelitz, den 16. August 1873.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
A. Piper.

(4.) Nachdem die asiatische Cholera zu Wustrow im Amte Mirow zum Ausbruch gekommen, werden sämmtliche Ortsobrigkeiten des Landes zur Ausführung der in der Verordnung vom 11. April 1872, §. 1 sub 1 und 2, sowie der in der Verordnung vom 27. Juni 1863, §. 2, sub II. und §. 6 bezeichneten Vorsichtsmaßregeln hiedurch angewiesen.

Neustrelitz, den 19. August 1873.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
A. Piper.

(5.) Zur thunlichsten Abwendung der Mißstände, die nach hierher gemachter Mittheilung vielfach in Bezug auf das Militair-Ersatzwesen daraus sich ergeben, daß der Tod derjenigen Personen männlichen Geschlechts, welche in einer anderen Parochie, als worin sie geboren waren, verstorben sind, regelmäßig nicht zum Kirchenbuch für den Geburtsort vermerkt ist, werden die Pastoren hiedurch aufgefordert und angewiesen:

in jedem Falle, wenn eine innerhalb der Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz geborne Person männlichen Geschlechts im hiesigen Lande in einer andern Parochie, als worin sie geboren ist, vor dem Eintritt in das militairpflichtige Alter verstirbt, dem Pastor für den Geburtsort das erfolgte Ableben mit Angabe des Todestages sofort amtlich anzuzeigen

und

auf erhaltene solche Anzeige zur betreffenden Eintragung in das Geburts- und Taufregister des Kirchenbuches die Vermerkung:

„Nach amtlicher Mittheilung am . . . . . .
zu . . . . . gestorben“
unter Namensunterschrift hinzuzufügen.

Den Pastoren wird zugleich zur Pflicht gemacht,
auch nachträglich noch die Sterbefälle der nicht in ihren Parochieen geborenen militairpflichtigen Mecklenburger, sofern dieselben mit dem Jahre 1874 ff. in das militairpflichtige Alter treten würden, dem Prediger des Geburtsortes der Verstorbenen anzuzeigen.

Neustrelitz, den 15. August 1873.

Großherzoglich Mecklenburgisches Consistorium.
H. Ohl.

Hierbei:
Nr. 25 des Reichs-Gesetzblatts 1873.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 31. Neustrelitz, den 26. August. **1873.**

Inhalt:

I. Abtheilung. (№ 21.) Verordnung zur Abänderung der Schulordnung für die Domainen.
II. Abtheilung. Bekanntmachung, betr. die Abänderung der Vorschriften über die Prüfung der Apotheker.
III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 21.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns auf den Antrag Unseres Consistorii bewogen, nachstehende Aenderungen der Landesherrlich bestätigten Schulordnung für die Domainen vom 28. October 1826 eintreten zu lassen:

I.

Der erste Absatz des §. 2 soll fortan lauten:

„Die Winterschule dauert täglich Vormittags von 9 bis 12 Uhr „oder nach Bestimmung des competirenden Pastors von 8 bis 11 Uhr, „Nachmittags von 1 bis 4 Uhr."

„Die Sommerschule wird täglich Vormittags von 6 bis 9 Uhr „oder von 7 bis 10 Uhr gehalten, wobei jedoch nach Maßgabe des von „Unserem Consistorio zu genehmigenden Stundenplanes jede Abtheilung der „Schüler nach wie vor nur einen zweistündigen Unterricht erhalten soll."

II.

Der Eingang des §. 3 erhält folgende Fassung:

„Alle Kinder von dem auf das zurückgelegte sechste Lebensjahr folgenden „Ostertermine an oder, wenn das sechste Lebensjahr zwischen dem Schul- „anfang zu Ostern und dem darauf folgenden ersten Juni einschließlich „vollendet wird, von dem vorhergehenden Ostertermine an sind schulfähig „und deren Eltern, Pflege-Eltern ꝛc."

III.

In §. 6 ist hinter dem ersten Absatze (cfr. Verordnung vom 1. August 1871) Nachstehendes einzuschieben:

„Die Erlaubniß zu jeder Schulversäumniß ist möglichst vorher ein- „zuholen. Zur Ertheilung dieser Erlaubniß, welche nur in dringenden „Fällen zu gewähren ist, ist der competirende Schulvorstand befugt, wel- „cher mit Ausübung dieser Befugniß bis zu einer Dauer von drei Tagen „den betreffenden Schulmeister oder nach erhaltener Erlaubniß Unseres „Consistorii ein anderes dazu geeignetes Mitglied des Schulvorstandes „betrauen kann, aber stets von dem ertheilten Urlaube Kenntniß zu neh- „men und dafür zu sorgen hat, daß die von ihm gegebene Befugniß nicht „überschritten und in verständiger Weise geübt wird."

Diese Aenderungen der Schulordnung sollen in gleicher Weise auch für Unser Cabinets-Amt Gültigkeit haben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Homburg v. d. Höhe, den 4. August 1873.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

A. Piper.

II. Abtheilung.

Die in Nr. 31 des Central-Blattes für das Deutsche Reich abgedruckte Bekanntmachung über die vom Bundesrathe beschlossenen Abänderungen der Vorschriften über die Prüfung der Apotheker wird nachstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Neustrelitz, den 19. August 1873.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

A. Piper.

Auf Grund der Bestimmung im §. 29 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetzblatt S. 245) hat der Bundesrath beschlossen, die Bekanntmachung vom 25. September 1869, betreffend die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker (B.-G.-Bl. S. 635), dahin zu ändern, daß das zweite Alinea des §. 3 der Vorschriften über die Prüfung der Apotheker (Abschnitt IV. der Bekanntmachung) folgende Fassung erhält:

Die Zulassung zur Prüfung ist bedingt:

1. durch den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung eines Schülers der Sekunda eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung, in Bayern der ersten Gymnasialklasse oder des ersten Kursus eines Real-Gymnasiums. Dieser Nachweis ist zu führen durch ein Zeugniß über den in der genannten Klasse mindestens ein Jahr hindurch mit Erfolg genossenen Unterricht oder durch das Befähigungszeugniß zum Eintritt als einjährig Freiwilliger in die Armee;
2. durch eine dreijährige Lehr- und eine dreijährige Servirzeit, von welcher letzteren jedoch mindestens die Hälfte in einer inländischen Apotheke zugebracht sein muß;

3. durch ein mindestens einjähriges Universitätsstudium. Dem Besuche einer Universität ist der Besuch der pharmazeutischen Fachschule bei der Herzoglich braunschweigischen polytechnischen Schule (Collegium Carolinum), sowie der Besuch der polytechnischen Schule zu Stuttgart oder derjenigen zu Karlsruhe gleichzuachten.

Die Erfüllung der unter 2 und 3 erwähnten Vorbedingungen ist durch Zeugnisse in beglaubigter Form nachzuweisen.

Vorstehende Bestimmungen treten am 1. Januar 1874 in Kraft.

Diejenigen Candidaten der Pharmazie, welche bereits vor diesem Zeitpunkt in die Lehre getreten waren, sind zur Prüfung auch dann zuzulassen, wenn sie die Erfüllung der nach den bisherigen Vorschriften hierfür erforderlichen Vorbedingungen nachweisen; jedoch haben die am 1. Januar 1874 noch in der Lehre befindlichen Candidaten eine dreijährige Lehr- und eine dreijährige Servirzeit, und die am genannten Tage noch in der Servirzeit Begriffenen eine dreijährige Servirzeit darzuthun.

Berlin, den 18. Juli 1873.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage:
Eck.

III. Abtheilung.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Großherzoglich Mecklenburgischen Rittmeister a. D. Detlev von Bülow aus dem Hause Gudow zu Allerhöchstihrem Oberstallmeister zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 31. Mai 1873.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 32. Neustrelitz, den 19. September. **1873.**

Inhalt:

I. Abtheilung. (№ 22.) Verordnung, betr. den Wegfall der für den Betrieb eines Gewerbes entrichteten Abgaben.

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Berlin-Kölnische Feuerversicherungs-Actiengesellschaft in Berlin. (2.) Bekanntmachung, betr. die Vorarbeiten für eine Eisenbahn von Stargard, resp. Neubrandenburg nach Wolgast. (3.) Publicandum, betr. die Schemata für die Anzeigen über Cholerafälle. (4.) Bekanntmachung, betr. den Vertrag zwischen Deutschland und Italien wegen wechselseitiger Unterstützung Hülfsbedürftiger ꝛc. (5.) Bekanntmachung, betr. Werthsendungen nach Großbritannien.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 22.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Da die Verordnung vom 23. December 1872, betreffend die Entschädigung für die vom 1. Januar 1873 ab durch §. 7 der Deutschen Gewerbe-Ordnung auf-

gehobenen Berechtigungen und die Ablösung der durch §. 8 der Gewerbe-Ordnung für ablösbar erklärten Rechte, die bestellte Abschätzungs-Commission zwar anweiset zur Ermittelung und Feststellung der für den Wegfall der fraglichen Rechte zu gewährenden Entschädigung, sowie zur endgültigen Entscheidung der dabei vorkommenden Nebenfragen, namentlich auch der Frage, ob und in wieweit die dabei in Betracht kommenden Abgaben als Grundabgabe oder als Gewerbeabgabe anzusehen sind, dabei aber des Falles nicht gedenkt, wie es zu halten, wenn eine Entschädigungs-Forderung für wegfallende Verbietungsrechte oder Zwangs- und Bannrechte nicht besteht, sondern lediglich zu entscheiden ist, wieweit eine Abgabe als Grundabgabe oder als Gewerbeabgabe angesehen werden soll, so bestimmen Wir für Unser Domanium und Cabinetsamt hiermit, daß auch in letztgedachtem Falle die Competenz der Abschätzungs-Commission eintritt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Bad Scheveningen, den 9. September 1873.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

A. Piper.

II. Abtheilung.

(1.) Nachdem sich die Berlin-Kölnische Feuerversicherungs-Actiengesellschaft zu Berlin den Bestimmungen im §. 2 sub a—d und in §§. 6 und 7 der Verordnung vom 1. März 1859, betreffend die Versicherung insbesondere von Gebäuden gegen Feuersgefahr, unterworfen hat, ist derselben die Concession zum Geschäftsbetriebe im hiesigen Großherzogthume heute ertheilt worden.

Neustrelitz, den 30. August 1873.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

A. Piper.

(2.) Dem aus dem Landrath von Oertzen, dem Bürgermeister Peters und dem Consul Wendorf zu Anclam bestehenden Comité ist die nachgesuchte Erlaubniß

zur Vornahme von Vorarbeiten zu einer von Stargard $^{1}/_{M.}$, resp. Neubrandenburg über Friedland und Anclam nach Wolgast zu erbauenden Eisenbahn auf der innerhalb des hiesigen Landes belegenen Strecke ertheilt worden, nachdem dasselbe eine Caution wegen etwaiger Ersatz-Ansprüche für Beschädigung von Grundeigenthum, Feldfrüchten ꝛc. bestellt hat.

Die Ausführung der technischen Arbeiten ist dem Königlich Preußischen Baurath Kretschmer in Berlin übertragen.

Demnach werden alle Obrigkeiten, in deren Amtsbezirken die Vorarbeiten werden vorgenommen werden, hierdurch aufgefordert und angewiesen, selbige nicht nur zuzulassen, sondern auch nach Thunlichkeit zu befördern, namentlich den damit beauftragten Technikern und deren Gehülfen das Betreten der Ländereien ꝛc. zu gestatten und dieselben bei Ausführung ihrer Arbeiten thunlichst zu unterstützen.

Neustrelitz, den 1. September 1873.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

A. Piper.

(3.) Auf den Antrag des Reichskanzler-Amtes werden sämmtliche, nach §. 1 der Verordnung vom 27. Juni 1863, betreffend die asiatische Cholera, zur Anzeige vorkommender Cholera-Fälle verpflichteten Behörden und Beamten hiedurch angewiesen, sich bei solchen Anzeigen des von der Cholera-Commission für das Deutsche Reich entworfenen, sub I. hierunter abgedruckten Schemas zu bedienen.

Ebenso haben die Districts-Physici über die in den einzelnen Ortschaften ihrer Districte vorkommenden Cholera-Todesfälle Großherzoglicher Landes-Regierung wöchentliche Uebersichten am Schlusse jeder Kalenderwoche einzureichen, wobei das von der gedachten Commission gleichfalls entworfene, hierunter sub II. abgedruckte Schema zur Anwendung zu bringen ist.

Neustrelitz, den 6. September 1873.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

A. Piper.

Schema I.

Anzeige der Cholerafälle.

1. Ort.	2. Wohnung (Straße, Hausnummer, Stockwerk).	3. Zahl der Bewohner des befallenen Hauses.	4. Ob der Erkrankte zugereist, wann und woher.	5. Familienname des Erkrankten.	6. Geschlecht des Erkrankten. männl.	6. Geschlecht des Erkrankten. weibl.	7. Alter des Erkrankten.	8. Stand oder Gewerbe des Erkrankten.	9. Tag der Erkrankung.	10. Tag des Todes	11. Bemerkungen.

Anmerkungen:

Zu 8. Bei Kindern unter 14 Jahren ist Stand oder Gewerbe der Eltern, bei Personen, die gewöhnlich außerhalb ihrer Wohnung arbeiten, auch der betreffende Aufenthaltsort, z. B. die Werkstatt, Fabrik, das Bergwerk ꝛc., wo sie arbeiten, zu bemerken.

Zu 11. Hier sind wo möglich Andeutungen über Beschaffenheit der Wohnung, der Aborte, des Trinkwassers, der Verkehrsverhältnisse ꝛc. zu machen.

Von früher Erkrankten sind gestorben:

Tag des Todes.	Namen der Verstorbenen.

(Datum.) (Unterschrift.)

Schema II.

Zusammenstellung

der

in . . . . . .

(. . . . . Einwohner . . . bewohnte Häuser bei der letzten Volkszählung)

in der Zeit vom . . . . . 18 . . . . bis zum . . . . . 18 . . . .

vorgekommenen Cholera-Todesfälle.

Laufende Nummer.	Familienname.	Geschlecht. m.	Geschlecht. w.	Alter.	Stand oder Gewerbe.	Wohnung. Straße.	Wohnung. Hausnummer.	Wohnung. Stockwerk.	Wohnung. Zahl der Bewohner des betreffenden Hauses.	Zugereist. Wann	Zugereist. Woher	Tag des Todes	Bemerkungen.

(4.) Das am 8. August d. J. zwischen dem Deutschen Reiche und dem Königreiche Italien getroffene und hierunter abgedruckte Uebereinkommen wegen wechselseitiger Unterstützung Hülfsbedürftiger, wegen Uebernahme von Auszuweisenden und wegen Beseitigung des Paßzwanges im gegenseitigen Verkehre wird zur allgemeinen Kenntnißnahme und Nachachtung hiedurch publicirt.

Neustrelitz, den 11. September 1873.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
A. Piper.

Uebereinkommen

zwischen

dem Deutschen Reiche und Italien wegen wechselseitiger Unterstützung Hülfsbedürftiger ꝛc. vom 8. August 1873.

Zwischen dem Deutschen Reiche und dem Königreich Italien ist über die Behandlung der in dem einen Lande hülfsbedürftig werdenden Angehörigen des andern Landes, über die Uebernahme von Auszuweisenden und über die Beseitigung des Paßzwanges im gegenseitigen Verkehr Nachstehendes vereinbart worden.

Artikel 1.

Jeder der beiden vertragenden Theile verpflichtet sich dafür zu sorgen, daß innerhalb seines Gebietes denjenigen hülfsbedürftigen Angehörigen des andern Theils, welche wegen körperlicher oder geistiger Krankheit der Verpflegung und ärztlichen Behandlung bedürfen, diese nach denselben Grundsätzen, wie den hülfsbedürftigen Inländern so lange zu Theil werde, bis ihre Rückkehr in die Heimath ohne Nachtheil für ihre oder Anderer Gesundheit geschehen kann, sowie daß denselben zur demnächstigen Rückkehr in die Heimath die zur Erreichung der Grenze des Heimathlandes erforderlichen Mittel gewährt werden.

Artikel 2.

Ein Ersatz der durch die Gewährung von Transport- und Reisemitteln, die Verpflegung, ärztliche Behandlung oder Beerdigung der Deutschen in Italien und der Italiener in Deutschland entstehenden Kosten kann gegen die Staats-, Gemeinde-

oder andere öffentliche Kassen desjenigen Landes, welchem der Hülfsbedürftige angehört, nicht beansprucht werden.

Artikel 3.

Für den Fall, daß der Hülfsbedürftige selbst oder andere privatrechtlich Verpflichtete zum Ersatze der Kosten im Stande sind, bleiben die Ansprüche an letztere vorbehalten.

Die vertragenden Theile sichern sich auch wechselseitig zu, auf einen von dem anderen Theile im diplomatischen Wege gestellten Antrag durch ihre Behörden die nach der Landesgesetzgebung zulässige Hülfe zu leisten, damit denjenigen, welche die gedachten Kosten bestritten haben, solche nach den üblichen Ansätzen erstattet werden.

Artikel 4.

Jeder der vertragenden Theile verpflichtet sich ferner auf Verlangen des anderen Theiles seine Angehörigen wieder zu übernehmen, auch wenn dieselben die Staatsangehörigkeit nach der inländischen Gesetzgebung bereits verloren haben, sofern sie nicht etwa dem anderen Lande nach dessen eigener Gesetzgebung angehörig geworden sind.

Artikel 5.

Individuen, welche aus dem Gebiete des einen Landes in das des andern ausgewiesen worden sind, und von denen demnächst durch die Behörden dieses Letzteren festgestellt wird, daß sie demselben nicht angehören, beziehungsweise nicht angehört haben, müssen auf Antrag desselben von dem ausweisenden Theile an dessen Grenze wieder übernommen werden.

Artikel 6.

Von den Angehörigen des einen Theils soll weder beim Eintritt noch beim Austritt über die Grenze des Gebietes des anderen Theils, noch während ihres Aufenthalts oder ihrer Reisen innerhalb desselben ein Reisepapier gefordert werden.

Sie bleiben jedoch verpflichtet, sich auf amtliches Erfordern über ihre Person genügend auszuweisen.

Artikel 7.

Wenn die Sicherheit eines der vertragenden Theile oder die öffentliche Ordnung durch Krieg, innere Unruhen oder sonstige Ereignisse bedroht erscheint, so

kann die Paßpflichtigkeit überhaupt oder für einen bestimmten Bezirk durch Anordnung eines jeden der beiden vertragenden Theile vorübergehend eingeführt werden.

Artikel 8.

Die vorstehend getroffenen Bestimmungen bleiben in Kraft bis zum Ablauf eines Jahres nach der von einem der beiden vertragenden Theile erfolgten Kündigung.

Zu Urkund dessen haben die Unterzeichneten, hierzu gehörig ermächtigt, die gegenwärtige Erklärung in doppelter Ausfertigung vollzogen.

Berlin, den 8. August 1873.

von Philipsborn. **Launay.**

(5.) Vom 1. September ab können zur Beförderung nach Großbritannien und Irland auf dem Wege über Ostende außer den bisher zulässigen Päckereisendungen ohne und mit Werthangabe auch solche Packete zur Beförderung angenommen werden, deren Inhalt aus:

Gold oder Silber (in Barren, gemünzt oder verarbeitet), Plattgold und Silber, Quecksilber, Platina, Werthpapieren, Bijouterien oder Edelsteinen besteht. Der declarirte Werth der einzelnen Sendungen darf 100,000 Francs oder 26,666⅔ Thaler nicht übersteigen.

Ueber die zur Anwendung kommenden Taxen geben die Postanstalten auf Verlangen die erforderliche Auskunft.

Schwerin, den 30. August 1873.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

H. von Pritzbuer.

III. Abtheilung.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem von dem Arbeitsmann Heinrich Schwartz hieselbst an Kindes Statt angenommenen Klempnergesellen Adolf Christian Heinrich Scharff den Familiennamen „Schwartz“ beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 26. August 1873.

Hierbei: Nr. 26 und 27 des Reichs-Gesetzblatts 1873.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 33. Neustrelitz, den 28. September. **1873.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Vorarbeiten für den Rostock-Berliner Schifffahrtscanal. (2.) Bekanntmachung, betr. die Signirung der Postpackete. (3.) Bekanntmachung, betr. die Postsendungen an die Deutschen Besatzungstruppen in Frankreich. (4.) Bekanntmachung, betr. den Verkauf von Formularen zu Postkarten mit bezahlter Rückantwort.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Dem unter dem Vorsitze des Bürgermeisters Dr. Zastrow bestehenden Comité für den Rostock-Berliner Schifffahrtscanal zu Rostock ist auf desfallsigen Antrag die Anfertigung von Vorarbeiten für den gedachten Canal auf der innerhalb des hiesigen Landes belegenen, insbesondere dazu ausersehenen Strecke von dem Gr. Leppiner See bis nach Canow gestattet worden, nachdem dasselbe den Ersatz etwa vorfallender Beschädigungen von Grundeigenthum, Feldfrüchten ꝛc. übernommen hat.

Die Ausführung der technischen Arbeiten ist dem Wasserbau-Inspector Heß in Hannover übertragen.

Demnach werden die Obrigkeiten und Behörden, in deren Amtsbezirken die Vorarbeiten werden vorgenommen werden, hiedurch angewiesen, selbige nicht nur zuzulassen, sondern auch nach Thunlichkeit zu unterstützen, namentlich den damit beauftragten Technikern und deren Gehülfen das Betreten der Ländereien, das Befahren der Gewässer, das Einschlagen von Pfählen ꝛc. zu gestatten. Ingleichen ergeht an alle sonst Betheiligten die Aufforderung, dieses gemeinnützige Unternehmen möglichst zu fördern und namentlich die zu setzenden Pfähle und sonstigen Merkzeichen zu schonen.

Von etwa vorgekommenen Beschädigungen ist unter Liquidation des zu fordernden Ersatzbetrages in jedem einzelnen Falle sofort bei Großherzoglicher Landes-Regierung Anzeige zu machen, widrigenfalls eine regiminelle Vermittelung nicht eintreten kann.

Neustrelitz, den 13. September 1873.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

A. Piper.

(2.) Zur Signirung der Packete werden von einzelnen Absendern häufig Titelschilder in Anwendung gebracht, auf welchen die Firma des Absenders mit so großen Buchstaben vorgedruckt ist, daß die handschriftlich hinzugefügte Adresse des Empfängers dagegen fast verschwindet. So erwünscht es zwar ist, wenn auch der Absender auf der Signatur des Packetes seinen Namen und Wohnort angiebt, so dürfen diese Angaben doch nicht die Uebersichtlichkeit der Adressen beeinträchtigen, da es sonst leicht vorkommen kann, daß während der Beförderung des Packets Verwechselungen entstehen.

Im eigenen Interesse des Publikums ergeht daher die Aufforderung, die Bezeichnung des Absenders auf den Packeten mehr in den Hintergrund treten zu lassen und dagegen die Angabe des Namens und Wohnorts des Empfängers, auf welche es bei der Beförderung hauptsächlich ankommt, mehr hervorzuheben.

Schwerin, den 8. September 1873.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

H. von Pritzbuer.

(3.) Nachdem die Deutsche Besatzung von Verdun und der dahin führenden Etappenstraße die Rückkehr nach der Heimath angetreten hat, können Feldpost-Privatpäckereien zur Beförderung nach Frankreich nicht mehr angenommen werden.

Von der Versendung gewöhnlicher Briefe sowie von Geldbriefen an die betreffenden Truppen ist zweckmäßig so lange abzusehen, bis dieselben ihre Friedensgarnisonorte erreicht haben.

Schwerin, den 12. September 1873.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
H. von Pritzbuer.

(4.) Vom 1. October 1873 ab werden bei den Reichs-Postanstalten, außer den mit dem Frankostempel zu ½ Groschen versehenen Formularen zu Postkarten gewöhnlicher Art, auch Formulare zu Postkarten mit bezahlter Rückantwort, welche mit je 2 Frankostempeln à ½ Groschen bedruckt sind, zum Verkauf gestellt.

Diese Formulare werden, wie die gestempelten Formulare zu Postkarten gewöhnlicher Art, zum Betrage des Stempels an das Publikum abgelassen. Daneben wird der Verkauf von Postkarten gewöhnlicher Art und von Postkarten mit bezahlter Rückantwort, welche nicht gestempelt und auch nicht mit Freimarken beklebt sind, unter den bisherigen Bedingungen fortgesetzt.

Die Postkarten mit bezahlter Rückantwort können, außer im internen Verkehr des Deutschen Reichs-Postgebiets, auch im Verkehr mit Baiern, Württemberg und Luxemburg in Anwendung gebracht werden.

Schwerin, den 23. September 1873.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
H. von Pritzbuer.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Vorsteher der Kaiserlichen Postverwaltung in Fürstenberg, Postsecretair G. Richter zum Postmeister zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 25. August 1873.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Candidaten der Theologie Friedrich Wilhelm Conow aus Fürstenhagen zum vierten Lehrer an der Real- und Bürgerschule in Schönberg zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 25. August 1873.

(3.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben nach der antragsmäßig erfolgten Entlassung des Hofcapellmeisters Zizold hieselbst den Großherzoglich Sächsischen Musikdirector August Klughardt in Weimar wiederum zum Großherzoglichen Hofcapellmeister zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 2. September 1873.

(4.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben nach dem Ableben des Hoffattlers Christian Reith hieselbst den Sattlermeister Gustav Reith allhier wiederum zum Großherzoglichen Hoffattler zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 2. September 1873.

(5.) Nach dem Ableben des Drosten Schröder in Mirow ist der Stadtgerichts-Assessor von Rieben hieselbst wiederum zum Civilvorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission des Aushebungs-Bezirks Neustrelitz bestellt worden, und hat derselbe damit zugleich die Functionen des Bezirks-Commissarius für die Gestellung der Mobilmachungs-Pferde in demselben Bezirke übernommen.

Neustrelitz, den 23. September 1873.

Hierbei:

Nr. 28 des Reichs-Gesetzblatts 1873.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 34. Neustrelitz, den 9. October. **1873.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit „Nationale" zu Berlin. (2.) Bekanntmachung, betr. die Personenpost zwischen Mirow und Röbel.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit „Nationale" zu Berlin ist die Erlaubniß zum Geschäftsbetriebe im hiesigen Großherzogthum auf Grund des von der Königlich Preußischen Regierung genehmigten Statuts vom 21. Juli 1873 ertheilt worden, nachdem sich dieselbe verpflichtet hat, in allen Streitigkeiten mit den in dem hiesigen Lande wohnenden Versicherten resp. Versicherungsnehmern bei den Gerichten des hiesigen Landes und zwar in erster Instanz bei dem Großherzoglichen Stadtgerichte hieselbst, resp. dem Großherzoglichen Justiz-

amte der Landvogtei in Schönberg unbedingt und bei reiner Unterwerfung unter die diesseitigen Prozeß- und sonstigen Landesgesetze Recht zu nehmen.

Neustrelitz, den 25. September 1873.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
A. Piper.

(2.) Die Personen-Post von Mirow nach Röbel courirt vom 1. October d. J. ab in folgender Weise:

aus Mirow	3 Uhr 15 M. N.
in Röbel	6 „ 15 „ „

In umgekehrter Richtung findet eine Veränderung nicht statt.

Schwerin, den 29. September 1873.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
H. von Pritzbuer.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Lehrer Joachim Oldenburg in Palingen zum fünften ordentlichen Lehrer an der hiesigen Realschule zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 13. September 1873.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Hofmundschenk Wilhelm Progowsky hieselbst in Veranlassung seiner fünfzigjährigen Dienstjubelfeier zum Hof-Kellermeister zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 23. September 1873.

(3.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Hof-Kellermeister Progowsky hieselbst das silberne Verdienstkreuz vom Hausorden der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Neustrelitz, den 23. September 1873.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 35. Neustrelitz, den 15. October. **1873.**

Inhalt:

II. Abtheilung. Bekanntmachung, betr. den am 12. November d. J. in Sternberg zu eröffnenden allgemeinen Landtag.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben allergnädigst beschlossen, den diesjährigen ordentlichen allgemeinen Landtag auf den 12. künftigen Monats November in der Stadt Sternberg anzusetzen und dazu nachstehendes Landtags-Ausschreiben an alle Behörden und einzelne Gutsbesitzer, welche auf dem Landtage zu erscheinen berechtigt sind, erlassen.

Neustrelitz, den 14. October 1873.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

A. Piper.

Friedrich Wilhelm,
von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg
ꝛc. ꝛc.

Wir fügen euch hiermit gnädigst zu wissen, daß Wir die Haltung eines allgemeinen Landtags beschlossen haben, und daß derselbe am 12. November d. J. in Sternberg eröffnet werden soll.

Gleichwie Wir nun solchen Landtag hiermit Landes-Fürstlich ausgeschrieben haben wollen: so befehlen Wir euch andurch gnädigst, euch des Abends vorher, als am 11. November d. J. in Sternberg einzufinden und nach gebührender Anmeldung am folgenden Tage die in Unserm Namen euch zu eröffnenden Propositionen, deren Inhalt hieneben beigefügt ist, zu erwarten, der gemeinsamen Berathschlagung darüber beizuwohnen und ohne erhebliche Ursache vor erfolgtem förmlichen Landtags-Schlusse euch nicht von dannen wegzubegeben.

Ihr thut nun solches oder nicht: so sollet ihr dennoch zu allen dem, was von den Anwesenden gehörig wird beschlossen werden, gleich andern Unsern gehorsamsten Landsassen und Unterthanen verbunden und gehalten sein. Hieran geschieht Unser gnädigster Wille.

Datum Neustrelitz, den 14. October 1873.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

A. Piper.

Capita proponenda.

1) Die ordinaire Landes-Contribution und der Landes-Beitrag.
2) Bewilligung des Edictes zur Deckung der Bedürfnisse der Central-Steuerkasse.
3) Fortsetzung der Verhandlungen wegen Modification der bestehenden Landes-Verfassung.
4) Revision des Contributions-Edictes vom 30. Juni 1870.

III. Abtheilung.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Kammerpräsidenten, Oberjägermeister von Voß hieselbst zum Großkreuz vom Hausorden der Wendischen Krone mit der Krone in Gold zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 3. October 1873.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 36. Neustrelitz, den 1. November. **1873.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. Einsendung von Notizen für das Hof- und Staats-Handbuch. (2.) Bekanntmachung, betr. die Postmandate. (3.) Bekanntmachung, betr. das Porto nach Italien ꝛc. (4.) Bekanntmachung, betr. die Postagentur in Schillersdorf.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Sämmtliche in dem Hof- und Staats-Handbuch des Großherzogthums Mecklenburg-Strelitz verzeichneten Behörden, Vereine und sonstigen Institute ꝛc. werden hierdurch aufgefordert, resp. angewiesen, je an ihrem Theil die zur Berichtigung und Vervollständigung des Handbuchs erforderlichen Nachrichten spätestens bis Ende November c. an den Regierungs-Registrator Franck hierselbst einzusenden.

Neustrelitz, den 28. October 1873.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

A. Piper.

(2.) Den Absendern von Postmandaten ist fortan gestattet, auf der Adreßseite des Mandatsformulars das Datum desjenigen Tages anzugeben, an welchem die Einziehung des Betrages von dem Adressaten erfolgen soll. Für die Bestimmungs-Postanstalt ist dann dieser Termin bezüglich der Vorzeigung des Postmandats bei dem Adressaten maßgebend. Formulare mit dem entsprechenden Vordruck werden spätestens am 1. November cr. bei allen Kaiserlichen Postanstalten vorräthig sein.

Dem Belieben der Absender bleibt es ferner überlassen, dem Postmandate gleich das ausgefüllte Postanweisungs-Formular behufs Uebermittelung des eingezogenen Betrags an ihre Adresse beizufügen. In der Postanweisung darf solchen Falles nur derjenige Betrag der Forderung angegeben werden, welcher nach Abzug der Postanweisungs-Gebühr übrig bleibt.

Die Beifügung des ausgefüllten Postanweisungs-Formulars empfiehlt sich zur Vermeidung von Irrungen bei Adressirung der Postanweisung und sichert dem Auftraggeber bei zweckmäßiger Ausfüllung des Coupons die Erlangung der für die Buchung erforderlichen Notizen.

Im eigenen Interesse der Absender wird recht deutliche Adressirung der Formulare empfohlen.

Schwerin, den 27. October 1873.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
H. von Pritzbuer.

(3.) Vom 1. November ab wird das Porto für frankirte Briefe nach Italien auf 2½ Groschen herabgesetzt. Für unfrankirte Briefe aus Italien beträgt dasselbe 5 Groschen für je 15 Grammen. Für Drucksachen und Waarenproben nach Italien ist das Porto mit ½ Groschen für je 50 Grammen vom Absender zu entrichten. Postkarten unterliegen der Taxe wie einfache frankirte Briefe. Für Handels- oder Geschäftspapiere, sowie für Manuscripte nach Italien wird eine ermäßigte Taxe von 2½ Groschen für je 100 Grammen eingeführt. Postkarten, sowie Handels- oder Geschäftspapiere und Manuscripte müssen stets frankirt werden.

Ueber die Taxe für solche Correspondenz-Gegenstände nach Ostindien, Australien, China, Japan, Afrika u. s. w., welche auf Verlangen der Absender auf dem Wege über Brindisi befördert werden sollen, ertheilen die Kaiserlichen Postanstalten auf Befragen Auskunft.

Der Portosatz von 2½ Groschen kommt sonach vom 1. November ab für den einfachen frankirten Brief nach Großbritannien und Irland, Italien, Norwegen, Portugal, Schweden und Spanien, sowie auch nach den Vereinigten Staaten bei der Beförderung via Bremen, Hamburg oder Stettin in Anwendung.

Schwerin, den 27. October 1873.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
H. von Pritzbuer.

(4.) Am 1. November d. J. wird zu Schillersdorf (bei Mirow) eine Postagentur in Wirksamkeit treten.

Schwerin, den 27. October 1873.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
H. von Pritzbuer.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den interimistischen Stadtkassen-Gegenschreiber August Lehmann hieselbst von Michaelis d. J. ab definitiv zum Gegenschreiber bei der hiesigen Stadtkasse zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 23. September 1873.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Carl Otto Christian von Michael auf den Antrag seines Vaters, des August Georg Carl von Michael auf Ganzkow, als Mitbesitzer von Ganzkow c. p. anzuerkennen geruht.

Neustrelitz, den 1. October 1873.

(3.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben nach dem Ableben des Oberförsters Schröder in Lüttenhagen den Forstpractikanten Johannes Grapow aus Schönberg zum Oberförster in Lüttenhagen wiederum zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 6. October 1873.

(4.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben Allerhöchst-Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Preußischen Hofe, auch Bevollmächtigten zum Bundesrathe Staatsminister Bernhard Ernst von Bülow auf seinen Antrag behuf Uebertritts in den Dienst des Deutschen Reichs abzuberufen und aus dem Landesherrlichen Dienste in Gnaden zu entlassen geruht.

Neustrelitz, den 8. October 1873.

(5.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Geheimen Sanitätsrath Dr. Friedlieb in Homburg v. d. H. das Ritterkreuz des Hausordens der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Neustrelitz, den 10. October 1873.

(6.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Postmeister Gottlieb Kober zu Woldegk zum Postdirector zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 16. October 1873.

(7.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Kammerjunker Drosten Carl von Oertzen in Mirow zu Allerhöchst-Ihrem Kammerherrn zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 17. October 1873.

(8.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den bisherigen Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Amtsauditor Friedrich von Dewitz aus dem Hause Cölpin zum zweiten Assessor c. v. bei dem Justizamte der Großherzoglichen Landvogtei in Schönberg, sowie zum dritten Mitgliede c. v. bei der Großherzoglichen Landvogtei daselbst zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 17. October 1873.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 37. Neustrelitz, den 2. November. **1873.**

Inhalt:

II. Abtheilung. Bekanntmachung, betr. die Botenpost zwischen Mirow und Schillersdorf.
III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

Zwischen Mirow und Schillersdorf coursirt vom 1. November d. J. an eine tägliche Botenpost mit folgendem Gange:

aus Mirow	8 Uhr Vorm.,
in Schillersdorf	9 Uhr 30 Min. Vorm.,
aus Schillersdorf	6 Uhr Vorm.,
in Mirow	7 Uhr 30 Min. Vorm.

Schwerin, den 29. October 1873.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
H. von Pritzbuer.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Major von Malotki, Commandeur des 2. Bataillons Großherzoglich Mecklenburgischen Grenadier-Regiments Nr. 89 hieselbst, das Ritterkreuz vom Hausorden der Wendischen Krone zu verleihen geruht.

Neustrelitz, den 17. October 1873.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem Colonisten Johann Christian Friedrich Schär zu Kl. Trebbow den Familiennamen „Benzin“ zu verleihen geruht.

Neustrelitz, den 18. October 1873.

(3.) Vom Großherzoglichen Consistorio ist den Candidaten der Theologie Hermann Jacoby aus Neubrandenburg, Otto Radloff aus Brunn und Peter Rußwurm aus Ratzeburg auf Grund der von ihnen bestandenen ersten theologischen Prüfung die Erlaubniß zu predigen ertheilt worden.

Neustrelitz, den 22. October 1873.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 38. Neustrelitz, den 8. November. **1873.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Vereidigung der bei der Berliner Nord-Eisenbahn angestellten Bahnpolizei- und Betriebs-Beamten. (2.) Bekanntmachung, betr. die Anmeldung von Entschädigungs-Ansprüchen auf die für die Vorarbeiten der Eisenbahnlinie Stettin — Hannover bestellte Caution. (3.) Bekanntmachung, betr. die Anmeldung dienstpflichtiger unabkömmlicher Beamter. (4.) Publicandum, betr. die Reichstags-Wahl.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Zwecks Ausführung des §. 75 des Reichs-Bahnpolizei-Reglements vom 3. Juni 1870 — B.-G.-Bl. S. 477 — werden die Ortspolizei-Behörden hiesigen Landes, nämlich die Landespolizei-Districts-Commissarien im Domanio, die Magistrate in den Städten und die Gutsherrschaften in der Ritterschaft, hiedurch beauftragt und angewiesen, die bei der Berliner Nord-Eisenbahn angestellten

Bahnpolizei- und Betriebs-Beamten zu vereidigen, jedoch ist in Gemäßheit der Artikel 2 und 8 des mit der Königlich Preußischen Regierung wegen des Baues und Betriebes der Berliner Nord-Eisenbahn unterm 31. December 1866 abgeschlossenen Staatsvertrages — Offic. Anz. 1872, Nr. 4 — die Vereidigung dieser Beamten nur auf desfallsige Requisition des Großherzoglichen Commissarius für den Bau der genannten Bahn, Drosten Kammerherrn von Oertzen zu Feldberg, und nach dessen Vorschrift vorzunehmen.

Neustrelitz, den 14. October 1873.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
A. Piper.

(2.) Nachdem die Vorarbeiten der Eisenbahn-Linie Stettin-Hannover nunmehr beendet, werden alle diejenigen, welche aus Beschädigungen, die ihnen durch Ausführung gedachter Vorarbeiten zugefügt sind, noch unberichtigte Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, solche binnen drei Wochen bei Großherzoglicher Landes-Regierung anzumelden. Nach Ablauf dieser Frist wird bei unterbleibender Anmeldung die zur Sicherung solcher Ansprüche eingezahlte Caution zurückgezahlt werden.

Neustrelitz, den 30. October 1873.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
A. Piper.

(3.) Sämmtliche Behörden des Landes werden hiedurch aufgefordert, ein Verzeichniß der bei oder unter ihnen angestellten militairpflichtigen unabkömmlichen Beamten, welche entweder die Einstellung in das Militair zu erwarten haben oder bereits in der Reserve oder Landwehr stehen (§. 40 der Verordnung über die Organisation der Landwehr-Behörden im Offic. Anz. von 1868, Nr. 9) unter Darlegung des Grundes ihrer Unabkömmlichkeit bis zum 20. November d. J. bei Großherzoglicher Landes-Regierung einzureichen.

Neustrelitz, den 6. November 1873.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
A. Piper.

(4.) Da die Neuwahlen zur dritten Legislaturperiode des Deutschen Reichstags bevorstehen, so wird

I. sämmtlichen Ortsobrigkeiten (Gutsherrschaften, Magistraten, Aemtern, der Landvogtei und den Besitzern von Dobow, Horst und Torisdorf) unter Bezugnahme auf das Publicandum vom 7. Juli 1870, sub I. hiedurch aufgegeben, die vorgeschriebenen Wählerlisten — für jeden Wahlbezirk gesondert — unverweilt anzufertigen, resp. durch die Gemeinde-Vorstände anfertigen zu lassen, sodaß dieselben spätestens am 20. November d. J. der Obrigkeit vorliegen. Die Obrigkeiten haben die Zeit vom 20. bis zum 27. November d. J. zu einer genauen Revision und nöthigenfalls Rectification der Wählerlisten zu benutzen und am 27. November d. J. der Großherzoglichen Landes-Regierung die erfolgte Vollendung der Wählerlisten berichtlich anzuzeigen, worauf Großherzogliche Landes-Regierung den Termin zur Auslegung derselben bestimmen wird.

II. Bezüglich der Feststellung der einzelnen Wahlbezirke behält es bei der dieserhalb bereits getroffenen Bestimmung, wie solche durch das Publicandum vom 8. Februar 1871 zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden ist, im Allgemeinen das Bewenden. Nur insofern tritt eine Abänderung ein, als für die Zukunft Boltenhof dem Wahlbezirke Blumenow, Friedrichshof bei Friedland dem Wahlbezirke Brohm, Matzdorf dem Wahlbezirke Cosa und Hohenmin dem Wahlbezirke Neddemin hierdurch zugelegt wird, — was indeß die Obrigkeiten dieser nunmehr anderen Wahlbezirken zugelegten Ortschaften von der Verpflichtung zur Aufstellung der Wählerlisten für ihre Territorien nicht entfreiet.

Sollten einzelne Obrigkeiten noch weitere Abänderungen der bestehenden Wahlbezirke mittelst Vereinigung oder Theilung von Ortschaften für wünschenswerth halten, — wobei namentlich das Erforderniß der Bildung vorschriftsmäßiger Wahlvorstände zu berücksichtigen ist, — so haben sie binnen acht Tagen Großherzoglicher Landes-Regierung darüber berichtliche Vorschläge zu machen.

III. Die Wahlvorsteher, sowie die Stellvertreter derselben für Behinderungsfälle, werden von Großherzoglicher Landes-Regierung ernannt werden. Die Ortsobrigkeiten haben daher in dem zum 27. November d. J. über die Vollendung der Wählerlisten zu erstattenden Berichte auch die Wahlvorsteher und deren Stellvertreter für jeden Bezirk in Vorschlag zu bringen.

IV. Da die ordnungsmäßige Abwickelung des Wahlgeschäftes ohne genaueste Innehaltung der für die einzelnen Geschäfte angeordneten Fristen nicht

möglich ist, so werden sämmtliche Ortsobrigkeiten zur pünktlichen Befolgung der betreffenden Vorschriften hiedurch dringend aufgefordert.

V. Formulare zu den Wahlprotocollen und den bei der Wahlhandlung zu führenden Gegenlisten, sowie Abdrücke des Wahlgesetzes und Wahl-Reglements, welche letztere nach §. 11 des Reglements im Wahllokale auszulegen sind, werden den Obrigkeiten rechtzeitig aus Großherzoglicher Landes-Regierung zugehen. Formulare zu den Wählerlisten sind in den hiesigen Druckereien zu haben.

Neustrelitz den 6. November 1873.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
A. Piper.

III. Abtheilung.

(1.) Der Advokat Ulrich Horn in Woldegk ist in der vor dem Großherzoglichen Ober-Apellations-Gerichte zu Rostock von ihm bestandenen Prüfung zum Richteramte qualificirt befunden worden.

Neustrelitz, den 30. October 1873.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben dem von den Büdner Johann Lagemannschen Eheleuten zu Schwanbeck an Kindes Statt angenommenen Hermann Warncke den Familiennamen „Lagemann“ beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 30. October 1873.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 39. Neustrelitz, den 20. November. **1873.**

Inhalt:

I. Abtheilung. (№ 23.) Verordnung, betr. die Ermäßigung der Schleusengelder. (№ 24.) Verordnung, betr. die Einführung der Reichsmarkrechnung.

II. Abtheilung. Bekanntmachung, betr. die Führung der laufenden Rechnungen der Großherzoglichen Cassen in der bisherigen Geldrechnung und die Aufstellung der Etats in der Reichsmarkrechnung.

I. Abtheilung.

(№ 23.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Wir verordnen hiedurch nach stattgehabter Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach Berathung mit Unseren getreuen Ständen:

daß vom 1. December d. J. ab bis zum 31. December 1876 von vermessenen Schiffsgefäßen und von Holzflößen anstatt der durch Unsere Verordnung vom 10. October 1868, betreffend die Erhebung der Schleusengelder für die Schifffahrt und die Holzflößerei auf der Elde, Stöhr und Havel nebst den dazu gehörigen Canälen, bestimmten Schleusengelder an jeder passirten Hebestelle:

A. von Schiffsgefäßen für jede 5 Tonnen (100 Centner) der Tragfähigkeit des Fahrzeugs, unter Berechnung von weniger als 5 Tonnen für volle 5 Tonnen:

1. im Falle des Normal-Tarifs nach §. 2:
   zwanzig Pfennig,
2. im Falle des Tarifs für rauhe Fourage nach §. 3:
   zehn Pfennig,
3. im Falle des Tarifs für leere Fahrzeuge nach §. 4:
   fünf Pfennig,

B. von Holzflößen

1. im Falle des §. 10 sub 1 für ein jedes vorschriftsmäßig (nicht über 3 Meter breit und nicht über 22 Meter lang) abgebundenes einfaches Plätz:
   fünfundzwanzig Pfennig,
2. im Falle des §. 10 sub 2 für jedes doppelte, oder mit Bauholz, Brettern, Schleeten, Hopfenstangen ꝛc. beladene vorschriftsmäßig abgebundene Plätz:
   fünfzig Pfennig

nach der durch §. 2 des Reichsgesetzes vom 4. December 1871 vorgesehenen Münzeintheilung erhoben werden sollen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 1. November 1873.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

A. Piper.

(№ 24.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

In Gemäßheit der im Art. 1 des Reichsmünzgesetzes vom 9. Juli d. J. den Landes-Regierungen gegebenen Ermächtigung verordnen Wir nach hausvertragsmäßiger Communication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach stattgehabter verfassungsmäßiger Verhandlung mit Unseren getreuen Ständen, daß die Reichsmarkrechnung in Unserem Großherzogthume mit dem 1. Januar 1874 eingeführt werden soll.

Demzufolge bestimmen Wir, wie folgt:

§. 1.

Vom 1. Januar 1874 an findet der Geldverkehr bei den öffentlichen Cassen und im Privatverkehr nach der Reichsmarkrechnung statt. Von demselben Tage an treten im Großherzogthum die Art. 9, 14, 15, 16 des Reichsmünzgesetzes in Kraft.*)

Für die Umrechnung der vorher in Schillingen und alten Pfennigen festgestellten Zahlungsverbindlichkeiten normirt der Tarif in Anlage A.

---

*) Die Artikel 9, 14, 15, 16 des Reichsmünzgesetzes lauten:

Artikel 9.

Niemand ist verpflichtet, Reichssilbermünzen im Betrage von mehr als 20 Mark und Nickel- und Kupfermünzen im Betrage von mehr als 1 Mark in Zahlung zu nehmen.

Von den Reichs- und Landescassen werden Reichssilbermünzen in jedem Betrage in Zahlung genommen. Der Bundesrath wird diejenigen Cassen bezeichnen, welche Reichsgoldmünzen gegen Einzahlung von Reichssilbermünzen in Beträgen von mindestens 200 Mark oder von Nickel- und Kupfermünzen in Beträgen von mindestens 50 Mark auf Verlangen verabfolgen. Derselbe wird zugleich die näheren Bedingungen des Umtausches festsetzen.

Artikel 14.

Von dem Eintritt der Reichswährung an gelten folgende Vorschriften.

§. 2.

Außer den in Art. 15 sub 1, 2, 3, 4, 6 des Reichsmünzgesetzes genannten bisherigen Münzen müssen bis auf Weiteres auch die jetzigen Schillinge Mecklenburgischen Gepräges noch bei allen Zahlungen zum Werthe von 6 Pfennigen an Stelle der Reichsnickelmünzen angenommen werden.

---

§. 1.

Alle Zahlungen, welche bis dahin in Münzen einer inländischen Währung oder in landesgesetzlich den inländischen Münzen gleichgestellten ausländischen Münzen zu leisten waren, sind vorbehaltlich der Vorschriften Art. 9, 15 und 16 in Reichsmünzen zu leisten.

§. 2.

Die Umrechnung solcher Goldmünzen, für welche ein bestimmtes Verhältniß zu Silbermünzen gesetzlich nicht feststeht, erfolgt nach Maßgabe des Verhältnisses des gesetzlichen Feingehalts derjenigen Münzen, auf welche die Zahlungsverpflichtung lautet, zu dem gesetzlichen Feingehalte der Reichsgoldmünzen.

Bei der Umrechnung anderer Münzen werden

der Thaler zum Werthe von 3 Mark,

der Gulden süddeutscher Währung zum Werthe von $1^{5}/_{7}$ Mark,

die Mark lübischer oder hamburgischer Courantwährung zum Werthe von $1\,^{1}/_{3}$ Mark,

die übrigen Münzen derselben Währungen zu entsprechenden Werthen nach ihrem Verhältniß zu den genannten berechnet.

Bei der Umrechnung werden Bruchtheile von Pfennigen der Reichswährung zu einem Pfennig berechnet, wenn sie einen halben Pfennig oder mehr betragen, Bruchtheile unter einem halben Pfennig werden nicht gerechnet.

§. 3.

Werden Zahlungsverpflichtungen nach Eintritt der Reichswährung unter Zugrundelegung vormaliger inländischer Geld- oder Rechnungswährungen begründet, so ist die Zahlung vorbehaltlich der Vorschriften Art. 9, 15 und 16 in Reichsmünzen unter Anwendung der Vorschriften des §. 2 zu leisten.

§. 4.

In allen gerichtlich oder notariell aufgenommenen Urkunden, welche auf einen Geldbetrag lauten, desgleichen in allen zu einem Geldbetrag verurtheilenden gerichtlichen Entscheidungen ist dieser Geldbetrag, wenn für denselben ein bestimmtes Verhältniß zur Reichswährung gesetzlich feststeht, in Reichswährung auszudrücken; woneben jedoch dessen gleichzeitige Bezeichnung nach derjenigen Währung, in welcher ursprünglich die Verbindlichkeit begründet war, gestattet bleibt.

Artikel 15.

An Stelle der Reichsmünzen sind bei allen Zahlungen bis zur Außercourssetzung anzunehmen:

§. 3.

Die nach der Markwährung ausgeprägten kupfernen Fünf-, Zwei- und Einpfennigstücke werden auch ferner bei Unserer Rentei in Beträgen von mindestens 15 Mark gegen Courant oder bisherige Scheidemünze ausgegeben.

§. 4.

Vom 1. Januar k. J. an können die bisherigen Kupfermünzen Mecklenburg-Strelitzschen und Schwerinschen, sowie Rostockschen und Wismarschen Gepräges

---

1. im gesammten Bundesgebiete an Stelle aller Reichsmünzen die Ein- und Zweithalerstücke deutschen Gepräges unter Berechnung des Thalers zu 3 Mark;
2. im gesammten Bundesgebiete an Stelle der Reichssilbermünzen, Silbercourantmünzen deutschen Gepräges zu $1/3$ und $1/6$ Thaler unter Berechnung des $1/3$ Thalerstücks zu einer Mark und des $1/6$ Thalerstücks zu einer halben Mark;
3. in denjenigen Ländern, in welchen gegenwärtig die Thalerwährung gilt, an Stelle der Reichs-, Nickel- und Kupfermünzen die nachbezeichneten Münzen der Thalerwährung zu den daneben bezeichneten Werthen:

$1/12$	Thalerstücke	zum	Werthe	von	25	Pfennig,
$1/18$	"	"	"	"	20	"
$1/30$	"	"	"	"	10	"
$1/2$	Groschenstücke	"	"	"	5	"
$1/3$	"	"	"	"	2	"
$1/10$ und $1/12$	"	"	"	"	1	"

4. in denjenigen Ländern, in welchen die Zwölftheilung des Groschens besteht, an Stelle der Reichs-, Nickel- und Kupfermünzen die auf der Zwölftheilung des Groschens beruhenden Dreipfennigstücke zum Werthe von $2\,1/2$ Pfennig;
5. in Baiern an Stelle der Reichskupfermünzen die Hellerstücke zum Werthe von $1/2$ Pfennig;
6. in Mecklenburg an Stelle der Reichskupfermünzen die nach dem Marksystem ausgeprägten Fünfpfennigstücke, Zweipfennigstücke und Einpfennigstücke zum Werthe von 5, 2 und 1 Pfennig.

Die sämmtlichen sub 3 und 4 verzeichneten Münzen sind an allen öffentlichen Cassen des gesammten Bundesgebietes zu den angegebenen Werthen bis zur Außercourssetzung in Zahlung anzunehmen.

Artikel 16.

Deutsche Goldkronen, Landesgoldmünzen und landesgesetzlich den inländischen Münzen gleichgestellte ausländische Goldmünzen, sowie grobe Silbermünzen, welche einer anderen Landeswährung als der Thalerwährung angehören, sind bis zur Außercourssetzung als Zahlung anzunehmen, soweit die Zahlung nach den bisherigen Vorschriften in diesen Münzsorten angenommen werden mußte.

bei der in §. 3 gedachten Casse oder an anderen von Unserer Landes-Regierung zu bezeichnenden Stellen, jedoch nur in Beträgen von mindestens 1 Thaler, zum Umtausch eingereicht werden. Eine Verpflichtung zur Annahme derselben im Verkehr besteht nach dem gedachten Tage nicht mehr.

§. 5.

Die Bestimmung des Zeitpunktes, von welchem an die Rechnungen öffentlicher Cassen nach der Reichsmarkrechnung geführt werden müssen, bleibt den betreffenden Behörden — jedoch nicht über den Abschluß der laufenden Rechnungen hinaus, — vorbehalten.

§. 6.

Die Verordnung vom 23. December 1871 (Offic. Anzeiger 1872, Nr. 2) tritt nicht in Kraft, sondern wird hierdurch wieder aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 29. October 1873.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

A. Piper.

II. Abtheilung.

Unter Bezugnahme auf den §. 5 der Allerhöchsten Verordnung vom heutigen Tage, betreffend die Einführung der Reichsmarkrechnung, werden die sämmtlichen Großherzoglichen Cassen und die Central-Steuer-Casse hiedurch angewiesen, die laufenden Rechnungen noch bis zum Abschluß derselben in der bisherigen Geldrechnung nach Thalern, Schillingen und Pfennigen weiter zu führen und sich für die Buchung des in der Anlage abgedruckten Reductions-Tarifs für die Umrechnung der neuen Münze in alte Münze zu bedienen.

Alle Etats sind von jetzt an in der Reichsmarkrechnung aufzustellen.

Neustrelitz, den 29. October 1873.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.

A. Piper.

Anlage A.

Reductions-Tarif

für die Umrechnung der alten Münze in neue Münze.

Alte Sgr.	Alte Pf.	Neue Mk.	Neue Pf.	Alte Sgr.	Alte Pf.	Neue Mk.	Neue Pf.	Alte Sgr.	Alte Pf.	Neue Mk.	Neue Pf.	Alte Sgr.	Alte Pf.	Neue Mk.	Neue Pf.	Alte Sgr.	Alte Pf.	Neue Mk.	Neue Pf.	Alte Sgr.	Alte Pf.	Neue Mk.	Neue Pf.
„	1	„	1	3	3	„	20	11	3	„	70	20	9	1	30	30	3	1	89	39	9	2	48
„	2	„	1	3	4	„	21	11	6	„	72	21	„	1	31	30	6	1	91	40	„	2	50
„	3	„	2	3	5	„	21	11	9	„	73	21	3	1	33	30	9	1	92	40	3	2	52
„	4	„	2	3	6	„	22	12	„	„	75	21	6	1	34	31	„	1	94	40	6	2	53
„	5	„	3	3	7	„	22	12	3	„	77	21	9	1	36	31	3	1	95	40	9	2	55
„	6	„	3	3	8	„	23	12	6	„	78	22	„	1	38	31	6	1	97	41	„	2	56
„	7	„	4	3	9	„	23	12	9	„	80	22	3	1	39	31	9	1	98	41	3	2	58
„	8	„	4	3	10	„	24	13	„	„	81	22	6	1	41	32	„	2	„	41	6	2	59
„	9	„	5	3	11	„	24	13	3	„	83	22	9	1	42	32	3	2	2	41	9	2	61
„	10	„	5	4	„	„	25	13	6	„	84	23	„	1	44	32	6	2	3	42	„	2	63
„	11	„	6	4	3	„	27	13	9	„	86	23	3	1	45	32	9	2	5	52	3	2	64
1	„	„	6	4	6	„	28	14	„	„	88	23	6	1	47	33	„	2	6	42	6	2	66
1	1	„	7	4	9	„	30	14	3	„	89	23	9	1	48	33	3	2	8	42	9	2	67
1	2	„	7	5	„	„	31	14	6	„	91	24	„	1	50	33	6	2	9	43	„	2	69
1	3	„	8	5	3	„	33	14	9	„	92	24	3	1	52	33	9	2	11	43	3	2	70
1	4	„	8	5	6	„	34	15	„	„	94	24	6	1	53	34	„	2	13	43	6	2	72
1	5	„	9	5	9	„	36	15	3	„	95	24	9	1	55	34	3	2	14	43	9	2	73
1	6	„	9	6	„	„	38	15	6	„	97	25	„	1	56	34	6	2	16	44	„	2	75
1	7	„	10	6	3	„	39	15	9	„	98	25	3	1	58	34	9	2	17	44	3	2	77
1	8	„	10	6	6	„	41	16	„	1	„	25	6	1	59	35	„	2	19	44	6	2	78
1	9	„	11	6	9	„	42	16	3	1	2	25	9	1	61	35	3	2	20	44	9	2	80
1	10	„	11	7	„	„	44	16	6	1	3	26	„	1	63	35	6	2	22	45	„	2	81
1	11	„	12	7	3	„	45	16	9	1	5	26	3	1	64	35	9	2	23	45	3	2	83
2	„	„	13	7	6	„	47	17	„	1	6	26	6	1	66	36	„	2	25	45	6	2	84
2	1	„	13	7	9	„	48	17	3	1	8	26	9	1	67	36	3	2	27	45	9	2	86
2	2	„	14	8	„	„	50	17	6	1	9	27	„	1	69	36	6	2	28	46	„	2	88
2	3	„	14	8	3	„	52	17	9	1	11	27	3	1	70	36	9	2	30	46	3	2	89
2	4	„	15	8	6	„	53	18	„	1	13	27	6	1	72	37	„	2	31	46	6	2	91
2	5	„	15	8	9	„	55	18	3	1	14	27	9	1	73	37	3	2	33	46	9	2	92
2	6	„	16	9	„	„	56	18	6	1	16	28	„	1	75	37	6	2	34	47	„	2	94
2	7	„	16	9	3	„	58	18	9	1	17	28	3	1	77	37	9	2	36	47	3	2	95
2	8	„	17	9	6	„	59	19	„	1	19	28	6	1	78	38	„	2	38	47	6	2	97
2	9	„	17	9	9	„	61	19	3	1	20	28	9	1	80	38	3	2	39	47	9	2	98
2	10	„	18	10	„	„	63	19	6	1	22	29	„	1	81	38	6	2	41	1 Thlr		3	„
2	11	„	18	10	3	„	64	19	9	1	23	29	3	1	83	38	9	2	42				
3	„	„	19	10	6	„	66	20	„	1	25	29	6	1	84	39	„	2	44				
3	1	„	19	10	9	„	67	20	3	1	27	29	9	1	86	39	3	2	45				
3	2	„	20	11	„	„	69	20	6	1	28	30	„	1	88	39	6	2	47				

Anlage.

Reductions-Tarif

für die Umrechnung der neuen Münze in die alte Münze.

Neue		Alte		Neue		Alte		Neue		Alte	
ℳ	₰	ß.	₰	ℳ	₰	ß.	₰	ℳ	₰	ß.	₰
—	1	—	2	—	35	5	7	—	69	11	—
—	2	—	3	—	36	5	9	—	70	11	3
—	3	—	6	—	37	5	11	—	71	11	4
—	4	—	8	—	38	6	—	—	72	11	6
—	5	—	9	—	39	6	3	—	73	11	9
—	6	1	—	—	40	6	5	—	74	11	10
—	7	1	1	—	41	6	6	—	75	12	—
—	8	1	3	—	42	6	9	—	76	12	2
—	9	1	6	—	43	6	11	—	77	12	3
—	10	1	7	—	44	7	—	—	78	12	6
—	11	1	9	—	45	7	3	—	79	12	8
—	12	1	11	—	46	7	4	—	80	12	9
—	13	2	—	—	47	7	6	—	81	13	—
—	14	2	3	—	48	7	9	—	82	13	1
—	15	2	5	—	49	7	10	—	83	13	3
—	16	2	6	—	50	8	—	—	84	13	6
—	17	2	9	—	51	8	2	—	85	13	7
—	18	2	11	—	52	8	3	—	86	13	9
—	19	3	—	—	53	8	6	—	87	13	11
—	20	3	3	—	54	8	8	—	88	14	—
—	21	3	4	—	55	8	9	—	89	14	3
—	22	3	6	—	56	9	—	—	90	14	5
—	23	3	9	—	57	9	1	—	91	14	6
—	24	3	10	—	58	9	3	—	92	14	9
—	25	4	—	—	59	9	6	—	93	14	11
—	26	4	2	—	60	9	7	—	94	15	—
—	27	4	3	—	61	9	9	—	95	15	3
—	28	4	6	—	62	9	11	—	96	15	4
—	29	4	8	—	63	10	—	—	97	15	6
—	30	4	9	—	64	10	3	—	98	15	9
—	31	5	—	—	65	10	5	—	99	15	10
—	32	5	1	—	66	10	6	1	—	16	—
—	33	5	3	—	67	10	9	2	—	32	—
—	34	5	6	—	68	10	11	3	—	1 Thaler.	

Hierbei: Nr. 29 des Reichs-Gesetzblatts 1873.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 40. Neustrelitz, den 1. December. **1873.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. den Feuer-Versicherungs-Verein Mecklenburgischer Lehrer zu Parchim. (2.) Bekanntmachung, betr. die Publication von Eintragungen in das Handelsregister durch den Deutschen Reichs-Anzeiger. (3.) Bekanntmachung, betr. die Reichstagswahl. (4.) Bekanntmachung, betr. das Porto für Postkarten nach Nordamerika. (5.) Bekanntmachung, betr. Formulare zu Postpacketadressen.

II. Abtheilung.

(1.) Auf den Antrag des Vorstandes des Feuer-Versicherungs-Vereins Mecklenburgischer Lehrer zu Parchim sind die aus 40 Paragraphen und 2 Anlagen bestehenden Statuten dieses nur die gemeinschaftliche Uebertragung der Feuerschäden am Mobiliar-Vermögen bezweckenden Vereins, wie sie bereits unterm 11. August 1871 im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin landesherrlich bestätigt und hernach unterm 14. October d. J. mit Genehmigung der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Regierung mit einigen Zusätzen und Aenderungen versehen sind, heute auch diesseits landesherrlich bestätigt worden.

Nach §. 23 der Statuten sind die Districts-Vorsteher, durch welche die Aufnahme in den Verein geschieht, gehalten, bei jeder neuen Aufnahme den Vorschriften zu entsprechen, welche die Landesgesetze bezüglich der an die Ortsobrigkeiten zu machenden Anzeige enthalten, sowie die Beiträge, welche nach der Verordnung vom 1. März 1859 zur Erhaltung und Verbesserung der städtischen Löschanstalten zu entrichten sind, an die empfangsberechtigten Stellen zu zahlen.

Laut §. 31 ist dem Verein wegen der rückständigen Beiträge und Kosten der Executionszwang in dem Maße beigelegt, daß die Gerichte nach Maßgabe der Verordnung vom 7. Februar 1863, betreffend die Hülfsanträge der nicht-gerichtlichen Behörden an die Gerichte, verbunden sein sollen, auf Antrag des Vorstandes solche rückständige Beiträge und Kosten von den säumigen Mitgliedern executivisch beizutreiben.

Neustrelitz, den 8. November 1873.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
A. Piper.

(2.) Unter Bezugnahme auf §. 13 der Verordnung zur Publication des Handelsgesetzbuches vom 28. December 1863 — officieller Anzeiger von 1864, S. 6 — werden sämmtliche zur Führung von Handelsregistern competenten Gerichte des Landes hiedurch aufgefordert, sich bei der Publication von Eintragungen in die von ihnen geführten Handelsregister in solchen Fällen, wo nach Lage der Sache die Bekanntmachung des betreffenden Eintrags noch durch ein anderes Blatt als die gewöhnlichen Localblätter nothwendig oder empfehlenswerth erscheint, dieserhalb des „Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staats-Anzeigers“ (Inseraten-Expedition, Berlin S W., Wilhelmsstraße 32) zu bedienen.

Neustrelitz, den 20. November 1873.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
A. Piper.

(3.) Großherzogliche Landes-Regierung will auf Grund des §. 7 des Reglements zur Ausführung des Reichs-Wahlgesetzes hiermit bestimmen, daß der Fürstenberger Bauhof und das dortige Amtsgebiet behuf Vornahme der Reichstagswahlen mit der Stadt Fürstenberg zu einem Wahlbezirke vereinigt sein sollen.

Neustrelitz, den 27. November 1873.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
A. Piper.

(4.) Vom 1. December d. J. ab beträgt das Porto für Postkarten (Correspondenzkarten) nach sämmtlichen Orten der Vereinigten Staaten Amerikas auf den Wegen über Bremen, Hamburg oder Stettin einen Groschen.

Die Frankirung ist erforderlich.

Schwerin, den 22. November 1873.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
H. von Pritzbuer.

(5.) Zur größeren Sicherung und Beschleunigung der Päckereibeförderung hat das Kaiserliche General-Postamt Formulare zu „Post-Packetadressen" herstellen lassen, welche sowohl für gewöhnliche Packete, als auch für Packete mit Werthangabe oder mit Postvorschuß und für recommandirte Packete zweckmäßig an Stelle der bisherigen Packet-Begleitbriefe benutzt werden können.

Die Post-Packetadressen, aus gelbem Cartonpapier und in der Größe der Postanweisungen, werden zum Preise von 3 Pfennigen Pr. Crt. für 5 Stück bei sämmtlichen Kaiserlichen Postanstalten zum Verkaufe bereit gehalten. Auch sind die Briefträger, Landbriefträger und Packetbesteller mit Vorräthen von Post-Packetadressen versehen, um dieselben auf Verlangen an die Correspondenten käuflich abzulassen. Den Correspondenten ist unbenommen, sich die Packetadressen auch selbst herstellen zu lassen. Die Adressen müssen aber an Farbe, Stärke, Größe und Vordruck den amtlich herausgegebenen Formularen genau entsprechen.

Die Post-Packetadressen sind, nach Art der Postanweisungen, mit einem Coupon versehen, welcher von dem Absender zu schriftlichen oder gedruckten ꝛc. Mittheilungen benutzt und von dem Empfänger abgetrennt werden kann. Den Empfängern werden die Sendungen nur gegen Rückgabe der Post-Packetadressen ausgehändigt. Die Ausfüllung des Vordrucks auf dem Coupon, „Name und Wohnort des Absenders" ist in das Belieben des Absenders gestellt. Bei Packeten nach Orten des Reichs-Postgebietes bedarf es des Abdrucks desjenigen Petschaftes, welches zur Versiegelung des Packets benutzt ist, auf den gedruckten Post-Packetadressen-Formularen nicht.

Bei den Versendungen innerhalb Deutschlands ist es nach wie vor gestattet, offene oder geschlossene Briefe mit in die Packete zu verpacken.

Durch Aufkleben oder Anheften auf die Packete kann ein zweites Exemplar der Packetadresse sehr zweckmäßig auch als Packetsignatur benutzt werden.

Zur Anwendung der Post-Packetadressen wird das Publikum im eigenen Interesse dringend aufgefordert. Insbesondere empfiehlt es sich, die Post-Packetadressen während der bevorstehenden Weihnachtszeit möglichst allgemein zu benutzen.

Zum 1. Januar 1874 wird die aus Anlaß der Porto-Ermäßigung zu erwartende beträchtliche Steigerung des Post-Packetverkehrs es voraussichtlich zweckmäßig erscheinen lassen, die Anwendung der gedruckten Post-Packetadressen-Formulare, in Stelle der bisherigen Begleitbriefe, für alle Packetversendungen mit der Post obligatorisch zu machen.

Schwerin, den 24. November 1873.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
H. von Pritzbuer.

Hierbei:
Nr. 30 des Reichs-Gesetzblatts 1873.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 41. Neustrelitz, den 4. December. **1873.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Berichterstattung über Anträge auf Auswanderungs-Consense. (2.) Publicandum, betr. die außerordentliche Berücksichtigung von Hinterbliebenen insbesondere der Militair-Unterclassen aus dem Kaiserlichen Dispositionsfonds. (3.) Bekanntmachung, betr. die Reichstagswahl.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Großherzogliche Landes-Regierung sieht Sich veranlaßt, die Ortsbehörden darauf hinzuweisen, daß in den Berichten über Anträge wegen Ertheilung von Auswanderungs-Consensen außer der genauen Angabe der Namen und des Alters der Betheiligten die allgemeine Bemerkung, daß dem Vorhaben Bedenken nicht entgegenstehen, nicht genügt, sondern daß bei erwachsenen männlichen Individuen

jedesmal ausdrücklich des militairischen Verhältnisses, unter Vorlegung der bezüglichen Papiere, Erwähnung zu geschehen hat.

Neustrelitz, den 27. November 1873.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
A. Piper.

(2.) Nachdem durch die Einrichtung eines zur unmittelbaren Verfügung des Kaisers stehenden, zu Gnadenbewilligungen aller Art bestimmten Dispositionsfonds von 300,000 Thlr. die erforderlichen Mittel zur ausnahmsweisen Berücksichtigung der Hinterbliebenen auch solcher im französischen Kriege verwundeten, beschädigten oder sonst erkrankten Militairpersonen, deren Tod zwar in Folge solcher erlittenen Schäden, aber erst nach dem 20. Mai 1872 erfolgt ist, beschafft worden sind, wird das interessirende Publicum hiedurch davon in Kenntniß gesetzt, daß solchen Hinterbliebenen unter der Voraussetzung, daß ein ursächlicher Zusammenhang des Todes des Betreffenden mit den kriegerischen Verhältnissen festgestellt ist, im Falle vorhandener Hülfsbedürftigkeit und Würdigkeit Unterstützungen bis zur Höhe der in den Bekanntmachungen vom 7. Januar 1871 und 6. December 1871 (Officieller Anzeiger von 1871, Seite 62 und 318) bezeichneten Beträge nach Befinden gewährt werden können. Bezügliche Anträge sind bei der Ortsobrigkeit der Bewerber zu stellen und von den Ortsobrigkeiten nach Vorschrift der erwähnten Publicanda formirt unter Beifügung der erforderlichen Atteste bei Großherzoglicher Landes-Regierung einzureichen, welche letztere wegen der etwaigen Weiterbeförderung Bestimmung treffen wird.

Sämmtliche Ortsobrigkeiten werden zugleich aufgefordert, ihre Vermittlung bereitwilligst dahin eintreten zu lassen, daß von den etwa in ihren Bezirken wohnhaften Interessenten diese Gelegenheit zur Erlangung von Hülfe nicht übersehen und deshalb unbenutzt gelassen wird.

Neustrelitz, den 29. November 1873.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
A. Piper.

(3.) Nachdem durch die Kaiserliche Verordnung vom 29. v. Mts. die Wahlen zum Reichstage

auf den 10. Januar 1874

ausgeschrieben worden, wird solches mit der Anweisung hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, die Wählerlisten vom 9. d. Mts. ab mindestens 8 Tage lang vorschriftsmäßig auszulegen.

Zugleich wird in Gemäßheit des §. 8 des Wahlreglements vom 28. Mai 1870 (Bundes-Gesetzblatt von 1870, S. 277) darauf aufmerksam gemacht, daß die Wahlhandlung nach §. 9 des Wahlreglements um 10 Uhr Vormittags beginnt und um 6 Uhr Nachmittags geschlossen wird.

Das Verzeichniß der einzelnen Wahlbezirke, sowie der ernannten Wahlvorsteher und deren Stellvertreter wird publicirt werden, sobald sämmtliche deßfallsige Berichte der Ortsbehörden eingegangen sein werden. Diejenigen Ortsbehörden, welche mit der berichtlichen Anzeige über die geschehene Anfertigung der Wählerlisten und mit den Vorschlägen wegen der zu bestellenden Wahlvorsteher und der Stellvertreter derselben noch im Rückstande sind, werden an deren sofortige Abgabe hiedurch erinnert.

Neustrelitz, den 2. December 1873.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
A. Piper.

III. Abtheilung.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Musicus Gustav Schreiner aus Plauen in Sachsen zum Hofmusicus und Clarinettisten bei Allerhöchst-Ihrer Hofcapelle zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 22. November 1873.

Digitized by Google

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 42. Neustrelitz, den 13 December. **1873.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Reichstagswahl. (2.) Bekanntmachung, betr. die Einrichtung der Kirchenrechnungen nach der Reichsmarkrechnung.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Im Verfolg der Bekanntmachung, betreffend die Reichstagswahl, vom 2. d. Mts. wird in der Anlage A das Verzeichniß der einzelnen Wahlbezirke, sowie der ernannten Wahlvorsteher und deren Stellvertreter hierdurch publicirt. Die Obrigkeiten der Wahlorte haben die Vorsteher und deren Vertreter von ihrer Ernennung in Kenntniß zu setzen, auch das Wahllocal zu bestimmen, und haben sämmtliche Gemeinde-Vorstände nicht nur die Namen des Vorstehers ihres Wahlbezirkes und dessen Vertreters, sondern auch das Wahllocal nebst Tag und Stunden der Wahl mindestens 8 Tage vor dem Wahltermine — vor dem 10. Januar 1874 — in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Die Obrigkeiten der Wahlorte haben ferner die Vorsteher und deren Vertreter, soweit erforderlich, auf die Befolgung einzelner Bestimmungen des Gesetzes oder Reglements, namentlich auch auf die Bestimmung des §. 8 des Reglements, daß der Wahlvorsteher den Protocollführer und die Beisitzer mindestens zwei Tage vor dem Wahltage zum zeitigen Erscheinen an diesem Tage einzuladen hat, aufmerksam zu machen.

Bei der Wahlhandlung selbst haben die Wahlvorsteher die dafür im Reichs-Wahlreglement gegebenen Vorschriften genau zu beachten und die von ihnen aufgenommenen Wahlprotocolle nebst den zugehörigen Schriftstücken ungesäumt, spätestens im Laufe des dritten Tages nach dem Wahltermine, dem Wahlcommissar einzusenden.

Zum Wahlcommissar für den Mecklenburg-Strelitzschen Wahlkreis ist der Canzleirath Dr. Piper in Neubrandenburg bestellt worden.

Schließlich wird noch darauf aufmerksam gemacht, daß die Wählerlisten in zwei Exemplaren aufzustellen sind und das Haupt-Exemplar, nachdem beide Exemplare nach Vorschrift des §. 4 des Wahlreglements unter Unterschrift der Behörde abgeschlossen worden, nebst den Belagstücken von den Ortsobrigkeiten sorgfältig aufzubewahren, das zweite Exemplar aber unter Hinzufügung der Bescheinigung seiner völligen Uebereinstimmung mit dem Haupt-Exemplare dem Wahlvorsteher des Bezirks zuzustellen ist.

Ebenso wird den Obrigkeiten der Wahlorte anheimgegeben, die ihnen aus Großherzoglicher Landes-Regierung abermals zugegangenen Exemplare des Wahlgesetzes und Reglements zu asserviren, da es bei ferneren Wahlen ihnen überlassen werden wird, für die Beschaffung dieser Druckschriften selbst Sorge zu tragen.

Neustrelitz, den 6. December 1873.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
A. Piper.

A.

Verzeichniß

der Wahlbezirke, Wahlvorsteher und deren Vertreter im Mecklenburg-Strelitz'schen Wahlkreise.

Wahlbezirke.	Wahlvorsteher.	Vertreter der Vorsteher.
Neustrelitz.		
1. Bezirk (Schloßstraße, Burg, Georgs-, Thiergarten-, Töpferstraße, hinterm Schloß, Markt und die Ausbauten Fasanerie, Hundehof, Rudow, Schlange's Ausbau, Sophienhof, Tack's Ausbau, Torwitz)	Domainenrath Holdorff.	Rentier Hintze.
2. Bezirk (Mühlenstraße, Sandberg, Sassen- und Zierkerstraße)	Advocat Cohn.	Kaufmann Kelpien.
3. Bezirk (Bruch-, Glambecker-, Glambecker-Nebenstraße, Strelitzerstraße und Töpferberg)	Commercienrath Rust.	Advocat Zander.
Neubrandenburg		
1. Bezirk (von Haus Nr. 1 bis 250)	Advocat Behm.	Dr. V. Siemerling.
2. Bezirk (von Haus Nr. 251 bis 500 c.)	Rath Ahlers.	Buchhändler Brünslow.
3. Bezirk (von Haus Nr. 501 bis 725 und dazu die sonst noch vorhandenen Häuser außerhalb der Stadt, die Ausbauten, Hinterste Mühle, Papiermühle, Trollenhäger		

Wahlbezirke.	Wahlvorsteher.	Vertreter der Vorsteher.
Chausseehaus und die Ortschaft Nonnenhof) . . .	Advocat Moll.	Bäcker-Altermann Böckmann.
Friedland.		
1. Bezirk (Stadtviertel A. u. B., Cavel und Ziegelei, sowie die in der Nähe dieser Viertel belegenen vorstädtischen Wohnhäuser)	Oberamtmann Engel.	Oeconom Rassow.
2. Bezirk (Stadtviertel C. u. D., Walkmühle, Chausseehaus und die in der Nähe dieser Viertel belegenen vorstädtischen Wohnhäuser) . . .	Advocat Schröder.	Kaufmann Kurth.
Woldegk	Senator Horn.	Senator Kandler.
Strelitz	Senator Sanders.	Kaufmann Prüssing.
Wesenberg	Senator Brodthagen.	Kaufmann Stoppel.
Fürstenberg mit Bauhof und Amtsgebiet. . .	Senator Lazarowicz.	Senator Gley.
Stargard	Senator Schmidt.	Senator Niekammer.
Amt Stargard.		
1. Bezirk Ballin mit Unterförsterei und Ziegelei, Loitz	Pächter Schröder.	Pächter Fick.
2. Bezirk Teschendorf m. Mühle, Rosenhagen, Sabel. . .	Pächter Siemers.	Inspector Saur.
3. Bezirk Dewitz mit der Meierei, Quastenberg, Marienhof nebst Ziegelei . . .	Amtsrath Willebrandt.	Pächter Bergell.
4. Bezirk Sponholz mit Mühle und Chaussee- und Bahnwärterhäusern, Küssow . .	Pächter Nahmmacher.	Pächter Kirchstein.

Wahlbezirke.	Wahlvorsteher.	Vertreter der Vorsteher.
5. Bezirk Pragsdorf mit Bannenbrück	Inspector Knorre.	Schmidt Schröder.
6. Bezirk Warlin mit Eisenbahnwärterhaus	Pächter Blanck.	Krüger Sump.
7. Bezirk Gliencke mit Mühle und Krug	Schulze Teetz.	Erbpächter Kirchstein.
8. Bezirk Rühlow mit Andreashof und Eisenbahnwärterhäusern	Schulze Michael.	Bauer Bollmann.
9. Bezirk Georgendorf . . .	Schulze Zanzig.	Bündner Velten.
10. Bezirk Neetzka mit Bahnwärterhäusern, Katzenhagen mitBahnwärterhäusern, Neu-Käbelicher Unterförsterei .	Pächter Hoffmann.	Pächter Gerling.
11. Bezirk Alt-Käbelich mit Neu-Käbelich	Pächter Schröder.	Pächter Krog.
12. Bezirk Petersdorf mit Chausseehaus	Schulze Kreienbrink.	Bauer Fr. Sturm.
13. Bezirk Pasenow mit Chausseehaus, Johannisberg, Ernstfelde, Tollenhof, Melkenhof	Freischulze Toll.	Bauer Krüger.
14. Bezirk Badresch mit Kl.-Daberkow.	Pächter Bahlcke.	Inspector Hampe.
15. Bezirk Lindow	Inspector Bahlcke.	Bündner Hoppe.
16. Bezirk Schönbeck, Hof und Dorf	Pächter Drews.	Viceschulze Pagel.
17. Bezirk Kublank mit Funkenhof, Dorotheenhof, Michael's Ausbau, Friedrichshof . .	Freischulze Schwieghusen	Bauer Mönk.
18. Bezirk Golm.	Pächter Drews.	Schmidt Lehmann.
19. Bezirk Neuendorf mit Broda nebst Mühle, Neukrug, Vierrademühle, Belvedere,		

Wahlbezirke.	Wahlvorsteher.	Vertreter der Vorsteher.
Heidemühle	Schulze Burmeister.	Inspector Wendland.
20. Bezirk Wulkenzin mit Braudmühle, Gischowhof, Neu-Rhäse, Meiershof . . .	Schulze Sempert.	Krüger Riebe.
21. Bezirk Weitin mit Lindemannshof, Krappmühle. .	Schulze Heiden.	Bauer Lehmann.
22. Bezirk Zirzow mit Mühle	Pächter Zander.	Müller Hoffschildt.
23. Bezirk Ballwitz mit Wiesenbrück	Schulze Schulz.	Bauer Maaß.
24. Bezirk Holldorf	Freischulze Krog.	Bauer Witt.
25. Bezirk Rowa mit Kl.-Nemerow, Burg und Amtshof, sowie Bauhof Stargard nebst Mühle	Pächter Müller.	Pächter Saur.
26. Bezirk Gr.-Nemerow mit Arendshof, Stegemannshof, Bornmühle, Ziegelei, Bornshof, Krickow, Pulvermühle	Pächter Drewes.	Schulze Ahlgrimm.
27. Bezirk Bargensdorf mit Tannenkrug	Schulze Godenswege.	Bauer Meincke.
Amt Feldberg.		
1. Bezirk Bergfeld mit Steinmühle	Pächter Cunitz.	Mühlenbesitz. Meinhardt.
2. Bezirk Carpin mit Dianenhof, Georgenhof. . . .	Erbpächter Döhn.	Schulze Degener.
3. Bezirk Bredenfelde mit Neuhaus	Pächter Boldt.	Freischulze Wendland.
4. Bezirk Cantnitz	Pächter Wibelitz.	Krugbesitzer Götz.
5. Bezirk Läven mit Carwitzer Unterförsterei.	Oberamtmann Herzberg.	Handelsgärtner Herzberg.
6. Bezirk Vorheide mit Neugarten	Pächer Schultz.	Schulze Bunge.
7. Bezirk Carwitz mit Neuhof	Pächter Hoffschildt.	Schulze Fleege.

Wahlbezirke.	Wahlvorsteher.	Vertreter der Vorsteher.
8. Bezirk Conow mit Fürstenhagen	Pächter Wibelitz.	Schulze Schulz.
9. Bezirk Lüttenhagen mit Koldenhof und Dolgen'er Theerofen	Pächter Schröder.	Schulze Köller.
10. Bezirk Dolgen mit Weitendorf	Pächter Fick.	Schulze Krüger.
11. Bezirk Feldberg mit Feldbergerhütte	Amtsmaurermstr. Günter.	Tischlermeister Filter.
12. Bezirk Gramelow mit Eulenkrug	Amtmann Prütz.	Krugbesitzer Ewald.
13. Bezirk Grünow mit Ollendorf nebst Chausseehaus .	Amtmann Wendland.	Freischulze Zimmermann.
14. Bezirk Hinrichshagen nebst Ziegelei und Oberförsterei .	Pächter Schulz.	Statthalter Lücht.
15. Bezirk Krüselin mit Krüseliner Mühle, Mechow nebst Zubehör	Pächter Lefeldt.	Schulze Schönfeld.
16. Bezirk Oltschlott mit Plath, Silberberg und Trautmannshof	Pächter Träbert.	Schulze Stönsand.
17. Bezirk Rehberg	Pächter Schröder.	Wirthschafter Rubach.
18. Bezirk Rödlin	Pächter Klänhammer.	Müller Boldt.
19. Bezirk Schlicht	Pächter Weißenborn.	Schäfer Bartels.
20. Bezirk Gr.-Schönfeld mit Hoffelde	Amtmann Funk.	Inspector Reinhold.
21. Bezirk Triepkendorf mit Labbee, Sandkrug, Hasselförde	Schulze Benzin.	Mühlenbesitzer Witt.
22. Bezirk Warbende mit Ziegelei und Mühle, Flatow .	Pächter Runge.	Pächter Seer.
23. Bezirk Watzkendorf mit Friedrichsfelde	Amtmann Wendland.	Pächter Meyer.

Wahlbezirke.	Wahlvorsteher.	Vertreter der Vorsteher.
24. Bezirk Grauenhagen mit Vogelsang	Pächter Raspe.	Inspector Hoffmann.
Amt Mirow.		
1. Bezirk Canow mit Neu-Canow, Grünplan . . .	Pächter Kaumann.	Ortsvorsteher Mangelow.
2. Bezirk Vietzen mit Kotzow	Pächter Petersen.	Pächter Pezold.
3. Bezirk Gaarz mit Neu-Gaarz	Inspector Bartholomäi.	Müller Leo.
4. Bezirk Kratzeburg mit Dalmsdorf	Freischulze Hoth.	Freischulze Krage.
5. Bezirk Granzin mit Priesterbäk, Krienke	Schulze Prütz.	Schulze Kittelmann.
6. Bezirk Strasen mit Pelzkuhl, Prieperl'sche Ziegelei . .	Freischulze Baade.	Müller Russow.
7. Bezirk Wustrow	Schulze Rheinsberg.	Schöffe Gendrich.
8. Bezirk Drosedow mit Neu-Drosedow	Pächter Rudolphi.	Erbpächter Stubbendorf.
9. Bezirk Zirtow mit Kl.-Quassow	Pächter Bergemann.	Freischulze Schinn.
10. Bezirk Roggentin mit Neufeld, Zwenzow'er Theerofen	Freischulze Manzel.	Erbpächter Schulz.
11. Bezirk Qualzow mit Schillersdorf, Granzow . . .	Freischulze Zander.	Bauer Schulz.
12. Bezirk Zartwitz mit Zartwitzer Hütte, Zietlitz, Babke	Inspector Piper.	Viceschulze Herse.
13. Bezirk Leussow	Freischulze Manzel.	Freischulze Gerloff.
14. Bezirk Staarsow mit Ziegelei, Holm, Mirowdorf, Buschhof	Freischulze Polckow.	Freischulze Henning.
15. Bezirk Peetsch mit Fleeth	Freischulze Stoll.	Freischulze Prütz.
16. Bezirk Blankenförde mit Kakeldütt	Freischulze Krage.	Viceschulze Warncke.
17. Bezirk Mirow	Altermann Moll.	Altermann Witt.

Wahlbezirke.	Wahlvorsteher.	Vertreter der Vorsteher.
Amt Strelitz.		
1. Bezirk Blankensee mit Erbpachtstellen	Schulze Köbke.	Erbpächter Stoll.
2. Bezirk Buchholz mit Alt-Buchholz, Unterförsterei Neuhof	Pächter Rhades.	Inspector A. Rhades.
3. Bezirk Dabelow mit Erbpachtstellen	Schulze Schmidt.	Erbpächter Zunder.
4. Bezirk Fürstensee mit Domjüch	Schulze Horn.	Bauer Reinhold.
5. Bezirk Godendorf mit Theerofen, Düsterförde . . .	Erbpächter Rütz.	Theerschwäler Hoff.
6. Bezirk Goldenbaum mit Serrahn, Wärterhäusern, Wutschendorf, Willertsmühle .	Pächter Strübing.	Pächter Piper.
7. Bezirk Grammertin mit Herzwolde c p.	Ober-Amtmann Schröder.	Ziegler Stier.
8. Bezirk Priepert mit Radensee, Priepertsche Unterförsterei	Pächter Gößler.	Schneider Hänseler jun.
9. Bezirk Gr.-Quassow mit Voßwinkel, Schleusenwärterhaus, Lindenberg	Schulze Kählke.	Schulze Krüger.
10. Bezirk Rollenhagen mit Rodenskrug	Pächter Harras.	Hauslehrer Durchschlag.
11. Bezirk Steinförde mit Mühle, Drögen, Menow . . .	Mühlenmeister Behrns.	Erbpächter Beyer.
12. Bezirk Amtsfreiheit und Bauhof-Strelitz mit Kalkhorst, Radelandsche Ziegelei, Kl.-Trebbow, Gr.-Trebbow, Drewin	Particulier Willert.	Gärtner Bauer.

Wahlbezirke.	Wahlvorsteher.	Vertreter der Vorsteher.
13. Bezirk Thurow mit Theerofen, Zechow, Zinow . .	Pächter Cordua.	Freischulze Geutzcke.
14. Bezirk Usadel mit Blumenhagen, Wilhelminenhof, Nonnenmühle	Pächter Wendland.	Pächter Bade.
15. Bezirk Userin mit Mühle, Buchenhorst	Mühlenbesitzer Schmidt.	Schulze Seegert.
16. Bezirk Wanzka mit Kalkofen nebst Mühle, Meierei Neuhof	Pächter Zarneckow.	Mühlenbesitzer Freiheit.
17. Bezirk Wesenberger Mühle mit Amtsgebiet, Below nebst Theerofen	Mühlenbesitzer Haase.	Theerschwäler Schnell.
18. Bezirk Wokuhl mit Theerofen, Neubrück, Gnewitz nebst Theerofen, Comthurei, Brükkentin	Schulze Ahrend.	Bauer Tiedt.
19. Bezirk Zachow mit Wanzka'er Papiermühle	Schulze Michael.	Mühlenbesitzer Müller.
20. Bezirk Zierke mit Prälank	Schulze Runge.	Eigenthümer C. Runge.
Cabinets-Amt.		
1. Bezirk Weisdin mit Chausseehaus, Glambeck, Carlshof	Pächter Nahmmacher.	Krüger Harnisch.
2. Bezirk Blumenholz mit Ziegelei, Friedrichshof, Wendfeld	Pächter Jürgens.	Pächter Fick.
3. Bezirk Prillwitz mit Ziegelei, Ehrenhof und Zippelow .	Pächter Müller.	Pächter Cordua.
4. Bezirk Hohenzieritz nebst Mühle, Sandmühle, Christenhof	Pächter Hamann.	Schmidt Grell.
Barsdorf	Inspector Zöllner.	Schullehrer Manthe.
Bassow	Gutsbesitzer von Michael.	Heinrich von Michael.

Wahlbezirke.	Wahlvorsteher.	Vertreter der Vorsteher.
Beseritz mit Dishley . . .	Gutsbesitzer von Lepel.	Inspector Mau.
Blankenhof	Gutsbesitzer Pogge.	Candidat Jentzen.
Blumenow mit Boltenhof . .	Major von Oertzen.	Gutsbesitzer Büsch.
Breſewitz	Gutsbesitzer Brauer.	Inspector Heithaus.
Brohm mit Friedrichshof . .	Inspector Hamann.	Mühlenpächter Norcus.
Brunn	Holl.-Pächt. Klingenberg.	Schmiedemeister Ballschmieter.
Cammin mit Riepke	Inspector Panse.	Inspector Utech.
Cantzow	Inspector Busch.	Schmied Witt.
Cölpin mit Hochcamp . . .	Inspector Dobbertin.	Jäger Diesing.
Cosa mit Matzdorf	Rittmeister von Oertzen.	Gutsbesitzer Jürgens.
Dannenwalde mit Gramzow .	Kammerherr v. Waldow.	Hausmeister Alisch.
Dahlen	Pastor Hävernick.	Küster Meincke.
Eichhorst	Gutsbesitzer von Engel.	Pastor Heinrichs.
Galenbeck mit Rohrkrug, Annenhof, Gehren, Georgenthal nebst den zwei Erbpachtbauergehöften, Wittenborn nebst Ziegelei Johannisberg . .	Landrath von Rieben.	Inspector Schulz.
Ganzkow	Gutsbesitzer von Michael.	Wirthschafter Wilhelm.
Genzkow	Inspector Habermann.	Meier Lüdtk.
Gevezin	Schullehrer Schröder.	Schullehrer Roloff.
Glocksin	Gutsbesitzer Seip.	Inspector Weide.
Godenswege	Gutsbesitzer von Lücken.	Inspector Warnecke.
Göhren mit Georginenau . .	Graf von Schwerin.	Pächter Raspe.
Helpt mit Oertzenhof . . .	Inspector Peeck.	Pastor Lenz.
Hohenstein mit Heinrichswalde	Rittmeister Freiherr von Brandenstein.	Inspector Stehlmann.
Jatzke	Kammerherr v. Linstow.	Pastor Spiegelberg.
Ihlenfeld	Amtshauptm. v. Michael.	Inspector Grammann.
Klockow	Milchpächter Feldberg.	Müller Butzierer.
Kotelow mit Neue Mühle . .	Kammerherr v. Oertzen.	Inspector Melchert.
Kreckow mit Gr.-Daberkow .	Pächter Prütz.	Oeconom C. Strasen.

Wahlbezirke.	Wahlvorsteher.	Vertreter der Vorsteher.
Krumbeck	Inspector Schlichting.	Lehrer Bassow.
Leppin mit Cronsberg	Inspector Peeck.	Jäger Günther.
Lichtenberg mit Wendorf	Gutsbesitzer L. Meincke.	Gutsbesitzer C. Meincke.
Liepen	Inspector Simonis.	Lehrer Kühne.
Lübbersdorf	Secretair Busse.	Inspector Lossy.
Mildenitz mit Carlslust, Hornshurrah	Oberinspector Nagel.	Pächter Fick.
Gr.-Miltzow mit Kl.-Miltzow, Holzendorf, Ulrichshof	Mühlenmeister Martens.	Holländer Wittkopp.
Möllenbeck	Kammerherr v. Borck.	Inspector Baumann.
Neddemin	Pastor Langbein.	Inspector Teichmann.
Neuenkirchen	Inspector Warnkroß.	Pastor Bohm.
Neverin	Pastor Hauck.	Inspector Evers.
Pleetz	Pächter Bade.	Inspector Rohrbeck.
Podewall	Rademacher Schmidt.	Kutscher Ihlenfeld.
Quaden-Schönfeld	Gutsbesitzer v. Warburg.	Küster Kock.
Ramelow	Jäger Steinmetz.	Lehrer Scharf.
Rattey mit Charlottenhof und Adolphseck	Lehrer Meyer.	Inspector Wolter.
Roga	Pächter Heuck.	Ziegler Lopaß.
Roggenhagen	Inspector Zander.	Lehrer Schwinck.
Rossow	Candidat Hartmann.	Inspector Gretzler.
Sadelkow	Pächter Zöllner.	Pfarrpächter Rewoldt.
Salow	Inspector Böst.	Jäger Scheel.
Sandhagen	Rentier Hoff.	Schulze Kurth.
Schönhausen	Gutsbesitzer v. Michael.	Inspector Löbenberg.
Schwanbeck	Pastor Berlin.	Rentier Löbenberg.
Schwichtenberg	Schulze Schünemann.	Rentier Falcke.
Staven	Gutsbesitzer Schläger.	Inspector Lemm.
Stolpe	Gutsbesitzer v. Warburg.	Wirthschafter Krüger.
Tornow mit Ringsleben	Gutsbesitzer von Buch.	Inspector Schwiening.
Trollenhagen mit Buchhof	Oeconom Blanck.	Gärtner Klemm.
Voigtsdorf	Jäger Schlichting.	Schmidt Buse.

Wahlbezirke.	Wahlvorsteher.	Vertreter der Vorsteher.
Wittenhagen mit Tornowhof .	Gutsbesitzer Röper.	Pächter Hellwig.
Wrechen	Hofrath Seip.	Inspector Wittholz.
Fürstenth. Ratzeburg.		
1. Bezirk Stadt Schönberg mit Ackerbürger Grevsmühl, Ziegelei auf der Stadtfeldmark	Kaufmann Asmus Wigger	Schmiedemstr. C. Köhler.
2. Bezirk Amt und Amtsfreiheit mit Mühle, Bauhof, Feldziegelei, Kleinfeld, Mahlzow, Kl.-Bünsdorf, Gr.-Bünsdorf	Schulze Burmeister.	Schulze Lenschow.
3. Bezirk Sülsdorf mit Teschow, Hof und Dorf Zarnewenz, Schwanbeck, Siechenhaus .	Hauswirth Burmeister.	Hausw. Peter Grevismühl
4. Bezirk Menzendorf, Hof und Dorf mit Menzenberg, Rottensdorf, Lübseerhagen, Grieben, Blüssen, Rüschenbäk, Rodenberg, Papenhusen .	Schulze Callies.	Schulze Wigger.
5. Bezirk Rabensdorf Hof und Dorf mit Retelsdorf, Sabow, Falkenhagen nebst dem rothen Hause	Pächter Burmeister.	Schulze Boye.
6. Bezirk Selmsdorf Hof und Dorf mit Bardowiek, Hohemeile	Amtmann Breuel.	Schulze Faasch.
7. Bezirk Gr.-Siemz mit Kl.-Siemz, Lindow, Törpt . .	Schulze Kähler.	Schulze Burmeister.
8. Bezirk Bechelsdorf mit Ollndorf nebst dem Kruge an der Chaussee, Niendorf, Boitin-Resdorf, Kl.-Mist . . .	Schulze Ollrogge.	Schulze Burmeister.

Wahlbezirke.	Wahlvorsteher.	Vertreter der Vorsteher.
9. Bezirk Hof und Dorf Lockwisch mit Westerbäk, Lockwisch'er Mühle, Hof Wahrsow nebst Lenschow, Petersberg, Rupensdorf, Wahlsdorf	Pächter Hörcher.	Pächter Hempel.
10. Bezirk Herrnburg mit Pahlingen, Lauen, Duvennest, Lüdersdorf, Dorf Wahrsow	Hauswirth H. P. Mett.	Krämer Hagen.
11. Bezirk Hof und Dorf Demern mit Schaddingsdorf, Röggelin'er Ziegelei, Gr.-Rünz, Kl.-Rünz	Amtmann Wicke.	Hüfner Robrahn.
12. Bezirk Carlow mit Kronskamp, Pogez, Sahmkow, Klocksdorf, Kuhlrade, Stove nebst der Mühle, Röggelin, Neschow und Maurin-Mühle	Inspector A. Kaiser.	Müller Wieschendorf.
13. Bezirk Domhof	Maurermeister Spolert.	Apotheker Herold.
14. Bezirk Mechow Hof und Dorf mit Wietingsbäk, Ziethen, Lankow, Bäk nebst den Mühlen, Römnitz und Kalkhütte	Oberamtmann Stamer.	Mühlenmeister Penkow.
15. Bezirk Gr.-Molzahn mit Kl.-Molzahn, Schlagresdorf, nebst Perückenkrug, Schlagbrügge	Schulze Oldenburg.	Schulze Parbs.
16. Bezirk Radbingsdorf mit Rieps, Wendorf, Gr.-Mist, Schlag-Sülsdorf . . .	Hauswirth Retelsdorf.	Schulze Borchert.
17. Bezirk Schlagsdorf, Hof und Dorf mit Heilige-Land, Neu-		

Wahlbezirke.	Wahlvorsteher.	Vertreter der Vorsteher.
hof, Campow nebst Hoheleuchte, Thandorf . . .	Gastwirth Siebenmark.	Schulze Ollmann.
18. Bezirk Mannhagen mit Hammer nebst den Mühlen, Panten, Walksfelde	Pächter Wenzel.	Viceschulze Brüggemann.
19. Bezirk Dodow	Schullehrer Becker.	Mühlenpächter Metelmann.
20. Bezirk Horst	Inspector Dahl.	Holländer Stier.
21. Bezirk Torisdorf . . .	Holländer Brinckert.	Schmiedemeister Busch.

(2.) Unter Bezugnahme auf den §. 5 der Allerhöchsten Verordnung vom 29. October d. J., betreffend die Einführung der Reichsmarkrechnung, werden auch die sämmtlichen Kirchenökonomien und einzelnen Kirchenökonomi der unter landesherrlichem Patronate stehenden Kirchen hiedurch angewiesen, ihre Rechnungen von Neujahr d. J., resp. von dem anderweitigen Zeitpunkte ihres nächsten Abschlusses im Jahre 1874 an nach der Reichsmarkrechnung zu formiren und bei den erforderlichen Reductionen die Tarife Anlage A. und B der genannten Verordnung zur Richtschnur zu nehmen.

Neustrelitz, den 3. December 1873.

Großherzoglich Mecklenburgisches Consistorium.

H. Ohl.

III. Abtheilung.

(1.) Im Großherzoglichen Contingente haben nachstehende Veränderungen stattgefunden:

Der Premier-Lieutenannt Bachmann vom Stabe der provisorischen Feld-Abtheilung Schleswig-Holsteinschen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 9, Divisions-Artillerie, und

der Seconde-Lieutenant Dulitz von der 2. leichten Batterie derselben Abtheilung

sind unterm 4. August d. J. zur diesseitigen 6. schweren Batterie 3. (Großherzoglich Mecklenburgischer) Feld-Abtheilung desselben Regiments versetzt worden.

Neustrelitz, den 15. November 1873.

(2.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben den Apotheker Bernhard Sandrock in Schwerin zum Hof-Apotheker zu ernennen geruht.

Neustrelitz, den 2. December 1873.

Hierbei:

Nr. 31 des Reichs-Gesetzblatts 1873.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 43. Neustrelitz, den 14 December. **1873.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Vorarbeiten für die Eisenbahnlinie Neustadt-Eberswalde—Neustrelitz. (2.) Bekanntmachung, betr. den Portotarif für Packet- und Werthsendungen. (3.) Bekanntmachung, betr. die Aufhebung der Personenpost zwischen Mirow und Neustrelitz. (4.) Bekanntmachung, betr. die Postsendungen zu Weihnachten.

II. Abtheilung.

(1.) Nachdem einem unter dem Vorsitze des Landraths von Arnim zu Templin gebildeten Comité die Erlaubniß zur Anfertigung der Vorarbeiten zu einer von Neustadt-Eberswalde über Joachimsthal, Templin und Lychen nach Neustrelitz zu erbauenden Eisenbahn auf der innerhalb des hiesigen Landes belegenen Strecke gestattet, auch von demselben eine Caution wegen etwaiger Ersatz-Ansprüche für Beschädigung von Grundeigenthum, Feldfrüchten ꝛc. geleistet worden ist, werden alle Obrigkeiten, in deren Amtsbezirken die Vorarbeiten werden vorgenommen werden, hiedurch aufgefordert und angewiesen, selbige nicht nur zuzulassen, sondern

auch nach Thunlichkeit zu befördern, namentlich dem damit beauftragten Baumeister Bohne und dessen Gehülfen das Betreten der Ländereien ꝛc. zu gestatten und dieselben bei Ausführung ihrer Arbeiten thunlichst zu unterstützen.

Neustrelitz, den 4. December 1873.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
A. Piper.

(2.) Am 1. Januar 1874 tritt der folgende neue Portotarif für Packet- und Werthsendungen in Kraft.

1. Das Porto für Packete bis 5 Kilogramm (10 Pfd.) einschließlich beträgt:
   auf Entfernungen bis 10 Meilen 2½ Gr., auf alle weiteren Entfernungen 5 Gr.,
   bei Packeten über 5 Kilogramm:
   für die ersten 5 Kilogramm die vorstehenden Sätze, und für jedes weitere Kilogramm ½ bis 5 Gr. je nach der Entfernung.
2. Das Porto für Briefe mit Werthangabe beträgt:
   auf Entfernungen bis 10 Meilen 2 Gr., auf alle weiteren Entfernungen 4 Gr.
3. Die Versicherungsgebühr für Briefe und Packete mit Werthangabe beträgt:
   ½ Gr. für je 100 Thaler oder einen Theil von 100 Thalern, mindestens jedoch 1 Gr.
4. Für die als Sperrgut anzusehenden Packete wird das Porto um die Hälfte erhöht. Als Sperrgut gelten alle Packete, welche in irgend einer Dimension 1½ Meter überschreiten; oder welche in einer Dimension 1 Meter, in einer anderen ½ Meter überschreiten und dabei weniger als 10 Kilogramm wiegen; oder welche bei der Verladung einen unverhältnißmäßig großen Raum in Anspruch nehmen bez. eine besonders sorgsame Behandlung erfordern, z. B. Körbe mit Pflanzen und Gesträuchen, Hutschachteln oder Cartons in Holzgestell, Möbel, Korbgeflechte (Blumentische, Kinderwagen) u. s. w.
5. Bei Packeten bis 5 Kilogramm und bei Briefen mit Werthangabe wird im Nichtfrankirungsfalle das Porto um 1 Gr. erhöht.

Es ist dringend wünschenswerth, daß künftig auch bei den Packet- und Werthsendungen, gleichwie dies bereits bei den Briefen der Fall ist, die Frankirung die Regel bilde. Der Tarif für Sendungen bis 5 Kilogramm und für Werthbriefe ist so einfach, daß die Absender das Porto dafür mit Leichtigkeit selbst berechnen und die Sendungen bereits mit Freimarken frankirt einliefern können. Ein Verzeichniß der im Umkreise von 10 Meilen liegenden Postorte ist bei jeder Kaiserlichen Postanstalt ausgehängt.

6. Der neue Tarif gilt im gesammten Deutschen Verkehr des Reichs-Postgebiets und findet auch auf die Sendungen nach und aus fremden Ländern, bezüglich der auf Deutschem Gebiete zurückzulegenden Strecken gleichmäßig Anwendung, mit vorläufiger Ausnahme jedoch der im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn oder darüber hinaus vorkommenden Sendungen.

Schwerin, den 3. December 1873.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

In Vertretung:

C. Rodatz.

(3.) Vom 1. Januar 1874 ab wird die Personenpost zwischen Mirow und Neustrelitz aufgehoben.

Die Postsendungen erhalten vom gleichen Tage ab mittelst eines Privat-Personen-Fuhrwerks Beförderung und zwar mit folgendem Gange:

aus	Mirow täglich	9	Uhr	—	Min.	Vorm.
„	Wesenberg	10	„	30	„	„
in	Neustrelitz	12	„	—	„	Mittags.
aus	Neustrelitz	7	„	—	„	Nachm.
„	Wesenberg	8	„	40	„	„
in	Mirow	10	„	—	„	„

Schwerin, den 5. December 1873.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

In Vertretung:

C Rodatz.

(4.) Mit Rücksicht auf die bekannten Verhältnisse wird auch in diesem Jahr an das Publikum in dessen eigenem Interesse die Aufforderung gerichtet, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit sich die Packetmassen nicht in den letzten Tagen zusammendrängen und die pünktliche Ueberkunft nicht gefährdet wird. Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Packete dauerhaft zu verpacken, namentlich keine dünnen Cartons, schwache Schachteln und Cigarrenkisten zu benutzen, und die Signaturen deutlich und vollständig und haltbar herzustellen sind. Die Packetsignatur muß bei frankirten Packeten auch den Francovermerk, bei Packeten mit Vorschuß den Betrag des entnommenen Vorschusses, bei Expreßpacketen den Vermerk: „per Expressen zu bestellen" und bei Packeten nach größeren Orten thunlichst die Angabe der Wohnung des Adressaten enthalten. Zu einer Beschleunigung der Packetbeförderung wird es wesentlich beitragen, wenn als Begleitadresse das neue Formular zu Post-Packetadressen verwendet wird, und wenn die Packete frankirt abgesandt werden.

Schwerin, den 5. December 1873.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

In Vertretung:

C. Rodatz.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 44. Neustrelitz, den 17. December. **1873.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Publicandum, betr. die Aufhebung der mit Preußen zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen abgeschlossenen Convention. (2.) Publicandum, betr. die Einziehung der Mecklenburgischen Schillinge. (3.) Publicandum, betr. die Schleusengelder für den Cammer-Canal. (4.) Bekanntmachung, betr. die Aushebung der Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

II. Abtheilung.

(1.) Nachdem durch das Reichsgesetz über die Gewährung der Rechtshülfe vom 21. Juni 1869, welches den Deutschen Gerichtsbehörden jetzt die Möglichkeit zur eigenen Untersuchung auch der auf dem Gebiete eines anderen Bundesstaates begangenen Uebertretungen giebt, die zwischen der diesseitigen und der Königlich Preußischen Regierung unterm 6. Januar 1838 abgeschlossene Convention zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenz-Waldungen gegenstandlos geworden und in Folge dessen für aufgehoben erklärt ist, wird Solches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und zugleich darauf hingewiesen, daß demgemäß

1. die diesseitigen Forstbeamten die Untersuchung und Bestrafung der von Angehörigen des Königreichs Preußen auf diesseitigem Gebiete verübten Forstfrevel bei den diesseitigen Gerichten zu beantragen haben,
2. die von den diesseitigen Gerichten erkannten Strafen im Requisitionswege gemäß §. 33 des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1869 zu vollstrecken sind,
3. die Auslieferung des Verurtheilten behuf diesseitiger Strafvollstreckung zu verlangen bleibt, wenn eine zu vollstreckende Freiheitsstrafe das im §. 33 cit. angegebene Maaß überschreitet.

Neustrelitz, den 6. December 1873.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
A. Piper.

(2.) In Veranlassung der Einführung der Reichsmarkrechnung und der in Folge dessen eingetretenen Nothwendigkeit demnächstiger Einziehung der bisherigen Landes-Scheidemünzen wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 1. Januar 1874 ab auch Mecklenburgische Schillinge (1/48 Thlr.) ebenfalls in Beträgen von mindestens einem Thaler bei der Großherzoglichen Rentei hieselbst und der Großherzoglichen Hauptcasse in Schönberg zum Umtausch gegen Courant oder neue Zwanzig- und Zehn-Pfennigstücke eingereicht werden können.

Neustrelitz, den 9. December 1873.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
A. Piper.

(3.) Auf Allerhöchsten Befehl wird hiedurch verfügt, daß die Verordnung vom 1. November d. J., betreffend die Ermäßigung der Schleusengelder auf der Elde, Havel und Stöhr, vom 1. Januar 1874 bis zum 31. December 1876 auch für die Schleusen zu Voßwinkel und Wesenberg Anwendung finden soll.

Neustrelitz, den 11. December 1873.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
A. Piper.

---

(4) Die Aushebung der Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung im Bezirk der 34. Infanterie-Brigade (Großherzoglich Mecklenburgischen) findet statt:

für die Aushebungs-Bezirke Neustrelitz, Neubrandenburg, Rostock, Ribnitz, Güstrow, Malchin und Waren

in Rostock am 27. Januar 1874 im Rathhause,

für den Aushebungs-Bezirk des Fürstenthums Ratzeburg, sowie für die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Aushebungs-Bezirke Schwerin, Hagenow, Ludwigslust, Parchim, Wismar, Grevismühlen und Doberan

in Wismar am 28. Januar 1874 in der Central-Halle.

Das Geschäft beginnt an den genannten Tagen um 9 Uhr Morgens.

Es haben sich in den angesetzten Terminen alle im Jahre 1853 und früher geborenen Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung, soweit sie noch keine endgültige Entscheidung über ihre Militairpflicht oder keinen Ausstand erhalten haben oder nicht inzwischen außerterminlich eingestellt worden sind, zur Vermeidung der in den §§. 176 und 177 der Militair-Ersatz-Instruction angedroheten Strafen einzufinden, auch zum Nachweise der erforderlichen Qualification ihre Seefahrtsbücher resp. Atteste der Schiffermusterungs-Behörden, Correspondentrheder oder Schiffer über die von ihnen gemachten Fahrten, sofern diese Papiere nicht schon dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commissionen übergeben sind, mitzubringen und auf Verlangen vorzuzeigen.

Für junge Seeleute, welche sich der Steuermanns-Carrière gewidmet haben, normiren jetzt die unterm 13. März 1872 erlassenen Bestimmungen — vgl. Armee-Verordnungsblatt von 1872, pag. 100. —

Darnach haben diejenigen Seeleute, welche beim Eintritt in das militairpflichtige Alter das Steuermanns-Examen noch nicht abgelegt haben und auf ihren Antrag gemäß §. 44, 5. der Militair-Ersatz-Instruction zurückgestellt worden sind, die Befugniß, sich nach bestandenem Examen und innerhalb des ihnen bewilligten Ausstandes am 1. April, 1. Juli, 1. October und 1. Januar jeden Jahres bei der Flotten-Stamm-Division direct zum einjährigen Dienst zu melden. Mit einer derartigen Meldung ist jedoch unbedingt der Verzicht auf die aus der Loosnummer des betreffenden event. erwachsene Berechtigung verbunden. Andernfalls haben sich dergleichen junge Leute vor Ablauf ihres Ausstandes zum Marine-Ersatz-Geschäft zu stellen, wonächst sie — unbeschadet des Anspruchs, ihrer activen Militairpflicht durch einjährigen Dienst genügen zu dürfen — im Fall der Brauchbarkeit, und wenn sie ihrer Loosnummer nach zum Dienst heranzuziehen sind, unter Anrechnung auf die auszuhebende Rekruten-Quote, mit letzterer zugleich der Flotten-Stamm-Division überwiesen und dorthin in Marsch gesetzt werden.

Wer den ihm bewilligten Ausstand vorübergehen läßt, ohne sich zum Dienst zu melden, beziehungsweise vor die Marine-Ersatz-Commission zu gestellen, geht des Anspruchs auf einjährigen Dienst verlustig und unterliegt im Uebrigen den Strafbestimmungen der §§. 177 und ff. a. a. O.

Schwerin und Strelitz, den 26. November 1873.

Marine-Ersatz-Commission im Bezirk der 34. Infanterie-Brigade (Großherzoglich Mecklenburgischen) Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Der Militair-Vorsitzende. v. Manteuffel.

Der Civil-Vorsitzende. G. v. Fabrice.

III. Abtheilung.

Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben die auf der diesjährigen General-Versammlung des Ritterschaftlichen Credit-Vereins auf anderweitige sechs Jahre erfolgte Wiederwahl des Landraths von Rieben auf Galenbeck zum Mitgliede der Haupt-Direction des Credit-Vereins aus dem Stargard'schen Kreise, des Oberhauptmanns von Oertzen auf Lübbersdorf zum Director und des Kammerherrn von Oertzen auf Kotelow zum ersten Deputirten bei der Direction des Stargard'schen Kreises zu genehmigen und zu bestätigen geruhet.

Neustrelitz, den 9. December 1873.

Berichtigung: In Nr. 42, Anlage A. sub. Neustrelitz 1) soll der Eingang also lauten: 1. Bezirk Burg, Georgsstraße, Hinterm Schloß, Markt, Schloß-, See-, Thiergarten-, Töpferstraße und die Ausbauten ꝛc.

Hierbei:
Nr. 32 des Reichs-Gesetzblatts 1873.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 45. Neustrelitz, den 19. December. **1873.**

Inhalt:

I. Abtheilung. (№ 25.) Steuer-Edict für das Jahr vom 1. Juli 1874 bis Ende Juni 1875.

I. Abtheilung.

(№ 25.)

Wir Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Fügen resp. unter Entbietung Unsers gnädigsten Grußes denen von der Ritterschaft, auch Bürgermeistern, Richtern und Räthen in den Städten und sonst allen Unsern Unterthanen und Landeseingesessenen, welche von diesem Unserm Edicte ergriffen werden, hiemit zu wissen:

Nachdem wir auf dem gegenwärtigen Landtage in Sternberg die ordentliche Contribution und den Landesbeitrag zu den Bundesmatricularbeiträgen

für das Etatsjahr vom 1. Juli 1874 bis Ende Juni 1875 in vereinbarter Weise Unserer getreuen Ritter- und Landschaft verkündiget, hat diese zur Erlegung derselben, in Gemäßheit der bezüglichen Bestimmungen der unterm 28/29. Juli 1870 über die Revision der innern Steuergesetzgebung und Regelung der ordentlichen Contribution, sowie über die Leistung eines Landesbeitrags zu den Bundesmatricularbeiträgen abgeschlossenen Vereinbarung, sich bereit erklärt, auch in die Erhebung der ritterschaftlichen Hufensteuer und der erbvergleichsmäßigen Steuer von Häusern und Ländereien in den Städten für das obgedachte Etatsjahr, sowie in die Erhebung der Landessteuer nach dem Contributions-Edicte vom 30. Juni 1870 in dessen vollem edictmäßigen Betrage event. nach dem in Gemäßheit Unserer 4. Landtags-Proposition revidirten Modus für das Jahr vom 1. Juli $18^{74}/_{75}$ gewilligt.

Gleichzeitig sind auch die ordentlichen Necessarien für das Jahr vom 1. Juli $18^{73}/_{74}$, deren Erhebung und Einzahlung in bisheriger Weise geschieht, und zwar in der Art bewilligt worden, daß von der contribuablen ritterschaftlichen Hufe 2 Thlr. 24 Schill. Cour. und von der steuerpflichtigen Pfarrhufe 1 Thlr. 12 Schill. Cour. erhoben werden sollen, wogegen über die Höhe der Necessarien pro 1. Juli $18^{74}/_{75}$ weitere Bestimmung vorbehalten bleibt.

Diesemnach verordnen Wir hiedurch im Einverständniß mit Unseren getreuen Ständen

1. die Erhebung der Hufensteuer von den ritterschaftlichen, auch städtischen Kämmerei- und Oeconomie-Gütern und Dörfern für das Jahr vom 1. Juli 1874 bis Ende Juni 1875.

   Die Hufensteuer soll nach dem retificirten bisherigen Hufenkataster erhoben und mit neun Thalern $N^2/_3$, jetzt 10 Thlr. 24. Schill. Cour., erlegt, auch von den oben gedachten Gütern und Dörfern zu Weihnachten 1874 in den Landkasten gebracht und darauf in zwei Terminen nämlich zu Weihnachten 1874 und zu Fastnacht des folgenden Jahres an Unsere Rentei, jedoch vermöge des Vergleichs vom 16. December 1762 §. 4 nach der darin verglichenen und garantirten Hufenzahl, baar bezahlt werden.

   In den ritterschaftlichen, sowie in den städtischen Kämmerei- und Oeconomie-Gütern und Dörfern sollen jedoch

Ein Baumann . . .	12 Thlr.	32 Schill.	Cour.
Ein Halbpflüger . . .	6 „	16 „	„

Ein Cossate . . . . 3 Thlr. 8 Schill. Cour.

mit Einschluß der Necessarien nur zu berichtigen haben;

2. die Erhebung der erbvergleichsmäßigen Steuer von Häusern und Ländereien in den Landstädten in Gemäßheit Unserer Verordnung vom 15. October 1870 durch die Magistrate für das Jahr vom 1. Juli 1874 bis Ende Juni 1875. Diese Steuer ist zu Martini 1874 zu erheben und in ihrem ganzjährigen Betrage spätestens bis zum 1. Februar 1875 an Unsere Rentei einzuzahlen.
3. die Erhebung der Landessteuer nach dem Modus des Contributions-Edictes vom 30. Juni 1870 in dem vollen edictmäßigen Betrage, event. nach dem in Gemäßheit Unserer 4. Landtags-Proposition revidirten Modus für das Jahr vom 1. Juli 1874 bis Ende Juni 1875. Diese Steuer ist zur einen Hälfte im October 1874, zur andern Hälfte aber im April 1875 nach Vorschrift des §. 54 des Edicts zu erheben und an die Centralsteuerkasse abzuführen.

In Ansehung Unserer Domainen sollen der §. 70 des landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs und der Art. II. der Vereinbarung vom 28/29. Juli 1870, womit Unsere bezügliche Verordnung vom 1. August 1870 übereinstimmt, hiemit wörtlich wiederholt sein.

Wir gebieten und befehlen demnach hiemit, daß ein Jeder das Seinige, und zwar bei Strafe der auf des Säumigen Schaden und Kosten unfehlbar ergehenden Execution, vorgeschriebenermaßen entrichten solle.

Urkundlich haben Wir dies Steuer-Edict unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel gewöhnlichermaßen zu publiciren befohlen.

Gegeben Neustrelitz, den 13. December 1873.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

A. Piper.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 46. Neustrelitz, den 30. December. **1873.**

Inhalt:

II. Abtheilung. (1.) Publicandum, betr. die Taxirung von Recepten und Dispensirung von Arzneien. (2.) Bekanntmachung, betr. die Führung der Schulkassen-Rechnungen nach der Reichs-Markrechnung. (3.) Bekanntmachung, betr. die neue Wildtaxe. (4.) Bekanntmachung, betr. die Formulare zu Post-Packetadressen.

II. Abtheilung.

(1.) Vorgekommene Unregelmäßigkeiten bei dem Taxiren von Recepten und Dispensiren von Arzneien veranlassen Großherzogliche Landes-Regierung, sämmtlichen Apothekern des Landes die genaue Beobachtung der Vorschriften der jetzt geltenden Preußischen Arzneitaxe zur Pflicht zu machen, insbesondere sie auf Nr. 4, Abs. 2 der Allgemeinen Bestimmungen jener Taxe hinzuweisen. Im Einzelnen ist noch ferner darauf aufmerksam zu machen, daß

1. das Taxiren der Gefäße nicht als eine Wägung in Rechnung gebracht werden darf, da dasselbe nur als eine Vorbereitung der Wägung anzusehen ist;

2. Bei Anfertigung von Arzneien für Kranke, welchen solche auf Großherzogliche oder communale Kosten gewährt werden, als Grundsatz festzuhalten ist, daß überall, wo Gefäße entbehrt werden können, solche nicht und, wo sie nothwendig sind, nur die wohlfeilsten Sorten zur Verwendung kommen.

Neustrelitz, den 16. December 1873.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
A. Piper.

(2.) Die an die Kirchenökonomien und einzelnen Kirchenökonomi unter dem 3. d. Mts erlassene Anweisung (Officieller Anzeiger Nr. 42 vom 13. December d. J.), betreffend Formirung ihrer Rechnungen nach der Reichs-Markrechnung, wird hiedurch auch auf alle diejenigen Schulkassen und Schulgeldskassen ausgedehnt, für welche vom unterzeichneten Consistorium Decharge zu ertheilen ist.

Neustrelitz, den 17. December 1873.

Großherzoglich Mecklenburgisches Consistorium.
H. Ohl.

(3.) Auf Allerhöchsten Befehl wird hiedurch die Taxe publicirt, nach welcher vom 1. Januar 1874 ab das in den Großherzoglichen Jagdrevieren erlegte Wild verkauft werden wird:

	Mk.	Sgr.
I. Edel- und Dammwild.		
a. Ohne Geweih in der Haut gewogen à Pfund	—	50
b. zerlegt gewogen		
das Zimmer à Pfund	—	70
die Keulen „	—	60
die Blätter „	—	20
Brust und Hals „	—	15
II. Schwarzwild.		
a. In der Haut gewogen, à Pfund	—	50

b	zerlegt gewogen		Mk.	₰
	das Zimmer à Pfund		—	70
	die Keulen „		—	60
	die Blätter „		—	20
	Brust und Hals „		—	20
	der Kopf „		—	40

III. Rehwild.

1.	Ein starker Rehbock oder eine Ricke	ohne Gehörn in der		
2.	Ein Spießbock oder Schmalreh	Haut gewogen à Pfund	—	55
	und zerlegt gewogen			
	das Zimmer à Pfund		1	10
	die Keulen „		—	70
	die Blätter „		—	20
	Brust und Hals „		—	15

IV. Hasen.

1.	Ein ausgewachsener oder alter Hase	2	50
2.	Ein junger Hase bis zum 1. October	1	90

V. Federwild.

1.	Eine Trappe	3	50
2.	Eine Waldschnepfe	2	—
3.	Eine Gans	1	50
4.	Eine ausgewachsene oder alte Ente	—	70
5.	Eine junge oder Krickente	—	50
6.	Ein Feldhuhn (Rebhuhn)	—	70
7.	Eine Wachtel	—	40
8.	Ein Wachtelkönig	—	25
9.	Eine Becassine (Wasserschnepfe)	—	25
10.	Ein Wasserhuhn	—	25
11.	Ein Brachvogel	—	25
12.	Ein Krammetsvogel	—	25

In den vorstehenden Ansätzen ist das Schieß- und Fanggeld mit berücksichtigt.

Neustrelitz, den 22. December 1873.

Großherzoglich Mecklenburgisches Jagd-Departement.

F. von Voß.

(4.) Die nach der Bekanntmachung vom 24. November cr. eingeführten Formulare zu Post-Packetadressen sollen vom 1. Januar 1874 ab für sämmtliche innerhalb des Deutschen Reichs-Postgebiets zur Einlieferung kommenden Packete, und zwar sowohl für die gewöhnlichen und recommandirten Packete, als auch für die Packete mit Werthangabe, in Anwendung kommen und Begleitadressen anderer Art demnächst von den Kaiserlichen Postanstalten nicht mehr angenommen werden.

In Betreff der Benutzung der Post-Packetadressen wird auf die Bekanntmachung vom 23. November cr. Bezug genommen.

Im Besonderen wird darauf aufmerksam gemacht, daß das Einlegen offener oder geschlossener Briefe in die Packete nur bei den Versendungen innerhalb Deutschlands, sowie nach Oesterreich-Ungarn gestattet, dagegen bei den Packeten nach anderen Ländern nicht zulässig ist. Der Coupon der Post-Packetadressen darf zu brieflichen Mittheilungen im Verkehr innerhalb Deutschlands, sowie nach Oesterreich-Ungarn, der Schweiz, Norwegen, Schweden, Dänemark und Helgoland verwendet werden; bei Packeten nach anderen Ländern ist nur die Angabe des Namens und Wohnorts des Absenders gestattet.

Formulare zu Post-Packetadressen sind von jeder Kaiserlichen Postanstalt und durch die bestellenden Boten zum Preise von 3 Pf. Pr. Cour. für 5 Stück zu beziehen.

Schwerin, den 18. December 1873.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
H. von Pritzbuer.

Berichtigung: In der Bekanntm. des Großh. Consistorii vom 3. Decbr. d. J., betr. die Kirchenrechnungen, (Nr. 42, S. 237) muß es heißen:
„von Neujahr 1874“ statt „von Neujahr d. J.“

Hierbei:
Nr. 33 und 34 des Reichs-Gesetzblatts 1873.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher

Officieller Anzeiger

für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Nr. 47. Neustrelitz, den 31. December. **1873.**

Inhalt:

I. Abtheilung. (№ 26.) Revidirte Verordnung, betr. die Erhebung einer Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen.

II. Abtheilung. (1.) Bekanntmachung, betr. die Reichstagswahl. (2.) Bekanntmachung, betr. die Beibehaltung der Thalerwährung im Postanweisungs-Verkehr ꝛc. (3.) Bekanntmachung, betr. die Postmandate mit beigefügten Anweisungen. (4.) Bekanntmachung, betr. das Personengeld bei den Personenposten.

III. Abtheilung. Dienst- ꝛc. Nachrichten.

I. Abtheilung.

(№ 26.)

Friedrich Wilhelm,

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Nachdem es für erforderlich erachtet ist, die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen über die Erhebung einer Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen einer Revision zu unterziehen, verordnen Wir nach hausvertragsmäßiger Commu-

nication mit Sr. Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin und nach verfassungsmäßiger Berathung mit Unseren getreuen Ständen, was folgt:

§. 1.

Verpflichtung zur Lösung eines Gewerbescheins.

Wer im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz außerhalb seines Wohnortes, ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung am Orte der zeitigen Ausübung des Gewerbebetriebes und ohne vorgängige Bestellung:

1. Waaren irgend einer Art feilbieten;
2. Waaren irgend einer Art bei anderen Personen, als bei Kaufleuten oder an anderen Orten, als in offenen Verkaufsstellen, zum Wiederverkauf ankaufen;
3. Waarenbestellungen aufsuchen, oder
4. gewerbliche oder künstlerische Leistungen oder Schaustellungen, bei welchen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse nicht obwaltet, feilbieten will (cfr. §. 55 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869),

hat vor der ersten Ausrichtung in jedem Kalenderjahre einen Gewerbeschein zu lösen, welchen er während der Ausübung des Gewerbebetriebes stets bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen hat.

Als Begründung einer gewerblichen Niederlassung wird die Eröffnung eines gewerblichen Unternehmens im Zweifel nicht angesehen, wenn dasselbe vor Ablauf von 6 Wochen wieder aufgegeben wird.

Der Gewerbeschein ist stets für das Kalenderjahr zu lösen und hat nur Gültigkeit bis zum letzten Tage des darin bezeichneten Jahres.

Derselbe muß, wenn der Legitimationsschein nicht schon solches enthält, das Signalement des Inhabers, die Angabe seiner etwaigen Begleiter, sowie die nähere Bezeichnung des von demselben beabsichtigten Gewerbebetriebes enthalten.

§. 2.

Ausnahmen.

Die Lösung eines Gewerbescheins ist nicht erforderlich:

1. für den Aufkauf von Waaren und das Aufsuchen von Bestellungen auf Waaren, soweit solches von Kaufleuten, Fabrikanten und anderen Personen, welche ein stehendes Gewerbe im Geltungsbereiche der Gewerbeordnung betreiben und daher in Gemäßheit des §. 44 der Gewerbe-

ordnung nur einen Legitimationsschein oder die daselbst gedachte Gewerbe-Legitimationskarte zu führen haben, persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende für das von ihnen betriebene resp. vertretene stehende Gewerbe geschieht, und sofern die Kaufleute ꝛc. sich darauf beschränken, aufgekaufte Waaren nur behuf deren Beförderung nach dem Bestimmungsorte und von den Waaren, auf welche sie Bestellungen suchen, nur Proben oder Muster mit sich zu führen. Angehörige Luxemburgs, sowie der Oesterreichischen Staaten und der Schweiz und die Reisenden der diesen Staaten angehörigen Häuser bedürfen für den gedachten Geschäftsbetrieb eines Gewerbescheins nicht, wenn sie im Besitze einer Gewerbe-Legitimationskarte sind (Anlage D. zum Schlußprotocoll des Zollvereins-Vertrages vom 8. Juli 1867, Anlage B. zum Schlußprotocoll des Handelsvertrages mit Oesterreich vom 8. März 1868, Anlage D. zum Schlußprotocoll des Handelsvertrages mit der Schweiz vom 13. Mai 1869). Soweit Handelsverträge des Deutschen Reiches fremden Nationen ähnliche Befreiungen bewilligen oder bewilligen werden, verbleibt es bei den Bestimmungen dieser Handelsverträge;

2. für den Kauf und Verkauf von Marktartikeln auf Wochen- und Jahrmärkten (§§. 66 und 67 der G.-O.) und den §. 70 der G.-O. erwähnten Märkten;
3. für den Verkauf von Brod, Semmeln und anderen ähnlichen Backwaaren, von frischen und geräucherten Fischen und sonstigen frischen Erzeugnissen der Fischerei, von Geflügel, von frischem Fleisch und Eiern und von Erzeugnissen des Garten- und Obstbaues;
4. für den Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse
   a. der Land- und Forstwirthschaft,
   b. der Jagd und des Fischfanges;
5. für den Verkauf selbstgefertigter Waaren, welche zu den Gegenständen des Wochenmarkts-Verkehrs gehören, namentlich daher auch solcher selbstverfertigter Waaren, deren Fabrikation zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehört oder durch Tagelöhner-Arbeit bewirkt wird; endlich auch für das hergebrachte Anbieten gewerblicher Leistungen innerhalb eines Umkreises von 3 Meilen von dem Wohnorte (Gewerbeordnung §. 58, 2);

Die Freiheit sub 4 a. besteht auch für den Verkauf durch Beauftragte; desgleichen die Freiheit sub 4 b. und 5, sofern der dort

bezeichnete Verkauf und Gewerbebetrieb innerhalb eines Umkreises von 3 Meilen von dem Wohnorte erfolgt;

6. für den Hausirhandel mit Besen von Reisern oder Heide, auch groben Decken aus Schilf und Stroh;
7. für den Verkauf wild gewachsener Früchte;
8. für die Colportage folgender Vereine:
   der Mecklenburg-Schwerinschen Bibelgesellschaft,
   des Hauptvereins für innere Mission,
   des Stiftes Bethlehem in Ludwigslust,
   des Vereins zur Verbreitung religiöser Bilder und Schriften in Ribnitz,
   der Bibelgesellschaft für Mecklenburg-Strelitz zu Rattei.

§. 3.

Betrag der Steuer.

1. Für den Gewerbeschein ist als Gewerbesteuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen vor Aushändigung des Gewerbescheins für jede Person, welche das Gewerbe ausübt, vorbehältlich der nachstehenden Ausnahmen, ein Steuersatz von 50 Mark zu entrichten;
2. a. Für Sammler von Garn, Lumpen, Asche, Federn, Borsten, Heede, Flachs, Werg, Glasscherben, Leimleder, Tuchleisten, altem Eisen, Blei, Zinn, Kupfer, Messing, Haaren mit Ausschluß der Menschenhaare, Knochen, Klauen, Hörnern und von anderen Abgängen geringeren Werthes in der Haus- und Landwirthschaft;
   b. für Topfbinder, Kesselflicker, Scheerenschleifer, Zinn- und Löffelgießer, Siebmacher, Leinsaatsieber, Wollkratzer, Salzfahrer, Personen, die sich umherziehend mit Ausbesserung von Holzuhren, Regenschirmen, Spinnrädern und Hausgeräthen beschäftigen;
   c. für Nagelschmiede, Weber und Tuchmacher, jedoch für diese drei nur mit eigengefertigten Waaren, sowie für den Verkauf von selbstgefertigten Mützen für Männer und Frauen und ordinairen Frauenhauben;
   d. für den Hausirhandel (Ankauf oder Verkauf) mit Hefe, gedörrtem Obst, frischen, geräucherten, gedörrten und gesalzenen Fischen, mit frischen Lebensmitteln, Eiern, Schinken, Speck, Gänsebrüsten, Butter und ordinairem Käse, mit Erzeugnissen der Landwirthschaft mit Ausnahme von Getreide

und Rohtaback, der Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues, der Viehzucht mit Ausnahme von vierfüßigem Vieh und roher Wolle, soweit dieser Hausirhandel nicht nach §. 2 sub 3 und 4 überhaupt steuerfrei oder nachstehend unter Nr. 3 mit einer höheren Steuer belegt ist,

sind Gewerbescheine zum Betrage von 5 bis 15 Mark zu ertheilen.

Lumpensammlern und Productenhändlern ist das Mitführen und der Verkauf von ordinairer Seife, sowie von Näh-, Steck-, Strick- und Haarnadeln, Haken und Oesen, Fingerhüten und sonstigen geringfügigen Nadlerwaaren ohne Steuererhöhung gestattet; auch befaßt die Befugniß zur Scheerenschleiferei den Nebenhandel mit Messern, Scheeren und Sieben in sich.

3. Für den Hausirhandel mit Mehl und sonstigen trockenen, zur Verzehrung dienenden Mühlenfabrikaten, sowie mit Sämereien, mit Feuersteinen, Schleifsteinen, Feuerschwamm, Wachs, Federposen, Fellen und rohen Häuten, Hopfen, Torf, Holz- und Steinkohlen, Dachsplitter, Theer, Wagenschmiere, Pech, Kienruß, Kienöl, mit Sieben, Hecheln, Kratzern, Webeblättern, groben hölzernen Waaren, Schaufeln, Sensen, Sensenstreichern, Beilen, Nägeln und anderen groben Waaren aus geschmiedetem und gegossenem Eisen, mit Seiler- und groben Bürstenbinderwaaren, mit Korbmacherwaaren, groben Holz-, Bast- und Strohflechtwaaren und schwedischen Spankörben, mit ordinairem irdenen Geschirr, ordinairem Steingut, ordinairer Fayence, ordinairen Glaswaaren, mit ordinairer Seife, mit Nadlerwaaren, Dinte, Wichse, mit Zwirn, Nähgarn, Strickgarn, Band aus Leinen und Wolle und mit wollenen gestrickten Waaren, für die Ertheilung von Tanzstunden und für die Ausübung des Viehverschnitts, für den Betrieb der Kammerjäger und den Hausirhandel mit selbstverfertigten Cigarren können Gewerbescheine zum Betrage von 15 bis 25 Mark ertheilt werden.

4. Für den Hausirhandel mit Manufacturwaaren, Tabacksfabrikaten, (abgesehen von den sub Nr. 3 genannten) Colonialwaaren und vorbehältlich §. 2 Nr. 8 mit Drucksachen beträgt die Steuer 60 Mark.

5. Werden künstlerische Leistungen und Schaustellungen, bei welchen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse nicht obwaltet, von Gesellschaften, welche aus mindestens 3 Personen bestehen, zur Ausführung gebracht, so kann der Steuersatz ermäßigt werden, jedoch nicht auf weniger als auf 50 Mark im Ganzen und auf 15 Mark für die Person.

6. Ausnahmsweise kann bei besonders drückenden Verhältnissen der Betheiligten die Gewerbe-Commission Gewerbescheine für die sub 2, 3 und 5 genannten Gewerbebetriebe zu geringeren als den dort bezeichneten Sätzen ertheilen.

Sonstige Herabsetzungen, sowie die völlige Freilassung von der Steuer bedürfen unter derselben Voraussetzung der Genehmigung der Landes-Regierung.

7. Für Gewerbescheine, welche erst für die zweite Hälfte des Kalenderjahres oder einen Theil desselben ausgestellt werden, kann die Gewerbe-Commission die Steuer unter geeigneten Umständen auf die Hälfte ermäßigen.

8. Wenn bei Gewerbescheinen, welche auf Antrag von Gewerbetreibenden für ihre in ihrem Auftrage und für ihre Rechnung handelnden Gehülfen (Diener ꝛc.) ausgestellt sind, im Laufe des Jahres ein Wechsel in der Person des Inhabers eintritt, so kann auf Antrag des Principals gegen Rückgabe des Gewerbescheines des bisherigen Gehülfen ein neuer auf denselben Betrieb lautender Gewerbeschein für den neuen Gehülfen steuerfrei ausgefertigt werden.

§. 4.

Ausstellende Behörde.

1. Die Gewerbescheine werden ausgestellt von der Großherzoglichen Gewerbe-Commission zu Neustrelitz. Gewerbescheine, welche von der Großherzoglichen Gewerbe-Commission zu Schwerin ausgestellt sind, haben für das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz für das Jahr, für welches sie ausgestellt sind, Gültigkeit.

2. Anträge auf Ertheilung eines Gewerbescheins sind bei der Gewerbe-Commission einzubringen, unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse von Seiten der Obrigkeit des Wohnortes oder eines von der zuständigen Behörde eines Bundesstaates ausgestellten Legitimationsscheins nach Tit. III. der Gewerbeordnung.

Die Genehmigung des Antrags ist den Antragstellern von der Gewerbe-Commission zu eröffnen, die ausgestellten Gewerbescheine selbst werden den Antragstellern von der Obrigkeit ihres Wohnortes, auswärtigen und in den ritterschaftlichen Aemtern wohnenden Antragstellern aber von einer von der Gewerbe-Commission zu bezeichnenden benachbarten Obrigkeit gegen Einzahlung des festgestellten Steuersatzes und gegen Rückgabe des etwaigen vorigjährigen Gewerbescheins, sowie nach stattgehabter Eintragung des Signalements ausgehändigt.

Die Ertheilung eines Gewerbescheins ist in den Fällen zu versagen, in welchen nach den Bestimmungen in Tit. III. der Gewerbeordnung ein Legiti-

mationsschein nicht ertheilt werden würde (§§. 56, 57 und 59 der Gewerbeordnung). Stellt sich nach Ertheilung eines Gewerbescheins die Unrichtigkeit der Nachweise, auf Grund deren derselbe ertheilt ist, heraus, so wird der Gewerbeschein von der Gewerbe-Commission für ungültig erklärt und zwar, wenn dem Inhaber die Unrichtigkeit der Nachweise zur Zeit der Erwirkung des Gewerbescheins bekannt war, ohne Zurückerstattung der gezahlten Steuer.

3. Beschwerden über die Versagung oder Ungültigkeitserklärung eines Gewerbescheins sind in dem in §. 57 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Verfahren zu erledigen; der desfallsige Recurs führt an die Landes-Regierung.

   Beschwerden über die Höhe des festgesetzten Steuerbetrages sind an die Landes-Regierung zu richten.

4. Personen, welche ein Gewerbe im Umherziehen fortdauernd betreiben, haben die Erneuerung ihres Gewerbescheins für das nächstfolgende Jahr vor dem 1. November in Antrag zu bringen. Später eingehende Anträge kommen erst nach Erledigung der bis zum 1. November eingebrachten Anträge zur Berücksichtigung.

§. 5.

Verfahren der Obrigkeit.

Die Obrigkeiten (Domanialämter, Stadtmagistrate, Landvogtei) haben die erhobenen Steuerbeträge quartaliter an die Großherzogliche Rentei, resp. die Großherzogliche Hauptcasse einzusenden, und über die ausgehändigten Gewerbescheine und die erhobenen Steuerbeträge ein Register zu führen, welches am Schlusse jeden Quartals abzuschließen und, bei directer Abführung des Geldes an Unsere Rentei, in Ratzeburg an Unsere Hauptcasse, bis zum 20. des auf den Quartalabschluß folgenden Monats an die Gewerbe-Commission zur Revision einzureichen ist. Diese veranlaßt sodann die Vereinnahmung der erhobenen Beträge bei Unserer Rentei, resp. bei Unserer Hauptcasse. Sind in einem Quartal keine Steuerbeträge erhoben, so ist eine Vacatbescheinigung binnen gleicher Frist einzusenden. Den Obrigkeiten steht als Vergütung für die Erhebung der Gewerbescheinsteuer eine Gebühr von 3 Procent der erhobenen Steuerbeträge zu, welche quartaliter unter dem Steuerregister zu berechnen und bei Ablieferung der Steueranfkunft zurückzubehalten ist. Das Porto für die Ablieferung der Gelder, sowie überhaupt in Gewerbescheinsteuersachen im Verkehr mit Unserer Gewerbe-Commission und Unserer Rentei haben die Obrigkeiten zu tragen.

§. 6.

Strafbestimmungen.

1. Wer eine Gewerbshandlung, deren Ausübung nach §. 1 und 2 durch die Entrichtung der in §. 3 normirten Steuer bedingt ist, vornimmt, ohne durch einen Gewerbeschein seine Befugniß zu dieser Gewerbshandlung nachweisen zu können, hat, sofern eine Verkürzung der Steuer vorliegt, die Strafe der Steuerdefraude verwirkt.

2. Die Strafe der Steuerdefraude besteht in einer Geldstrafe, welche dem dreifachen Betrage der vorenthaltenen Steuer gleichkommt, sowie in der Confiscation derjenigen Gegenstände, welche der Defraudant wegen seines Gewerbes mit sich führte, ausgenommen die nur zum Transporte der Waaren ꝛc. mitgeführten Geräthe und Thiere. Die vorenthaltene Steuer ist überdem von der Strafe unabhängig zu entrichten.

   Für Defraudationsfälle sind die in den Tarifklassen §. 3 Nr. 2 und 3 genannten Artikel stets zum Höchstbetrage von resp. 10 und 25 Mark zu tarifiren, und bleibt die in §. 3 Nr. 5 und 6 festgesetzte Zulässigkeit von Steuerermäßigung außer Betracht.

3. Wer für seine Rechnung durch einen Dritten ein Gewerbe im Umherziehen ausüben läßt, haftet solidarisch mit seinem Vermögen für die Geldstrafen und für die Nachzahlung der entzogenen Steuer, welche dieser Dritte wegen Steuerdefraude verwirkt.

4. Liegt in dem Falle der Nr. 1 eine Verkürzung der Steuer nicht vor, so ist nur eine Ordnungsstrafe bis zu 30 Mark verwirkt. Diese Strafe tritt insbesondere auch dann ein, wenn der Gewerbetreibende den Gewerbeschein nur versehentlich nicht bei sich geführt hat.

   Das Verleihen, Ueberlassen oder Abtreten eines Gewerbescheins von Seiten des berechtigten Inhabers an einen Dritten Zwecks dessen Legitimation zum Hausirbetriebe wird gegen Ersteren mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark geahndet. Für die Bestrafung jenes Dritten normiren die Bestimmungen sub 1 und 2.

5. An Stelle der sub 2 und 4 bestimmten Geldstrafen tritt aushülflich Haft. 1 Tag Haft ist bei der Strafverwandlung gleich 9 Mark zu setzen. Der Mindestbetrag der Haftstrafe ist jedoch 1 Tag.

6. Wegen Bestrafung Derjenigen, welche im Umherziehen Artikel ankaufen oder

verkaufen, deren An- und Verkauf im Umherziehen verboten ist (G.-O. §. 56), bewendet es bei der Strafbestimmung des §. 148 Nr. 7 der Gew.-Ordnung.

7. Die Handhabung der Strafvorschriften sub 1—5 steht den Obrigkeiten, auf den ritterschaftlichen Gütern der Gutsobrigkeit, beziehungsweise dem von derselben requirirten Patrimonialgerichte zu, und zwar derjenigen Obrigkeit, in deren Bezirk der Uebertreter betroffen ist, aushülflich der Obrigkeit des Wohnortes.

   Recurse gegen das Verfahren und die Entscheidungen der Obrigkeiten und Patrimonialgerichte, resp. der Landvogtei in den Straffällen ad 1—5 führen an Unsere Landes-Regierung.

8. Die eingezogenen Steuerbeträge, die Strafgelder, sowie der Erlös der confiscirten Gegenstände sind von der Obrigkeit, resp. der Landvogtei mit in dem nach §. 5 zu führenden Register zu berechnen, von den ritterschaftlichen Obrigkeiten oder deren Patrimonialgerichten aber sofort nach Erledigung der betreffenden Sache an Unsere Gewerbe-Commission einzusenden, die sie bei der Rentei einzahlen lassen wird.

   Von der Aufkunft aus Strafgeldern und Confiscationserlösen findet eine Berechnung von Erhebungsprocenten nicht statt.

§. 7.

Vertheilung der Steueraufkunft.

Am Schlusse jedes Kalenderjahres findet wegen der Gesammt-Aufkunft der in beiden Großherzogthümern erhobenen Steuerbeträge eine Ausgleichung nach Verhältniß der Einwohnerzahl auf Grund der jedesmaligen letzten Volkszählung statt.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1874 in Kraft; Anträge auf Ertheilung von Gewerbescheinen für 1874 können aber schon von der Publication der Verordnung an nach den Bestimmungen derselben erledigt werden.

Mit dem 1. Januar 1874 treten die Verordnungen vom 16. December 1869 (Offic. Anz. Nr. 38), vom 13. December 1870 (Offic. Anz. Nr. 53) und die Zusatzverordnung vom 31. März 1871 (Offic. Anz. Nr. 21) außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insiegel.

Gegeben Neustrelitz, den 19. December 1873.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm,** G. H. v. M.

A. Piper.

III. Abtheilung.

(1.) Im Reichstags-Wahlbezirke Neddemin ist der Rittmeister a. D. von Oertzen an Stelle des Pastors Langbein zum Wahlvorsteher ernannt worden.

Neustrelitz, den 27. December 1873.

Großherzoglich Mecklenburgische Landes-Regierung.
A. Piper.

(2.) Die Kaiserlichen Postanstalten des Ober-Postdirections-Bezirks werden ungeachtet der am 1. Januar k. J. in Mecklenburg stattfindenden Einführung der Reichs-Markrechnung auch nach diesem Termine noch bis auf Weiteres in der Thalerwährung rechnen, jedoch mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Zwölftheilung die Zehntheilung des Silbergroschens tritt.

Demnach ist von dem gedachten Zeitpunkte ab bei Geldbriefen und sonstigen zur Postbeförderung bestimmten Gegenständen mit declarirtem Werthe, bei Postanweisungen ohne Unterschied des Bestimmungsortes, bei Sendungen mit Postvorschuß und bei Postmandaten ꝛc. die fragliche Werthangabe in der Thalerwährung mit der Decimaltheilung des Groschens auszudrücken.

Das für den Postanweisungs-Verkehr innerhalb des Ober-Postdirections-Bezirks gebräuchlich gewesene Formular in grüner Farbe wird vom 1. Januar k. J. ab keine weitere Verwendung finden. Im Besitze des Publikums und der Behörden verbliebene Formulare gedachter Art können bis zum 31. Januar k. J. gegen die ferner allein gebräuchlichen Formulare bei den Kaiserlichen Postanstalten ausgetauscht werden.

Schwerin, den 20. December 1873.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
In Vertretung:
C. Rodatz.

(3.) Den Absendern von Postmandaten ist gestattet, dem Postmandate gleich das ausgefüllte Postanweisungs-Formular behufs Uebermittelung des eingezogenen Betrages an ihre Adresse beizufügen.

In der Postanweisung ist nur derjenige Betrag der Forderung anzugeben, welcher nach Abzug der Postanweisungsgebühr (2 Sgr. für je 25 Thlr.) übrig bleibt.

Die Beifügung des ausgefüllten Postanweisungs-Formulars empfiehlt sich zur Vermeidung von Irrungen bei Adressirung der Postanweisung und sichert dem Auftraggeber bei zweckmäßiger Ausfüllung des Coupons die Erlangung der für die Buchung erforderlichen Notizen.

Im eigenen Interesse der Absender ist eine recht deutliche Adressirung der Formulare nothwendig.

Schwerin, den 22. December 1873.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
H. von Pritzbuer.

(4.) Vom 1. Januar 1874 ab wird das Personengeld bei den Personenposten nach der von den Reisenden mit der Post zurückzulegenden Entfernung und zwar unter gleichmäßiger Anwendung des Satzes von 1 Groschen pro Kilometer erhoben.

Für diejenigen Course, bei welchen ein Localsatz angeordnet ist, tritt eine Aenderung hinsichtlich der Personengeld-Erhebung nicht ein; auch wird bei Reisen nach Zwischenorten, bezw. von Haltestellen als Minimum, wie bisher, der Betrag von 3 Gr. erhoben.

Schwerin, den 27. December 1873.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
H. von Pritzbuer.

III. Abtheilung.

(1.) Se. Königliche Hoheit der Großherzog haben der von dem Erbkrüger Johann Pankow in Godendorf an Kindes Statt angenommenen Emilie Wendt den Familiennamen „Pankow“ beizulegen geruht.

Neustrelitz, den 16. December 1873.

(2.) Auf den Antrag der Großherzoglichen Commission für das Heimathswesen ist der Landesexecutor Albert Lehmann auch zum Executor bei der genannten Behörde bestellt worden.

Neustrelitz, den 23. December 1873.

~~YD 08476~~
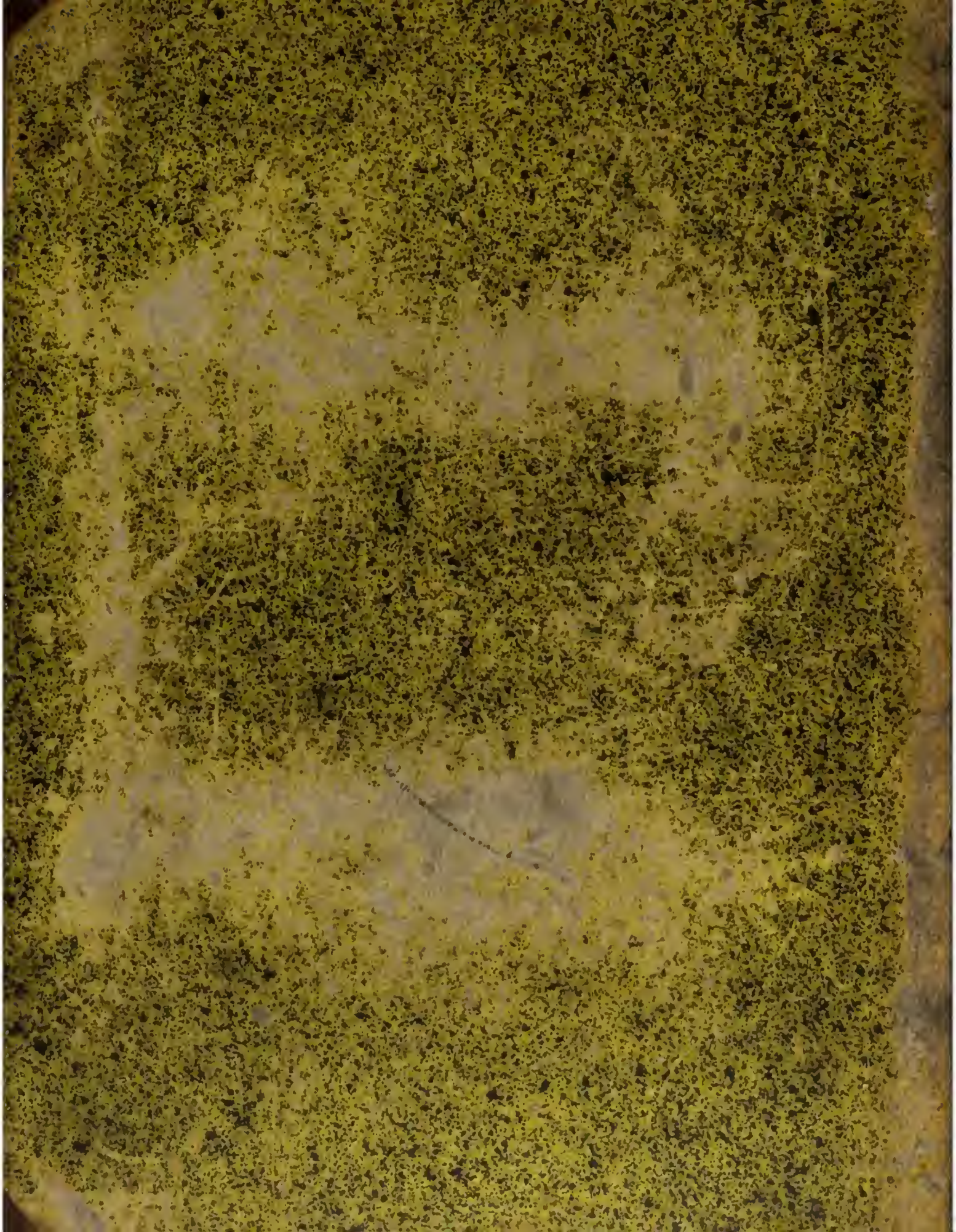
YD 08477